Bav. jur. ~~57. f.~~
1193. /6

<36633693320015

<36633693320015

Bayer. Staatsbibliothek

R.

Handbuch
der
Staats-Verfassung
und
Staats-Verwaltung
des
Königreichs Baiern.

VI. Band.

1812.
München, verlegt von der Redaktion des Regierungsblatts.

Mutatis moribus etiam leges mutari debent, consequenter jura quandoque, secundum varietatem temporum et rerum indigentiam, intenduntur vel remittuntur.

Aulus Gellius in noct. attic.
Lib. 20. cap. I.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalts-Verzeichniß.

Zu dem III. Titel §. 1.

		Seite.
CLXIV.	Die ungeeigneten Eingaben betreffend.	1— 4
CLXV.	Die besondere Versieglung, Ausscheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amts-Papiere, Gelder oder Effekten bei dem Ableben eines Staatsbeamten betreffend.	5— 7
CLXVI.	Bestimmung über die Kommunikationsart zwischen den Ministerial-Sektionen.	7— 8
CLXVII.	Die diplomatische Pflanzschule betreffend.	8— 9
CLXVIII.	Organisches Edikt, den Geschäftsgang bei dem Ministerium der Finanzen betreffend.	10—15
CLXIX.	Einweisung der Wasser- Brücken- und Straßenbau-Sektion in das Ministerial-Departement der Finanzen.	16—17
CLXX.	Die Errichtung einer Central-Hauptbuchhaltung betreffend.	17—18
CLXXI.	Errichtung einer Schuldentilgungs-Kommission in Baiern, ihr Geschäftskreis, und ihre Formation.	18— 27
CLXXII.	Die Einsendung der gerichtlichen Depositen zur Schuldentilgungs-Kommission.	27— 30
CLXXIII.	Die Tabacks-Regie im Königreiche, ihre administrative Form und ihren Geschäfts-Kreis betreffend.	31— 43
CLXXIV.	Die Verordnung über die Einführung der Tabacks-Regie betreffend.	44— 52
CLXXV.	Die Errichtung einer Staats-Schulden-Liquidations-Kommission, ihre Bildung und Geschäfts-Führung.	53— 60
CLXXVI.	Die Kompetenz-Verhältnisse der Ministerial-Steuer und Domänen-Sektion betr.	60— 61

Seite.

CLXXVII. Erläuterung, den Geschäftigung bei fiskalischen Prozessen betreffend. 61— 64

CLXXVIII. Die Vertretung des Finanz-Vermögens bei Konkurs-Prozessen betreffend. 64— 65

CLXXIX. Das Landbauwesen betreffend. 66— 69

CLXXX. Die Formation der Kreis-Finanz-Direktionen betreffend. 69— 78

CLXXXI. Die Appellation in Zoll- und Maut-Gegenständen betreffend. 78— 79

CLXXXII. Den Geschäftsgang bei dem Ministerium des Innern betreffend. 79— 88

CLXXXIII. Die Schulen für Landärzte betreffend. 89— 90

CLXXXIV. Die Aufnahme von Kandidaten in die landärztliche Schule, und die Verleihung von Stipendien an dieselben betreffend. 90— 91

CLXXXV. Das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central-Veterinärschule betreffend. 92—111

I. Titel: Bestimmung, Verhältnisse und Zweck der Central-Veterinärschule. 92— 94

II. — Professoren und Lehrpersonal. 94— 97

III. — Klassen der Hörer, Auswahl der Eleven, Dauer des Unterichts. 97—106

IV. — Oekonomische und polizeiliche Einrichtung. 106—107

V. — Obliegenheiten und Rechte der Thierärzte, ihre Emolumente ꝛc. 108—111

CLXXXVI. Königliches Dekret, die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend. 112—127

Organisches Edikt:

I. Abschnitt: Formation. 113—119

II. — Kompetenz. 120—127

CLXXXVII. Die Erweiterung und Kompetenz der Kreis- und Ober-Administrationen betr. 127—149

A. Im Bezuge auf die Anleihen. 129—132

B. — — auf Verkäufe von Realitäten. 132—136

Seite.
C. Im Bezuge auf den Verkauf von Mobilien und Früchten. 136—137
D. — — auf die Verpachtungen von Realitäten und Rechten. 137—139
E. — — auf die Ablösung des Obereigenthums. 139—140
F. — — auf die Nachlässe. 140—149
CLXXXVIII. Die Exekutions-Befugnisse der allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen in der Perzeption der Stiftungs-Renten betreffend. 150—155
CLXXXIX. Die Rechts-Sachen der Stiftungen betr. 156—157
CLXXXX. Die neue Eintheilung der protestantischen General-Dekanate. 157—159

Zu dem III. Titel §. 2.

CLXXXXI. Die Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen betreffend. 159—162
I. Titel: Von der Kompetenz des geheimen Rathes. 160—161
II. — Von den Appellations-Fatalien. 161—162
III. — Von den übrigen bei diesen Berufungen erfoderlichen Förmlichkeiten. 162

Zu dem III. Titel §. 4.

CLXXXXII. Die Formation der General-Kreis-Kommissariate. 163—168
CLXXXXIII. Die Erweiterung des Wirkungskreises der General-Kreis- und Lokal-Kommissariate betreffend. 168—180
CLXXXXIV. Die Kompetenz der General-Kreis-Kommissariate betreffend. 180—181
CLXXXXV. Die Konkurs-Prüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste betreffend. 182—183

Seite.
CLXXXXVI. Die Konkurs-Prüfungen der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betreffend. 183—190
CLXXXXVII. Die Korrespondenz-Form zwischen den Administrativ- und Gerichtsbehörden betr 190—191
CLXXXXVIII. Die Korrespondenz-Form zwischen den Gerichts-Behörden und der General-Forst-Administration betreffend. 191—192
CLXXXXIX. Die Unterzeichnung der Polizei-Kommissäre und Aktuare betreffend. 192—193
CC. Die Ertheilung der Bräu-Konzessionen betr. 193—194
CCI. Die Entscheidung der administrativ-kontentiosen Gegenstände bei den Stadt-Kommissariaten betreffend. 194—195
CCII. Die Kompetenz bei Kultur-Sachen in grössern Städten betreffend. 196

Zu dem III. Titel §. 5.

CCIII. Instruktion für die Landgerichte: das Formelle der Geschäftsführung und die wechselseitigen Verhältnisse des Landrichters und der Assessoren betreffend. 197—205
I. Titel: Von dem Wirkungkreise des Landrichters. 198—203
II. — Von dem Wirkungskreise, den Pflichten und Befugnissen der Landgerichts-Assessoren. 203—205
CCIV. Die Abstimmungen bei den Land- und Mediat-Untergerichten in Justiz-Gegenständen betreffend. 205—206
CCV. Die Landgerichts-Verfassung im Inn- und Eisackkreise betreffend. 207—213
CCVI. Formation der Kriminal-Behörden im Inn- und Hausruck-Viertel betreffend. 213—216
CCVII. Das Vermittlungsamt der Gemeinde-Vorsteher betreffend. 216—218

Seite.
CCVIII. Weitere Erläuterung des Edikts über das Vermittlungs-Amt der Gemeinde-Vorsteher. 218—220

Zu dem III. Titel §. 6.

CCIX. Edikt über die Reklamationen wider das allgemeine Steuer-Provisorium. 221—249
CCX. Die Ausschreibung und Erhebung der Kriegs- und Kommunal-Umlagen betreffend. 250—253
CCXI. Den Konkurrenz-Fuß zu Kriegs- und Kommunal-Umlagen betreffend. 253—255
CCXII. Die Natural-Konkurrenz für die Bedürfnisse der Armee betreffend. 255—264
CCXIII. Reglement über Vorspanns- und Quartiers-Anweisungen für Militair-Individuen und Detachements betreffend. 264—272

Zu dem III. Titel §. 7.

CCXIV. Die Pensionirung der Wittwen der Landgerichtsärzte betreffend. 273
CCXV. Die Erklärung der Professoren bei den höhern Lehr-Anstalten als Staatsdiener betr. 274—275

Zu dem V. Titel §. 1.

CCXVI. Organisches Edikt über die gutsherrliche Gerichtbarkeit. 276—323
I. Titel: Allgemeine Bestimmungen über die Bildung der gutsherrlichen Gerichte. 278—282
II. — Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte. 282—311
III. — Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte. 311—320
IV. — Von dem Aufhören der gutsherrlichen Gerichte. 321—323

Seite.

Nachtrag zu dem V. Bande.

Zu dem I. Titel §. 4.
(S. 118 des V. Bandes.)

Die Vereinigung des Rentamtes Teisbach mit dem Rentamte Vilsbiburg betreffend. 323

Zu dem I. Titel §. 5.

Die Familien-Verträge und Succeßions-Verordnungen der Mediatisirten betreffend. 324

Authentische Erklärung einiger Stellen des Edikts vom 22. Dezember 1811 die Fideikommisse und Majorate betreffend. 325—326

Nachtrag zu dem VI. Bande.

Zu dem III. Titel §. 1.

Die Exekutions-Befugnisse der Kommunal-Administrationen in der Perzeption der Kommunal-Renten betreffend. 326—327

Den Taback-Aufschlag betreffend. 328—331

Zu den III. Titel §. 4.

Die Beisezung der Entscheidungs-Gründe in den Beschlüssen der General-Kreis-Kommissariate betreffend. 331—332

Die Schiffahrts-Gerechtigkeiten, und die Gewerbs-Streitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler betreffend. 332—333

Die Besezung der niedern Kirchendienste des protestantischen Religionstheils durch die General-Kommissariate. 334

Die Bewilligung der örtlichen Niederlagen der Professionisten betreffend. 335

CLXIV.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die ungeeigneten Eingaben betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da noch immer mehrere Bittschriften, Vorstellungen und Beschwerden zu Unserer Person, und an die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, und der Finanzen gebracht werden, welche entweder nach dem Geschäfts-Organismus sich nicht dahin eignen, zu einer Entscheidung nicht bereift, oder sonst mangelhaft verfaßt sind, und da hierdurch nicht nur nachtheilige und unnöthige Zögerungen veranlaßt, sondern auch die Ministerien mit zum Theile überflüssigem Geschäfts-Einlaufe belastet, und die Geschäftsleute derselben auf solche Art in der den wichtigeren Gegenständen der Staatsverwaltung zu widmenden angestrengten Aufmerksamkeit zum Nachtheile des Dienstes unterbrochen werden; so befehlen Wir, daß die in den früheren Verordnungen vom 26. Mai 1801 (Regierungsblatt vom Jahre 1801, Stück XXIII, Seite 352 u. folg.) und vom 22. Oktober 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808, Stück LXIV, Seite 2581) enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht, und die Unter-

thanen zur genauen Beobachtung derselben neuerdings aufgefodert werden.

Es sollen demnach

1) alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung einer untergeordneten Behörde geeignet sind, bei der Mittelstelle, wohin sie gehören, eingereicht werden. Auf ein mit Umgehung derselben an Uns unmittelbar, oder an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, gekommenes solches Gesuch soll keine Entschliessung ertheilt, sondern dasselbe der geeigneten Mittelstelle, ohne in irgend ein Ministerial-Geschäfts-Protokoll eingetragen worden zu seyn, hinausgegeben werden.

2) Nur dann, wenn der Bittende bei der ihm vorgesezten Behörde seinen Zweck nicht erreichen kann, oder mit Grunde glaubt, daß ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Bitte nach seiner Natur nur der höhern Entscheidung unterliegen kann, soll die Vorstellung an Unsere Person oder das betreffende Ministerium eingereicht und berücksichtiget werden, jedoch muß die von der untern oder Mittelstelle erhaltene beschwerende Entschliessung, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschliessung vergebens nachgesucht worden ist, als Beleg angefügt werden.

3) Bittschriften um Dienstes-Stellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bei dieser einzureichen, und sie ist verbunden, alle Kompetenten bei Erstattung des Antrags über die Besezung der Stelle dem Ministerium bekannt zu machen, und

die

die genaue Würdigung der Bewerber vorzulegen. Wenn solche Bittschriften bei Uns oder dem Ministerium unmittelbar einkommen, so sollen sie nur kurzer Hand, ohne in ein Geschäfts-Protokoll aufgenommen zu seyn, der begutachtenden Behörde zugeschlossen werden.

4) Alle Bittschriften und Vorstellungen, wenn sie zur Annahme bei der höchsten Stelle geeignet gefunden werden sollen, müssen auf normalmäßiges Siegelpapier geschrieben, von dem Schriftverfasser, und in contentiosis von einem recipirten Anwalt, unterschrieben, und lezternfalls mit einem Duplikat versehen seyn. Wird dieses unterlassen, so sollen solche Gesuche von dem Geschäfts-Protokoll der Ministerien ausgeschlossen, und ohne Entschliessung zur Seite gelegt werden.

5) Unbestimmte Gesuche, unleserliche, auch anonyme Eingaben und Beschwerden werden auf gleiche Art behandelt.

6) Vorschriftsmäßig eingerichtete Eingaben, wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entscheidende Verfügung erlassen worden ist, so wie Rekurse, in Sachen, welche in den zulässigen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden sind, sollen zwar in das Geschäftsprotokoll aufgenommen werden, damit geprüft werde, ob neue erhebliche Gründe für das gestellte Gesuch vorkommen; wenn aber dieser Fall nicht eintritt, so sollen sie als beruhend zu den Akten gelegt werden.

7) Da es auch unnüz ist, daß Supplikanten mit Aufwand großer Kosten und mit Versäumung ihrer Geschäfte und Gewerbe ihre Eingaben persönlich

überreichen, und auf die Entschliessung warten wollen, so werden bei diesem Anlaß die zur Abstellung des erwähnten Mißbrauchs und überhaupt die wegen Abordnung von Deputationen an den Siz der Regierung erlassenen Verfügungen wiederholt.

Wir wollen durch gegenwärtige Vorschriften Unsern Unterthanen den geeigneten Weg vorzeichnen, auf welchem sie bei Unserer Person und den vorgesezten Ministerien Gnaden nachsuchen, und gegründete Beschwerden und Rekurse vorzubringen haben, und haben darnach die General-Sekretärs der im Eingange genannten Ministerien, wo der gesamte Geschäfts-Einlauf geschieht, anweisen lassen, befehlen auch, daß diese Verfügung zu Jedermanns Wissenschaft, um sich vor Nachtheilen verwahren zu können, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

München den 23. April 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1811. XXVIII. Stück. S. 537—541.)

CLXV.

(Zu dem III. Titel. §. 1.)

Die besondere Versieglung, Ausscheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amts-Papiere, Gelder oder Effekten bei dem Ableben eines Staatsbeamten betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es ist zwar bereits durch die Gesezstelle Cod. Civ. P. III. cap. I. §. 17. Nr. 7. dann durch nachgefolgte Verordnungen vom 24. Dezember 1771, und vom 8. Februar 1800 (Regierungsblatt dieses Jahrs Seite 149 bis 151) bestimmt, auf welche Art es bei dem Ableben eines Staatsbeamten in Betreff der Versieglung der Amtskassen, Papiere und Effekten gehalten werden soll; da jedoch diese Verordnungen noch einer dem gegenwärtigen Staats-Organismus angemessenen nähern Bestimmung bedürfen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, nach Vernehmung Unseres geheimen Rathes nachfolgende Verhaltungs-Maßregeln für diese Fälle zur Nachachtung der Gerichte, und zur allgemeinen Wissenschaft kund zu machen.

I. Bei Unsern geheimen Staats- und Konferenz-Ministern werden Wir jedesmal gleich nach erfolgtem Todesfalle selbst die Bestimmung geben, Wer aus Unserem besondern Auftrage die Sieglung der bei dem Verstorbenen vorhandenen Amtsschriften s. a. vorzunehmen habe.

II.

II. Bei den Mitgliedern Unseres geheimen Rathes im ordentlichen Dienste, mit Einschluß des General-Sekretärs, bei den Vorständen der Ministerial-Sektionen, bei den geheimen Referendären, Kabinets-Sekretären und General-Sekretären Unserer Ministerien hat jedesmal sogleich Unser betreffende Staatsminister wegen Sieglung gedachter Amtspapiere s. a. diese Verfügung zu treffen.

III. Bei allen Unseren übrigen Staatsbeamten haben deren Vorgesezte, oder die Gerichts-Behörden von Amtswegen zu besorgen, daß jedesmal wegen der Amts-Papiere, Gelder oder Effekten ein Registraturs-Individuum des betreffenden Amtszweiges zur Mitsieglung beigezogen werde.

IV. Da übrigens diese Anordnungen sich nicht weiter, als auf die dem Staate angehörigen Amts-Papiere, Gelder oder Effekten erstrecken, die Sperre des übrigen Vermögens des Verstorbenen aber, und die Behandlung der übrigen Nachlassenschaft desselben dem kompetenten Gerichte nach gesezlichen Vorschriften zusteht, so folgt hieraus von selbst, daß nach dem Ableben eines Staatsbeamten jedesmal auch das kompetente Gericht, oder die zum Obsignations-Akt gesezlich berechtigten Verwandten des Verstorbenen über den Nachlaß das Siegel mit anzulegen haben, wonach die Reseration, dann Ausscheidung und Aushändigung der Amts-Papiere s. a. mit Unseren Abgeordneten gemeinschaftlich unter Zuziehung der Erbsinteressenten vorzunehmen, und von Unseren Abgeordneten der Empfang der vorgefundenen Amts-Papiere s. a. zu bescheinigen ist.

V. Sollte sich bei diesem Geschäfte ein gegründeter Zweifel ergeben, ob einige vorgefundene Papiere, Gel-

der

der oder Effekten ein Staats- oder Privateigenthum seyen, so hat das kompetente Gericht dieselben bis zur Aufklärung oder Entscheidung ihrer Eigenschaft einsweilen in besondere Verwahr zu nehmen, es seye denn, daß durch diese Maßregeln, und durch den Verzug der Aushändigung dem einen oder andern Theile ein Nachtheil zugehen, oder die Sache selbst Schaden leiden könnte, in welchem Falle es dem Gerichte obliegt, eine der Lage der Sache angemessene Provisional-Verfügung zu treffen.

München den 2. September 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1811. LVII. Stück. Seite 1105—1107.)

CLXVI.

(Zum Titel III. §. 1.)

Bestimmung über die Kommunikationsart zwischen den Ministerial-Sektionen.

Auszug

aus dem an den königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister Grafen von Montgelas erlassenen allerhöchsten Rescript d. d. München den 26. März 1811.

P. C.

Außer den hier aufgezeichneten Gegenständen werden der Departemental-Sizung des Innern auch noch alle Kommunikazionen mit den der Leitung Unsers geheimen Staats-

und

und Konferenz-Ministers Grafen von Montgelas untergebenen Ministerial-Departements der auswärtigen Verhältnisse und der Finanzen, nicht nur in simplen Ueberweisungs- und Notifikations-, sondern auch in allen denjenigen Fällen übertragen, wo es zur Instruirung des zu erledigenden Gegenstandes, entweder nach der Natur der Sache, und den bestehenden Verordnungen, oder nach der bisherigen Observanz auf die Erinnerung des einen oder des andern Departements ankommt, wobei die bisherige Form von Anträgen an das Ministerium mit der einzigen Modifikation beizubehalten ist, daß statt des bisherigen eigenhändigen Ueberweisungs-Signates Unsers Ministers dieses künftig von dem vorsizenden Sektions-Vorstande in nachstehender Art beigefügt wird:

„dem Departement { der Finanzen / der auswärtigen Angelegenheiten,

„nach Departemental-Sizungs-Beschluß vom 18 .“

CLXVII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die diplomatische Pflanzschule betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf einen Vortrag in Betref der bisherigen bei Unserm Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten bestandenen diplomatischen Pflanzschule beschlossen, und beschließen wie folgt:

1.

1. Die diplomatische Pflanzschule, wie solche im Anfange Unserer Regierung als ein zu dem Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse gehöriges Institut errichtet war, soll als solches nicht mehr bestehen.

2. Die Adspiranten, welche sich bis jezt dazu gemeldet haben, oder noch zum Zwecke ihrer Bildung für die diplomatische Laufbahn melden werden, sollen zum Acceß bei dem hiesigen General-Kreis-Kommissariate angewiesen werden. Eine allenfalls bei dem auswärtigen Ministerium bereits bestandene Prüfung gilt für das bei dem Kreise vorgeschriebene Examen.

3. Die bei dem General-Kreis-Kommissariate ernannten Accessisten sollen nach Gutfinden des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu Departements-Arbeiten gebraucht werden.

4. Diese Accessisten, so wie die ausgezeichneten Accessisten anderer Kreis-Kommissariate haben die Aussicht zu Stellen im diplomatischen Fache, wenn sie demselben sich widmen wollen, und haben keine andere Prüfung mehr auszuhalten, als hinsichtlich ihrer Sprachkenntnisse und in Bezug auf die politische Geschichte. Auf diese Weise glauben Wir den Vortheil der Dienstes-Adspiranten nicht weniger als jenen des Dienstes selbst zu erzwecken.

München den 10. November 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1810. LXVI. Stück. Seite 1238—1239.)

CLXVIII.

CLXVIII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Organisches Edikt, den Geschäftsgang bei dem Ministerium der Finanzen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Uebereinstimmung mit Unserm allerhöchsten Rescripte vom 13. Dezember v. J., wodurch Wir Unserm geheimen Staats- und Konferenz-Minister Grafen von Montgelas, neben den seiner Leitung anvertrauten beiden Ministerien der auswärtigen Verhältnisse und des Innern, zugleich die Leitung Unsers geheimen Finanz-Ministeriums übertrugen, und in Folge der durch jenes Rescript ihm ertheilten Ermächtigung hat derselbe nicht allein bei lezt erwähntem Ministerium einen General-Direktor angeordnet, sondern überhaupt auch der Geschäftsführung diejenige Form und Einrichtung gegeben, welche der erweiterte Geschäftskreis des genannten geheimen Staats- und Konferenz-Ministers nothwendig machte. Im Ganzen har diese Einrichtnng bisher Unserer Erwartung entsprochen, und die Foderungen des Dienstes hinlänglich befriedigt. Wir nehmen also keinen Anstand sie zu bestätigen, finden aber zweckmässig, theils der Vollständigkeit, theils der Vereinfachung wegen folgende nähere Anordnungen und Bestimmungen damit zu verbinden.

I. Die Aufsicht über das gesamte Rechnungswesen der Kreis-Finanzdirektionen, so wie die Superrevision über die Jahres-Rechnungen der Kreiskassen, womit

Wir

Wir durch Unser organisches Rescript vom 25. August 1808 Unsere Steuer- und Domänen-Sektion beauftragt hatten, sind seitdem Unserm Central-Rechnungskommissariate der Finanzen zugetheilt worden, und fahren fort, Theile von dessen Geschäftskreise auszumachen.

II. Dagegen erhält die Steuer- und Domänen-Sektion neben der Leitung der fiskalischen Prozesse, deren Ausführung bisher den Finanzbehörden übertragen war, und welche künftig die Kronfiskale ausser den ihnen bereits zugewiesenen zu übernehmen haben, überhaupt die Leitung sämtlicher fiskalischer Prozesse vor den Gerichtshöfen, so wie die Instruirung der Kronfiskale in Beziehung auf dieselben.

III. Zugleich übernimmt die Steuer- und Domänen-Sektion die Erkenntnisse über alle Zoll- und Maut-Defraudationsgegenstände in zweiter Instanz, welche bisher der General-Zoll- und Mautdirektion übertragen waren. Die Parteien haben sich also künftig unter Beobachtung der vorgeschriebenen Fatalien, mit ihren Appellationen an erstgedachte Stelle zu wenden.

Zu den Sizungen der Steuer- und Domänen-Sektion, worin über diese Defraudationsgegenstände erkannt wird, ist jedesmal ein Mitglied der General-Zoll- und Maut-Direktion beizuziehen, welches neben der Rechtskunde zugleich vollständige Kenntnisse von dem Zoll- und Mautwesen und der dabei eingeführten Geschäftsbehandlung besizt, jedoch bloß ein Informativ-Votum bei der Sache zu führen hat.

Da sich durch die Bestimmungen des gegenwärtigen und vorhergehenden Paragraphs der Geschäftskreis der Steuer- und Domänen-Sektion erweitert, so werden

Wir

Wir für hinlängliche Vermehrung des Rathspersonals gehörige Sorge tragen.

IV. Der General-Zoll- und Mautdirektion sind in der Verordnung vom 22. November 1807. §. 3. die Gegenstände vorgeschrieben, welche ihrer unmittelbaren Erledigung und Ausfertigung nicht überlassen sind. Ueber diese ausgeschiedenen Gegenstände, so wie über alle wichtigen, nicht zu den laufenden Dienstsachen gehörigen Gegenstände hat der Direktor wochentlich zwei Sizungen zu halten, förmlich darüber abstimmen, und den Beschluß nach der Stimmenmehrheit in das Sizungs-Protokoll eintragen zu lassen, das mit dem Ende jeden Monats Unserm Finanz-Ministerium eingesendet werden muß. Ist der Direktor mit dieser Stimmenmehrheit nicht verstanden, so wird dieses nebst den Gründen seiner abweichenden Meinung nicht allein in dem Protokolle, sondern auch in dem Berichte bemerkt, welcher vor dem Vollzuge der Entschließung bei jeder solchen Stimmen-Verschiedenheit an das Ministerium zu erstatten ist.

V. Ausser der Buchhaltung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Zoll- Maut- Weg- und Patent-Gefälle nach ihren verschiedenen Rubriken, hat die königliche General-Zoll- und Mautdirektion zugleich eine Buchhalterei in kommerzieller Hinsicht zu errichten, welcher insbesondere obliegt, die verschiedenen Gegenstände der Ein- Aus- und Durchfuhr unter gleichnamigen Abtheilungen der Waaren und Produkte zusammen zu tragen, auf die jedesmalige Zu- und Abnahme des Aktiv- und Passiv-, so wie des Speditions-Handels, in Vergleichung mit den vorigen Jahrgängen ihre Aufmerksamkeit zu richten, die in dem Handelszuge sich ergebenden Veränderungen zu bemerken, und überhaupt

aus den Zoll= und Mautrechnungen, Polleten und übrigen Behelfen dieses Administrationszweiges mit möglichster Genauigkeit alles dasjenige auszuheben und tabellarisch darzustellen, was über die Kommerzial=Verhältnisse des Reiches mit fremden Staaten Aufklärung verschaffen, und der Regierung in ihren Mitteln der Ab= und Nachhilfe zum Leitfaden dienen kann, und jährlich darüber an Unser Ministerium der Finanzen längstens bis den 1. November einen umständlichen Bericht zu erstatten.

VI. Bei Unserer General = Forst = Administration bleibt in Zukunft die Vertheilung des Einlaufs unter die Referenten der eigenen Beurtheilung des Vorstandes überlassen, und er ist hiebei nicht weiter an bestimmte Referenten nach den Kreisen oder Gegenständen gebunden. Dagegen versehen Wir Uns zu ihm, daß er bei dieser Vertheilung auf alle Verhältnisse, welche dabei in Erwägung zu ziehen sind, jedesmal von selbst die gehörige Rücksicht nehmen, und sich die beste und zweckmässigste Erledigung eines jeden Gegenstandes zum Ziele der Vertheilung machen werde.

VII. In allen Pekunial= und Rechnungs=Verhältnissen der General=Forst=Administration zu den Finanz=Direktionen, und der Forstbehörden zu den Rentämtern und andern verrechnenden Stellen sind die darüber erlassenen Verordnungen und Vorschriften genau zu befolgen, und die Material=Behandlungen des Forstwesens hiernach so zu bemessen, daß die für die Kasse und Rechnungsgegenstände vorgeschriebene Ordnung nicht dadurch gestört, sondern vielmehr derselben auf alle mögliche Art vorgearbeitet werde.

VIII. Ueber die Verleihung neuer Pensionen und Unterstüzungs=Beiträge, in so ferne dabei bloß die be-

stehen=

stehenden Normen in Anwendung kommen, und der individuelle Fall keinen Zweifel mit sich führt, entheben Wir nicht allein die Central-Finanzstellen, sondern auch sämtliche Finanz-Direktionen der bisherigen jedesmaligen Berichtserstattung. Dagegen haben dieselben monatlich ein detaillirtes Verzeichniß sowohl der heimgefallenen Pensionen und Unterstüzungs-Beiträge, als der neu verliehenen einzusenden, und bei den leztern die Data tabellarisch zu bemerken, welche bei Bestimmung einer jeden Pension, und eines jeden Unterstüzungs-Beitrages verordnungsmässig zum Grunde gelegt worden sind.

Ist aber die Gesezes-Anwendung aus Mangel an Bestimmtheit irgend eines dabei zu berücksichtigenden Punktes zweifelhaft, so muß über den Fall Bericht erstattet, und die besondere allerhöchste Entschließung erholt werden.

IX. Alle Regie- und Bau-Etats sind bei dem Eintritte in jedes neue Etatsjahr mit solcher Umsicht und Vollständigkeit abzufassen, daß ausser den gänzlich nicht vorher zu sehenden Fällen alle in dem Laufe des Etatsjahres vorkommen könnenden Regie- und Bau-Ausgaben darin aufgenommen werden. Mit der Ratifikation des Etats fällt alsdann die Nothwendigkeit der bisher so häufigen einzelnen Nachgenehmigung weg, und Wir werden in Zukunft deren keine mehr ertheilen, wenn nicht erwiesen ist, daß ein ausserordentlicher bei Entwerfung des Etats nicht zu vermuthender Fall hiezu die Veranlassung giebt. Rücksichtlich der Regie-Ausgaben hat Unser Central-Rechnungs-Kommissariat der Finanzen, und rücksichtlich der Bau-Ausgaben Unsere Steuer-

und Domänen-Sektion auf die Nichtüberschreitung des Etats mit strenger Sorgfalt zu wachen.

X. Was die in dieser Verordnung nicht berührten Theile des Wirkungskreises und Geschäftsganges bei Unserm Finanz-Ministerium betrift, so bleibt es vor der Hand hierin bei der dermaligen Form und Einrichtung. Doch ermächtigen Wir den Finanz-Minister, so oft er es dem Geschäfte zuträglich findet, nach eigener Beurtheilung in der Geschäfts-Behandlung diejenigen Modifikationen eintreten zu lassen, wodurch der von Uns beabsichtigte Zweck leichter und sicherer erzielt wird.

Uebrigens beauftragen Wir denselben, gegenwärtige Verordnung unverzüglich zum Vollzuge zu bringen und das Erfoderliche darüber an die ihm untergebenen betreffenden Stellen zu erlassen.

München den 7. Oktober 1810.

Max Joseph.

(L. S.)

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1810. LVII. Stück. Seite 1017—1023.)

CLXIX.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Einweisung der Wasser= Brücken= und Straßenbau=Sektion in das Ministerial=Departement der Finanzen.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der vielfachen und genauen Beziehungen, worin die Ministerial=Sektion des Wasser= Brücken= und Straßenbaues in ökonomischer Hinsicht zu Unserm Ministerial=Departement der Finanzen steht, und der Beförderung des Dienstes, welche daher die unmittelbare Vereinigung dieser Sektion mit gedachtem Departement zur nothwendigen Folge haben muß, finden Wir Uns bewogen, genannte Sektion des Wasser= Brücken= und Straßenbaues mit allen dazu gehörigen Geschäftszweigen vom 1. Oktober dieses Jahres an, Unserm Ministerial=Departement der Finanzen als einen seiner künftigen Bestandtheile zuzuweisen. Der Vorstand erwähnter Sektion trägt demnach von eben bemerktem Zeitpunkte an in den Departemental=Sizungen der Finanzen, worin er Siz und Stimme nach seinem Dienstalter hat, diejenigen Gegenstände vor, worüber er bisher in der Departemental=Sizung des Innern Vortrag zu erstatten hatte. Sind darunter Gegenstände, welche zum Wirkungskreise Unsers geheimen Ministerial=Departements des Innern gehören, so wird darüber mit diesem und dem Ministerial=Finanz=Departement in der gewöhnlichen Art durch

Noten=

wechsel, oder eines Zusammentritts, jederzeit das nöthige Benehmen gepflogen.

Unser Ministerial-Departement des Innern hat hiernach die geeigneten Verfügungen unverzüglich zu treffen.

München den 28. September 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1811. LXVI. Stück. Seite 1554 — 1555.)

CLXX.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Errichtung einer Central-Hauptbuchhaltung betreffend.

Seine Majestät der König haben vermög Rescripts vom 16. Oktober l. J. für zweckmäßig gefunden und beschlossen, eine Central-Hauptbuchhaltung der Finanzen zu etabliren, welche einen ergänzenden Bestandtheil des geheimen Central-Rechnungs-Kommissariats der Finanzen bilden, und unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht desjenigen geheimen Finanz-Referendärs stehen soll, welchem auch die zeitliche Aufsicht und Leitung des geheimen Central-Rechnungs-Kommissariats der Finanzen übertragen ist.

I. Das Personal dieser Central-Buchhaltung der Finanzen soll bestehen, aus:

1) einem Hauptbuchhaltungs-Direktor,
2) einem Hauptbuchhalter,
3) fünf Buchhaltern,
4) einem Sekretär, welcher zugleich Protokollist, Expeditor und Registrator ist,
5) zehn Offizianten, und
6) einem Bureaudiener.

II. Seine Majestät der König haben ernannt:*)

III. In Beziehung auf den Rang dieses Personals ward bestimmt, daß der Hauptbuchhaltungs-Direktor den Kreis-Finanzdirektoren, der Hauptbuchhalter den Kreis-Finanzräthen, die Buchhalter und der Sekretär den Sektions-Sekretären, dann die Offizianten den Sektions-Kanzellisten gleichgestellt seyn sollen.

(Regierungsblatt 1810. LXII. Stück. Seite 1141—1144.)

CLXXI.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Errichtung einer Schuldentilgungs-Kommission in Baiern, ihr Geschäftskreis und ihre Formation.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben schon durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 13. Juli 1807 die Verfügung getroffen, daß

*) S. Regierungsblatt v. J. 1810. St. LXII. Seite 1142 et seq.

daß in einer jeden Unserer Provinzen ein eigener von der Provinzial-Haupt-Kasse abgesonderter Schuldentilgungs-Fond nebst einer eigenen Schuldentilgungs-Kommission errichtet, und die Einsicht in das gesammte Schuldenwesen des Königreiches einer eigenen Central-Schulden-Etats-Kommission anvertraut werden sollte.

Diese Verfügungen bestätigten Wir nicht allein durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 8. August 1808 bei Errichtung der Kreiskassen und Festsezung des neuen Wirkungskreises der Central-Staatskasse, sondern Wir ordneten zugleich bei der lezten eine eigene Buchhaltung für den gesamten Schulden-Etat des Königreiches an.

Der Endzweck, welcher diesen Verfügungen zum Grunde lag, war schon damals: das gesamte Schuldenwesen des Königreiches unter eine gemeinschaftliche und allgemeine Aufsicht zu stellen, es nach gleichförmigen Grundsäzen zu behandeln, die Schuldentilgungs-Fonds nach dem Schuldenstande des Königreiches überhaupt, und nicht bloß nach dem Erfoderniß besonderer Theile derselben zu bemessen, und so durch Ausdehnung der Vorsorge auf das Allgemeine den nachtheiligen Folgen zu begegnen, welche einzelne und bloß lokale Unzulänglichkeiten der Zahlungs-Maßregeln dem öffentlichen Staats-Kredite zuziehen konnten.

Der kurz hernach im Jahre 1809 ausgebrochene Krieg mit den von ihm herbeigeführten Ereignissen hemmte diesen Plan, seine Reife zu erlangen. Verschiedenen Kreisen hatte jener Krieg zu tiefe Wunden geschlagen, als daß das Schuldenwesen nicht darunter hätte leiden, und die zu seiner Berichtigung eingeführte Ordnung nicht dadurch hätte unterbrochen werden sollen.

Nachdem aber der Friede wieder hergestellt ist, und die neuen Grenzen des Königreiches ihre Ausbildung und Bestimmung erlangt haben, folglich nicht allein der gesamte Schuldenstand desselben mit aller Vollständigkeit und Genauigkeit erhoben, sondern auch auf diese Grundlage ein fester und bestimmter Schuldentilgnngs-Plan errichtet werden kann: so haben Wir diesen Gegenstand einer neuen und sorgfältigen Prüfung der Finanz-Sektion Unseres geheimen Rathes unterworfen, und auf den Uns über die Resultate dieser Prüfung von Unserm geheimen Finanz-Ministerium erstatteten ausführlichen Vortrag Folgendes beschlossen:

I. Der ganze Schulden-Etat Unsers Königreiches, in so fern er

Zahlungen an die Staats-Gläubiger bei der Central-Staats-Kasse, den Schuldentilgungs- und Kreis-Kassen, für Kapital und Zinsen;

Zahlungen an Inhaber der in Umlauf gesezten Kasse-Tratten;

Zahlungen an Frankreich für die an Baiern in Regensburg und Baireuth überlassenen Domänen, sodann

Zahlungen für Rückstände bei dem Civil- und Militär-Etat

betrift, und wie derselbe nach vorzunehmender Liquidation, wo sie noch erfoderlich ist, sich ergeben wird, soll künftig von Unserer Central-Staats-Kasse, so wie von Unsern Kreis-Kassen gänzlich getrennt werden. Dagegen wird eine besondere Schuldentilgungs-Kasse errichtet, und diese einer eigenen Central-Schuldentilgungs-Kommission untergeben. Gedachter Central-Schuldentilgungs-Kasse werden zugleich bestimmte

Fonds,

Fonds, nicht bloß zur Zahlung der Zinsen, sondern auch zur allmähligen Tilgung sämtlicher dermaliger Staats-Kapital-Schulden angewiesen.

II. Wir sezen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld den Zeitraum von dreissig Jahren fest, welche mit dem ersten Oktober des laufenden Jahres ihren Anfang nehmen; und hienach haben wir nachfolgende, zu diesem Zwecke mehr, als hinreichende Schuldentilgungs-Fonds bemessen.

III. Die Gefälle, Renten und Domänen, die Wir zur Abbezahlung der Staatsschuld in obigem Zeitraume von 30 Jahren bestimmen, sind:

a) der reine Ertrag des gesamten Malz-Aufschlages im Königreiche, mit Einschluß des neu eingeführten vierten Bierpfennings;

b) die Aktiv-Kapitalien sämtlicher Schuldentilgungs- und Kreis-Kassen, so wie der Central-Staats-Kasse;

c) der Erlös aus dem Verkaufe des hiezu bestimmten Theils der Baireuther- und Regensburger-Domänen;

d) ferner wollen Wir, daß in Unserm Königreiche, wie es bereits in verschiedenen andern Staaten geschehen, eine Tabacks-Regie eingeführt, und der hieraus entspringende reine Ertrag ebenfalls zur Dotation der Central-Schuldentilgungs-Kasse verwendet werde;

e) auch wollen Wir, daß neben dem bisherigen Konsumo-Zoll bei Unsern Maut- und Hallämtern von allen zur innern Konsumtion aus dem Auslande eingeführt werdenden Gütern und Waaren, nach der Verschiedenheit ihres Werthes und

der

der dabei eintretenden staatswirthschaftlichen Rücksichten, noch ein besonderer Konsumtions-Aufschlag erhoben, und der Ertrag desselben zur Central-Schuldentilgungs-Kasse abgegeben werde.

IV. Wir werden überdieß sogleich die Vorsorge treffen, daß die laufenden Staats-Ausgaben durch die laufenden Staats-Einnahmen vollkommen gedeckt, und daß Unsere Finanzen hiedurch sowohl, als durch eine genaue Komptabilität fortwährend in Ordnung erhalten werden. Zugleich verordnen Wir, daß von nun an keine Staatsschuld mehr gemacht werden solle, wenn nicht, neben der Beobachtung der in Unserer pragmatischen Verordnung über die Staatsschulden enthaltenen Vorschriften, überdieß vor wirklicher Kontrahirung der neuen Staatsschuld, ein neuer hinreichender Fond zur Abbezahlung der Zinsen und des Kapitals derselben ausgemittelt wird. Nicht eher, als nachdem dieses geschehen, hat die Central-Schuldentilgungs-Kasse eine solche neue Staatsschuld zu übernehmen.

V. Alle oben genannten Renten und Gefälle werden zwar von den geeigneten Perzeptions-Beamten erhoben, aber gleich unmittelbar (folglich nicht durch Unsere Kreis- und Unsere Central-Staats-Kasse) zur Staats-Schuldentilgungs-Kommission eingeliefert. Die Schuldentilgungs-Kasse quittirt diese Beamten, welche alsdann die hierüber erhaltenen Quittungen als baar Geld an Unsere Central-Staats-Kasse einschicken.

Die Rechnungs-Ablage über alle diese Gefälle und Renten, so wie die Revision der Rechnungen, bleibt übrigens bei den hiezu bereits angewiesenen Stellen.

VI.

VI. Um die ganze Staats-Schuldentilgung nach einem von Uns genehmigten Plane zu leiten, und mit Sachkenntniß und im Zusammenhange auszuführen, ordnen Wir eine eigene Kommission unter der Benennung:

Königlich-Baierische
Staats-Schuldentilgungs-Kommission

an. Wir übertragen derselben die Obliegenheit zu sorgen, daß der reine Ertrag obiger von Uns zur Staats-Schuldentilgungs-Kommission überwiesenen Gefälle und Renten, sobald sie von den Unterthanen erhoben sind, in die Staats-Schuldentilgungs-Kasse ordentlich und vollständig einfließe, und machen sie verantwortlich, daß dieser Ertrag zu keinem andern Behufe, als zu jenem der Schuldentilgung, wozu er bestimmt ist, verwendet werde.

VII. Diese Gefälle und Renten sind zwar, wie oben schon bemerkt worden ist, mehr als hinreichend die Tilgung aller Staats-Schulden in Zinsen und Kapital während des Zeitraums von 30 Jahren zu bewerkstelligen. Sollen jedoch sämtliche Staats-Schulden zur Verfallzeit pünktlich bezahlt werden, so hat die Staats-Schuldentilgungs-Kommission, wegen der einzulösenden Kasse-Tratten und zu tilgenden Passiv-Rückstände, in den ersten Jahren weit mehr zu leisten, als die von Uns ihr jährlich angewiesenen Fonds betragen. Wir gestatten demnach, daß sie die bereits in Umlauf gesezten Staats-Kasse-Tratten und Staats-Obligationen, nach vorläufiger Uebereinkunft mit den Inhabern derselben, gegen andere verzinsliche Staats-Schuldentilgungs-Tratten und andere Staats-Schul-

dentilgungs = Obligationen und Staats = Schuldscheine auswechsle; jedoch dergestalt, daß sich die allgemeine Staats = Schuld von Jahr zu Jahr verhältnißmässig um so viel vermindere, als zur gänzlichen Tilgung derselben in dem festgesezten Zeitraume von 30 Jahren erfodert wird.

VIII. Die Staats = Schuldentilgungs = Kommission wird auf mehreren Pläzen im Königreiche, vorzüglich aber in Augsburg, Lindau, Nürnberg, Memmingen, Baireuth, Ansbach, Bamberg, Regensburg, Passau, Salzburg ꝛc. Korrespondenten aufstellen, welchen sie auf diesen Pläzen die Besorgung ihrer Geschäfte überträgt.

IX. Das Personal, welches wir zu dieser Schuldentilgungs = Kommission ernennen, besteht:

Aus einem Vorstande, der zugleich bei Unserm geheimen Finanz = Ministerium in Gegenständen, die auf die Staats = Schuldentilgung Bezug haben, den Vortrag hat; —
Aus einem General = Kontroleur;
— zwei Assessoren, zugleich Kontroleurs;
— einem Haupt = Buchhalter;
— zwei Buchhaltern;
— einem Kassier;
— einem Neben = Kassier;
— zwei Sekretärs;
— sechs Kanzellisten;
— zwei Geldzählern, und
— zwei Boten.

Der Vorstand, der General = Kontroleur, die zwei Kontroleurs und der Haupt = Buchhalter bilden ein Kol-

legium,

legium, und halten über alle Vorfälle ordentliche Sizungen. Ihre Stimmen werden in ein Protokoll aufgenommen, dieses aber zur Beurkundung ordentlicher Geschäfts-Führung gehörig aufbewahrt.

X. Zu der im 1. §. erwähnten Liquidation derjenigen Staats-Schulden, welche derselben noch zu unterwerfen sind, werden Wir eine besondere Schulden-Liquidations-Kommission unverzüglich anordnen, und diese mit einer eigenen Instruktion für ihre Geschäfts-Führung, für die Ausscheidung des Landes-Antheils, worauf die Schuld hypothezirt ist, für die Numerirung der Staats-Schulden-Obligationen u. s. w. versehen.

XI. Mit dem Schlusse eines jeden Etats-Jahres muß die Staats-Schuldentilgungs-Kommission Rechnung über ihr ganzes Geschäft Unserm geheimen Finanz-Ministerium ablegen. Aus der jährlichen Bilance muß deutlich hervorgehen, daß die Staats-Schuld in dem vorgeschriebenen Verhältnisse sich vermindert habe, so daß die Gewißheit der ganzen Staats-Schuldentilgung in dreissig auf einander folgenden Jahren klar vor Augen liege.

XII. Die Rechnungs-Form soll die eines Banquiers seyn: dem Zwecke anpassend müssen die Bücher mit Klarheit, Kürze und Reinheit das Soll und Haben eines jeden bei dieser Anstalt Betheiligten täglich vor Augen legen können.

XIII. Damit die zu dieser Staats-Schuldentilgungs-Kommission ernannten Individuen mit desto größerem Eifer sowohl für das Interesse der Staats-Schuldentilgungs-Kasse, als für die Beruhigung der Staats-

Gläu-

Gläubiger arbeiten, bewilligen wir denselben folgende Prämie:

Wenn sie nämlich den Zinsen-Fuß der ganzen Staats-Schulden-Masse im Durchschnitte unter fünf vom Hundert, dergestalt, daß er überhaupt tiefer als jezt steht, herabbringen, so erhalten sie den dritten Theil des durch den verminderten Zinsen-Fuß ersparten Betrages als Belohnung ihrer wohlangewendeten Bemühungen; und sie haben diesen Theil im Verhältnisse der fixen Gehalte, die sie vom Staate beziehen, unter sich zu vertheilen.

XIV. Wir versichern für Uns und für Unsere Nachfolger in der Regierung, und verordnen, daß die hieroben von Uns zur Staats-Schuldentilgung angewiesenen Fonds dieser ihrer Bestimmung so lange nicht entzogen werden sollen, bis nicht alle fundirten, und auf diesen Fond hypothezirten Baierischen Staats-Schulden ganz getilgt seyn werden.

XV. Mit dem ersten Oktober 1811 soll diese Staats-Schuldentilgungs-Anstalt in Wirklichkeit treten.

Wir befehlen Unsern General- Kreis- und Stadt-Kommissariaten, Finanz-Direktionen, Landrichtern, Rent- und andern Beamten, und erwarten von Unsern gesamten Unterthanen, daß sie zum Gedeihen dieser wichtigen, mit dem allgemeinen Beßten des Staates in der genauesten Verbindung stehenden Anstalt nach ihren Kräften beitragen, und die Staats-Schuldentilgungs-Kommission in allen ihren Operationen, wozu dieselbe ihre Mitwirkung nöthig hat, thätigst und kräftigst unterstüzen.

Ge-

Gegeben in Unserer Haupt= und Residenzstadt München, den zwanzigsten August, im Jahr Ein Tausend achthundert und eilf.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
(L. S.) der General=Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1811. LV. Stück. Seite 1063—1072.)

CLXXII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Einsendung der gerichtlichen Depositen zur Schuldentilgungs=Kommission betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß die in Folge Unserer allgemeinen Verordnung vom 9. Juli 1802 (Regierungsblatt 1802. St. XXIX. S. 573.) bei Unsern Staats=Kassen hinterlegten, und noch nicht wieder zurückbezahlten gerichtlichen Depositen einen Theil jenes Staats=Schulden=Standes und jener Zahlungs=Rückstände ausmachen, welche vermöge Unsers allerhöchsten Edikts vom 20. August d. J. auf die neue Staats=Schuldentilgungs=Anstalt übergehen; in vorzüglicher Erwägung aber, daß Wir die Vermengung dieser Gelder mit den eigentlichen Staats=Gefällen bei den Rentämtern und Kreis=Kassen, wodurch nicht selten die schon in der oben allegirten Verordnung vom 2. Juli 1802 gerügten Mißbräuche sich

sich ergeben haben, mit der strengen Ordnung der Finanz-Verwaltung, die Wir bezielen, nicht ferner mehr vereinbarlich finden, haben Wir für nothwendig erachtet, auch diese Depositen an die Staats-Schuldentilgungs-Kommission zu überweisen, und verordnen deßwegen wie folgt:

I.

Alle Unsere Justiz-Stellen und Aemter, bei welchen gerichtliche Depositen vorkommen, haben dieselben nunmehr auf die nämliche Art und Weise, wie sie solche bisher in Gemäßheit Unserer allgemeinen Verordnung vom 9. Juli 1802 an Unsere Rentämter und respektive Kreis-Kassen übergeben mußten, an Unsere Staats-Schuldentilgungs-Kommission, und respektive an die ihnen zunächst gelegenen Spezial-Schuldentilgungs-Kassen unmittelbar zu überliefern.

II.

Dagegen hat auch Unsere Staats-Schuldentilgungs-Kommission die Verbindlichkeit, alle bei Unsern Kassen noch anliegenden, so wie die an die Tilgungs-Kassen von nun an gelangenden Depositen, eben so, wie es bisher in Gemäßheit der oben allegirten Verordnung vom 9. Juli 1802 von Unsern Rentämtern und Kreis-Kassen geschehen mußte, nunmehr ebenfalls unmittelbar an die betreffenden Justiz-Stellen und Aemter, auf derselben jedesmaliges Verlangen baar und unverzögerlich zu restituiren, oder durch die ihr zunächst gelegene Spezial-Kasse restituiren zu lassen.

III.

Zur schleunigen Vollziehung dieser Unserer allerhöchsten Verordnung ertheilen Wir Unserer Central-Staats-Kasse, welcher bisher von allen untergeordneten

ten Kassen und Rentämtern die von den Gerichts-Stellen und Aemtern empfangenen Depositen-Gelder zugerechnet werden mußten, den Auftrag, das Depositen-Buch zu schliessen, und an Unser geheimes Ministerium der Finanzen binnen 6 Tagen vorzulegen, um solches sodann Unserer Staats-Schuldentilgungs-Kommission überweisen zu können.

IV.

Damit aber dieser Gegenstand vollständig behandelt werde, so sind die Kreis-Kassen und die Rentämter durch die Kreis-Finanz-Direktionen auf der Stelle anzuweisen:

1) Von dem Tage des erhaltenen Auftrages an, kein gerichtliches Depositum mehr anzunehmen;

2) Kein vor dem 1. Oktober d. J. empfangenes Depositum mehr zurück zu bezahlen, in so ferne selbe nicht noch unberührt bei der Kasse vorliegen sollen, in welchem Falle solche gleichfalls an die Schuldentilgungs-Kasse zu übergeben sind. Dagegen

3) alle die seit dem 1. Oktober d. J. empfangenen Depositen an die treffende Gerichts-Stelle, von welcher sie überliefert wurden, zur augenblicklichen Einsendung an die Schuldentilgungs-Kassen unverweilt zurückzustellen, und hierüber ein Verzeichniß in Duplo längstens binnen 14 Tagen Uns vorzulegen, (wobei es sich von selbst versteht, daß diese Zurückstellung von den Rentämtern, wenn sie noch nicht den Kreis-Kassen; — von der Kreis-Kasse, wenn sie noch nicht der Central-Staats-Kasse zugerechnet worden, und endlich von der Central-Staats-

Kasse,

Kasse, wenn die Zurechnung an sie schon geschehen ist, bewirkt werden muß) und endlich

4) die bereits vor dem 1. Oktober d. J. empfangenen, an die Central-Staats-Kasse aber etwa noch nicht überrechneten Depositen unverzüglich und längst binnen 14 Tagen derselben zuzurechnen, damit solche in einem Nachtrage des Depositenbuchs aufgenommen, und der Staats-Schuldentilgungs-Kommission überwiesen werden können.

Wir versehen Uns zu den betreffenden Geschäfts-Stellen und Aemtern der genauesten Befolgung dieser Unserer allerhöchsten Befehle, und vorzüglich von Seite Unserer Central-Staats-Kasse, Kreis-Kassen und Rentämter der pflichtmäßigen Obsorge, daß der Abschluß des Depositen-Wesens bei denselben mit der größten Treue und Verlässigkeit geschehe, und mit aller Anstrengung befördert werde, damit die vollständige Ueberweisung der Depositen längstens bis Ende des gegenwärtigen Monats an Unsere Staats-Schuldentilgungs-Kommission bewirkt werden kann.

München den 3. Dezember 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

G. Geiger.

(Regierungsblatt 1811. LXXVIII. Stück. Seite 1794—1798.)

CLXXIII.

CLXXIII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Tabacks-Regie im Königreiche, ihre administrative Form und ihren Geschäfts-Kreis betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Unserm Edikte vom 20. August dieses Jahres, das Staats-Schuldenwesen in Baiern betreffend, haben Wir verordnet, daß auch in Unserm Königreiche, wie es bereits in verschiedenen andern Staaten geschehen, eine Tabacks-Regie eingeführt, und der daraus entspringende reine Ertrag neben andern dahin gewidmeten Gefällen znr Dotation der Zentral-Staats-Schuldentilgungs-Kasse verwendet werden soll.

Zugleich habeu Wir aber Unsere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, diesen besondern Zweck der Tabacks-Regie mit der Beförderung sowohl des Tabacks-Baues in Unserm Königreiche, als auch der darin bestehenden Tabacks-Fabrikation, so viel möglich zu vereinigen, und jeden vermeidlichen Drnck für den inländischen Konsumenten davon entfernt zu halten.

Wir verordnen zu diesem Ende, wie folgt:

Die Gegenstände der Taback-Regie theilen sich

A. in die Tabacks-Pflanzung,

B. in die Tabacks-Fabrikation

C.

C. in den Tabacks-Handel, und

D. in die Verwaltung selbst.

A. Tabacks-Pflanzung.

§. 1. Jeder Unserer Unterthanen kann diejenigen Grundstücke, die er dazu geeignet findet, mit Taback bepflanzen, diesen ärndten, und grün oder getrocknet an konzessionirte Verleger, oder auch unmittelbar an die Taback-Fabrikanten verwerthen.

Doch ist jeder Pflanzer verbunden, die Pflanzung, die Erndte, und den Verkauf bei dem Aufschläger seines Distrikts umständlich nachzuweisen, und von diesem alljährlich einen Erlaubnißschein, welcher unentgeltlich ertheilt wird, zu erholen.

§. 2. Auch der Verleger und Fabrikant haben die Verbindlichkeit, einen Erlaubschein zu erheben, und jeden Verkauf und Kauf von Tabacks-Pflanzen bei dem Aufschläger des Bezirkes, wo der Verkauf geschieht, anzuzeigen.

§. 3. Bei jedem Verkaufe, wenn er von Pflanzern an Verleger, oder unter den Verlegern statt findet, muß der kaufende Theil

1 Prozent

von dem Betrage des Kaufschillings entrichten.

Geschieht der Verkauf aber an Taback-Fabrikanten, so muß von diesen nebst dem 1 Prozent noch

5 fl. vom Zentner

Aufschlag entrichtet werden.

§. 4. Geschieht der Verkauf von Tabacks-Blättern in das Ausland, so ist die Bezahlung

5 Prozent des Kaufschillings.

Verkäufe von Tabacks-Blättern sowohl im Inals Auslande können nur von Pflanzern und Verlegern ge-

geschehen, und müssen durchgehends durch königliche Hallämter geleitet werden.

Dem Tabacks-Fabrikanten ist in keinem Falle erlaubt, Verkäufe von Tabacks-Blättern in das Ausland zu machen.

§. 5. Der dermalige Bestand der Pflanzung soll von den Landgerichten unverzüglich nach jenen Vorschriften erhoben und zusammengestellt werden, welche ihnen durch die Tabacks-Regie hierüber werden ertheilt werden.

Die Tabacks-Regie läßt es ihre vorzüglichste Sorge seyn, daß die Anpflanzung des Tabacks rasch und ergiebig vor sich gehe.

Um dieses Unternehmen Unsererseits nach Möglichkeit zu unterstützen, wollen Wir, daß die mit Taback angepflanzten Felder von der Abgabe des Zehnten befreiet seyn sollen.

B. Tabacks-Fabrikation.

§. 6. Jeder Unserer Unterthanen kann, wenn er sich bei dem einschlägigen General-Kommissariate über die dazu gehörigen Erfodernisse auszuweisen im Stande ist, und auf dessen Gutachten, so wie auf das Gutachten der Tabacks-Regie, von Uns die Konzession dazu erhalten hat, Tabacks-Mühlen errichten, oder alle Gattungen Rauch- und Schnupftaback fabriziren. Doch muß auch noch die Immatrikulation des Fabrikanten bei der Tabacks-Regie daneben statt finden.

§. 7. Jeder Taback-Fabrikant kann auch die Tabacks-Pflanzung für seinen Fabrikations-Bedarf selbst unternehmen; er unterliegt jedoch alsdann der nämlichen Verbindlichkeit und Abgab-Entrichtung, welchen der Pflanzer nach obigen Vorschriften unterworfen ist.

§. 8. Die dermalen bestehenden Tabacks-Mühlen und Fabriken müssen bei der Tabacks-Regie ebenfalls immatrikulirt, und die darüber ertheilten Konzessions-Urkunden mit dem neuen Immatrikulations-Zeichen versehen werden.

Unsere Landgerichte haben die Einsendung dieser Konzessions-Urkunden an die Tabacks-Regie bis lezten September dieses Jahres nach Art und Weise zu verfügen, wie ihnen dieses von der Tabacks-Regie wird vorgeschrieben werden.

§. 9. An Orten, wo sich Polizei-Direktionen oder Kommissariate befinden, haben diese, an Orten aber, wo deren keine vorhanden sind, die königlichen Landgerichte, sogleich bei Empfang dieser Verordnung die Beschreibung aller Vorräthe vorzunehmen, welche zu dieser Zeit an in- oder ausländischen Blättern rc. rc., an halb oder ganz fabrizirtem, verpacktem oder unverpacktem Rauch- und Schnupftaback wirklich vorhanden sind.

§. 10. Von jedem Netto Zentner der aufgefundenen Vorräthe an Blättern hat die Taback-Regie, wenn es

inländisches Erzeugniß ist, . . . 5 fl.

wenn es

ausländisches ist, ... 10 fl.

als Aufschlag erheben zu lassen.

§. 11. Dieser Aufschlag bleibt sowohl für die künftigen Erzeugnisse der Blätter im Inlande, wie schon §. 3. bemerkt ist, als für die künftigen Bezüge ausländischer Blätter, im gleichen Betrage festgesezt.

§. 12. Damit aber die Entrichtung dieses Aufschlags dem Fabrikanten nicht zu lästig falle, und das zur Fabrikation erfoderliche Verlags-Kapital nicht dadurch

durch zum Nachtheil der Fabrikations-Preise unverhältnißmässig erhöht werde, soll dem Fabrikanten gestattet seyn, in so fern seine Solidität anerkannt ist, oder wenn er eine genügende Kaution stellt, von dem Betrage des Aufschlages jedes Vierteljahr den vierten Theil der ganzen Schuld zu tilgen. Sobald also derselbe Aufschlagpflichtig wird, hat er für den schuldigen Betrag vier Wechsel, wovon jeder den vierten Theil der Schuld enthält, an die Ordre des die Zahlung erhebenden Amtes auszufertigen.

Zahlungs-Beträge von 100 fl. und darunter, werden nicht nachgeborgt, sondern müssen stets baar entrichtet werden.

§. 13. Jede Taback-Fabrik ist von nun an verbunden, über ihren Geschäfts-Betrieb nach den Anfoderungen der Tabacks-Regie ordentliche Bücher zu führen, und diese Bücher auf jedesmaliges Verlangen der Tabacks-Regie, welcher die Untersuchung der Fabriken und Mühlen durch ihre Abgeordneten in dem ganzen Umfange ihres Geschäfts-Bezirkes zu jeder Zeit frei stehet, vorzulegen, und davon die erfoderliche Einsicht nehmen zu lassen.

§. 14. Die Tabacks-Regie wird, zur Erleichterung der Uebersicht, jeder einzelnen Taback-Mühle und Fabrike eine eigene, in der Grundliste fortlaufende Numer anweisen, wonach die Fabrik nicht allein berechtigt, sondern auch verbunden ist, einen Schild auszuhängen, welcher oben die ihr zugetheilte Numer, und darunter die bestätigte Firma der Fabrik enthält.

§. 15. Kein Taback-Fabrikant darf Rauch- und Schnupftaback verkaufen, wenn nicht die Gefässe, in welchen sich der Taback befindet, mit der Numer und

der Firma der Fabrik sodann mit dem Namen, der Qualität und dem Preise, für die Konsumtion, (wonach der Konsumo-Aufschlag bestimmt wird) und zwar im Grossen von jedem Theile eines Zentners, im Kleinen aber von jeder Büchse, Karte, Rolle, Packete ꝛc. worin er aufbewahrt ist, bezeichnet sind.

§. 16. Kein Fabrikant darf die von ihm erzeugten Taback-Sorten mit der Firma und Numer eines andern Fabrikanten versehen.

§. 17. Den Tabacks-Fabriken steht es frei, vom Auslande zu ihrem Betriebe jede Art von Tabackblättern ꝛc. zu beziehen, doch bloß gegen Entrichtung einer Auflage

von 10 fl. vom Zentner.

Auch für diese Auflage genießen die Fabrikanten, die unter §. 12. bewilligten Zahlungs-Fristen.

§. 18. Ferner steht den Fabrikanten frei, jedes zu ihrer Fabrik erfoderliche Bedürfniß z. B. Büchsen, Vignetten, Papier ꝛc. zu verfertigen; und sie sind nicht gezwungen, wenn sie nicht ihre eigene Konvenienz dazu bestimmt, sich diese durch Ankauf bei andern zu verschaffen.

C. Taback-Handel.

§. 19. Von nun an findet im Königreiche kein anderer Taback-Handel für das inländische Fabrikat statt, als unter der Leitung Unserer Tabacks-Regie, und der Mitwirkung der ihr untergeordneten Behörden. Die Tabacks-Fabrikanten müssen daher ihren Taback sowohl im Inlande, als auch nach dem Auslande, durch die Regie an ihre Bestimmung befördern.

Zwar empfängt der Fabrikant, wie bisher, die Bestellungen von seinen Kunden, und sezt mit diesen

sein

sein Geschäft auf eigene Rechnung fort; die Ablieferungen der Bestellungen aber, selbst des mindesten Betrages derselben geschieht bloß durch eine Unserer Hallen, deren Wahl ihm freisteht. Auch alsdann wenn der Abnehmer an demselben Orte wohnt, wo der Fabrikant seine Fabrik hat, oder wenn der Fabrikant selbst Taback im Großen bis zu $\frac{1}{8}$ Zentner verkauft, tritt allemal die Dazwischenkunft der Halle ein.

§. 20. Ueber die nähern Bestimmungen, wie die Lieferungen des Fabrikanten an die Abnehmer geschehen sollen, werden die nöthigen Vorschriften den Hallämtern ertheilt, und von diesen den Fabrikanten mitgetheilt werden.

§. 21. Die Hallämter haben von den inländischen Empfängern aller im Inlande fabrizirten Rauch- und Schnupftaback-Sorten

den halben Werth derselben

als Konsumtions-Aufschlag baar zu erheben; nur der im Inlande fabrizirte Taback, wenn er nach dem Auslande geht, ist von Entrichtung dieser Auflage befreit.

Auch über das Verhalten bei Tabacksendungen nach dem Auslande, werden den Hallämtern nähere Vorschriften gegeben werden.

§. 22. Zu dem Handel mit inländischen Taback ist von nun an jeder Unterthan berechtigt, der eine Gerechtigkeit oder Konzession zu einem Handel, welcher Art und Gattung er sey, entweder jezt schon besizt, oder sich künftig erwerben wird, und welcher jährlich ein Patent dafür mit

10 fl. in Hauptstädten,
5 fl. in kleinen Städten und Märkten,

1 fl. 15 kr. in Dörfern

bei der Tabacks-Regie löset.

§. 23. Wer ein solches Patent gelöset hat, muß ein Schild vor seinem Gewölbe mit der Aufschrift

Patentisirte Tabackshandlung

aufhängen.

Der Inhalt des §. 13. hat auf jede patentisirte Tabackshandlung vollen Bezug, und ist demnach auch für diese in geeignete Anwendung zu bringen.

§. 24. Dasjenige, was hinsichtlich der jezt vorhandenen Vorräthe an Tabacks-Sorten jeder Gattung bei Fabrikanten unter §. 9. und 10. angeordnet worden ist, hat auch auf die Kaufleute und Krämer Bezug, und muß zur unverzüglichen Vollziehung kommen.

§. 25. Diesem zu Folge haben sie für den Vorrath des inländischen Erzeugnisses den im §. 21. festgesezten halben Werth des Ankaufspreises, für den Vorrath des ausländischen Erzeugnisses aber den vollen Werth dieses Preises als Konsumtions-Aufschlag zu bezahlen.

§. 26. Der volle Betrag des Ankaufpreises ist überhaupt die künftige Auflage für die aus dem Auslande in das Königreich eingehenden Rauch- und Schnupftaback-Sorten, mit Ausnahme des

Carroten-Tabacks,

dessen Bezug künftig bloß den Fabrikanten gestattet, den Handelsleuten und Krämern aber durchgängig verboten ist.

Die Auflage auf ausländische Carroten wird von dem vollen Werthe des Ankaufspreises auf

die Hälfte desselben

herabgesezt; dagegen wird bei dem Verkaufe der Taback-

back-Sorten keine weitere Rücksicht darauf genommen, ob dieselben aus dem Bestande der Carroten oder einer andern Art fabrizirt worden, und es muß folglich für diese, wie für jede andere Sorten, die §. 21. bestimmte Auflage des halben Werthes des Ankaufspreises von dem Empfänger entrichtet werden.

§. 27. Wenn den Fabrikanten, Kaufleuten und Krämern, welche bedeutende Vorräthe haben, die unverzügliche Bezahlung des Konsumtions-Aufschlages lästig fallen sollte, ist ihnen, sobald die Reichniß mehr als 200 fl. beträgt, zu gestatten, daß sie dieselbe in den nämlichen Fristen, und unter eben denselben Bedingungen tilgen, welche oben §. 12. festgesezt sind.

§. 28. Da einige in Unserm Königreiche angesessene Unterthanen Taback-Fabriken im Auslande errichtet haben, so wollen Wir zwar für diese die billige Rücksicht eintreten lassen, daß sie den auswärts ansässigen Fabrikanten im Konsumtions-Aufschlage vor der Hand nicht völlig gleich behandelt werden; jedoch haben sie bei der Einfuhr ihres Fabrikats 15 Prozent mehr an Konsumtions-Aufschlag als im 25. §. für das inländische Fabrikat festgesezt ist, zu bezahlen, und überdieß die Verbindlichkeit, in Zeit von zwei Jahren ihre Fabriken in das Königreich zu verlegen. Ist nach Verlauf dieses Zeitraums die Verlegung ihrer Fabrik nicht erfolgt, so fällt die genossene Begünstigung weg, und sie haben alsdann den vollen Konsumtions-Aufschlag gleich den auswärts wohnenden Fabrikanten zu entrichten.

§. 29. Der Verkauf der ausländischen Rauch- und Schnupftaback-Sorten jeder Art ist künftig nur den patentisirten Kaufleuten und Krämern gestattet, den

Fa-

Fabrikanten aber jeder Verkauf, mithin auch jeder Bezug ausländischer Tabacks-Sorten verboten.

Die Hallämter haben über die Beobachtungen dieses Verbots strenge zu wachen.

§. 30. Dem Transit des Tabacks soll durch diese Verordnuug kein Hinderniß in den Weg gelegt, noch den inländischen Handelsleuten die mittelbare Spedition entzogen werden; — nur bleiben die Fabrikanten davon ausgeschlossen.

§. 31. Reisende, welche vom Auslande kommen, haben den Taback, welchen sie bei sich führen, wenn er mehr beträgt, als eine mässige Dose oder ein mässiger Tabackbeutel enthält, mit 2 fl. zu verzollen; und über ein Pfund darf kein Reisender mitbringen.

§. 32. Der Tabacks-Regie steht es frei, in allen Fällen, wo es sich um die Erhebung des Aufschlags nach dem Werthe handelt, und sie Ursache hat zu glauben, daß dieser Werth zu gering angegeben sey, die zu gering im Werthe angegebenen Quantitäten auf eigene Rechnung zu übernehmen, und mit einer Aufgabe von vier Prozent über den erklärten Werth einzulösen.

D. Verwaltung.

§. 33. Die Central-Verwaltung dieser Auflage übertragen Wir Unserer General-Zoll- und Maut-Direktion; doch sollen die eigentlichen Geschäfte dieser Stelle mit jenen der Tabacks-Regie nicht vermischt, sondern leztere ganz abgesondert betrieben werden, und sie deswegen von der ersten im Lokale, in der Kasse, und Buchhaltung getrennt bleiben.

Bei den Ausfertigungen in Tabacks-Regie-Gegenständen bedienet sich die General-Zoll- und Maut-Direktion der Unterschrift:

Ge-

General-Zoll- und Maut-Direktion in Tabacks-Regie-Gegenständen.

§. 34. Das Personal dieser Verwaltung besteht:
Aus dem General-Zoll- und Maut-Direktor,
einem Rathe,
zwei Assessoren,
einem Haupt-Buchhalter,
einem Chemiker,
einem Sekretär, zugleich Registrator,
zwei Buchhaltern,
zwei Rechnungs-Revisoren,
zwei Kalkulatoren,
einem Kassier,
einem Kasse-Offizianten,
einem Tabacksbau-Verständigen,
Diurnisten nach Bedarf,
einem Büreau-Diener,
einem Kasse-Boten.

Bei Begutachtung der Besezungen dieser Stellen, welche Wir unverzüglich erwarten, soll der nächste Bedacht auf die Verwendung brauchbarer Quieszenten genommen werden.

§. 35. Den ordentlichen Sizungen der Tabacks-Regie, die unter dem Vorsize des General-Zoll- und Maut-Direktors gehalten werden, wohnen bei:
der Rath,
die Assessoren,
der Hauptbuchhalter, und
der Chemiker.

§. 36. Da der reine Ertrag der Tabacks-Regie zur Staats-Schuldentilgungs-Kasse bestimmt ist, folg-

lich

lich die Staats-Schuldentilgungs-Kommission von dem Gange und Erfolg des Geschäftes immer unterrichtet seyn muß, so steht es dem Vorstande der Schuldentilgungs-Kommission frei, den Sizungen der Tabacks-Regie persönlich beizuwohnen und Einsicht von der Kasse und von den Büchern zu nehmen.

§. 37. Die General-Zoll- und Maut-Direktion bedient sich zur Durchführung der Tabacks-Regie-Geschäfte in den sämtlichen Kreisen des Königreiches ihrer Hall-Zoll- und Maut- sodann der Aufschlags-Beamten nach Umständen und Bedürfniß.

§. 38. Um für dieses der Zentral-Verwaltung für die Tabacks-Regie untergeordnete Personal die geeignete Instruktion erlassen zu können, ist auf der Stelle und ohne Zeitverlust der gegenwärtige wirkliche Zustand der Tabacksfabrikation und des Tabackshandels in Baiern nach den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften durch die Polizei-Behörden und Landgerichte genau zu erheben, und die Anzeige hierüber zur General-Zoll- und Maut-Direktion in Tabacks-Regie-Gegenständen einzusenden.

§. 39. Zur Bestreitung der Regiekosten werden ein Prozent von den Verkäufern der ausländischen Tabacks-Blätter; fünf Prozent von dem ganzen Ertrage der Regie-Einnahmen; die Hälfte von dem einen Drittheil der Konfiskations- und Defraudationsstrafen; sodann der Betrag aus dem Erlöse der Musterblätter inländischer Anpflanzungen bestimmt; um nach Bedürfniß und Verdienst vertheilt zu werden.

Unsere weitern Verfügungen hierüber werden nachfolgen.

§. 40.

§. 40. Auch werden Wir die Strafen, womit Wir die Tabacks=Defraudationen, und überhaupt alle der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufenden Handlungen belegen werden, näher bestimmen.

§. 41. Die Regie nimmt mit dem ersten Oktober 1811 ihren Anfang. Die dazu erfoderlichen Maßregeln sind aber ohne Verzug zu ergreifen, damit die dießjährige Tabacks=Erndte nicht versäumt werde.

§. 42. Wir tragen Unserer General=Zoll= und Maut=Direktion auf, neben der von Uns bereits verfügten Bekanntmachung dieser Verordnung im Regierungs=Blatte, zugleich auch noch einen besondern Abdruck davon zu veranstalten, und eine hinlängliche Anzahl Exemplare dieses Abdrucks in sämtlichen Kreisen Unsers Reiches zu vertheilen.

Ueberdieß haben Unsere General=Kommissariate durch die Landgerichte und Pfarreien den Unterthan von Allem genau belehren zu lassen, was über den Gegenstand der Tabacks=Pflanzung von Uns in dieser Verordnung vorgeschrieben ist.

Gegeben in Unserer Haupt= und Residenz=Stadt München den zwanzigsten August Eintausend achthundert und eilf.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

(L. S.) der General=Sekretär

G. Geiger.

(Regierungsblatt v. J. 1811. Stück LV. S. 1049 — 1063.)

CLXXIV.

CLXXIV.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Verordnung über die Einführung der Tabacks-Regie vom 20. August des Jahrs 1811 betr.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir nunmehr durch die in Folge des R. 9. und 24. §s Unserer Verordnung über die Tabacks-Regie vom 20. August laufenden Jahres einbeförderten Tabellen und Verzeichnisse in eine vollständige und genaue Kenntniß, sowohl des gegenwärtigen Standes der inländischen Tabacks-Fabrikation, und ihrer Verhältnisse zu der inländischen Tabacks-Konsumtion, als auch der Verhältnisse des künftigen Ertrages der neuen Tabacks-Regie zu der ihm als Staats-Schuldentilgungs-Beitrag gegebenen Bestimmung gesezt worden sind, und hieraus die Ueberzeugung geschöpft haben, daß Unsern landesväterlichen Gesinnungen gestattet ist, ohne dieser Bestimmung einigen Abbruch zu thun, nicht bloß den inländischen Tabacksbau, und die inländische Tabacks-Fabrikation, sondern auch den konsumirenden Unterthan mehr, als es nach oberwähnter Verordnung statt gefunden haben würde, zu erleichtern, so haben Wir beschlossen, zu solchem Ende mehrere Verfügungen derselben theils abzuändern, theils näher zu bestimmen und zu erläutern, und diese Abänderungen und Modifikationen mit den aus jener Verordnung beibehaltenen Bestimmungen zur leichtern Uebersicht und Befolgung des Ganzen in nachfolgenden Zusammenhang zu bringen.

Ta-

Tabacks=Pflanzung.

§. 1. Jeder Unserer Unterthanen kann diejenigen Grundstücke, die er dazu geeignet findet, mit Taback beflanzen, diese ärndten, und im In= oder nach dem Auslande entweder selbst unmittelbar oder durch Verleger, oder an Fabrikanten verkaufen. Doch ist jeder Pflanzer verbunden, spätestens bis lezten November eines jeden Jahres dem nächstgelegenen Aufschläger von jeder gepflanzten Sorte, und von jedem Grundstücke, welches ein Tagwerk und darüber beträgt, die Blätter von 9 Tabacks=Pflanzen einzuliefern. Enthält das Grundstück ein halbes Tagwerk, so sind die Blätter von 6, und enthält es ein Viertl=Tagwerk und darunter, so sind sie von 3 Pflanzen abzugeben.

§. 2. Der Pflanzer hat ferner die Obliegenheit, dem Aufschläger den Betrag und Werth der Aerndte, nebst den Verkäufen, welche er sowohl an grünen als getrockneten Blättern abzuschliessen gedenket, genau anzuzeigen, und einen Erlaub=Schein zum Verkaufe, der ihm unentgeltlich ertheilt wird, und immer nur ein Jahr giltig ist, daselbst zu erheben. Diese Verbindlichkeit, jene Verkaufs=Anzeigen zu machen, und einen Erlaub=Schein zu erholen, liegt auch den Verlegern ob.

§. 3. Der Verkauf von Tabacks=Blättern ist im Inlande ganz Aufschlagsfrei: so wie auch der Verkauf in das Ausland; jedoch geschieht der lezte immer unter Einwirkung des einschlägigen Hallamtes, und unterliegt der Essito=Mautbelegung.

Diese Aufschlags=Freiheit dehnt sich auch auf die bereits aufgenommenen Vorräthe der inländischen Produkte aus.

§. 4,

§. 4. Die Tabacks-Regie hat es als einen Gegenstand ihrer vorzüglichsten Sorge zu betrachten, daß die Anpflanzung des Tabacks rasch und ergiebig vor sich gehe.

Um dieses Unternehmen auch Unsererseits nach Möglichkeit zu unterstützen, wollen Wir, daß die mit Taback angepflanzten Felder von der Abgabe des Zehnten befreiet seyn sollen.

Tabacks-Fabrikation.

§. 5. Jeder Unserer Unterthanen kann, wenn er sich bei dem einschlägigen General-Kommissariate über die dazu gehörigen Erfodernisse auszuweisen im Stande ist, und auf dessen Gutachten, so wie auf das Gutachten der Tabacks-Regie von Uns die Konzession dazu erhalten hat, Tabacks-Mühlen errichten, und alle Gattungen von Rauch- und Schnupf-Taback fabriziren. Daneben muß aber auch noch die Immatrikulation der Fabrikanten bei der Tabacks-Regie statt finden.

§. 6. Jeder Tabacks-Fabrikant kann auch die Tabacks-Pflanzung für seinen Fabrikations-Bedarf selbst unternehmen; alsdann unterliegt er jedoch der nämlichen Verbindlichkeit, welcher der Pflanzer nach obigen Vorschriften unterworfen ist.

§. 7. Die dermalen bestehenden Tabacks-Mühlen und Fabriken müssen bei der Tabacks-Regie ebenfalls immatrikulirt, und die darüber ertheilten Konzessions-Urkunden mit dem neuen Immatrikulations-Zeichen versehen werden.

Unsere Polizei-Behörden haben die bereits verordnete Einsendung gedachter Konzessions-Urkunden an die Tabacks-Regie nach den ihnen hierüber ertheilten besondern Weisungen möglichst zu beschleunigen.

§. 8.

§. 8. Von jedem Netto Zentner der eingehenden ausländischen Tabacks-Blätter wird ein Aufschlag von 2 fl. neben der gewöhnlichen Konsumo-Maut baar erhoben.

Eben dieser Aufschlag muß auch von den aufgefundenen, und durch die Polizei-Behörden konsignirten Vorräthen an ausländischen Blättern entrichtet werden.

§. 9. Jede Tabacks-Fabrik ist von nun an verbunden, die Handlungs-Bücher über ihren Geschäfts-Betrieb der Tabacks-Regie und ihren Abgeordneten, da dieser Stelle die Untersuchung der Fabriken und Mühlen in dem ganzen Umfange ihres Geschäfts-Bezirkes übertragen ist, auf jedesmaliges Anfodern zur Einsicht vorzulegen.

§. 10. Zur Erleichterung der Uebersicht wird die Tabacks-Regie jeder einzelnen Tabacks-Mühle im Königreiche eine eigene in der Grund-Liste fortlaufende Numer anweisen, wonach die Fabrike berechtigt ist, einen Schild auszuhängen, welcher oben die ihr zugetheilte Numer, und darunter die bestätigte Firma der Fabrik enthält.

§. 11. Kein Fabrikant darf inländischen Rauch- und Schnupf-Taback verkaufen, wenn nicht ein jedes Gefäß, Büchse, Karte, Rolle rc. mit der Immatrikulations-Numer bezeichnet ist. Der Verkauf (nicht der Bezug) von ausländischen Fabrikaten ist ihm en gros und en detail verboten.

§. 12. Kein Fabrikant darf die von ihm erzeugten Tabacks-Sorten mit der Firma und Numer eines andern inländischen Fabrikanten bezeichnen.

§. 13. Den Fabrikanten steht es frei, jedes zu ihrer Fabrik erfoderliche Bedürfniß, z. B. Büchsen, Vignet-

netten, Papiere ꝛc. zu verfertigen, und sie sind nicht gezwungen, wenn sie nicht ihre eigene Konvenienz dazu bestimmt, sich diese durch Ankauf bei andern zu verschaffen.

Tabacks-Handel.

§. 14. Von nun an findet im Königreiche auch für das inländische Fabrikat der Tabacks-Handel bloß unter der Leitung Unserer Tabacks-Regie, und der Mitwirkung der ihr untergeordneten Behörden statt. Die Tabacks-Fabrikanten müssen daher ihren Taback sowohl im Inlande, als auch nach dem Auslande, durch die Regie an ihre Bestimmung befördern. Zwar empfängt der Fabrikant, wie bisher, die Bestellungen von seinen Kunden, und sezt mit diesen sein Geschäft auf eigene Rechnung fort; die Ablieferung der Bestellungen aber, selbst des mindesten Betrages derselben, geschieht bloß durch eine Unserer Hallen, deren Wahl ihm übrigens freisteht. Auch alsdann, wann der Abnehmer an demselben Orte wohnt, wo der Fabrikant seine Fabrike hat, tritt allemal die Dazwischenkunft der Halle ein.

Den Tabacks-Fabrikanten ist der Verkauf unter einem Achtels Zentner durchgängig untersagt. Auch wird denselben nicht gestattet, am Orte ihres Etablissements andere Niederlagen als in ihren Fabrikgebäuden zu halten.

§. 15. Ueber die nähern Bestimmungen, wie die Lieferungen der Fabrikanten an die Abnehmer geschehen sollen, werden die nöthigen Vorschriften den Hallämtern gegeben, und von diesen den Fabrikanten mitgetheilt werden.

§. 16.

§. 16. Die Hallämter haben von jedem Netto Zentner der im Inlande fabrizirten Rauch= und Schnupftabacks=Sorten Fünf Gulden als Konsumtions=Aufschlag von dem inländischen Empfänger baar zu erheben.

Die nämliche Belegung tritt auch für die bei den Tabackhändlern vorgefundenen Vorräthe ein.

§. 17. Der im Inlande fabrizirte Taback ist, wenn er in das Ausland versendet wird, von jeder Aufschlags=Entrichtung, jedoch nicht von der Einwirkung der Hallen, noch auch von der Essito=Maut=Reichniß befreit.

§. 18. Alle aus dem Auslande in das Königreich einkommenden und durch Handelsleute oder Fabrikanten bezogenen, fabrizirten Schnupf= und Rauchtaback=Sorten, bezahlen die gewöhnliche Konsumo=Maut, und den Konsumtions=Aufschlag von Vier und zwanzig Gulden für jeden Netto Zentner nach Inhalt des neuen Mauttarifs vom 23. September l. J.

Dieser Aufschlag wird auch von den durch die Polizei=Behörden bereits konsignirten Vorräthen ausländischer Fabrikate baar erhoben.

§. 19. Zu Berechnung der Thara werden die Bestimmungen des obenangeführten neuesten Mauttarifs Pag. 24. I. in Anwendung gebracht.

§. 20. Da einige in Unserm Königreiche angesessene Unterthanen Tabacks=Fabriken im Auslande errichtet haben, so wollen Wir für diese die billige Rücksicht eintreten lassen, daß sie zwar mit den auswärts ansässigen Fabrikanten in der Aufschlags=Reichniß nicht gleich behandelt werden; jedoch haben sie ausser der Konsumo=Maut 7 fl. vom Zentner über den Aufschlag, welchen der im Lande fabrizirende Unterthan von seinem Fabrikate bezahlt, mithin in allem Zwölf Gulden vom

Netto Zentner zu entrichten. Zugleich legen Wir ihnen die Verbindlichkeit auf, ihre Tabacks-Fabriken aus dem Auslande bis zu Ende des nächstkünftigen Jahres 1812 in das Inland zu verlegen.

Mit diesem Zeitpunkte hört die ihnen zugestandene Begünstigung auf, und jeder Inländer, welcher alsdann die Tabacks-Fabrikation noch im Auslande betreibt, wird als ein Ausländer behandelt. Auch beschränkt sich obige Begünstigung nur auf diejenigen Individuen, die bereits vor Errichtung der Tabacks-Regie, als Unsere Unterthanen im Auslande Taback-Fabriken besessen haben.

Ein solcher Unterthan wird übrigens bis zu seinem künftigen Fabrik-Etablissement im Königreiche als inländischer Tabacks-Händler betrachtet.

§. 21. Im Allgemeinen ist von nun an zu dem Handel mit in- und ausländisch fabrizirten Rauch- und Schnupf-Taback-Sorten jeder Unserer Unterthanen berechtiget, der eine Gerechtigkeit oder Konzession zu einem Handel entweder jezt schon besizt, oder sich künftig erwerben wird, und welcher jährlich ein Patent hiefür mit

9 fl. in Städten erster Klasse,
6 fl. — — zweiter —
3 fl. — — dritter — und in Märkten,
1 fl. in Dörfern

bei der Tabacks-Regie löset.

§. 22. Wer ein solches Patent erhalten hat, kann ein Schild vor seinem Gewölbe mit der Aufschrift

patentisirte Tabacks-Handlung

aufhängen.

§. 23. Dem Transit des Tabackes soll durch diese Verordnung kein Hinderniß in den Weg gelegt, noch

den

den inländischen Handelsleuten die mittelbare Spedition entzogen werden. Nur die Fabrikanten bleiben davon ausgeschlossen.

§. 24. Reisende und Private haben von jedem Pfund Taback, welches sie bei sich führen, oder beziehen, 24 kr. Aufschlag, nebst der gewöhnlichen Maut, bei der betretenden Grenzpostirung zu entrichten, wenn nicht ihre Anweisung an ein Hallamt wegen dessen Lage ausser der Route geschehen kann.

Verwaltung.

§. 25. In Ansehung derselben bleibt es bei den in Unserer Verordnung vom 20. August dieß Jahrs enthaltenen Verfügungen.

Straf=Bestimmungen.

§. 26. Wer die in diesem Geseze enthaltenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, auch ohne dadurch die Tabacks=Aufschlags=Gefälle zu gefährden, unterliegt einer arbitrarischen Strafe von 1 bis 50 fl.

§. 27. Ist aber mit der Uebertretung des Gesezes zugleich die Verkürzung der Tabacks=Aufschlags=Gefälle nach den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen verbunden worden, so tritt in einem solchen Falle die Konfiskation des Guts, wenn es bei dem Amte vorliegt, ein, nebst einer den treffenden doppelten Aufschlag betragenden Geld=Strafe.

§. 28. Wenn das Gut nicht selbst vorhanden ist, so wird neben der gewöhnlichen Aufschlags=Gebühr auch noch der vierfache Betrag derselben als gesezliche Strafe erhoben.

§. 29. Alle Straf=Gefälle, welche durch Verhandlungen über Tabacks=Gegenstände sich mittels Konfiska-

tion und Neben-Strafen ergeben, müssen der General-Zoll- und Maut-Direktion in Tabacks-Regie-Gegenständen verrechnet werden.

§. 30. Uebrigens kommen diejenigen Straf-Bestimmungen, welche in Unserer jüngsten Zoll- und Maut-Ordnung wegen der verlezten Maut-Geseze enthalten sind, so weit sie auf die Straf-Fälle in Tabacks-Regie-Gegenständen analogisch angewendet werden können, auch bei dieser in Wirkung.

Wir heben hiemit zugleich Unsere frühere Verordnung über die Tabacks-Regie vom 20. August, in so ferne sie nicht durch Obiges bestätiget ist, auf; und befehlen Unserer General-Zoll- und Maut-Direktion von der gegenwärtigen Verordnung neben ihrer von Uns bereits verfügten Bekanntmachung im Regierungsblatte auch noch einen besondern Abdruck zu veranstalten, und eine hinlängliche Anzahl Exemplarien desselben in den sämtlichen Kreisen Unseres Reiches zu vertheilen.

Ueberdieß haben Unsere General-Kommissariate durch die Landgerichte und Pfarreien den Unterthanen von Allem genau belehren zu lassen, was über den Gegenstand der Tabacks-Pflanzung in dieser Verordnung enthalten ist.

München den 14. Oktober 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1811. LXVIII. Stück. Seite 1603—1613.)

CLXXV.

CLXXV.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Errichtung einer Staats-Schulden-Liquidations-Kommission, ihre Bildung und Geschäfts-Führung.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Unserer Verordnung vom 20. August laufenden Jahrs, die Errichtung einer Staats-Schuldentilgungs-Kommission in Baiern betreffend *), haben Wir bereits §§. I. und X. die Nothwendigkeit einer Staats-Schulden-Liquidations-Kommission anerkannt; und nachdem Wir über die Bildung dieser Kommission, so wie über ihre Geschäftsführung das Gutachten der Finanz-Sektion Unsers geheimen Raths erholt, und Uns darüber von Unserm Finanz-Ministerium ausführlichen Vortrag haben erstatten lassen, verordnen Wir über diesen Gegenstand, wie folgt:

I. Die ganze baierische Staats-Schuld unterliegt einer allgemeinen Revision; und was davon noch nicht förmlich liquidirt, als gültige Staats-Schuld dekretirt, und wirklich schon verzinset worden ist, wird überdieß noch der Liquidation unterworfen.

II. Die Revision geschieht dahier in München durch Untersuchung der bisherigen Liquidations-Protokolle,

*) Regierungsblatt St. LV. S. 1063 et seq.

tokolle, und der hienach verfertigten Kataster von einer von Uns angeordneten besondern Staats-Schulden-Liquidations-Kommission; die Liquidation aber an Ort und Stelle, wo sich die dazu erfoderlichen Papiere, Rechnungen und Belege unmittelbar oder in der Nähe finden, unter der Leitung der Staats-Schulden-Liquidations-Kommission durch besonders dazu ernannte Kommissäre, nach gleichen näher festzusezenden Normen, die von gedachter Kommission, dem Zwecke entsprechend, unverzüglich in Vorschlag zu bringen sind.

III. Die Kommissäre senden ihre Verhandlungen, nebst den hienach gebildeten Katastern an die Staats-Schulden-Liquidations-Kommission zur Revision und Genehmigung. Von dieser werden sie Uns nach vorausgegangener Prüfung mit einem ausführlichen Gutachten zur Bestätigung und Ordonnanzirung vorgelegt, und mit Unserer Ordonnanzirung gehen demnächst die Kataster an die Schuldentilgungs-Kommission zur Verzinsung und vorschriftmässigen Bezahlung hinüber.

IV. Auch die Kataster der bloß revidirten Schulden müssen Uns von der Schulden-Liquidations-Kommission zur Ordonnanzirung vorgelegt werden, indem die Schuldentilgungs-Kommission ohne diese Ordonnanzirung keine Zinsen- noch Kapitals-Zahlungen zu leisten ermächtiget ist.

V. Da sich in der Form der Schuld-Verschreibungen des Königreiches, so wie in dem Summen-Inhalte derselben, die auffallendste Verschiedenheit zeigt, und hiedurch nicht allein ihre Verlosung, worüber Wir unten das Nähere verordnen werden, sondern auch zum Nachtheile der Gläubiger die Erkennung ihrer Gültigkeit, und ihre Verkäuflichkeit erschweret wird, so verordnen

Wir,

Wir, daß nach vorgenommener Liquidation und Revision, sämtliche als gültig anerkannte ältere Schuld-Verschreibungen nach einer gleichen Form, und zu dem gleichen Summen-Inhalte von fünfhundert Gulden in so viele neue Obligationen umgeschrieben werden, als der Betrag der ältern Schuldverschreibung ausmacht, mit Hinzufügung des allenfalls nöthigen Ergänzungs-Scheines, und mit subsidiarischer Beibehaltung der ältern Hypothek, so wie des ältern Zinsenfußes. Auch wird in diesen neuen Schuld-Verschreibungen die ältere Aufkündungszeit, die causa debendi, und der Landes-Antheil, worauf sie haften, ausgedrückt. Sodann werden sie sämtlich mit dem durchlaufenden Kataster-Numer versehen, von dem Vorstande der Staats-Schulden-Liquidations-Kommission unterzeichnet, von einem ihrer Sekretäre kontrasignirt, und mit dem Stempel der Kommission bezeichnet. Bei jeder Obligation, welche diese allgemeinen Merkmale der Gültigkeit trägt, fällt alle weitere Untersuchung ihrer Liquidität als überflüssig weg. Von einer jeden derselben wird eine vidimirte Abschrift der Staats-Schuldentilgungs-Kommission zur Köntrolle übergeben.

VI. Ausgenommen sind von obengedachter Liquidation und Revision, Umschreibung und Numerirung, alle im XIII. §. dieser Verordnung erwähnten, auf bestimmte Termine lautenden, und in ihrer jezigen Form schon bekannten und kursirenden Obligationen. Auch über diese werden jedoch Kataster von der Schulden-Liquidations-Kommission verfertigt, und von Uns ordonnanzirt.

VII. Die Steuer- und Domänen-Sektion, die Zweibrücker Spezial-Kommission, und die Spezial-Kloster-Kommission sezen die ihnen schon besonders übertrage-

tragenen Liquidations = Arbeiten auf die bisherige Weise fort. Für die Fälle jedoch, wo zur Erzielung einer allgemeinen Gleichheit der Geschäfts = Behandlung die nähere Berührung zwischen der Staats = Schulden = Liquidations = Kommission und diesen Stellen nöthig wird, werden Wir in der Folge das Weitere verfügen.

VIII. Das Personal der Staats = Schulden = Liquidations = Kommission besteht:

aus einem Vorstande,
aus sechs Mitgliedern,
aus zwei Sekretären.

Die zu dem Geschäfte bei ihr erfoderlichen Rechnungs-Kommissäre, Diurnisten und Boten, hat Unsere Staats = Schulden = Liquidations = Kommission zu begutachten.

IX. Als Schulden = Liquidations = Kommissäre in den Kreisen ordnen Wir an:

zu Innsbruck, für die Tiroler Schulden N. N.;
zu Augsburg, für die Schulden des Iller = und des ehemaligen Lech = und Ober = Donaukreises N. N.;
zu Ansbach, für die Schulden des Rezat-Kreises N. N.;
zu Nürnberg, für die dortigen Schulden N. N.;
zu Bamberg, für den Main-Kreis N. N.;
zu Baireuth, für die dortigen Schulden N. N.;
zu Salzburg, für die dortigen Schulden N. N.;
zu Regensburg, für die Schulden des Regen-Kreises und des ehemaligen Nab = Kreises N. N.;
für die Schulden des ehemaligen Altmühl-Kreises N. N.

Die Liquidation der altbaierischen Schulden sezt die bisher damit beauftragt gewesene Kommission unter der Leitung der Schulden = Liquidations = Kommission fort.

X.

X. Dem Vorstande der Staats-Schulden-Liquidations-Kommission bewilligen Wir eine jährliche Funktions-Zulage von 2500 fl. auf die Dauer des Geschäftes.

Die Sekretäre erhalten eine jährliche Besoldung von 1000 fl.

Den Kommissions-Mitgliedern, und subdelegirten Kommissären in den Kreisen werden Wir nach Vollendung des Geschäftes, eine ihren Arbeiten angemessene Belohnung ertheilen, und lezteren die Neben-Kosten, welche sie zu bestreiten haben, besonders vergüten lassen.

Alle auf die Kommission und Kommissäre zu verwendenden Ausgaben übernimmt die Schuldentilgungs-Kasse, und bringt sie in gehörige Rechnung.

XI. Die Staats-Schulden-Liquidations-Kommission konstituirt sich und eröffnet ihren Wirkungs-Kreis gleich nach Empfang dieser Verordnung, und macht sich den thätigsten und sorgfältigsten Betrieb des ihr übertragenen wichtigen Geschäftes zur vorzüglichsten Pflicht.

XII. Die richtige und pünktliche Zahlung der Zinsen von der als liquid und richtig befundenen Staats-Schuld ist als die erste Verbindlichkeit der Staats-Schuldentilgungs-Kommission zu betrachten. Sie hat darauf ununterbrochen ihre Aufmerksamkeit zu richten.

XIII. In Rückbezahlung der Staats-Passiv-Kapitalien schreiben Wir derselben mit Zurückweisung auf den VII. §. Unserer Verordnung vom 20. August dieß Jahrs zugleich folgende Ordnung vor.

In die erste Klasse dieser Zahlungen gehören diejenigen, welche an Frankreich in Folge der mit dieser Macht geschlossenen Staats-Verträge zu leisten sind.

Die

Die darüber stipulirten Zahlungs-Termine sind auf das Pünktlichste einzuhalten.

Den zweiten Anspruch auf die Staats-Schulden-tilgungs-Kasse räumen Wir den Gläubigern ein, welche derselben Fonds zu ihrer Geschäfts-Führung anvertraut haben, und zwar in dem Verhältnisse, als Fonds von ihnen in dieser Kasse liegen.

In die dritte Klasse sezen Wir diejenigen Staats-Gläubiger, welche aus Besoldungen, Staats-Pensionen, und für den Staat verfertigten Arbeiten Rückstände zu fodern haben.

Den vierten Anspruch haben diejenigen Staats-Obligationen, welche auf eine bestimmte Rückzahlungs-Zeit lauten, so bald nämlich diese ihre Rückzahlungs-Zeit erscheint, als: die Staats-Obligationen von den Staats-Anleihen, welche Dittmar im Jahre 1794, Aaron Elias Seeligmann Lit. A. und B. in den Jahren 1801 und 1808, Rüppel und Harnier im Jahre 1801, Westheimer und Straßburger im Jahre 1802, die Gebrüder Nocker im Jahre 1806, die baierische Landschaft auf sogenannte Assekurationen im Jahre 1804 und 1805 negozirt haben; wozu noch das von der Neuburger Landschaft negozirte Staats-Anlehen kommt.

Alsdann folgen die übrigen Staats-Gläubiger mit ihren liquiden Staats-Papieren und Rückständen aller Art. Diesen Staats-Gläubigern müssen vor Allem, wie schon oben verordnet ist, die Zinsen von den ihnen neu ausgefertigten Obligationen richtig und pünktlich bezahlt werden. Die Kapitalien selbst aber werden ihnen, nach einer jedes Jahr statt findenden Verlosung, in dem Verhältnisse zurückbezahlt, als der Staats-Schul-

den-

dentilgungs = Kasse aus den ihr angewiesenen Gefällen und Renten nach obigen Leistungen, dazu Fonds übrig bleiben. Von diesen überschiessenden Fonds wird die Hälfte auf die 6 prozentigen Staats = Papiere, ¼ auf die 5 prozentigen und ¼ auf die 4 prozentigen verwendet. Sind die 6 prozentigen Kapitalien ganz getilgt, so theilt sich der Fonds = Ueberschuß zwischen den 5 und 4 prozentigen Kapitalien. Nach Abbezahlung der ersten fällt dieser Ueberschuß ganz den 4 prozentigen Kapitalien zu.

XIV. Sollte sich bei der Staats = Schulden = Liquidation und Revision zeigen, daß unter den Staats-Passiv-Kapitalien, ausser den in die vier ersten Klassen aufgenommenen, noch andere sind, welche eine ähnliche vorzügliche Berücksichtigung verdienen, so behalten Wir Uns vor, zu Gunsten derselben das Nähere zu bestimmen. Auch werden Wir in solchen Fällen, wo der Staats-Gläubiger durch Brand-, Wasser- und ähnliche Beschädigungen, oder durch sonstige unverschuldete Ereignisse in ein dringendes Bedürfniß der Rückfoderung seines Kapitals gesezt wird, durch eine jedesmalige allerhöchste besondere Weisung an die Staats-Schuldentilgungs = Kasse diesem Bedürfnisse nach billigem Ermessen desselben abhelfen.

Wir erwarten von Unserer Staats = Schulden = Liquidations = Kommission, und von Unserer Staats-Schuldentilgungs = Kommission, daß sie, durchdrungen von der Wichtigkeit des ihnen anvertrauten Geschäftes, die genaueste und zweckmäßigste Befolgung obiger Vorschriften sich angelegen seyn lassen werden; und Wir befehlen zugleich Unsern sämtlichen Zentral- und Kreis-

Be-

Behörden, dieselben hierin, so weit es von ihnen abhängt, mit allem Nachdrucke zu unterstüzen.

München den 17. November 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1811. LXXIV. Stück. Seite 1697—1706.)

CLXXVI.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Kompetenz-Verhältnisse der Ministerial-Steuer- und Domänen-Sektion betreffend.

Ministerium der Finanzen.

An die königliche Steuer- und Domänen-Sektion des geheimen Finanz-Ministeriums gelangen häufig Berichte der Amts-Behörden, und Eingaben der Parteien über Gegenstände, welche theils überhaupt nicht zu ihrem Geschäfts-Kreise gehören, theils aber nur aus besonderm Auftrage des Ministeriums von ihr zu behandeln sind. Um diese den Geschäftsgang störende Unordnung abzuhalten, wird hiemit erinnert, daß an die erwähnte Sektion nur die Berichte und Vorstellungen

1) über die Rechtsstreite des Finanz-Vermögens;
2) über Appellationen von den Erkenntnissen erster Instanz, über Mautkontraventionen;
3) über das Stempelwesen;

4)

4) über den Aufschlag auf Malz, inländischen Wein, Brantwein, Meth, und Fleisch;
5) über das Landbauwesen der Kreise;
6) über die provisorische Steuer-Rektifikation;
7) über das Ausstandwesen;
8) über Retardaten der ehemaligen baierischen Provinzial-Haupt-Kasse;
9) über Verwaltungs-Gegenstände der Johanniter-Ordens-Güter, in der vorgeschriebenen Form zu richten sind, wobei sich von selbst versteht, daß nirgends die erste Instanz übergangen werden darf.

München den 5. Februar 1811.

(Regierungsblatt v. J. 1811. XV. Stück. Seite 291—292.)

CLXXVII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Erläuterung, den Geschäftsgang bei fiskalischen Prozessen betreffend.

Es ist von einigen Finanz-Direktionen über den §. II. des organischen Ediktes vom 7. Oktober abhin in Betref des künftigen Geschäftsganges bei dem Ministerium der Finanzen der Zweifel erhoben worden, ob sie die bei ihnen bisher geführten fiskalischen Prozeßakten mit einzelnen Berichten, oder mit einem Haupt-Berichte an die königliche Steuer- und Domänen-Sektion zur nähern Instruirung der Kronfiskalen einsenden, oder ob sie diese Akten kurzer Hand an die einschlägigen Kronfiskalen abgeben sollen, dann ob, und was sie überhaupt noch für einen Wirkungskreis besonders bei der Einleitung und dem Beginnen eines Rechts-Streites hätten.

Hier-

Hierauf erklären Seine königliche Majestät im Allgemeinen wie folgt:

1) Die Finanz-Direktionen sollen ihre Prozeßakten nicht auf der Stelle an die Steuer- und Domänen-Sektion, sondern vorerst dem Kronfiskalen zur Fortführung der causa übergeben.

2) Die Namen der Kronfiskale sind aus dem Regierungsblatte bekannt.

Da die bisherigen Appellationsgerichte, bei welchen die Kronfiskalen angestellt sind, bis zum 1. Jänner künftigen Jahrs die bisherige geographische Grenze ihres Wirkungskreises behalten, so ist bis dahin die Aktenvertheilung nach den bisherigen Grenzen der Appellationsgerichte zu verfügen.

Bei dem Eintritte der neuen 9 Appellationsgerichte werden auch die Kronfiskale bei denselben bekannt gemacht werden, welche dann die Akten unter sich nach dem Maaße zu vertheilen haben, wie eine Sache bei dem vormaligen Appellationsgerichte bis zum Endurtheile verbleibt oder nicht.

3) Der Kronfiskal hat, so oft es auf Hauptschritte, oder Hauptschriften ankommt, die Instruktion oder Ratifikation der königlichen Steuer- und Domänen-Sektion zu erholen.

4) Die königliche Steuer- und Domänen-Sektion hat die bei ihr bereits liegenden Akten dem einschlägigen Kronfiskale mit der geeigneten Instruktion fördersamst zuzusenden.

5) Die Finanz-Direktionen müssen im beständigen, und unmittelbaren Kontakte mit den Kronfiskalen, jedoch nur in soweit es die nothwendigen Informationen, und die Lieferung der Materialien sowohl zur Einleitung

tung, und zum Beginnen des Streites als auch während desselben betrift, bleiben.

6) Die unmittelbare Korrespondenz der Fiskalen mit den Rentämtern soll ausser den Fällen der größten Eile gänzlich vermieden werden, und die Materialien sollen nach dem obigen § nur durch die Finanz-Direktionen theils aus ihrer eigenen Registratur, theils durch Vernehmung des Rentamtes geliefert werden.

7) Aus diesen Materialien formirt der Kronfiskal den Prozeßplan, und die Prozeßschriften, und erholt die Instruktion oder Genehmigung der königlichen Steuer- und Domänen-Sektion.

8) Doch steht es auch der königlichen Steuer- und Domänen-Sektion frei, besonders bei Vorfragen, ob ein Rechtsstreit beginnen soll, dann in Fällen eines Vergleiches oder einer nothwendigen mehreren Materialien-Lieferung unmittelbar von den Finanz-Direktionen das Nöthige zu erholen, um sodann den Fiskalen die definitiven Beschlüße ertheilen zu können.

9) Der Kronfiskal muß jede Sentenz, und auch jedes Interlokut vim definitivae habens nicht nur wie sich von selbst versteht, der königlichen Steuer- und Domänen-Sektion, sondern auch der einschlägigen Finanz-Direktion mittheilen, damit diese von dem Gange des Geschäftes beständig in der für ihre administrative Maaßregeln durchaus nothwendigen Kenntniß bleibe.

10) Wenn die Kronfiskalen, besonders in jenen Orten, wo gegenwärtig noch keine Adjunkten bestehen, diesem neuen Zuwachse der Geschäfte nicht ganz folgen könnten, so bewilligen Seine königliche Majestät, daß ihnen provisorisch rechtskundige geschickte, und vertraute

Quies-

Quieszenten oder Pensionärs zur Aushilfe beigegeben werden mögen.

Jede Finanz-Direktion, welche diesen Fall bemerkt, oder wenigstens sehr nahe besorgt, mag über die Wahl des Individuums zu dieser Aushilfe vorläufig den Kronfiskal selbst vernehmen, und mit seinem Gutachten auch ihr eignes zur königlichen allerhöchsten Bestätigung einsenden.

München den 23. November 1810.

An
sämtliche königliche Finanz-Direktionen also ergangen.

CLXXVIII.

(Zu dem Titel III. §. 1.)

Die Vertretung des Finanz-Vermögens bei Konkurs-Prozessen betreffend.

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die Ansprüche des Finanz-Vermögens in Konkurs-Prozessen gehörig geltend gemacht, jedoch dadurch die Reisen der Kronfiskalen nicht unnöthiger Weise vermehrt werden, verordnen Seine königliche Majestät, wie folgt:

1) In allen Konkurs-Prozessen bei den Untergerichten, in welchen

a) bloße Rückstände an landesherrlichen Abgaben, oder auch

b)

b) kleine Staats-Aktiv-Kapitalien bis zu 500 fl. einschlüssig

zur Sprache kommen, haben bloß die Rentämter oder einschlägigen Perzeptions-Aemter bei dem ersten Ediktstage die Eindingung und Liquidation zu besorgen. Sie haben jedoch vorher jede an sie ergehende Vorladung samt den, die Foderungen betreffenden Akten, an den Kronfiskal des Kreises zu übersenden, welcher sogleich den Liquidations-Rezeß aufzusezen, und ihnen denselben zuzufertigen hat.

2. Bei dem zweiten und dritten Ediktstage, wo von andern Gläubigern die Einreden theils gegen die Gültigkeit, theils gegen die Vorrechte der fiskalischen Foderungen verhandelt werden, tritt der Kronfiskal auf.

3) In Kapitals-Foderungen über 500 fl., so wie auch in den Konkurs-Prozessen, welche bei den Appellationsgerichten verhandelt werden, kommt dem Kron-Fiskal sowohl die Liquidation, als die fernere Vertheidigung der fiskalischen Rechte und Foderungen zu.

München den 5. Juli 1811.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1811. XLVII. Stück. S. 909—910.)

CLXXIX.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Das Landbauwesen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die Organisation der Kommunal- und Stiftungs-Administration eine abgesonderte Baurespicienz herbeigeführt hat, und auch für zweckmäßig befunden worden ist, die Militärbauten von den Militärbehörden selbst besorgen zu lassen, folglich das Aerarial-Landbauwesen eine bedeutende Beschränkung erhalten hat, und da ferner die bisherige Erfahrung die Nothwendigkeit gezeigt hat, das Landbauwesen mit den Finanz-Direktionen, welche im Besize der Registraturen sind, und nähere Kenntniß der Lokalverhältnisse haben, in Verbindung zu sezen, so beschließen und verordnen Wir allergnädigst, wie folgt:

I. Sollen die Landbauinspektionen nach und nach dergestalt vermindert werden, daß für zwei Kreise nur immer eine Inspektion, und zwar in dem Size einer Finanz-Direktion besteht.

II. Sollen die Landbau-Inspektionen künftig den Finanz-Direktionen, und diese in Bausachen der Ministerial-Finanzsektion der Steuern und Domänen untergeordnet seyn.

Die

Die Landbauinspektionen sollen künftig nicht mehr unmittelbar mit den Rent- oder andern Aemtern korrespondiren, oder denselben Weisungen zugehen lassen, sondern über die vorkommenden Gegenstände allezeit an die treffende Finanz-Direktion berichten, welche sofort die geeigneten Weisungen an die Aemter erlassen, und nach Umständen die nöthigen Aufträge ertheilen wird.

Die Inspektoren haben ohne ausdrücklichen Befehl der Finanz-Direktionen keine Reisen zu machen, und diejenige Reise, welche zur Herstellung der Etats jährlich zu machen ist, ist bloß auf jene Orte zu beschränken, in welchen bedeutende Bauten geführt werden sollen, und bei dieser Gelegenheit ist auch in jenen Orten, in welchen so eben erst Aerarialbauten vollendet wurden, die Besichtigung vorzunehmen.

Die Inspektionen haben ferner die jährlichen Bauetats herzustellen, und mit den nöthigen Planen und Ueberschlägen belegt, zur treffenden Finanz-Direktion einzusenden.

Diese hat alsdann den Etat gehörig zu prüfen und den Inspektor bei dem Vortrage beizuziehen und den Etat mit Beisezung des Gutachtens an die Steuer- und Domänen-Sektion einzuschicken. Diese wird die sämtlichen Bauetats kreisweise zusammenstellen, prüfen, und hierüber weitern Antrag erstatten.

Alles dieses ist auch, wenn unvorhergesehene Fälle Bauten nothwendig machen, welche in dem Etat noch nicht enthalten sind, zu beobachten.

III. Alle Unsere Entschließungen oder Ratifikationen in Bausachen ergehen künftig durch die Steuer- und Do-

mänensektion an die Finanz-Direktionen, und diese empfangen durch erstere die Geldanweisung über die von Uns ratifizirten Baukosten-Beträge unter Allegirung des dießfalls ergangenen speziellen Reskripts, nachdem schon zuvor bei Ertheilung dieser Ratifikation Unsere Central-Staatskasse hievon benachrichtiget worden ist. Die Rentämter bestreiten die Bauausgaben, und führen die Rechnungen. Bei der Finanz-Direktion werden diese revidirt, und bei der Steuer- und Domänen-Sektion superrevidirt.

IV. Sollen die Bauten Abänderungen und Reparationen, in so weit sie dem Aerar obliegen, nur auf den Bedarf des Dienstes beschränkt, und hiebei auf die übertriebenen Foderungen keine Rücksicht genommen werden; und Wir erneuern auch in dieser Beziehung sowohl, als wegen des Unterhalts der Amtsgebäude das in Bausachen nnterm 10. Nov. 1751 erlassene Mandat in seinem vollen Inhalte, in welchem insbesondere klar bestimmt ist, was die Bewohner und was das Aerar zu unterhalten haben, und wollen diese hiemit erneuerte Verordnung allenthalben genau befolgt wissen.

V. Die Steuer- und Domänen-Sektion soll, wie bereits angeordnet ist, baldest ein förmliches Kataster der sämtlichen Amtsgebäude mit Planen, welche ämterweise in einen Band geheftet seyn sollen, zu erhalten trachten, und die Finanz-Direktionen sollen von den Katastern nnd Planen ebenfalls ämterweise Kopien erhalten, wodurch nicht nur das Hin- und Herschicken der Plane vermieden, sondern auch der gänzliche Verlust unmöglich gemacht wird.

Die

Die sämtlichen Stellen haben sich also hiernach genau zu achten, und diese Verordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Befolgung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 29. Mai 1810.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1810. XXXVI. Stück. Seite 606—609.)

CLXXX.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Formation der Kreis-Finanz-Direktionen betreffend.

**Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Wir haben durch Unsere allgemeine Verordnung vom 23. Sept. l. J., wodurch Wir nach reiflicher Erwägung der bestehenden Verhältnisse Unser Reich in neun Kreise einzutheilen beschlossen haben, zugleich die Kreis-Hauptstädte, und den künftigen Siz der General-Kommissariate bestimmt.

In Beziehung auf die Finanz-Verwaltung wollen Wir nunmehr folgende Bestimmungen festsezen:

I. Es

I. Es sollen in Zukunft nur mehr neun Kreis-Finanz-Direktionen bestehen: nämlich

1. jene des Main-Kreises.
2. „ des Rezat-Kreises.
3. „ des Regen-Kreises.
4. „ des Ober-Donaukreises.
5. „ des Unter-Donaukreises.
6. „ des Iller-Kreises.
7. „ des Isar-Kreises.
8. „ des Salzach-Kreises.
9. „ des Inn-Kreises.

II. Der Territorial-Umfang eines jeden Kreises ist durch die allerhöchste Verordnung vom 23. September l. J. bezeichnet, welche somit auch das Objekt der Verwaltung einer jeden Finanz-Direktion ausspricht.

Der Siz der Finanz-Direktionen folgt dem Size des einschlägigen General-Kommissariats.

Das Fürstenthnm Baireuth nach seinem ganzen Umfange, in welchem Kreise seine Bestandtheile immer gelegen seyn mögen, wird in finanzieller Beziehung von der Verwaltung der einschlägigen Finanz-Direktion ausgenommen, und einer besondern Administration unterworfen.

Auch wird die Finanz-Verwaltung des Fürstenthums Regensburg und der dazu gehörigen Gebietstheile, abgesondert von den übrigen Bestandtheilen des Regen-Kreises behandelt, und über gesammte Einnahmen und Ausgaben des ersten eigene Rechnuug geführt.

Ein gleiches wird rücksichtlich des Kasse- und Rechnungs-Wesens im Fürstenthume Salzburg und Berchtesgaden, so wie in dem Innviertel und dem Uns abgetretenen Theile des Hausruck-Viertels beobachtet, welche

zwar

zwar mit dem Salzach- und Unter-Donaukreise vereinigt werden, jedoch so lange die Recherchen in denselben über das Finanz-Vermögen und dessen Verwaltungs-Art nicht vollendet, und die vollständigen Etats darüber nicht eingesendet sind, in finanzieller Hinsicht einstweilen noch abgesondert von dem übrigen Kreisgebiete, nach dem bisherigen Verwaltungs-Systeme, durch die Finanz-Direktionen behandelt werden, und ihre eigene Buch- und Rechnungs-Führung für sich behalten.

III. In einem jeden Kreise steht der Finanz-Verwaltung desselben

1. ein Kreis-Finanz-Direktor vor, welchem Wir
2. drei Finanz-Räthe beigeben und unterordnen wollen.

Das übrige Personale der Finanz-Direktionen soll

3. aus vier Rechnungs-Kommissären und zwei Rechnungs-Gehilfen
4. aus einem Sekretär
5. aus einem Registrator und
   einem Registrators-Gehilfen
6. aus einem Expeditor
7. aus vier Kanzellisten
8. aus einem Kanzleidiener
   aus zwei Kanzleiboten;
9. Jede Kreis-Kasse
   a) aus einem Kreis-Kassier
   b) aus einem Kontrolleur, welcher zugleich Buchhalter ist,
   c) aus einem Zahlmeister
   d) aus zwei Offizianten, und
   e) aus einem Kassadien er bestehen.

In

In jedem Kreise wollen Wir ferner

10. ein Ober-Aufschlagamt
mit einem Ober-Aufschlagsbeamten
einem Kontrolleur, und
einem Diener;

11. ein Siegelamt
mit einem Siegel-Beamten
einem Kontrolleur
einem Diener; endlich

12. eine Landbau-Inspektion
mit einem Landbau-Inspektor
einem Landbaumeister ꝛc. anordnen.

IV. Zum Besoldungs-Status bestimmen Wir folgendes Regulativ:

1.	Der Kreis-Finanz-Direktor erhält als Standes-Gehalt . . .	2000 fl.
	als Dienstes-Gehalt . .	1000 fl.
2.	der erste Finanz-Rath . .	1800 fl.
	die beiden übrigen . .	1600 fl.
3.	der erste Rechnungs-Kommissär	1000 „
	der zweite . . .	850 „
	der dritte . . .	750 „
	der vierte . . .	700 „
	der erste Rechnungsgehilfe .	550 „
	der zweite . . .	500 „
4.	der Sekretär . . .	900 „
5.	der Expeditor . . .	900 „
6.	der Registrator . . .	900 „
	der Registrators-Gehilfe .	600 „
7.	die beiden ersten Kanzellisten .	550 fl.
	die beiden übrigen . .	500 „
8.	der Kanzleidiener . .	450 „

der

der erste Bote . . 400 fl.
der zweite . . . 350 „

9\. dem Kreis-Kassier bestimmen Wir zum Gehalte 1800 fl.
dem Kontrolleur, zugleich Buchhalter 1400 fl.
dem Zahlmeister . . 1200 „
jedem der beiden Offizianten . 550 „
dem Diener . . . . 450 „

10\. der Gehalt der Ober-Aufschlagsbeamten, der Siegelbeamten und
der Landbau-Inspektoren bleibt bei dem bisherigen Regulativ. Für die Büreau-Bedürfnisse werden Wir eine nicht zu überschreitende Summe festsezen.

Der Kreis-Finanzdirektor, und die Kreis-Finanz-Räthe unterliegen den Bestimmungen der über die Verhältnisse der Staatsdiener bestehenden Verordnung vom 1. Jänner 1805, und 8. Juny 1807, nach der in der Konstitution Titel III. §. 7. darüber enthaltenen näheren Bestimmung. — Die Verhältnisse des übrigen Dienstespersonals werden in Uebereinstimmung mit dem gedachten Paragraphe der Konstitution noch besonders festgesezt werden.

Was die Taggebühren betrift, so bleiben die hierüber bereits bestehenden Normative, so wie der Paragraph 12. des organischen Edikts vom 8. August 1808 in ihrer Wirkung.

V. Der Wirkungskreis, und der Geschäftsgang der Finanz-Direktionen ist durch das so eben erwähnte organische Edikt genau vorgezeichnet.

Hiernach haben auch die neun Kreis-Finanzdirektionen, wozu Wir das Personale unverweilt benennen werden, ihre Geschäfte längstens bis zum 1. November l. J. zu beginnen.

Um

Um aber rücksichtlich des Ueberganges der Geschäfts-Behandlung von der bisherigen Kreis-Finanz-Verwaltung in die neue keinen Zweifel zurück zu lassen, wollen Wir zugleich mit dieser Verordnung folgende nähere Bestimmungen verbinden.

1. Bis die dermal konstituirten neun Kreis-Finanz-Direktionen ihren Wirkungskreis angetreten haben, also längstens bis zum 1. November l. J. haben die bisherigen Stellen ihre Geschäfte fortzusezen.

2. Alle Gefälle des nunmehr begonnenen Finanz-Jahres $180\frac{10}{11}$ fließen in die Kassen der neuen Kreise, so wie von denselben auch alle Ausgaben dieses Jahres bestritten werden sollen. Die Aemter der aufgelösten Kreise, welche den in der Verordnung vom 23. September l. J. bezeichneten Kreisen zugetheilt worden sind, liefern deswegen die seit den 1. Oktober l. J. angefallenen Einnahmen und Gefälle in die Kreis-Kassen ihres neuen Kreises.

3. Die Kreis-Kassen der bisher bestandenen 15. respektive 14 Kreise empfangen dagegen von den ihnen sonst zugetheilten Aemtern alle noch für das Etats-Jahr $180\frac{9}{10}$ rückständigen Gefälle ohne Ausnahme, rechnen mit diesen Aemtern und mit der Central-Staatskasse vorschriftsmässig ab, und stellen ihre Jahres-Rechnung.

4. Die Kreis-Kassen zu Nürnberg, Ulm, Augsburg, Burghausen und Brixen, welche in Folge der neuen Kreis-Eintheilung zessiren werden, haben deßwegen ihre Funktionen so lange fortzusezen, bis sie alle Gefälle des Jahrs $180\frac{9}{10}$ von den ihnen bisher zugetheilten Aemtern perzipirt, alle für das genannte Jahr zu leistenden Zahlungen berichtiget, mit den

Aem-

Aemtern und der Central-Staatskasse abgerechnet, ihre Kreis-Kasse-Rechnung pro $180\frac{9}{10}$ gestellt und übergeben haben werden; wonach Wir wegen ihrer Auflösung so wie über die Verwendung ihres Personals das Nähere bestimmen werden.

Diese Kreis-Kassen stehen bis zu ihrer Auflösung unter derjenigen Finanz-Direktion, in deren Kreise sie liegen, wogegen in Beziehung derjenigen Aemter, mit welchen sie in Verbindung und in Abrechnung stehen, die Autorität, und die Kompetenz derjenigen Finanz-Direktion, deren Kreise diese Aemter zugetheilt wurden, in vorkommenden Fällen einzutreten hat.

5. Was die Ausstände bis zum Jahr $180\frac{8}{9}$ einschließlich, welche nach der Verordnung vom 10. August l. J. besonders behandelt werden sollen, und die Steuer-Rektifikations-Geschäfte betrift, so wird Unsere Steuer- und Domänen-Sektion, welcher Wir die oberste Leitung dieser Gegenstände anvertraut haben, bei Zeiten die zweckmässigen Vorkehrungen und Einleitungen treffen.

6. Die größte Aufmerksamkeit nimmt bei der bevorstehenden Veränderung die Berichtigung des rückständigen Rechnungswesens in Anspruch.

Wir haben das Personale des Rechnungs-Kommissariats eines jeden Kreises nach dem Bedürfnisse des laufenden Dienstes berechnet, welchem es durch anderweitige Verwendung, damit der laufende Dienst nicht stocke, schlechterdings nicht entzogen werden darf. Deßwegen wollen Wir folgende Verfügung treffen:

a) In jedem der neun Kreise soll ein eigenes Retardaten-Büreau errichtet werden, welches die Obliegenheit hat, die rückständigen, vielmehr noch

nicht

nicht revidirten Rechnungen aller Aemter und Rechnungs-Behörden, welche nunmehr zu den neuen Kreisen gehören, bis zum Jahre 180$\frac{8}{9}$ einschließlich zu revidiren und zu justifiziren.

b) die Revision der Rechnungen pro 180$\frac{9}{10}$ gehört zum laufenden Dienste, und liegt dem Rechnungs-Kommissariate des Kreises ob.

c) Jede Finanz-Direktion hat Uns, so bald die neue Kreis-Eintheilung in Vollzug gesezt seyn wird, und am spätesten bis zum 16. November ein reifliches Gutachten vorzulegen, aus welchem Personale (wozu vorzüglich die im Ruhestande sich befindlichen, oder noch zu versezenden Rechnungs-Kommissäre und andere taugliche Quieszenten ausgewählt werden müssen) dieses Büreau niederzusezen, und auf welche Weise, und wo, am zweckmässigsten zu organisiren seyn möchte; wobei

d) der Bedacht dahin zu nehmen ist, daß alle Retardaten, bis zum Schlusse des laufenden Rechnungs-Jahres 18$\frac{10}{11}$ zuverlässig aufgearbeitet werden.

VI. In Behandlung des Schuldenwesens bleibt es bei den bisherigen Verfügungen, bis Wir diesem äußerst wichtigen Gegenstande eine solche umfassende, und feste Einrichtung geben werden, welche sowohl den Staats-Kredit als die Sicherheit der Staats-Gläubiger je mehr und mehr begründen solle.

Einsweilen empfangen die Spezial-Schuldentilgungs-Kassen ihre Fonds von den ihnen zugewiesenen Aemtern und Kassen, und sezen ihre Verrichtungen und Zahlungen auf die bisherige Weise, und an ihrem bisherigen Size bis auf weitere Verordnung fort.

Für

Für die Schuldentilgungs-Kasse zu München bleibt daher die Spezial-Schuldentilgungs-Kommission dahier in ihrer Funktion:

für die Schuldentilgungs-Kasse zu Eichstädt tritt die Finanz-Direktion des Ober-Donaukreises,

für die Schuldentilgungs-Kasse zu Amberg die Finanz-Direktion des Regen-Kreises,

für die Schuldentilgungs-Kasse zu Bamberg die Finanz-Direktion des Main-Kreises,

für die Schuldentilgungs-Kasse zu Ansbach die dortige Finanz-Direktion,

für die Schuldentilgungs-Kasse zu Innsbruck die Finanz-Direktion des Inn-Kreises als Spezial-Schuldentilgungs-Kommission in Wirkung; wogegen Wir für das Schuldenwesen der Stadt Nürnberg und der ehemaligen Provinz Schwaben in Augsburg eine besondere Verfügung Uns vorbehalten.

VII. Wir werden für die Stellen der Kreis-Finanz-Direktionen das Personale ungesäumt benennen, und verordnen vorläufig, daß

a) diejenigen Individuen, welche Wir versezen werden, rücksichtlich der ihnen zu bewilligenden Umzugs-Gebühren nach dem Normativ vom 15. Sept. 1808 und

b) diejenigen Individuen, welche Wir nicht wieder zur Aktivität berufen werden, rücksichtlich ihres Quieszenz-Gehaltes strenge nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 behandelt werden sollen.

Ge-

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir zu Jedermanns Wissen durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen.

München den 7. Oktober 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1810. LII. Stück. Seite 904—912.)

CLXXXI.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Appellation in Zoll- und Maut-Gegenständen betreffend.

Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der klaren Bestimmungen des organischen Edikts vom 7. Oktober 1810 (57. Stück des Regierungsblatts) die Appellation in Zoll- und Maut-Defraudationen betreffend, fahren doch noch einige Parteien fort, mit ihren Appellations-Gesuchen dieser Art bei der General-Zoll- und Maut-Direktion statt bei der hiezu bestellten Steuer- und Domänen-Sektion Unsers geheimen Finanz-Ministeriums einzukommen.

Da

Da nun hiedurch nur Geschäfts-Aufenthalt sich ergiebt, so wird jenes organische Edikt hier neuerdings in Erinnerung gebracht, sohin wiederholt allergnädigst befohlen, mit allen dergleichen Appellations-Gesuchen vom 18. Oktober verflossenen Jahres anfangend (in so fern die Fatalien der Appellation nicht bereits verstrichen sind,) an erwähnte königliche Steuer- und Domänen-Sektion ausschliessend sich zu wenden.

München den 8. Februar 1811.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1811. XV. Stück. Seite 292.)

CLXXXII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Den Geschäftsgang bei dem Ministerium des Innern betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Indem Wir durch Unser allerhöchstes Rescript vom 13. Dezember v. J. Unserm geheimen Staats- und Konferenz-Minister Grafen von Montgelas neben den ihm bereits anvertraut gewesenen Ministerien der auswärtigen Verhältnisse und des Innern zugleich die oberste Aufsicht und Leitung der Geschäfte Unsers Finanz-Ministeriums

riums übertrugen, fanden Wir, um ihn in den Stand zu sezen, einem so viel umfassenden und wichtigen Wirkungskreise desto vollkommeneres Genüge zu leisten, für nöthig, denselben zur Anordnung jeder formellen Erleichterung in der Ministerial-Geschäfts-Einrichtung, welche, ohne das Wesentliche der Geschäfte selbst zu benachtheiligen, damit nur immer statt finden könnte, zu ermächtigen.

Derselbe hat Uns nunmehr die verschiedenen Anordnungen, welche er zu diesem Ende bei den seiner Leitung untergebenen Ministerien provisorisch getroffen hat, vorgelegt, dabei Uns aber auch auf mehrere Lücken aufmerksam gemacht, die bei diesen Anordnungen, wenn sie ihrem Zwecke völlig entsprechen sollen, in dem Geschäftsgange noch zurückblieben.

Auf den von ihm hierüber erstatteten näheren Antrag finden Wir Uns demnach bewogen, jene Lücken durch nachfolgende Verfügungen, welche insbesondere den Geschäftsgang Unsers geheimen Ministeriums des Innern betreffen, zu ergänzen.

I. Gedachtes Ministerium bleibt nach den über dessen Formation erlassenen organischen Edikten in sechs Sektionen abgetheilt:

a) des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens,
b) des öffentlichen Unterrichts,
c) der kirchlichen Gegenstände,
d) der Polizei,
e) des Medizinal-Wesens, und
f) des Wasser-Brücken- und Strassenbaues.

II. Auch bestätigen Wir im Allgemeinen den Geschäftsgang, wie er einer jeden derselben in den sie betreffenden Edikten vorgeschrieben ist.

III. Diesemnach fahren diejenigen fort, welche aus einem Vorstande und mehreren Mitgliedern bestehen, zur Berathung über die eingekommenen Gegenstände, wochentlich wenigstens zwei Sizungen zu halten, in welche ausser den schriftlichen Vorträgen über die Gegenstände, wenn solche erfoderlich sind, zugleich die Entwürfe der nach der Meinung des Referenten darüber zu faßenden Entschliessungen mitgebracht werden.

IV. Der Vorstand hält über jeden Gegenstand die Umfrage, spricht den Beschluß nach der Stimmen-Mehrheit aus, und sorgt für dessen richtige Eintragung in das Sizungs-Protokoll. Stimmt derselbe der Mehrheit nicht bei, so wird dieses nicht allein in dem Protokolle, sondern auch auf dem Entwurfe der Entschliessung nebst den Gründen bemerkt, worauf die Abweichung der Stimme des Vorstandes von den übrigen beruhet.

V. Betreffen die zu verhandelnden Gegenstände bloß laufende Dienstsachen, Berichts-Abfoderungen, Instruirungen, einfache Anwendungen bestehender Geseze und Verordnungen, Inhaesiv-Resolutionen, so werden sie ohne weiters in den Sizungen mit dem Expediatur des Vorstandes versehen, und auf die bisherige Weise unmittelbar von der Sektion ausgefertigt, jedoch der Siegelzettel darüber dem Minister vor der Ausfertigung vorgelegt.

VI. Auch die Ober-Medizinalräthe treten zur besondern Berathung über die Gegenstände des Medizinal-Wesens wochentlich ein- oder zweimal zusammen, — erlassen aber keine Beschlüße unter eigener Fertigung, auch wenn sie obige Gegenstände betreffen, sondern diese Beschlüße werden nach der Verschiedenheit ihres Inhalts

entweder bei der Polizei-Sektion oder bei der Sektion des Stiftungs-Vermögens ausgefertiget.

VII. Ausser jenen besonderen Sektions-Sizungen ordnen Wir zugleich wöchentliche allgemeine Departemental-Sizungen an, deren Zweck ist, durch gemeinschaftliche Berathungen über die wichtigeren Gegenstände des Ministeriums die Einseitigkeit der Ansichten über dieselben zu entfernen, und der Geschäfts-Behandlung nebst der Reinheit in den Prinzipien zugleich die möglichste Gleichförmigkeit in ihrer Anwendung zu sichern.

VIII. Zu diesen Departemental-Sizungen versammeln sich zweimal in der Woche sämtliche Sektions-Vorstände des Ministeriums, nebst den beiden Ober-Medizinalräthen, unter dem Vorsize des nach den Dienstesjahren ältesten Sektions-Vorstandes.

IX. Die Gegenstände, welche in diesen Departemental-Sizungen zur Berathung kommen, sind folgende:

a) allgemeine systematische Anordnungen:
b) gesezliche Elementar-Verfügungen;
c) bedeutende Vorfälle, in Hinsicht der öffentlichen Ruhe und Sicherheit;
d) Anstellnngen, Quieszirungen, Untersuchungen, und Entlassungen des angestellten Personals;
e) Gehalts- und Pensions-Ertheilungen;
f) Vergebungen von Pfründen und Stipendien;
g) Bewilligungen von Aktiv- und Passiv-Anlehen;
h) Veräusserungen und Verpachtungen von Realitäten;
i) Zehent-Verhandlungen;
k) Ablösungen des Obereigenthums;
l) Nachlässe und Moderationen der Prästationen;

m) Re-

m) Regulirung der Konkurrenzen zum Wasser= und Strassenbau, so wie der übrigen

n) Entschädigungs=Gesuche;

o) Kommerzial=Beschwerden über Strassen=Züge;

p) Mühlrechts=Verhältnisse;

q) neue Bauten;

r) Isolirungen oder Konsolidirungen von Stiftungs=Vermögens=Theilen;

s) Aufhebung bestehender und Bildung neuer Institute;

t) die Dotation neuer Stiftungen;

u) Zahlungs=Anweisungen auf die Zentral=Stiftungskasse;

v) Rechnungs=Absolutorien;

Ueberhaupt alle Gegenstände, welche entweder nach ihrer Wichtigkeit oder der Gemeinschaftlichkeit ihrer Beziehungen sich analogisch zu diesen Sizungen eignen.

X. Jeder Sektions=Vorstand, den vorsizenden nicht ausgenommen, trägt in denselben die dahin gehörigen Gegenstände seiner Sektion nebst den von derselben darüber gefaßten Entschliessungen vor. Eben dieses geschieht von den Medizinal=Referenten. Ueber jeden Gegenstand wird förmlich abgestimmt, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen in das Sizungs=Protokoll eingetragen, und die Sektions=Entschliessung, wenn die Mehrheit der Stimmen davon abgewichen ist, hiernach abgeändert. Sollten Paria entstehen, so muß die Sache zur unmittelbaren Ministerial=Entscheidung gebracht werden; dieses geschieht auch, wenn der eine oder der andere der anwesenden Sektions=Vorstände es bestimmt verlangt.

XI. Betreffen die Gegenstånde systematische Anordnungen, und Reglementar-Verfügungen, Etats- und Kasse-Gegenstånde, Verkaufs-Beståtigungen, Anleihen u. s. w. Verleihungen von solchen Stellen, deren Wiederbesezung den Sektionen nicht ausdrücklich überlassen ist, Pfründen und Stipendien, Verleihungen, Gratifikations-Bewilligungen, die den Etat und die Normal-Summe überschreiten, bedeutende Polizei-Vorfålle, Amts-Untersuchungen, Konzessionen, und Dispensationen, kurz mit Ausnahme der Verpachtungen und Nachlåsse irgend Etwas, welches in der Ministerial-Weisung vom 19. Dezember v. J. über die Geschåfts-Behandlung bei den Sektionen des Ministeriums des Innern zu Unserer, oder des Ministers eigener Entscheidung und Unterschrift vorbehalten ist, so werden sie von dem vorsizenden Sektions-Vorstande mit dem Revidit versehen, und dem Minister zugesendet.

Die Verpachtungen und Nachlåsse bleiben der unmittelbaren Erledignng der Departemental-Sizung überlassen, jedoch mit der Verbindlichkeit der Sektion des Stiftungs-Vermögens, die durch die Ministerial-Ordonnance vom 30. Dezember v. J. darüber vorgeschriebenen Tabellen halbjåhrig dem Minister einzusenden. Die Vorlagen an den Minister geschehen durch den General-Sekretår des Departements.

XII. Alle anderen Entschliessungen, welche gleichfalls nicht zu den oben ausgeschiedenen Gegenstånden gehören, erhalten das Expediatur des vorsizenden Sektions-Vorstandes, und werden nach ihrer Mundirung mit dessen Unterschrift ausgefertiget, wofür er zugleich die Verantwortlichkeit übernimmt.

XIII.

XIII. Die Form solcher Ausfertigungen ist wie jene der Ministerial-Ausfertigungen im Eingange mit dem Namen des Ministers, bloß bei der Unterschrift des vorsizenden Sektions-Vorstandes wird hinzu gefügt

„Auf Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.“

XIV. Der Minister behält sich vor, diesen Departemental-Sizungen, so oft er es nöthig findet, persönlich beizuwohnen. Uebrigens müssen die darüber abgehaltenen Protokolle, so wie der Siegelzettel über die von dem vorsizenden Vorstande unterzeichneten Gegenstände, und zwar leztere vor der Expedition, dem Minister jedesmal vorgelegt werden, um ihn in vollständiger Kenntniß nicht allein der erledigten Gegenstände, sondern auch der Art ihrer Erledigung zu erhalten.

XV. Alle übrigen Theile des Geschäftsganges, als die Ueberschriften der Berichte, Vorstellungen und Bittschriften, ihr Einlauf bei dem Ministerium, die Protokollirung und Vertheilung dieses Einlaufes bei den Sektionen, das Benehmen derselben in den Geschäfts-Verhältnissen mit den übrigen Ministerien, so wie mit andern Central-Behörden und Departemental-Sektionen, die Einlieferung der vierteljährigen Geschäfts-Tabellen, die Erstattung des jährlichen Berichts einer jeden Sektion über ihre Geschäftsführung und deren Resultate u. s. w. bleiben unverändert, wie sie in den organischen Edikten vorgeschrieben sind.

XVI. Auch behält die Sektion des Wasser-Brücken- und Strassenbaues ihre bisherige doppelte Beziehung, als Ministerial-Sektion, und General-Direktion.

In der lezten Eigenschaft fährt sie fort, an die ihr unmittelbar untergeordneten Baubehörden alle Erlasse mit dem Ein gange

„Im

„Im Namen Seiner Majestät des Königs“

unter ihrem besondern Amts-Siegel auszufertigen; wogegen die Expeditionen an Behörden, die ihr nicht unmittelbar als General-Direktion untergeben sind, mit der Schlußformel

„Aus Auftrag des Ministerium des Innern“

und mit dem kleinen für die Sektion näher bezeichneten Siegel des Departements, wie bisher, erlassen werden.

XVII. Unverändert bleiben ferner in Allem, was den jährlichen Etat und überhaupt das Zahlungs- und Rechnungswesen des Wasser-Brücken- und Strassenbaues betrift, die Geschäfts-Verhältnisse der General-Direktion mit dem geheimen Finanz-Ministerium, und den ihm untergeordneten Behörden, und sie hat die genaue Beobachtung der hierüber ertheilten Vorschriften sich zur besondern Pflicht zu machen.

XVIII. Die Direktoren dieses Baufaches in den Kreisen stehen zwar in Hinsicht ihres technischen Theils bloß unter der General-Direktion, erstatten darüber unmittelbar an dieselbe ihre Berichte, und empfangen von ihr die hierauf erfoderlichen Weisungen und Befehle. In allen Gegenständen aber, welche die Konkurrenz der Unterthanen zu dem Wasser-, Brücken- und Strassenbaue, die Strassen-Richtungen in Rücksicht des kommerziellen Bedürfnisses, die Kommunal-Bau-Anlagen, und andere polizeilichen und rechtsstreitigen Verhältnisse jenes Faches betreffen, stehen die Direktoren zugleich unter dem General-Kreis-Kommissariate, geben an dieses ihren Vortrag und ihr technisches Gutachten über diese Gegenstände ab; wobei sie jedoch auch die

ral-Direktion durch Einsendung der Abschriften hievon in Kenntniß zu sezen haben. Der Hauptbericht in der Sache aber wird von dem General-Kreis-Kommissariate an das Ministerium erstattet, von diesem nach Ermessen der geeigneten Sektion zum Vortrage zugetheilt, und an das Kreis-Kommissariat die zu ertheilende Weisung erlassen.

XIX. Die Geschäfts-Verhältnisse der General-Kreis-Kommissariate zu der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens sind in dem organischen Edikte bestimmt, welches Wir über die künftige Formation und Kompetenz dieser Administration als Supplement des organischen Ediktes vom 1. Oktober 1807 nächstens erlassen werden. Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen wird den General-Kreis-Kommissariaten durch eine besondere Verordnung näher eröfnet werden.

XX. In Ansehung der Sektionen, über Studien- und Unterrichts-Gegenstände, kirchliche Angelegenheiten, das Polizei- und Medizinal-Wesen bleibt es bei der Mitwirkung, die den General-Kreis-Kommissariaten in den organischen Edikten über die Bildung genannter Sektionen bereits zur Pflicht gemacht ist.

XXI. Ueber alle diejenigen Gegenstände, deren Vortrag und Behandlung den Sektionen des Ministeriums nicht ausdrücklich zugewiesen ist, behält sich der Minister die Repartition und die Bestimmung der Art ihrer Erledigung nach Gutbefinden vor.

Auch ist derselbe ermächtiget, in dem hier oben vorgeschriebenen Geschäftsgange, so oft es ihm nöthig und zweckmäßig scheint, diejenigen Modifikationen eintreten zu lassen, welche er der Sache angemessen findet,

und

und sich nicht allein über einen Gegenstand durch eine andere als die einschlägige Sektion besondern Vortrag erstatten zu lassen, sondern ihn auch nach eigener Beurtheilung selbst zu erledigen.

XXII. Das Registratur-Geschäft wird einstweilen wie bisher fortgeführt, und der Ober-Registrator sezt seine Aufsicht über die Registratur der Stiftungs-Sektion noch auf die jezige Weise fort, bis Wir über die Vereinigung derselben mit den übrigen Registraturen, oder ihren besondern Fortbestand, näher entschieden haben.

Unser geheimer Staats- und Konferenz-Minister, Graf von Montgelas hat gegenwärtige Verordnung unverzüglich zum Vollzuge bringen zu lassen, und Wir zweifeln nicht, daß er nach seiner bewährten Einsicht und Geschäfts-Kenntniß hinlängliche Mittel in derselben finden wird, den Zweck, den Wir Uns dabei vorgesezt haben, zu erreichen.

München den 8. Oktober 1811.

Max Joseph.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
(L. S.) der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1810. Stück LII. S. 889—899.)

CLXXXIII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Schulen für Landärzte betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die landärztliche Schule zu München, wegen des durch verschiedene Umstände veranlaßten Zudranges mit Kandidaten, welche dort ihre Studien zu machen wünschen, übersezt ist, so haben Wir, um den sich hieraus nothwendig für die Schule ergebenden Nachtheilen einstweilen so weit möglich vorzubeugen, beschlossen, und verordnen hiemit: daß von nun an sämtliche neuerdings in die landärztliche Schule eintretenden Individuen, welche zu denjenigen Gebiets-Theilen des Königreiches gehören, die zu Folge Unserer Verordnung vom 23. September laufenden Jahres (Regierungsblatt St. XLVII.) den Main-, Rezat- nnd Regen-Kreis bilden werden, ohne Ausnahme gehalten seyn sollen, ihre Studien an der Schule für Landärzte zu Bamberg zu machen, so wie auch diese Schule keine andern Schüler, als aus den drei genannten Kreisen aufzunehmen hat.

Dagegen sind alle Kandidaten, welche ihre Studien schon an der Schule zu Bamberg oder München begonnen haben, gehalten, solche auch an diesen Schulen zu beendigen.

Zugleich verordnen Wir, daß die Vorlesungen an den landärztlichen Schulen für das Winter-Semester

in Zukunft allemal am dritten Montage des Oktobers, für dieses Jahr aber am 12. November ihren Anfang nehmen sollen, daher die Kandidaten sich vier Tage vorher bei dem Direktorium ihrer respektiven Schule zu stellen haben.

München den 25. Oktober 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1810. LXII. Stück. Seite 1132 — 1133.)

CLXXXIV.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Aufnahme von Kandidaten in die landärztliche Schule und die Verleihung von Stipendien an dieselben betreffend.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es aus mehrern Gründen erfoderlich ist, die Art genauer festzusezen, wie diejenigen, welche ihre Studien an den landärztlichen Schulen machen wollen, um ihre Aufnahme in dieselbe, und um die Verleihung eines Studien-Beitrages, falls sie sich dessen würdig halten, in Zukunft bewerben sollen; so haben

Seine

Seine königliche Majestät Nachstehendes zu verordnen geruht:

I. Jeder, welcher mit den vorschriftmäßigen Erfodernissen versehen, in die Schule für Landärzte einzutreten wünscht, hat sich deßhalb mit seinem Gesuche ausschließlich während der Monate April und Mai in jedem Jahre an die allerhöchste Stelle zu wenden, und dieses Gesuch mit den Original-Zeugnissen über die zurückgelegten Studien zu begleiten.

II. Wer überdieß sich in Hinsicht seiner erweislichen Mittellosigkeit und seines moralischen Charakters der Verleihung eines Studien-Beitrags werth erachtet, hat dieses zugleich seinem Gesuche um die Aufnahme in die Schule beizufügen.

III. Jedes Gesuch dieser Art bezieht sich nothwendig nur auf den Eintritt in die Schule mit dem Anfange des jedesmal bevorstehenden Wintersemesters, und kein Bezug eines Stipendiums für eine schon vorher in der Schule zugebrachte Zeit findet in Zukunft mehr statt.

IV. Jede frühere Einreichung von dergleichen Gesuchen als in den Monaten April und Mai ist für den Bittsteller ohne Nuzen, so wie ein später eingereichtes Gesuch für das nächst bevorstehende Schuljahr ganz ohne Folgen bleibt.

München den 31. Oktober 1810.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1810. LXIV. Stück. Seite 1196 — 1197).

CLXXXV.

CLXXXV.

(Zu dem III. Titel. §. 1.)

(Das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central-Veterinärschule betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der vielfachen Vortheile, welche der Viehzucht, einem der wichtigsten Zweige des Nationalwohlstandes, aus einer wohl bemessenen Anordnung zur Verbesserung der Racen, Heilung der gewöhnlichen Viehkrankheiten und Verwahrung vor Seuchen zugehen müssen, haben Wir diesen auch mit dem Ackerbaue in unmittelbarer Beziehung stehenden Gegenstand zum Besten Unserer Unterthanen, des Handels und Unserer Armee, einer besondern Aufmerksamkeit gewürdiget, und wollen, daß für das ganze Reich taugliche Thierärzte gebildet und angestellt werden. In dieser Absicht verordnen Wir auf den erstatteten umständlichen Vortrag Unsers geheimen Ministerium des Innern Nachfolgendes:

I. Titel.

Bestimmung, Verhältnisse und Zweck der Central-Veterinärschule.

§. 1. Es soll in München aus der bisherigen Thierarzneischule eine Central-Veterinärschule für das ganze Königreich errichtet werden.

§. 2. Diese Central-Veterinärschule bestehet aus Zuhörern und Zöglingen von verschiedenen Klassen, aus

den

den zur Oekonomie und Polizei dieses Instituts benöthigten Individuen, aus dem Personale der Lehrer und Professoren, und aus einem Chef, welchem das Ganze zunächst untergeordnet ist.

§. 3. Als Central-Anstalt stehet diese Schule unmittelbar unter Unseren geheimen Ministerien, und zwar in Hinsicht des Wissenschaftlichen und Polizeilichen unter dem des Innern, in Hinsicht des Oekonomischen aber unter jenem der Finanzen.

§. 4. Damit die Professoren sich ausschlüßlich dem Lehrfache widmen können, soll ein für dieses Institut besonders aufgestellter Oekonom alle auf die Oekonomie desselben Bezug habenden Gegenstände, nach gewissen Vorschriften unter der Leitung des Chefs besorgen, und diesem hierüber die Rechnung ablegen. Eben so wollen Wir für die innere Ordnung und die Polizei der Schule und der Eleven, einen Präfekt in der Person eines gedienten Kavallerie-Offiziers bestimmen. Diese drei verschiedenen Branchen, des Wissenschaftlichen, des Oekonomischen und Polizeilichen, vereinigen sich nach §. 2. in dem Chef der Central-Veterinärschule, zu welchem Wir Unsern Oberst-Stallmeister ernennen.

§. 5. Durch die Errichtung der Central-Veterinärschule, welcher nach der Größe Unseres Reiches eine so verhältnißmäßige Ausdehnung gegeben wird, daß nach Verlauf von einigen Jahren, ein jeder Gerichtsbezirk wenigstens mit Einem tauglichen Thierarzte, und Unser Militär mit der benöthigten Anzahl Pferdärzte versehen werden können, wird die Ausführung der in Unserem organischen Edikte über das Medizinalwesen vom 8. September 1808 über diesen Gegenstand entwor-

worfenen Normen, möglich gemacht, wie weiter unten Titel V. vorkommt.

II. Titel.

Professoren und Lehrpersonal, Lehrplan, Attribute der Central-Veterinärschule.

§. 6. Damit alle zur Veterinär-Wissenschaft gehörigen einzelnen Gegenstände in einem bestimmten Zeitraume vorgetragen werden, finden Wir die Anstellung von drei Professoren und einem Schmidlehrer nothwendig: dieses Lehrpersonal wird von Uns auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern ernannt. Die Professoren der Anatomie, der Pharmacie, und der Schmidlehrer werden sich von Zeit zu Zeit abwechselnde Gehilfen aus den ältern und tauglicheren Eleven auswählen.

§. 7. Einem der Professoren werden Wir dabei die Direktion des Unterrichts in der Art übertragen, daß sich derselbe mit der Ausführung des von Uns angeordneten Lehrplanes in der Hauptsache, im Detail aber auch Desjenigen zu befassen haben soll, was in einem gemeinschaftlichen Zusammentritte mit den übrigen beiden Professoren deshalb festgesezt wird.

§. 8. Die Gegenstände, welche an dieser Central-Veterinärschule in dem zum vollständigen Kurse bestimmten Zeitraume von aufeinander folgenden sechs Semestern oder drei Jahren vorgetragen werden müssen, sind folgende:

a) das für die Lehre der Veterinärwissenschaft Unentbehrliche aus der allgemeinen Naturlehre, der Experimentalphisik, Chemie und Botanik;
b) allgemeine Naturgeschichte;
c) besondere Naturgeschichte der Hausthiere;
d) Diätetik der Hausthiere;

e) Zoo-

e) Zootomie der Hausthiere nach allen Theilen mit der dazu gehörigen Phisiologie;

f) Exterieur, oder die Lehre von den Verhältnissen und der Zusammenstimmung der äussern Theile eines gesunden Thieres, ihren Verschiedenheiten nach den Racen und dergleichen mit vorzüglicher Hinsicht auf die Pferde, das Hornvieh und die Schafe;

g) die Lehre über Viehzucht und Gestüttkunde;

h) die Thier-Arzneimittel-Lehre und Rezeptierkunde;

i) die generelle Krankheitslehre der Thiere, das ist Nosologie in Verbindung mit Therapie und Semiotik;

k) die specielle Krankheitslehre mit dem klinischen Unterrichte im Thierspitale;

l) die theoretische und praktische Thier-Wundarzneikunde mit der Operationslehre und Thiergeburtshilfe;

m) die gerichtliche Thierarzneikunde;

n) die Lehre von den Viehseuchen und die Geschichte derselben;

o) die Grundsäze der Hufbeschlagkunde mit der Uebung an todten und lebenden Hufen, besonders zur Verfertigung der künstlichen Kureisen.

§. 9. Die Professoren der Central-Veterinärschule werden die Fächer (§. 8. a. bis n.) unter sich vertheilen, ein Verzeichniß der in jedem Semester vorzutragenden Gegenstände und die dafür zu bestimmenden Stunden Uns durch Unser Ministerium des Innern zur Genehmigung vorlegen, und dabei die Lehrbücher oder den Leitfaden angeben, welchem sie in ihrem Vortrage zu folgen gesonnen sind. Die Beschlagkunde in ihrem ganzen

Um-

Umfange gibt unter der Aufsicht des dirigirenden Professors der besonders aufgestellte Schmidlehrer.

§. 10. Ihr vorzügliches Augenmerk werden die Professoren und Lehrer der Central-Veterinärschule dahin richten, daß die in den Vorlesungen abzuhandelnden Materien mit Weglassung aller spekulativen Theoreme bloß das Gewisse und praktisch Brauchbare dieser Wissenschaft umfassen, und daß dabei der Vortrag den Zuhörern der verschiedenen Klassen nach ihrer Fassungskraft angemessen sey.

§. 11. Da Wir der Central-Veterinärschule die möglichste Vollkommenheit geben, und für den theoretischen, besonders aber den praktischen Unterricht in diesem Fache Vorsicht treffen wollen, so werden derselben

a) ein wohlgeordnetes anatomisches Theater, dem zur Direktion und zu Versuchen die nöthige Anzahl Thiere zu Gebote stehen;

b) eine anatomische und pathologische Präparaten-Sammlung;

c) ein kleiner Garten zum Anbaue der nöthigen Kräuter;

d) ein pharmaceutisches Laboratorium und eine Apotheke;

e) eine Bücher- und Instrumenten-Sammlung;

f) ein Thierspital, und

g) eine zum Hufbeschlage wohl eingerichtete Schmide

als nothwendige Attribute beigegeben.

Für Anlegung oder Erweiterung, dann Unterhaltung dieser Attribute haben Wir eine jährliche Exigenz-Summe festgesezt, und zur Herstellung der benöthigten Gebäude die geeigneten Befehle erlassen.

§. 12.

§. 12. Diese Attribute der Schule stehen im Allgemeinen unter der Aufsicht des dirigirenden Professors, sind aber im Einzelnen zugleich fortwährend der Benuzung derjenigen Lehrer offen, zu deren Lehrfach das eine oder das andere derselben gehört.

Die Bücher-Sammlung wird unter dem Schluße des ersten, sowohl den übrigen Professoren als den Eleven zum Gebrauche geöfnet.

§. 13. In Betreff des Thierspitales haben Wir die besondere Einrichtung treffen lassen, daß kranke Hausthiere gegen den Ersaz des Futters, der Streue und der Arzneien, von welchen jedoch die beiden ersten auch in natura dahin abgeliefert werden können, jederzeit ohne Anstand aufgenommen werden.

III. Titel.

Klassen der Hörer der Central-Veterinärschule, Auswahl der Veterinär-Eleven und ihre Aufnahme, Dauer des Unterrichts, Prüfungen, Zeugnisse und Absolutorien.

§. 14. Schon in dem angezogenen organischen Edikte über das Medizinalwesen haben Wir Titel I. §. 6. im Allgemeinen festgesezt, daß die Bedingnisse der Auswahl und Annahme der Individuen zur Lehre als Thierärzte und Kurschmiede die Ausmittlung des hiezu nöthigen Unterhalts, die Art des Unterrichts, die Prüfung und Approbation, ihre Instruktion und zu genießenden Emolumente, in einer eigenen Veterinär-Ordnung bestimmt werden sollen. Zugleich haben Wir aber das Veterinärwesen als höhere Heilkunst und Polizeianstalt den Gerichtsärzten vorbehalten, die sich im Falle

des Bedarfes zur Realisirung ihrer Heilpläne, so wie die Gerichts- und Polizeistellen auf Veranlassung dieser Aerzte zur Ausführung der erfoderlichen Polizeimaßregeln bei Epizootien und anderen Vorfallenheiten der vorgenannten Individuen als Gehilfen zu bedienen haben.

Diesem gemäß theilen sich die Hörer der Veterinärschule in drei Klassen, von welchen

a) die Aerzte, welche sich zur Anstellung als Gerichtsärzte qualifiziren wollen, die erste Klasse;

b) die zu eigentlichen Thierärzten sich bildenden Eleven, die zweite Klasse, und

c) die Huf- oder Kurschmiede die dritte Klasse ausmachen.

§. 15. Diejenigen Aerzte, welche die medizinischen Wissenschaften nach den bestehenden Gesezen auf einer Landes-Universität absolvirt haben, und seiner Zeit als Gerichtsärzte in den Staatsdienst treten wollen, sind verbunden, während der anberaumten zweijährigen praktischen Laufbahn einen Kurs derjenigen Fächer an der Central-Veterinärschule zu hören, welche an den medizinischen Sektionen der Universitäten nicht genügend und vollständig gegeben werden konnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operationslehre, die Lehre von den Seuchen und die Veterinärpraxis in dem Thierspitale begriffen seyn sollen.

Zum Eintritte in die Vorlesungen haben sich die Aerzte bei dem Chef der Anstalt und den Professoren zu melden, und erhalten von den Lezteren über die gehörten Gegenstände ein Frequentations-Zeugniß.

Die Freiheit des Zutritts zu den öffentlichen Vorlesungen dieser Central-Veterinärschule wollen Wir ferner

ner allen angehenden Offizieren, Stallmeistern, Bereitern und gebildeten Oekonomen, überhaupt allen Freunden dieser Wissenschaft unter den angegebenen Bedingnissen der Meldung bei dem Chef nnd den Professoren gestatten.

§. 16. Für die eigentlichen Thierärzte, welche zugleich die Gehilfen der Gerichtsärzte in Behandlung der Epizootien sind, und die zweite Klasse der Hörer der Central-Veterinärschule ausmachen, wollen Wir für die Zukunft folgende Bedingnisse zur Aufnahme festsezen:

a) Sie müssen das 17te Lebensjahr zurückgelegt, und das 24ste noch nicht überschritten haben;

b) sie sollen mit einem fehlerfreien starken Körperbaue und mit vollkommnen Sinnesorganen einen moralisch guten Wandel, genügende intellectuelle Fähigkeiten und Lust und Liebe zur Erlernung der Veterinärwissenschaft verbinden;

c) die zur Central-Veterinärschule mitzubringende Vorbereitnng soll nach dem neuen allgemeinen Schulplane darin bestehen, daß sie die Unter- und Ober-Primärschulen, und von der Sekundärschule die Realklasse zurückgelegt, und darüber Zeugnisse eines guten Fortganges erhalten haben.

Bis von dieser neuen Einrichtung Schüler erhalten werden können, sollen die aufzunehmenden Eleven die diesen Klassen entsprechenden Kenntnisse besizen.

d) Ein ferneres Augenmerk ist endlich bei der Auswahl der Eleven zur Bildung künftiger Thierärzte, besonders Anfangs darauf zu nehmen, daß diejenigen Gegenden Unseres Reiches, in welchen die Viehzucht den vorzüglichsten Nahrungszweig aus-

macht, und die Aufstellung der Thierärzte besonders dringend ist, mit solchen Subjekten zuerst besezt werden können.

Verschiedene Gründe haben Uns bewogen, von der bisher üblichen Observanz, welcher gemäß nur gelernte Schmiede, Schmied-Söhne und solche Individuen, welchen eine Aussicht zur einstigen Versorgung durch Uebernahme einer eigenen Schmiede offen war, zu Thierärzten gebildet werden sollten, abzugehen. Doch werden diese, wenn sie übrigens den angegebenen Foderungen entsprechen, auch von dieser zweiten oder Eleven-Klasse nicht ausgeschlossen.

§. 17. Die erste Auswahl der zu Thierärzten zu bildenden Subjekte, nach der oben vorgeschriebenen Norm, stehet den Gerichtsärzten zu. Diese geben hierüber vor der Mitte des Septembers eines jeden Jahres, ihr Gutachten mit den Belegen und Zeugnissen begleitet, an die Central-Veterinärschule direkte ab.

Vor dem ersten Oktober eines jeden Jahres haben sich Diejenigen, welche von den Gerichtsärzten zur Aufnahme als Veterinär-Eleven in Vorschlag gebracht worden sind, zu einer vorläufigen Prüfung und Kontrolle ihrer Eigenschaften und Fähigkeiten, in wie ferne diese den §. 16. gesezten Bedingungen entsprechen, an der Central-Veterinärschule zu stellen, wo von den sämtlichen Professoren eine Art von Konkurs-Prüfung aus den Vorbereitnugs-Wissenschaften vorgenommeu wird. Die Würdigsten werden ausgewählt, und mit Anlage der Aktenstücke Unserm geheimen Ministerium des Innern zur Bestätigung vorgelegt.

§. 18. Die Zahl dieser Veterinär-Eleven sezen Wir für die Folge, sobald die nöthigen Gebäude und Einrichtun-

tungen hergestellt sind, auf sechzig fest, so daß am Ende eines jeden Studien-Jahres der dritte Theil davon, welcher den dreijährigen Lehrkurs absolvirt hat, austreten, und auf dem Lande angestellt werden kann. In dieser Zahl sind diejenigen nicht mitbegriffen, welche von Seite Unsers Militärs zum Unterrichte in dieses Institut gegeben werden.

Bis zu dem oben erwähnten Zeitpunkte wird der Chef mit den Professoren Uns die Anzahl der Eleven begutachten, welche jährlich aufgenommen werden kann.

§. 19. Das beinahe unausgesezte Hören der Vorlesungen, die Demonstrationen und Wiederholungen, die praktischen Uebungen in der Anatomie, Chirurgie, der Schmiede, der Apotheke, und besonders die Besorgung des Thierspitals, wozu noch die Entlegenheit des Instituts-Gebäudes, und der Vortheil einer mindern Kostspieligkeit einer gemeinschaftlichen Verpflegung kommen, machen es nothwendig, daß diese Veterinär-Eleven, wo möglich alle in dem Institute in einem für dieselben besonders einzurichtenden Lokale wohnen.

Diese Veterinär-Eleven theilen sich nach ihren Verhältnissen in ganz freie, halb freie, und bezahlende.

Die Armuth und vorzüglich empfehlende Eigenschaften qualifiziren zur Gratis-Aufnahme, nach welcher die Eleven mit allem Erfoderlichen ganz unentgeldlich verpflegt werden.

Weniger Arme kommen in die halbe Verpflegung, d. i. sie bezahlen die Hälfte des Unterhalts-Betrags der Zahlenden, welche für diese auf monatlich zwölf Gulden festgesezt ist.

Sowohl

Sowohl die Armuth als die übrigen Eigenschaften, wegen welcher die Gratis-Aufnahme ganz oder zur Hälfte nachgesucht wird, sind jederzeit mit legalen Zeugnissen zu belegen.

Nach den nämlichen Rücksichten ist mit dem Vorrücken der Bezahlenden zu den halb freien, und dieser zu den ganz freien zu verfahren.

Wir haben die Einrichtung getroffen, daß ein Drittheil der Eleven ganz und ein Drittheil der Eleven halb frei unterhalten werde.

Die als ganz oder halb frei in die Central-Veterinärschule aufzunehmenden Eleven reversiren sich jedesmal bei Erlangung dieses Vortheils, daß sie nach vollendeter Bildung, ihre erworbenen Kenntnisse zum Besten des Vaterlandes ausüben, im Gegentheile oder Auswanderungs-Falle aber, die auf sie aus den Staats-Mitteln verwendeten Summen refundiren wollen.

§. 20. Der vollständige Kurs für diese zweite Klasse der Hörer der Central-Veterinärschule, oder die zu eigentlichen Thierärzten zu bildenden Eleven dieser Anstalt dauert sechs aufeinander folgende Semester oder drei Jahre. Sollten einzelne in diesem Zeitraume, besonderer Umstände oder Verhältnisse wegen, ihre Befähigung zur praktischen Brauchbarkeit nicht erhalten können, so ist hierüber ein Bericht an Unser geheimes Ministerium des Innern zu erstatten.

§. 21. Um sich von den Fortschritten der Eleven in ihrer Bildung zu überzeugen, hält jeder Professor über die abgehandelten Lehrgegenstände wochentlich eine Privat-Prüfung, und sorgt auch außer den Vorlesungen für die Wiederholung des Vorgetragenen durch die ältern schon mehr unterrichteten Eleven mit den jüngern.

Nach

Nach Beendigung von zwei Semestern wird eine öffentliche Prüfung veranstaltet, welcher der Chef des Instituts, die sämtlichen Professoren, und die Kreis-Medizinalräthe des hiesigen General-Kommissariats beizuwohnen haben. Auch werden Wir jedesmal von Seite Unsers geheimen Ministerium des Innern einen Kommissär dazu abordnen. Der Prüfungstag muß durch öffentliche Blätter bekannt gemacht, und ein Verzeichniß der Eleven mit den geeigneten Notizen dem Publikum im Drucke übergeben werden.

Bei dieser Prüfung liegt das Original-Protokoll mit den Noten des Fortganges, des Fleißes, der Fähigkeiten und des Betragens der Eleven vom ganzen Jahre dem Publikum zur Einsicht offen.

Die Würdigsten erhalten Preise, und jeder Eleve ein eigenes Zeugniß.

§. 22. Nebst diesen Jahres-Prüfungen haben diejenigen Eleven, welche den ganzen Kurs von drei Jahren absolvirt haben, und als wohlunterrichtete Thierärzte die praktische Laufbahn beginnen wollen, unter den nämlichen Formalitäten, noch eine öffentliche Final-Prüfung zu bestehen, in welcher die Professoren sowohl, als jeder andere anwesende Kunstverständige, Fragen aus allen in dem vorgezeichneten Studienplane begriffenen Fächern der Veterinärwissenschaft zur Beantwortung volegen können.

Zugleich ist die schriftliche Ausarbeitung über einige Gegenstände dieses Faches, welche jeder Eleve vor der Endprüfung ohne fremden Einfluß zu verfassen hat, und die, als Belege der Fähigkeit der zu absolvirenden Schüler, bei der Registratur des Instituts hinterlegt bleibt, der öffentlichen Beurtheilung darzubringen.

Ueber

Ueber diese Final-Prüfung wird ein Protokoll gehalten, in welches der erlangte Grad der Ausbildung nach den drei Bezeichnungen vorzüglich gut, sehr gut, und gut eingetragen, und aus dem im Zusammenhalte mit den übrigen drei Jahres-Prüfungen das Absolutorium nach einer eigenen Norm unter der Fertigung und mit dem Siegel der Schule, und mit der Unterschrift des Chefs und der Professoren verfaßt wird.

Einer ähnlichen Prüfung sollen sich alle bisher an der Veterinär-Schule gebildeten Zöglinge, wenn diese eine Anstellung und die Theilnahme der unten Titel V. angegebenen Vorzüge als Thierärzte nachsuchen, zu unterziehen haben.

§. 23. Diejenigen Eleven, welche nach einem dreijährigen Kurse in der Final-Prüfung kein Genüge leisten, unterliegen der §. 20. gegebenen Bestimmung, und werden nach Befinden entweder zur Wiederholung des Erfoderlichen auf eigene Kosten angehalten oder dimittirt.

Damit aber das Institut nicht oft in diese Verlegenheit komme, sind unfähige und unfleißige Schüler in Zeiten zu entlassen.

§. 24. Endlich finden Wir in Erwägung des Schadens, der dem Pferde-Geschlechte häufig durch schlechtes und unzweckmäßiges Beschläge, wie nicht minder durch Unkenntniß mancher Beschlagschmiede in den gewöhnlichen Zufällen und Krankheiten des Pferdefußes und Hufes zugeht, zur Erreichung Unserer Absichten (§. 14.) noch nothwendig, dieser Central-Veterinärschule eine dritte Klasse von Unterrichts-Bedürftigen, nämlich die Beschlag- oder Kur-Schmiede beizugeben.

Wir

Wir verordnen demnach, daß in Zukunft jeder Schmied, welcher das Recht des Huf=Beschlages als Meister ausüben oder einer Beschlag=Schmiede vorstehen will, ohne Ausnahme an der Central=Veterinärschule zu München zuvor eine Prüfung über die Anatomie des Pferde=Fußes und Hufes, dann über die diese Theile gewöhnlich befallenden Krankheiten und Zufälle ablegen, und Beweise seiner Fähigkeit in der Beschlag-Kunde des gesunden und kranken Pferdehufes geben muß.

Diejenigen, welche dieses nicht zu leisten im Stande sind, sollen verbunden seyn, über die benannten Gegenstände Unterricht an dem Institute zu nehmen, dessen Dauer nach Erfoderniß unbestimmt bleibt, aber in keinem Falle ein Jahr überschreiten darf, und für welchen dem Institute ausser dem etwa unbrauchbar gemachten Materiale Nichts zu vergüten kommt.

Dieselben erhalten nach abgelegter Prüfung ein von der Schule gefertigtes Zeugniß, welches der Obrigkeit des Orts, wo sie sich ansäßig machen, vorgezeigt werden muß, und das zur Erlangung des Meisterrechts oder zum Vorstande einer Beschlag=Schmiede qualifizirt.

Unsere Civil= und Polizei=Behörden werden hiemit besonders angewiesen, dieser Unserer Verordnung die genaueste Folge zu leisten.

Die Zeit, welche ein Beschlag=Schmied im Unterrichte an der Central=Veterinärschule zubringt, darf in die üblichen Wanderjahre eingerechnet werden.

Wir erwarten von dieser Einrichtung, daß ein besserer Hufbeschlag im ganzen Reiche eingeführt, und nebenbei erzweckt werde, daß verschiedene häufig vorkommende Uebel des Pferde=Fußes und Hufes nicht ferner

verkannt, unzwekmäßig behandelt, und dadurch unheilbar gemacht werden.

§. 25. Damit die Central-Veterinärschule beständig in ihrem wissenschaftlichen Gange erhalten, jedes Hinderniß, welches ihr etwa zufällig in dem Wege stehen möchte, zeitig beseitiget, und dieselbe überhaupt zu der von Uns beabsichteten Vollkommenheit gebracht werde, verordnen Wir überdieß, daß abwechselnd immer Einer der Professoren in dem Instituts-Gebäude anwesend sey, daß sich die Professoren unter dem Vorsize des Chefs monatlich versammeln, über die Angelegenheiten des Instituts berathen, und Uns ihre Vorschläge berichtlich vorlegen.

Einen solchen Hauptbericht erwarten Wir unfehlbar nach geendeten Prüfungen eines jeden Unterrichts-Jahres, welcher zugleich die Anzahl der Hörer aus allen Klassen, mit den dazu gehörigen Notizen, die Noten des Fleißes, des Fortganges und des sittlichen Betragens der Eleven, die Zahl der absolvirten Individuen, und die Orte ihrer Bestimmung angiebt.

IV. Titel.

Oekonomische und polizeiliche Einrichtung der Central-Veterinärschule.

§. 26. Schon oben (§. 2. und 4.) haben Wir die Trennung des Wissenschaftlichen von dem Oekonomischen und Polizeilichen der Central-Veterinärschule angeordnet, und bestimmen hiemit hinsichtlich des zweiten im Allgemeinen, daß die geeigneten Rubriken, der für dieses Institut festgesezten Exigenz-Summe auf den Etat Unsers Oberst-Stallmeisters-Stabs genommen, die Besoldungen von diesem gegen Quittung ausbezahlt,

und

und alle übrigen Ausgaben von dem Oekonomen nach einem vorzuschreibenden Formular verrechnet werden.

Eine genaue Kontrolle und Revision sollen Uns fortwährend von der sichern Verwendung der für dieses Institut ausgesezten Summen, und der Richtigkeit der Rechnungen überzeugen. Ueber das neu Angeschaffte, dann über die Erweiterung und Fortsezung der Attribute der Central-Veterinärschule (§. 11.) müssen Uns von Zeit zu Zeit die Inventarien vorgelegt werden.

§. 27. Der polizeiliche Theil der Central-Veterinärschule besteht in einer beständigen Aufsicht über die Eleven, über ihre thätige und unausgesezte Verwendung zur Ausbildung als brauchbare Thierärzte, über ihren moralischen Wandel, und über die innere Ordnung des Hauses.

Der Präfekt, zu welchen Wir nach §. 4. einen pensionirten Kavallerie-Offizier ernennen werden, hat auf die Befolgung der von dem Vorstande aus den Professoren zu entwerfenden Schulordnung, der Tagesordnung, der Hausgeseze und übrigen Vorschriften bei den Eleven zu halten, kleine Versehen und Unordnungen zu ahnden, eigentliche Vergehungen aber, wenn dergleichen gegen Unsere Erwartung begangen werden sollten, dem Instituts-Chef anzuzeigen, welcher sie mit Beiziehung der Professoren untersuchen, und entweder darüber absprechen, oder der geigneten Justiz- oder Polizei-Behörde, nach Gestalt der Sache übergeben wird.

V. Titel.

Obliegenheiten und Rechte der Thierärzte, ihre Emolumente, Taxe für ihre Verrichtungen, Instruktion, Verhältniß zu den Gerichtsärzten, zu den Polizei- und Gerichts-Stellen.

§. 28. Die auf die vorgeschriebene Weise von der Central-Veterinärschule approbirten und mit Absolutorien versehenen Thierärzte werden nach der Regel den vorläufigen Bestimmungen gemäß bei ihrer Aufnahme als Eleven, in die Gegenden und Gerichtsbezirke Unseres Reichs vertheilt. Sie weisen vor dem Antritte ihrer Funktion ihr Absolutorium der ihnen vorgesezten Gerichts- oder Polizei-Stelle und dem Gerichts-Arzte vor, und haben die Weisungen und Aufträge derselben jederzeit zu befolgen.

§. 29. Diese Thierärzte haben das Recht, die einzelnen vorkommenden Thierkrankheiten zu behandeln, und die an den Thieren erfoderlichen Operationen vorzunehmen. Sie werden nach Titel I. §. 1. des organischen Edikts über das Medizinalwesen, in der Ausübung ihres Faches von ihren Obrigkeiten gegen alle Beeinträchtigung der Pfuscher geschüzt.

Sie sind die obrigkeitlichen Beschaumänner in allen jenen Vorfällen, in welchen über den Gesundheitszustand der Thiere, die Gebrechen derselben, die Zuträglichkeit des Fleisches zum Genuße für Menschen, außer einer herrschenden Seuche, die Frage ist. Bei den sich über die angeführten Gegenstände ergebenden Streitigkeiten, müssen sie mit ihrem Urtheile, welches sie zu Protokoll geben, zuerst gehört werden. In weiterer Instanz ge-

hen

hen dergleichen Gegenstände, in so ferne sie wissenschaftliche Entscheidung erfodern, an die Gerichtsärzte, und an die Kreis-Medizinalräthe, welche in zweifelhaften oder verwickelten Fällen ein Gutachten von der Central-Veterinärschule erheben. Durch diese Thierärzte werden Wir auch Unsere zukünftigen Anordnungen hinsichtlich des Land-Beschellwesens ins Werk sezen lassen.

Es bleibt ihnen aber bei Verlust der ihnen zugestandenen Rechte, und nach Umständen, bei andern empfindlichen Strafen ein für allemal verboten, kranke Menschen zu behandeln, oder auf welch immer für eine Weise, den ihnen vorgeschriebenen Wirkungskreis als Pfuscher zu übertreten. Wir werden ihnen deshalb eine besondere Instruktion ertheilen lassen, welcher sie in allen Rücksichten genau nachzukommen; besonders zu bestimmten Zeiten des Jahres dem Gerichts-Arzte einen tabellarischen General-Rapport über den Viehstand ihres Bezirkes zu behändigen haben.

Ueber das Befugniß dieser Thierärzte, sich Heilmittel zur thierärztlichen Praxis beizulegen, soll diese Instruktion ebenfalls das Nähere bestimmen, und nebst der Angabe der hiezu benöthigten Artikel über diesen Gegenstand genaue Vorschriften enthalten.

§. 30. In Hinsicht der Remuneration für ihre einzelnen Bemühungen werden Wir bei der Einführung der allgemeinen medizinischen Taxordnung, das Geeignete erlassen. Zur Erleichterung ihrer Subsistenz soll ihnen ein kleiner Beitrag von den Gemeinden des Gerichtsbezirkes, für dessen Umfang sie bestimmt sind, ausgemittelt und jährlich bezahlt werden.

Für ihre besonderen Arbeiten bei Epizootien, welche dieselben, auf gemeinschaftliche Anordnung der Gerichts-

richts-

richtsärzte und der Justiz= oder Polizei=Stellen längere Zeit durch, unausgesezt zu leisten haben, erhalten sie verhältnißmässige Tags=Gebühren.

§. 31. Sobald diese Thierärzte, oder auch die geprüften Beschlag=Schmiede von dem Ausbruche einer Seuche in ihren oder den an ihre Geschäfts=Distrikte grenzenden Gegenden Kenntniß erhalten, müssen sie hievon jedesmal und unverzüglich der ihnen vorgesezten Gerichts= oder Polizei=Behörde und dem Gerichts=Arzte Meldung machen, und seinen Anordnungen die genaueste Folge leisten. Wenn zur Besorgung einer grösseren Anzahl an einer Seuche kranker Thiere, der Thierarzt eines Gerichts=Bezirkes nicht hinreichen sollte, sind zur Mitbehandlung die zunächst wohnenden Thierärzte, in so ferne die Verhältnisse derselben dieses erlauben, und auch die geprüften Hufschmiede der Gegend zu verwenden. Im Falle auch diese nicht hinlänglich wären, sollen auf die von den Kreis=Kommissariaten an Uns gemachten Anzeigen, einige der gebildeten Eleven der Central=Veterinärschule, und nach Umständen auch ein Professor derselben abgeordnet, und überhaupt Alles aufgeboten werden, um einen größern Schaden unter dem inländischen Viehstande zu verhüten.

§. 32. Es liegt übrigens nach den von Uns mehrmalen gegebenen Bestimmungen in dem Wirkungskreise der Gerichtsärzte, die Ursachen einer ausgebrochenen Seuche aufzusuchen, die Natur derselben zu erforschen, ungesäumte Anzeige davon an ihr betreffendes General=Kommissariat, und zugleich an die Central=Veterinärschule zu machen, den allgemeinen Heilplan sowohl als die für jeden einzelnen Fall erfoderlichen Polizeimaßregeln zu entwerfen, zur Ausführung derselben sich benehm=

lich

lich mit den Gerichts= und Polizei=Stellen der Thierärzte u. a. zu bedienen, über die Handlungsweise der leztern zu wachen, und in ihren Berichten das Benehmen, den Fleiß und die Geschicklichkeit derselben zu würdigen.

In der noch nachfolgenden allgemeinen Kontumaz=Ordnung werden Wir seiner Zeit auch über diesen Gegenstand ausführlichere Bestimmungen treffen.

Diese Organisation des Veterinärwesens in Unserm Reiche haben Wir durch das Regierungsblatt in der Absicht zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, damit Unsern dießfallsigen gemeinnüzigen Anordnungen allenthalben die genaueste Folge geleistet werde.

Paris den 1. Februar 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General=Sekretär

F. Kobell.

(Regierungsblatt 1810. VIII. Stück. Seite 113 — 134.)

CLXXXVI.

CLXXXVI.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Königliches Dekret, die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf ausführlichen Vortrag Unsers Staats-Ministers des Innern, welchen Uns derselbe über die Arbeiten und den Umfang der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens abgestattet hat, beschlossen, für diese oberste administrative Staats-Kuratel, auf den Grund ihrer konstitutionellen Geseze der Verwaltung mit dem 1. November des allgemeinen Dienstes-Jahres $18\frac{10}{11}$ jene Formation und Kompetenz, welche Wir den im Wesentlichen vollendeten Haupt-Geschäften der Extradition und Inventarisation, und den Wirkungs-Kreisen der übrigen Ministerial-Sektionen als angemessen erachtet haben, nach Inhalt des nachfolgenden organischen Ediktes und Formations-Etats eintreten zu lassen; welches Edikt Wir als den zweiten und eigentlich formellen Theil des bereits bestehenden organischen Ediktes vom 1. Oktober 1807 durch Unser Regierungsblatt der allgemeinen Kenntniß und der einschlägigen Exekution übergeben.

München den 16. Oktober 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Orga-

Organisches Edikt,

über

die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens.

I. Abschnitt.

Formation.

1. Artikel.

Das Ministerium des Innern ist mit der obersten Staats-Kuratel über das Gesamt-Vermögen der Stiftungen und Kommunen des Königreiches bekleidet.

2. Art.

Das Ministerium des Innern übt diese Staats-Kuratel durch eine Ministerial-Sektion aus, welche den Titel führt:

Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion:

in welcher sich die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens koncentrirt.

3. Art.

Diese General-Administration löset sich auf:

1) in Distrikts-,
2) in Kreis-, und
3) in Central-Administrationen.

4. Art.

Die Ministerial-Sektion besteht:

1) aus einem Vorstande, zugleich geheimen Referendär des Ministeriums des Innern;
2) aus zwei Central-Räthen, und vier Assessoren;

3) aus vier Rechnungskommissären;

4) aus einem Ober-Baukommissär, welchem die zwei Lokal-Bau-Inspektoren, mit einem Bau-Geometer, und einem Bauzeichner, beigegeben sind;

5) aus einem Ober-Registrator, und zwei Registratoren;

6) aus einem expedirenden Sekretär, mit der Kanzlei, und einer lithographischen Offizin;

7) aus der Dienerschaft.

5. Art.

Die Distrikts-Administrationen bestehen:

I. Für das Stiftungs-Vermögen:

1) aus königlichen Stiftungs-Administratoren, und zwar:

a. aus allgemeinen, und

b. aus besonderen;

2) aus Patrimonial-Stiftungs-Administratoren;

3) aus isolirten Stiftungs-Administratoren, und zwar:

a. für Familien- und

b. für Privat-Stiftungen.

II. Für das Kommunal-Vermögen:

4) aus Kommunal-Administratoren.

6. Art.

Die Kreis-Administrationen werden gebildet:

1) aus dem General-Kreis-Kommissär;

2) aus dem Kreis-Kanzlei-Direktor, mit einem Administrationsrathe;

3) aus dem Kreis-Bauinspektor;

4) aus vier Rechnungs-Kommissären, und zwei Rechnungs-Gehilfen;

5) aus

5) aus einem Sekretär, einem Registrator, drei Kanzellisten, und einem Diener.

7. Art.

Die Central-Administrationen sind in der Central-Stiftungs-Kasse vereiniget, welche besteht:

1) aus einem Central-Kassier;

2) aus zwei Buchhaltern;

3) aus einem Kanzellisten und einem Diener.

8. Art.

Der Vorstand der Ministerial-Sektion, der Central-Rath und Assessor, der Ober-Baukommissär, der Central-Kassier, der Administrationsrath, und der Stiftungs-Administrator erhalten unmittelbar königliche Nominations-Dekrete, das gesamte übrige Personal erhält nach Verhältniß seiner Unterordnung entweder von der Ministerial-Sektion oder von dem General-Kommissariate als Kreis-Administration über seine Anstellung ein amtliches Zertifikat.

Bei jeder auch geringeren Anstellung muß auf die dazu geeigneten Quieszenten, sie mögen aus dem Stiftungs- und Kommunal- oder aus dem Finanz-Vermögen ihr Quiescenzgehalt beziehen, Rücksicht genommen, an das Ministerium vor der Anstellung über dieselben Gutachten erstattet, und dessen Genehmigung darüber, so wie über Gratifikationen oder Gehalts-Vermehrungen erholt werden. Selbst zur Anstellung von Diurnisten darf ohne Genehmigung des Ministeriums nicht geschritten werden.

9. Art.

Das Schema der etatsmässigen Jahres-Gehälter für das gesamte Administrations-Personal ist, wie folgt:

I. Ministerial-Sektion.

1) Vorstand . . . . . 5000 fl. hievon sind 3000 fl. das Standes- und 2000 fl. das Dienstes-Gehalt;

2) Central-Räthe 2200, 2600, 3000 fl. nach dem Grade der individuellen Qualifikation, mit Rücksicht auf das Dienstes-Alter; hievon sind jedesmal 2000 fl. das Standes-, und das übrige das Dienstes-Gehalt;

3) Assessoren 1400 — 1600 — 1800 fl. hievon sind jedesmal 1200 fl. das Standes-, das übrige das Dienstes-Gehalt;

4) Rechnungs-Kommissär . . . 1000 fl.

5) Ober-Baukommissär . . . 2000 fl.

6) Bau-Geometer . . . 800 fl.

7) Bauzeichner . . . . 600 fl.

8) Ober-Registrator . . . 1200 fl.

9) Registrator wie der Rechnungs-Kommissär.

10) Expedirender Sekretär . . 1400 fl.

11) Kanzlei;

a. Tabellisten und Lithographisten . 800 fl.

b. Kanzellisten . . . . 600 fl.

12) Dienerschaft

a. Hausmeister . . . . 600 fl.

b. Büreaudiener . . . . 500 fl.

c. Bote . . . . . 400 fl.

II. Central-Administration:

1) Central-Kassier . . . 2600 fl.

2) Buchhalter, der erste . . . 1600 fl.

der zweite . . . . 1200 fl.

3) Kanzellisten und Diener wie jene der Sektion.

III. Kreis-

III. Kreis = Administration.

Das bisher schon bestehende Personal bleibt auch in dem bisherigen Gehalts = Bezuge; für den Administrationsrath bestehen nach den Bedingungen der Qualifikation mit Rücksicht auf das Dienstes = Alter die drei Besoldungs = Grade der übrigen Kreisräthe mit 1600 = 1800 = oder 2000 fl.

Der erste Rechnungs = Kommissär erhält ein Gehalt von 1000 fl.: der zweite von 850 fl.: der dritte von 750 fl.: der vierte von 700 fl.

Der erste Rechnungs=Gehilfe hat 550 fl.: der zweite 500 fl.: der Sekretär erhält ein Gehalt von 900 fl.: der Registrator von 800 fl.: der Kanzellist von 500 fl.: und der Diener von 300 fl.

IV. Distrikts=Administration:

A. Für das Stiftungs = Vermögen:

a. königlicher allgemeiner oder besonderer Stiftungs=Administrator, dessen Standes = Gehalt besteht in 1000 fl.

Für das Dienstes = Gehalt, woraus alle Funktions=Auslagen ohne Ausnahme bestritten werden müssen, sind nach dem Umfange des Dienstes, und nach den Beschwerden der Perzeption in Hinsicht auf die Natur der Renten und die Ambulanz in die Stationen, vier Grادationen festgesezt, und zwar: 1000 — 1400 — 1800 — 2000 fl.; zugleich wird eine freie Amts = Wohnung, mit der primitiven Amts = Exigenz, und ein Administrations=Diener mit 360 fl. bewilliget.

b. Isolirter Stiftungs = Administrator:

Dieser wird entweder nach den Bestimmungen der Stiftungen, oder in Ermangelung derselben nach der

Ana=

Analogie der königlichen allgemeinen oder besondern Administratoren besoldet.

B. Für das Kommunal-Vermögen:

Kommunal-Administrator.

Derselbe wird nach dem organischen Edikte über das Gemeinde-Wesen besoldet.

10. Art.

Das Gehalts-Schema hat auf jene Individuen, welche bereits in dem pragmatischen Anspruche auf ein höheres Standes-Gehalt oder in dem Mehrbezuge eines Entschädigungs-Gehaltes stehen, keine Rückwirkung.

11. Art.

Das Standes- und Dienstes-Gehalt bei denjenigen Individuen, wo dasselbe hieroben nicht besonders bestimmt ist, wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 bemessen.

12. Art.

Die Pension der hinterlassenen Wittwen und Waisen besteht in dem pragmatischen Fünftheile, für dessen Berechnung das von dem Verstorbenen in seiner Aktivität oder Quiescenz bezogene Gesamt- oder Standes-Gehalt dient. Doch wird die Pension der von den königlichen allgemeinen oder besondern Stiftungs-Administratoren hinterlassenen Wittwen, wenn diese Administratoren in ihrer Dienstes-Aktivität mit Tod abgehen, auf 400 fl. ohne Rücksicht auf das Gesamt-Gehalt bestimmt.

Für die Wittwen der in der Quieszenz verstorbenen Administratoren aber werden die Bestimmungen oben erwähnter pragmatischer Verordnung in Anwendung gebracht.

13. Art.

13. Art.

Die Bestimmungen der Konstitution in Betreff der Verwaltungs-Beamten Titl. III. §. 7. dehnen sich auch auf die Stiftungs- und Kommunal-Beamten aus.

14. Art.

Die Gehalte der Distrikts-Administration der Stiftungen und Kommunen werden unmittelbar aus den ihnen anvertrauten Stiftungs- oder Kommunal-Kassen bezahlt.

Die Gehalts- und Regie-Exigenz der Kreis-Administrationen wird aus einer Dienstes-Konkurrenz-Kasse bestritten, welche durch eine gleiche Umlage auf den rohen Ertrag des Gesamt-Stiftungs- und Kommunal-Vermögens des Kreises gebildet wird.

Die Gehalts- und Regie-Exigenz der Ministerial-Sektion wird aus einer Konkurrenz des Gesamt-Stiftungs- und Kommunal-Vermögens des Reiches, welche nach einer gleichen Umlage auf den rohen Ertrag desselben von den Kreis-Administrationen erhoben, und zur Central-Stiftungs-Kasse eingeliefert wird, geleistet.

15. Art.

Das Quieszenz-Gehalt und die Pension wird aus jener Kasse geleistet, aus welcher das Gehalt des aktiven und des verstorbenen Dieners geflossen ist.

16. Art.

Die Uniformirung verbleibt für die bestehenden Stellen in den gegebenen Vorschriften, und tritt für die neu gebildeten Stellen nach ihrer Rang-Klasse ein.

II. Abschnitt.

Kompetenz.

A. Distrikts-Administration.

17. Art.

Die Kompetenz der Stiftungs-Administratoren bleibt in ihren Verbindlichkeiten und Befugnißen dieselbe, wie sie im III. Abschnitte der Instruktion zum Vollzuge des organischen Ediktes vom 1. Oktober 1807 und in den einschlägigen Reglementar-Verordnungen festgesezt ist.

18. Art.

In Beziehung auf ihr Dienst-Verhältniß tritt allgemein die unmittelbare Unterordnung unter die General-Kommissariate, als Kreis-Administrationen ein.

19. Art.

Die Kompetenz der Kommunal-Administratoren verbleibt in allen Beziehungen dieselbe, wie sie durch die beiden organischen Edikte über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, und über das Gemeinde-Wesen bestimmt ist.

B. Kreis-Administration.

20. Art.

Die Kompetenz, welche den General-Kommissariaten in Beziehung auf das Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Vermögen in dem ganzen Detail der Verwaltung und Verrechnung gegeben war, wird denselben in ihrer Eigenschaft als Kreis-Administration über das gesamte Stiftungs-Vermögen eingeraumt.

Auf gleiche Weise wird denselben in Beziehung auf die Rechts-Angelegenheiten die der Ministerial-Sektion durch

durch die Verordnungen über das Stiftungs-Fiskalat vom 6. Dezember 1808 gegebene Kompetenz verliehen.

21. Art.

In Folge dessen sind die General-Kommissariate unter voller Responsabilität die selbstständigen Vollzieher der konstitutionellen Geseze der Verwaltung, und erstatten hierüber an die oberste Staats-Kuratel am Schlusse eines jeden Monats, einen monatlichen, und am Schlusse des Jahres einen General-Rechenschafts-Bericht.

22. Art.

Der monatliche Rechenschafts-Bericht enthält drei Abschnitte, wovon der erste dem Bestande des Vermögens, der zweite den Veränderungen des Vermögens, und der dritte der Erhebung und Verwendung der Vermögens-Rente gewidmet ist.

Der erste Abschnitt über den Bestand des Vermögens beschäftiget sich mit Allem, was auf die Kognition des Stamm-Vermögens, auf die Vollendung oder Berichtigung der Extradition und Inventarisation, und auf die Konservation des Vermögens-Katasters Beziehung hat.

Der zweite Abschnitt über die Veränderungen des Vermögens zeigt die Vermehrungen oder Verminderungen an, welche der Bestand oder die Rente des Vermögens erfahren haben.

Der Bestand kann eine Vermehrung durch neue Fundationen, oder durch neue Fundations-Zuflüsse, eine Verminderung durch Verlust an Kapitalien, durch Schaden an Realitäten, und durch Schmälerung der Rechte erfahren.

Die

Die Rente kann eine Vermehrung in den Kapitals-Zinsen, in der Veräusserung der Realitäten, in der Verwandlung und Ablösung der Rechte, eine Verminderung durch Nachlaß und Verlust der Zinsen, durch Nachlaß und Verlust des Ertrages der Realitäten, und durch Nachlaß und Moderation der Renten aus Rechten erfahren.

Der dritte Abschnitt über die Erhebung und Verwendung der Vermögens-Rente zeigt die effektive Einnahme aus den drei Vermögenstheilen, nämlich aus den Kapitalien, Realitäten, und nuzbaren Rechten; und die effektive Ausgabe auf die dreifachen Lasten, nämlich auf die Exigenz des Zweckes, auf die Auflagen des Staates, und auf die Kosten der Verwaltung.

Dieser Bericht ist mit dem Geschäfts-Protokolle, dann beim zweiten Abschnitte mit den eingeführten Darleihens-Verkaufs-Verpachtungs-Ablösungs- und Nachlasses-Konspekten, welche der Sanktion der obersten Staats-Kuratel unterliegen, und beim dritten Abschnitte mit den monatlichen Kasse-Balanzen der Distrikts-Administrationen belegt.

Die Einsendung dieser Konspekte schließt jedoch die Verbindlichkeit der Berichts-Erstattung, wo sie in einzelnen Fällen nach dem organischen Edikte vom 8. Oktober 1810. R. Bl. Seite 889 statt zu finden hat, nicht aus.

23. Art.

Der General-Rechenschafts-Bericht des Jahres enthält die Redaktion der 12 monatlichen Rechenschafts-Berichte; die Haupt-Jahres-Balanz der Distrikts-Administrationen, die Qualifikationslisten der aktiven Funktionäre, und wenn in Beziehung auf die Geseze der Ver-

wal-

waltung oder auf eine für die Exekution derselben dienende Reglementar-Verordnung, Wünsche und Vorschläge gemacht werden wollen, das motivirte Postulat hierüber.

24. Art.

Die monatliche und jährliche Rechenschafts-Berichte werden abgesondert für das Stiftungs- und für das Kommunal-Vermögen, und zwar: die Monats-Berichte in der dritten Woche des darauf folgenden Monats, die Jahres-Berichte in der achten Woche des darauf folgenden Jahres erstattet.

C. Central-Administration.

25. Art.

Die Kompetenz der Central-Administration ist die bisherige der Central-Stiftungs-Kasse, welche

a. die Dotationen der Central-Anstalten der Stiftungs-Zwecke;

b. die Ueberschüsse der königlichen Distrikts-Administrationen der Stiftungen, und

c. die Kreis-Konkurrenz zum Behufe der Dienstes-Exigenz der Ministerial-Sektion;

in sich vereinigt, und in allen Dienstes-Verhältnissen unmittelbar der obersten Staats-Kuratel untergeordnet ist.

Diesem zufolge hat die Central-Stiftungs-Kasse keine auf sie gestellte Anweisung oder Quittung zu honoriren, wenn erstere nicht von dem Minister unterzeichnet, oder kontrasignirt, und leztere nicht unter den etatsmässigen oder sonst schon sanktionirten Zahlungen begriffen ist.

Die

Die Zahlungen aus den Taxgeldern sind hievon nicht ausgeschlossen; diese müssen vollständig und ohne Abzug an die Central = Stiftungs = Kasse abgeliefert werden, welche daraus keine Zahlung, als auf unmittelbare Anweisung des Ministers leistet.

Auf die Nichtüberschreitung der Besoldungs =, Regie = und übrigen bestimmten Ausgaben des Etats hat die Central = Stiftungs = Kasse zu wachen, und sie wird hiefür bei eigener Haftung verantwortlich gemacht.

Auch hat dieselbe durch unmittelbare tägliche Einsendung der Tags = Berichte, wie sie bei der Central = Staats = Kasse eingeführt sind, den Minister in ununterbrochener Kenntniß des ab = oder zunehmenden Standes ihrer Baarschaft oder Papiere zu erhalten.

D. Ministerial = Sektion.

26. Art.

Die Kompetenz der Ministerial = Sektion ist die Vollziehung der dem Ministerium des Innern anvertrauten obersten Staats = Kuratel im weiten und allgemeinen Sinne.

27. Art.

In Folge dessen bestehen ihre wesentlichen Funktionen darinn;

a. sie wacht über die Erhaltung der konstitutionellen Geseze der Verwaltung in ihren drei Theilen, des Organismus, der Oekonomie, und der Rechenschaft;

b. sie hat den Vortrag über die Erlassung neuer, oder die Leuteration der bestehenden Verwaltungs = Geseze, in Folge entweder eigener Erwägung, oder des von den Kreis = Administrationen gestellten Postulats;

c. sie

c. sie ist der Depositar der Extraditions- und Inventarisations-Akten, als der Basis des allgemeimeinen Vermögens-Kataster;

d. sie ist der Depositar aller Stiftungs-Urkunden, welche bei neu entstehenden oder durch Konsolidirung neu gebildeter Stiftungen mit einem Duplikate des Originals, bei den übrigen Stiftungen mit einer von den Kreis-Administrationen beglaubigten Kopie in einem eigenen Repositorium, als Quelle einer Geschichte der Stiftungen des Reiches, gesammelt, und verwahrt werden;

e. sie führt den Vortrag über die Konsolidirung, Isolirung, und Centralisirung des Vermögens und über die Dotationen des Kultus, der Schulen, und der Wohlthätigkeit;

f. sie ist mit der Semestralprüfung der dem Stiftungs- und Kommunal-Dienste sich widmenden Kandidaten beauftragt, in Folge der Reglementar-Verordnung vom 7. Juni 1809;

g. sie hat die Amts-Inspektion über die Distrikts- Kreis- und Central-Administrationen und führt den Vortrag über die Anstellung, Quiescirung oder Entlassung der aktiven Funktionäre im Stiftungs- und Kommunal-Dienste, über die Regulirung der Gehalte, Pensionen, Dienstes-Exigenzen, und Gratifikationen; über die Bestimmungen der Administrations-Distrikte, Size, und Amts-Lokalitäten, und über die Neubauten für Stiftungs- und Kommunal-Zwecke;

h. sie hat die allgemeine Buchführung über Renten und Lasten des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, und über den Kommunal-Schuldenstand,

mit-

mittels Redaktion der Monats- und Haupt-Jahres-Balanzen, welche sie spätestens bis zum 15. des nächst darauf folgenden Monats dem Minister vorzulegen hat;

i. sie hat die Revision bis zur Ertheilung des Absolutoriums über die Rechenschaft der Central-Administration;

k. sie hat die General-Redaktion der Monats- und Jahres-Berichte der Kreis-Administrationen, und veranlaßt die den Belegen derselben erfoderliche Sanktion der obersten Staats-Kuratel;

l. sie ist endlich mit dem umfassenden Jahres-Berichte der obersten Staats-Kuratel über das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen des Reiches, und mit der Edition des der Publizität gewidmeten Jahrbuches der General-Administration beauftragt.

Durch die vorhergehenden Bestimmungen wird jedoch dem XXI. §. des organischen Ediktes vom 8. d. M. nichts von seiner Kraft benommen.

Uebrigens richtet sich die Sektion in Allem, was den allgemeinen Geschäftsgang betrifft, nach den hierüber in jenem Edikte enthaltenen Bestimmungen. Sie hält die in diesem vorgeschriebenen wochentlichen Sektions-Sizungen, in welchen ausser den Central-Räthen auch die ältesten zwei Assessoren das Stimmrecht haben. Der Vorstand sorgt für die genaue Führung der Sizungs-Protokolle und die richtige Eintragung der nach der Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüße in dieselben, so wie für die Ausscheidung der Gegenstände welche nach den Vorschriften des erwähnten organischen Edikts, theils von der Sektion unmittelbar

zu

erledigen, theils in die Departemental-Sizungen zu bringen sind.

Ueber die ersten muß, wie bisher der Siegelzettel dem Ministerium vor der Ausfertigung vorgelegt werden.

München den 16. Oktober 1810.

(Regierungsblatt 1810. LXIII. Stück. Seite 1145—1158.)

CLXXXVII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Erweiterung und Kompetenz der Kreis- und Ober-Administrationen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch den 22. Artikel des organischen Ediktes über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vom 16. Oktober 1810 *) festgesezt, daß die eingeführten Darleihens-, Verkaufs-, Verpachtungs-, Ablösungs-, und Nachlasses-Konspekte, welche als Belege der monatlichen Rechenschafts-Berichte eingereicht werden, der Sanktion der obersten Staats-Kuratel unterliegen sollen.

Wir haben Uns jedoch im Verlaufe des bereits in das vierte Quartal vorgerückten Etat-Jahres $18\frac{10}{11}$ überzeugt, daß die Sammlung der Materialien zur Fertigung eines in das ganze Detail eindringenden Rechenschafts-

---

*) Reg. Bl. vom Jahr 1810. St. 63. S. 1145.

schafts-Berichtes, und die Erledigung desselben durch die oberste Staats-Kuratel einem größern Zeit-Aufwande unterliegt, als nach den Foderungen des betheiligten Vermögens und der betheiligten Privaten zugestanden werden kann.

Wir haben Uns demnach bewogen gefunden, die Kompetenz der Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen nnd Kommunen, unter Anwendung des 21. Artikels des organischen Edikts vom 16. Oktober 1810, in denjenigen Wirthschafts-Gegenständen zu erweitern, welche eine schleunige Erledigung zum Vortheil des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens, und zur Beruhigung der betheiligten Privaten erfodern.

Wir haben hiernach beschlossen und beschließen wie folgt:

I.

Die Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen und Kommunen werden ermächtiget, die Aktiv-Anleihen, die Verkäufe von Realitäten, Früchten und Mobilien, die Verpachtungen von Realitäten, nuzbaren Rechten und Gewerben, die Ablösungen des Obereigenthums, und die nach dem Resultate einer gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und den Gläubigern zu gewährenden Nachlässe, ohne vorgängige Berichts-Erstattung an die oberste Staats-Kuratel definitiv zu genehmigen.

II.

Die hiedurch ausgesprochene Erweiterung der Kompetenz in der Verwaltung des bestehenden und anfallenden Vermögens der Stiftungen und Kommunen zieht die volle Anwendung des 21. Artikels des organischen Ediktes vom 16. Oktober 1810 und hienach die volle

Re-

Responsabilität der Kreis- und Ober-Administrationen nach sich; der General-Kreis-Kommissär, der Kreis-Kanzlei-Direktor und der Kreis-Administrations-Rath sind dafür verantwortlich, daß die bestehenden und nachfolgenden Geseze der Verwaltung strenge beobachtet werden, daß aus den Handlungen der Kreis- und Ober-Administrationen eine volle Sicherheit gegen die Beschädigung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens hervorgehe, und daß alle ordentlichen Mittel zur Verhinderung und Verminderung bevorstehender Verluste in Anwendung gebracht worden sind. Es sollen demnach die Rechenschafts-Berichte sowohl, als die Anleihens-, Verkaufs-, Verpachtungs-, Ablösungs- und Nachlasses-Konspekte von dem General-Kreis-Kommissär, von dem Kreis-Kanzlei-Direktor und von dem Administrations-Rathe gemeinschaftlich unterzeichnet werden.

III.

Wenn gleich die bestehenden Reglementar-Verordnungen die Grundsäze enthalten, nach welchen in den bezeichneten Wirthschafts-Gegenständen sowohl von Seite der äußern Distrikts-, als von Seite der Kreis- und Ober-Administrationen verfahren werden soll; so finden Wir Uns doch veranlaßt, hierüber nachstehende instruktive Bestimmungen zu ertheilen und dadurch den Umfang der Responsabilität näher zu bezeichnen.

A.

Im Bezuge auf die Anleihen.

1.

Die Vorschriften zur Vorbereitung eines Anleihens für die wirkliche Begutachtung und die Obliegen-

heiten eines Administrators nach erfolgter Genehmigung desselben sind in der Verordnung vom 17. Februar 1804.

(Reg. Bl. von 1804. St. VIII. S. 162—167.)

und in der Instruktion vom 21. Mai 1807.

(Reg. Bl. von 1807. St. XXIII. S. 891—914.)

enthalten, und die allgemeine Verordnung vom 16. Jänner 1809.

(Reg. Bl. von 1809. St. XI. S. 258—263.)

zeigt den Maßstab der Verzinsung, die für die Gewährung eines Anleihens begünstigten Zwecke und die gleiche Verfallzeit der Zinse.

2.

Die in den bezeichneten Verordnungen nicht enthaltenen und bisher von der obersten Kuratel in Anwendung gebrachten Grundsäze sind:

a. Die Anleihen sind zwar vorzüglich den Neubauten und der Landwirthschaft vorbehalten, sie können aber auch, wenn die annehmbaren Gesuche für diese Zwecke befriediget sind, zum Ankaufe einer Realität, zu Reparationen von Gebäuden, zum Ankaufe von Speise- und Saamen-Getraide, zum Ankaufe von Vieh und Fahrniß zur Bestellung der Landwirthschaft, und wenn auch die zulässigen Gesuche für diese Zwecke gewährt sind, zur Tilgung älterer gesezlich privilegirter Schulden bewilliget werden.

b. Die Sicherheit eines Anleihens kann nur in einer Realität des Schuldners begründet werden; Faustpfänder, Vorräthe an Waaren, Früchten, Mobilien, Gewerbs-Gerechtigkeiten, Aktiv-Obligationen, und die übrigen ein baares Geld repräsenti-

ren.

renden Wechsel u. dgl. werden als zureichende Hypotheken durchaus nicht anerkannt. Es sollen auch die nuzbaren Rechte in getheiltem oder ungetheiltem Eigenthume als Spezial-Hypotheken nicht angenommen, und bei ganzen Güter-Komplexen nur als Theile der General-Hypothek betrachtet werden.

c. Die auf der Realität haftenden Schulden, und das neuerlich zu bewilligende Anleihen in einer Summe beisammen, dürfen die Hälfte des Werthes der Realität nicht übersteigen, und es soll dabei streng auf die Legalität der Werths-Bestimmungen, und zur Vermeidung jeder Willkühr in der Würdigung des Verhältnisses der Schulden zum Vermögen auf den Kalkul gesehen werden.

d. Die zur Sicherheit eines Anleihens verschriebenen Gebäude müssen in der Brandversicherungs-Anstalt wenigstens für diejenige Kapitals-Größe assekurirt seyn, in welcher die Gesamt-Schulden eines Privaten, unter Zuschlagung des neuerlichen Anleihens, erscheinen, oder in dieser Größe nachträglich und vor der Ausbezahlung eines Anleihens assekurirt werden.

e. Das zum Zwecke der Neubauten zugesicherte oder bewilligte Anleihen darf an den Schuldner nicht eher ausbezahlt werden, als bis das Gebäude nach einem bestimmten Plan unter das Dach gebracht und gehörig assekurirt ist.

f) Die Realität, auf welche ein Anleihen gelegt werden soll, muß zur Erleichterung der Zinsen-Perzeption und wegen der ständigen Kognition des Auf- und Abnehmens der Vermögens-Kräfte

eines Schuldners in demjenigen Administrations-Distrikte entlegen seyn, in welchem die darleihenden Stiftungen und Kommunen bestehen.

g. Die adelichen, die siegelmässigen und die wechselfähigen Güter- oder Realitäten-Besizer können vor der Hand, und bis zur Errichtung der Hypotheken-Bücher, oder bis zum Erfolge einer andern Verordnung über diesen Gegenstand, ein Anleihen aus dem Stiftungs- oder aus dem Kommunal-Vermögen nicht erhalten, ausgenommen,

1) es wäre die zur Sicherheit eines Anleihens ausgezeigte Realität inner der Gemarkung der Stadt München entlegen, in welchem Falle aber auch das Anleihen nur als Ewiggeld, welchem das Separations-Recht im Konkurs der Gläubiger zusteht, und durchaus nicht als Hypothek-Kapital bewilligt werden darf;

2) oder es wäre ein Anleihen auf die erste Hypothek in jenen Gebieten, wo die preußische Hypotheken-Verfassung besteht,

3) oder endlich, es wäre ein Anleihen auf die sogenannten ersten Sazbriefe in jenen Gebieten, wo die österreichische Grundbuchs-Einrichtung zur Zeit noch beibehalten ist, wobei jedoch alle übrigen für die Sicherung eines Anleihens theils schon bestehenden, theils hiedurch gegebenen Vorschriften in Anwendung gebracht werden müssen.

B.

Im Bezuge auf Verkäufe von Realitäten.

3.

Die Realitäten der Stiftungen und Kommunen können nach der einschlägigen Verordnung vom 1. Februar

1808 durchaus nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräussert werden; von dieser Regel sind aber ausgenommen:

a) Die Gebäude und Gründe, welche aus polizeilichen Rücksichten nicht an einen jeden Kaufsliebhaber, sondern nur an eine bestimmte Klasse, oder nur an ein Individuum angelassen werden können,

b. und die Gebäude und Gründe, welche für den öffentlichen Dienst, oder für gemeinnützige Zwecke erfoderlich sind.

Im Zweifel, ob polizeiliche Rücksichten bei dem Verkaufe einer Realität eintreten oder nicht, soll Bericht an das Ministerium erstattet, und der Verkauf suspendirt werden.

4.

Bei der Würdigung der Verkaufs-Resultate soll nicht nur die Schäzung, sondern auch und vorzüglich das Verhältniß der neuen Rente zum vorigen Ertrag in Rücksicht genommen, und daher einer von dem Administrator gestellten Renten-Berechnung die strengste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

5.

Das höchste Anbot muß die Schäzung, und die neuerliche Rente muß den vorigen Ertrag gleichzeitig übersteigen, ausser dessen kann der Verkauf nicht genehmiget werden, sondern es soll entweder eine neuerliche Versteigerung angeordnet, oder wenn ein günstiges Resultat nach Zeit-Verhältnissen nicht zu erwarten steht, die Verpachtung auf einen beschränkten Zeitraum versucht werden.

Wenn

Wenn jedoch bei dem Verkaufe einer Realität das höchste Anbot zwar die Schätzung nicht übersteigen, gleichwohl aber die neuerliche Rente höher stehen würde, als der vorige Ertrag, und wenn in diesem Falle besondere Gründe vorliegen und Umstände obwalten sollten, aus welchen die Genehmigung des Verkaufes gegen die Regel zu ertheilen wäre, so soll die Kreis-Administration über diesen Verkauf ihren besondern Bericht erstatten, und die allerhöchste Entschliessung abwarten.

6.

Wenn nach der Versteigerung weitere und höhere Anbote geschlagen werden, so kommt zu unterscheiden:

a) ob das neuerliche Anbot von einem Individuum geschlagen wird, welches der öffentlichen Versteigerung beigewohnt hat, oder wenigstens diesem Akte beizuwohnen nicht verhindert war;

b) oder ob dieses Individuum legal nachweisen könne, daß es wirklich verhindert war, bei der öffentlichen Versteigerung zu erscheinen.

Im ersten Falle findet eine neuerliche Versteigerung zwischen dem Meistbietenden aus der öffentlichen Versteigerung, und zwischen dem Nachbietenden nicht Statt, sondern der Verkauf wird zur Aufrechthaltung des Kredits der öffentlichen Versteigerung genehmigt, oder es wird aus anderen Gründen, nicht aber aus dem Anlasse eines Nachgebots, eine neuerliche Versteigerung anbefohlen;

Im zweiten Falle aber muß zwischen dem Meistbietenden aus der öffentlichen Versteigerung und zwischen dem Nachbietenden, aber auch nur unter die-

diesen, eine neuerliche Versteigerung zugelassen werden.

7.

Zur Aufrechthaltung und Befestigung des öffentlichen Kredits der inländischen Staats-Obligationen können dieselben auch bei dem Verkaufe der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten dergestalt angenommen werden, daß die Hälfte des baaren Kaufschillings in diesen Obligationen, wenn sie in dem Kataster der Staats-Schulden ordentlich eingetragen und dadurch als liquid anerkannt sind, von dem Gläubiger sowohl, als von seinem rechtmässigen Zessionär entrichtet werden kann.

8.

Sehr streng sind diejenigen Belege zu würdigen, welche von dem Meistbietenden als Beweise seiner Zahlungs-Fähigkeit vorgelegt werden, indem die Stiftungen und Kommunen eben durch eine minder strenge Untersuchung der zur Entrichtung des Kaufschillings von dem Käufer ausgezeigten Mittel am meisten beschädigt werden können.

9.

Bei der Veräusserung eines Güter-Komplexes soll vorzüglich darauf gesehen werden, daß nicht ein zu großer Theil des höchsten Anbotes für die Gebäude angenommen, und hiedurch der Grundzins nicht unverhältnißmässig gemindert werde.

10.

Der Verkaufserlös soll vorerst zur Tilgung von Passiv-Kapitalien, und wenn solche nicht bestehen, zur neuerlichen Anlage von Aktiv-Kapitalien verwendet, den

Zah-

Zahlungs = Retardaten aber und der ordentlichen Exigenz durchaus nicht gewidmet werden, daher sind die Verkaufs = Konspekte der Distrikts = Administrationen mit den Anleihens = Konspekten und Kasse = Balanzen immer streng zu kontrolliren.

C.

Im Bezuge auf den Verkauf von Mobilien und Früchten.

11.

Die Mobilien und Früchte können gleichfalls nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräussert werden; von dieser Regel sind aber

a) ganz ausgenommen, die geweihten Gefässe, Kelche, Ziborien, Monstranzen, Kirchenornate, Paramente u. dgl., welche immer an andere Kirchen abgegeben werden müssen;

b) zum Theil ausgenommen, die übrigen Kirchen = Geräthschaften, welche vorzugsweise gleichfalls anderen Kirchen zu überlassen sind, aber auch in dem Falle eines allerseits anerkannten Ueberflusses in einer durch mündliche Einladung zu veranlassenden mässigen Konkurrenz der geeigneten Handelsleute versteigert werden können.

12.

Da die Verkäufe von Mobilien, welche nie unter der Schäzung hingegeben werden können, ohnehin nicht eventuell sondern definitiv und gegen augenblickliche baare Bezahlung geschehen können, so unterliegt das Resultat keiner andern Würdigung, als ob der Administrator nichts zum Nachtheile des Vermögens unternommen, oder unterlassen habe.

13.

13.

Die Forst = Produkte können nie unter dem Forst-Preise, und die Feldfrüchte nie unter den laufenden Mittelpreisen des Orts der Versteigerung, oder des nächsten Schrannen-Plazes, verkauft werden; die Früchte sollen nie ohne baare Bezahlung extradirt, und die Verkäufe sollen nicht zu einer für die Erzielung eines vortheilhaften Kaufschillings ganz ungeeigneten Zeit eingeleitet werden; übrigens werden die Distrikts = Administrationen zur beschleunigten Vorlage der Verkaufs-Resultate, und die Kreis = Administrationen zur beschleunigten Erledigung dergestalt angewiesen, daß am 14. Tage nach der Versteigerung von Früchten die Entschliessung der Kreis = Administration am Size der Distrikts-Administration unfehlbar einlaufen kann.

14.

Der Erlös aus dem Verkaufe von Mobilien soll vorzugsweise zur neuerlichen Anlage von Aktiv = Kapitalien, oder zur Tilgung von Passiven, und nur im Drange der Umstände zu anderen Ausgaben verwendet werden.

D.

Im Bezuge auf die Verpachtungen von Realitäten und Rechten.

15.

Die zum Betriebe der Landwirthschaft geeigneten Realitäten, und die nuzbaren Rechte können nur im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden; dieser Grundsaz wird jedoch bei der Vermiethung von Wohnungen für Private nicht angewendet: bei diesen Vermiethungen genüget es, wenn Niemand mit dem

Be-

Beweise auftritt, daß die Administration ein höheres Anbot, welches inner des zur neuerlichen Vermiethung einer Wohnung gewöhnlichen Termins geschlagen worden wäre, zurückgewiesen habe; eine bei Privatgebäuden nicht übliche Versteigerung der Wohnungen, kann den Stiftungen und Kommunen, aus Besorgniß eines ungewöhnlichen und nachtheiligen Steigens der Wohnungen in den Privat-Gebäuden durch gleichmässiges Verfahren, nicht zugestanden werden.

16.

Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer von dem Administrator eventuell vorgenommenen Verpachtung von Realitäten und Rechten hängt von einer strengen Würdigung des Verhältnisses der neuerlichen Rente zum vorigen Ertrage, und zugleich von Umständen ab, welche die Aufstellung von Normen zur richtigen Bescheidung eines jeden einzelnen Falles nicht gestatten.

17.

In Hinsicht der Verpachtung der Zehente sind die äussern Administrationen auf die Instrukion vom 22. Mai 1804, (Regier. Bl. von 1804. Stück XXII. S. 537 — 550.) über die Behandlung der dem allgemeinen Finanz-Vermögen zustehenden Zehente verwiesen, und es kann bei der Würdigung der Verpachtungs-Resultate auch nur diese Instruktion zur Grundlage genommen werden; es tritt übrigens bei dieser Rente der Fall ein, daß die Zehent-Getreide von den Pächtern gewöhnlich schon eingebracht, verzehrt oder verkauft sind, ehe die Verpachtungs-Resultate vorgelegt, geprüft, und von der Kreis-Administration gänzlich erlediget werden können, daher bleiben die Zehent-Verpach-

pachtungs-Libelle immer nur ein Gegenstand der Kalkulation und der Richtigstellung derjenigen Natural- und Geld-Größen, welche der Administrator verrechnen muß, und es liegt in der Natur dieser Rente, daß der Administrator in der Bewirthschaftung derselben nur für Versehen oder Veruntreuung verantwortlich gemacht werden kann.

E.

Im Bezuge auf die Ablösung des Obereigenthums.

18.

Die Verordnung, welche unterm 27. Juni 1803 (Regier. Bl. von 1803. Stück XXVII. Seite 426 — 429.) über die Ablösung der Grund-Gerechtigkeiten der Grund-Unterthanen ständischer Klöster erlassen worden ist, wurde von Seite der obersten Stiftungs- und Kommunal-Kuratel auch bei den Grund-Unterthanen der Stiftungen als anwendbar erklärt, und auf alle Arten der Grund-Gerechtigkeiten ausgedehnt; im Bezuge auf die Ablösung der Obereigenthums-Rechte der Gemeinden, wurde unterm 6. Oktober 1810 ein besonderes Regulativ ertheilt, (Reg. Bl. von 1810. St. LIV. Seite 958—960.) welches auch bei der Ablösung der Obereigenthums-Rechte der Stiftungen seine Anwendung findet.

19.

Bei der Beurtheilung der eventuellen Verhandlung des Administrators soll nicht einzig der Hoffuß, oder die Schäzung, sondern auch und zwar vorzüglich der bisherige unständige Laudemial-Ertrag zur Grundlage genommen, und aus einer kollektiven Ansicht aller Verhält-

hältnisse ermessen werden, ob das betheiligte Vermögen durch den Erwerb des Ablösungs-Kapitals und der hieraus hervorgehenden Rente im Gegenhalt des vorigen Ertrages hinreichend entschädiget sey.

20.

Die Reluitions-Summe darf durchaus keine andere Verwendung als in einer neuerlichen Kapitals-Anlage, oder in der Tilgung von Passiv-Kapitalien erhalten.

F.

Im Bezuge auf die Nachlässe.

21.

Die den Kreis-Administrationen durch den vorstehenden I. Artikel gegebene Ermächtigung zur Selbstgenehmigung von Nachlässen erstreckt sich nicht weiter, als auf diejenigen Nachlässe, welche nach den Resultaten einer gütlichen Nachlaß-Behandlung zwischen einem Schuldner und seinen Gläubigern, auf richterliche Vermittlung, zugestanden werden sollen, indem nur bei diesen Nachlässen eine beschleunigte Erklärung erfodert wird, um den Gang der Justiz nicht aufzuhalten, bei allen anderen Nachlässen aber weder der Geschäftsgang ein Hinderniß erfährt, noch eine Gefahr auf dem Verzuge haftet.

22.

In Hinsicht der befraglichen Nachlässe haben die Kron-Fiskale als Vertreter der Stiftungen in Rechts-Angelegenheiten die Instruktion vorerst dahin erhalten:

a) daß die Stiftungen als Hypothekar-Gläubiger bei Nachlaß-Behandlungen der Erklärung der Mehrzahl der Gläubiger beizutreten, nicht gezwungen werden können;

b) daß

b) daß aber ein Nachlaß an Zinsen in mehreren Fällen aus Billigkeit deswegen zu gestatten sey, weil bei dem Ausbruche eines Konkurses gewöhnlich ein Theil der Zinse unter den Kurrent-Posten verloren geht.

Nach dieser Instruktion haben auch die Kreis-Administrationen in vorkommenden Fällen zu verfahren und die Kron-Fiskale in Kenntniß zu sezen, daß die Kreis-Administrationen ermächtiget seyen, die bezeichneten Nachlässe selbst zu bewilligen, und daß hiernach alle desfallsigen Berichte an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterbleiben.

23.

Obgleich die Kommunen in Rechts-Angelegenheiten nicht durch die Kron-Fiskale, sondern durch besondere Anwälte vertreten werden, so sollen sie doch angehalten werden, für die Zukunft ihre Erklärungen bei gütlichen Schulden-Nachlaß-Behandlungen nur unter dem Vorbehalte höherer Genehmigung abgeben zu lassen, und diese Genehmigung bei den Kreis-Administrationen zu erholen.

IV.

Aus den nämlichen Rücksichten, aus welchen den Kreis-Administrationen die Selbstgenehmigung der Anleihen, der Verkäufe, der Verpachtungen, der Ablösungen und bestimmter Nachlässe zugestanden worden ist, wird denselben auch bewilliget, die zur Lebenssustentation erfoderlichen Unterstüzungen für arme, erwerblose Individuen aus Wohlthätigkeits-Stiftungen, wenn die verordnungsmässigen Beweise der Würdigkeit eines Individuums vorliegen, und die beabsichtete Unterstüzung sowohl nach dem Zwecke, als nach dem Bestande des

Ver-

Vermögens und der Rente einer Stiftung zulässig ist, eventuell zu assigniren, und die durchaus nicht verschieblichen Reparationen an Gebäuden für den Stiftungs- und Kommunalzweck, und für den Dienst, mit den veranlassenden Kosten, auch vor der Einreichung des vollständigen Etats der Gebäude-Reparationskosten, zu genehmigen.

V.

Die hiedurch bezeichnete Erweiterung der Geschäfts-Kompetenz schließt jedoch die Verbindlichkeit zur Vorlage der Anleihens- Verkaufs- Verpachtungs- Ablösungs- und Nachlasses-Konspekte nicht aus, und es tritt nur das veränderte Verhältniß ein, daß die bezeichneten Wirthschafts-Gegenstände, welche bisher der allerhöchsten Sanktion unterlagen, nunmehr als wirkliche Resultate der Bewirthschaftung vorgetragen werden; und damit die Absicht, einer Seits, in die Rechenschafts-Berichte nur die Resultate der Verwaltung zu bringen, und anderer Seits dem Geschäftsgange die erfoderliche Erleichterung in der Repartition der Gegenstände auf die Funktionäre, und Geschäftsstellen, und die möglichste Schnellkraft in der Erledigung zu geben, näher erreicht werde, so wird weiter festgesezt, daß

a. die Gegenstände der Vermögens-Extradition,

b. die Gegenstände über neuerlich errichtete Stiftungen, und über neuerliche Fundations-Zuflüsse,

c. die Anträge in Personal-Sachen des aktiven und nicht aktiven Dienstes, und der Diener des Zweckes,

d. die Gegenstände der Neubauten und die Jahres-Etats über Gebäude-Reparationen,

e. die

e. die Anträge über Lokalitäten = Erwerb für den Dienst, oder für den Zweck,

f. die ohne richterliche Intervention erbetenen Nachlässe und Moderationen für die Pächter, Grundholden, Vasallen und Zehentholden,

g. und die Gegenstände über Kommunal = Antheile an Staats = Auflagen und über Kommunal = Schulden,

in abgesonderten Berichten behandelt, sofort ausser dem Rechenschafts = Berichte rechtzeitig zur Vorlage gebracht, und in die Rechenschafts = Berichte und derselben Belege nur diejenigen Resultate aufgenommen werden sollen, welche sich nach Ansicht der über die bezeichneten Gegenstände erfolgten allerhöchsten Entschliessungen darstellen.

VI.

In Hinsicht der Verfassung der verschiedenen Konspekte, und in Hinsicht ihrer Belege wird festgesezt:

a. die Kreis = Administration nimmt alle von Zeit zu Zeit genehmigten Anleihen, Verkäufe, Verpachtungen, Ablösungen und Nachlässe unmittelbar nach der Expedition in den für jeden Wirthschafts = Gegenstand besonders vorgeschriebenen Konspekt des Kreises auf, damit derselbe für jeden Bedarf und zu jeder Zeit augenblicklich abgeschlossen werden könne.

b. Dem Konspekte der Kreis = Administration und ihrem Rechenschafts = Berichte muß der Konspekt der untergeordneten Administration als Gutachten derselben gleichfalls beiliegen, zu welchem Ende die Distrikts = Administrationen zur Einreichung gefertigter Duplikate von Konspekten über alle begutachteten

An-

Anleihen, Verkäufe, Verpachtungen, Ablösungen und Nachlässe angehalten werden sollen.

c. Zur strengen Würdigung der von den Distrikts- und von den Kreis-Administrationen vorgenommenen Verhandlungen wäre zwar auch die Einsicht der, von den Stadt- und Landgerichten auszustellenden Anleihens-Tabellen und Grundbuchs-Extrakte, und die Einsicht der Protokolle über Verkäufe, Verpachtungen, Ablösungen, und gütliche Schulden-Nachlasses-Behandlungen von Seite der obersten Kuratel erfoderlich; da nun aber diese Produkte nach der Natur des Geschäftes den Distrikts-Administrationen zum Vollzug der empfangenen Entschliessungen unentbehrlich sind, und da die Fertigung der Doppelschriften besonders bei Protokollen einen zu grossen Zeit-Personal- und Kosten-Aufwand veranlassen würde, so wird die Vorlage der bezeichneten Produkte bei der obersten Kuratel zwar nachgesehen, die Kreis- und Ober-Administrationen sind aber gehalten, über Gegenstände, welche gegen den Antrag der Distrikts-Administrationen entschieden worden sind, die Motive der gegentheiligen Entschliessungen entweder in dem Rechenschafts-Berichte, oder in den Wirthschafts-Konspekten anzuführen, und sie werden besonders dafür verantwortlich gemacht, daß die Anträge der Distrikts-Administrationen rein in die Konspekte der Kreis- und Ober-Administrationen aufgenommen werden.

d. Die unterm 2. April dieses Jahres den Kreis-Administrationen zugeschlossenen Konspekte, als Belege der Rechenschafts-Berichte, erhalten durch

die

die gegenwärtigen Bestimmungen durchaus keine andere Veränderung, als daß bei den Anleihens-Konspekten an der Stelle:

Gutachten der Kreis-Administration, die nunmehr geeignete Rubrik:

Bewilligung der Kreis-Administration gesezt wird.

VII.

Diese Bestimmungen sollen bei allen von Seite der Kreis- und Ober-Administrationen noch nicht erledigten, und in die abgesendeten Rechenschafts-Berichte noch nicht aufgenommenen Wirthschafts-Gegenständen der bezeichneten Art, unverzüglich in volle Anwendung gesezt, und hiedurch die bestehenden Reklamationen gegen einen nachtheiligen Geschäfts-Verzug beseitiget werden.

VIII.

Aus der gegebenen Erweiterung der Kompetenz der Kreis-Administrationen der Stiftungen und Kommunen entsteht der konsequente Schluß, daß die monatlichen Rechenschafts-Berichte auf Quartals-Berichte zurückgebracht, und dadurch einer Seits die Geschäfte der Kreis- und Ober-Administrationen bedeutend erleichtert, anderer Seits aber mehr vollständige und das Interesse der obersten Staats-Kuratel mehr befriedigende Resultate dargestlllt werden können.

Wir bestimmen daher, daß die monatlichen Rechenschafts-Berichte nur noch bis zum Schlusse des laufenden Etats-Jahres 18$\frac{10}{11}$ fortgeführt werden können, daß aber für das folgende Etats-Jahr 18$\frac{11}{12}$ am Schlusse eines jeden Quartals ein Rechenschafts-Bericht, und am Schlusse des Etats-Jahres ein General-Rechenschafts-Bericht gestellt werden solle.

Die Quartals = Berichte sind am 31. Jänner, 30. April, 31. Julius, und 31. Oktober, die General = Rechenschafts = Berichte aber am 1. Dezember eines jeden Jahres bei der obersten Staats = Kuratel unfehlbar einzureichen.

In dem General=Rechenschafts=Berichte sollen die, nach Abzug der Lasten der Administration, des Staats und der Selbstregie, und nach vollständiger Befriedigung der Exigenz des Fundations=Zweckes einer jeden Lokalstiftung, effektiv verbleibenden Ueberschüsse der äussern Administrations = Distrikts = Kassen bestimmt ausgezeigt, und eine gutachtliche Repartition dieser Ueberschüsse zwischen den Distrikts = Kassen zur Vermehrung ihres Stamm = Vermögens, und zwischen der Zentral = Stiftungs = Kasse zur Erhöhung der konsolidirten Reserve-Fonds der einschlägigen Zwecke beigefügt werden.

IX.

Durch den 27. Artikel des organischen Ediktes vom 16. Oktober 1810 sind zwar die Amts = Inspektionen über die Distrikts = Administrationen der Ministerial-Sektion der Stiftungen und Kommunen ausschliessend vorbehalten; nachdem aber mehrere Kreis = Administrationen im Laufe des gegenwärtigen Etats = Jahres $18\frac{10}{11}$ bereits das Postulat gestellet, daß ihnen die befragliche Amts = Inspektion, als ein zur Bewachung und Kontrolirung der äussern Administrationen wesentlich erfoderlicher Geschäftstheil beigegeben werden möchte, so wird hiedurch festgesezt, daß die Amts = Inspektion über die Distrikts = Administrationen der Stiftungen und Kommunen von den Kreis = und Ober = Administrationen vorgenommen werden könne; es soll jedoch diese Inspektion nicht als eine im Laufe eines jeden Etats=Jahres

res

res regelmässig zu leistende Funktion betrachtet, bei den gut bestellten Administrationen, ohne spezielle Anlässe, nicht alle Jahre wiederholt, und zur Schonung des betheiligten Vermögens mit der dem General-Kommissariate obliegenden Kreis-Visitation, oder mit andern Kommissions-Geschäften in Verbindung gesezt werden, so daß den Stiftungen und Kommunen entweder keine, oder nur äusserst mässige Inspektions-Kosten zur Last fallen.

Die Resultate einer vorgenommenen Inspektion sind in abgesonderten Berichten darzustellen, und 14 Tage nach dem Schlusse der Inspektion bei der obersten Staats-Kuratel einzureichen.

Die Kreis- und Ober-Administrationen bleiben dafür verantwortlich, daß die Amts-Inspektionen über alle Geschäftstheile einer Administration verbreitet, die Resultate der Geschäfts-Führung mit einer gleichen Strenge gewürdiget, und mit gewissenhafter Treue zur Kenntniß der obersten Kuratel gebracht werden.

X.

Um das Staats-Ministerium des Innern während dem Laufe eines Quartals und bis zur Vorlage des Rechenschafts-Berichtes in der erfoderlichen Kenntniß des Zustandes der Stiftungs-Kassen zu erhalten, werden die Kreis- und Ober-Administrationen angewiesen, bis zum 15. eines jeden Monats den durch die einschlägige Spezialweisung vom 4. September dieses Jahres vorgeschriebenen Konspekt des Kassen-Zustandes der Distrikts-Administrationen für den verflossenen Monat, und die Balanz der Kreis-Konkurrenz-Kasse unfehlbar einzureichen, in dem Rechenschafts-Berichte aber den Ertrag und den Aufwand für den Zeitraum eines

Quartals-Konspekts der Kasse-Balanzen, in kollektiver Ansicht darzustellen.

XI.

Aus mehreren Rücksichten haben Wir Uns auch bewogen gefunden, die Kompetenz der General-Kreis-Kommissariate und der Kommissariate in den Städten Augsburg und Nürnberg, in ihrer doppelten Eigenschaft als Ober-Polizeistellen und als Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen in Bezug auf die Verleihung von Pfründen bei Wohlthätigkeits-Anstalten zu erweitern, und die bezeichneten Stellen zu ermächtigen, denjenigen Individuen, welche nach den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung über die Armenpflege vom 22. Februar 1808 zur Aufnahme in die Armen-Versorgungs-Häuser geeignet sind, den Eintritt in den Genuß der Pfründe selbst zu gestatten; die eingeführten Aufnahms-Konspekte werden hienach als Resultate polizeilicher und administrativer Verhandlungen am Schlusse eines jeden Monats mittels besonderer Berichte dem Ministerium des Innern vorgelegt, und in den Rechenschafts-Berichten der Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen für den Zeitraum eines Quartals, mit Berücksichtigung der auf die Monats-Berichte gegen den Antrag der General- und der Stadt-Kommissariate allenfalls gefaßten allerhöchsten Entschliessungen, zur kollektiven Ansicht dieses Gegenstandes wiederholt.

Die Verantwortlichkeit, welche dießfalls auf den bezeichneten äusseren Geschäftsstellen ruht, besteht darin,

a) daß der Pfründengenuß nur solchen Individuen gestattet werde, welche sich in dem gänzlichen Mangel

gel eines Vermögens- und der Arbeits-Fähigkeit, also in dem Stande der vollen Armuth befinden;

b) daß die polizeilichen und ärztlichen Zeugnisse über Vermögenslosigkeit und Erwerbs-Unfähigkeit strenge gewürdiget;

c) daß die untergeordneten Stiftungs-Administrationen mit ihrem Gutachten über die Zulässigkeit einer neuerlichen Aufnahme von Pfründnern nach ökonomischen Rücksichten nicht umgangen werden;

d) und daß bei der Verleihung von Pfründen, welche durch Stiftungen zum Behufe der Armen eines Orts, einer Familie, oder einer bestimmten Klasse der Armen entstanden sind, genau nach dem Inhalt der einschlägigen Stiftungs-Urkunden verfahren werde.

Wir sezen übrigens in das Pflichtgefühl der zur Kreis-Administration konstituirten Funktionäre das volle Vertrauen, daß sie sich unablässig bemühen werden, die durch eine bedeutende Erweiterung ihrer Kompetenz ausgedrückte besondere Achtung dieser Geschäfts-Stellen zu erhalten, und zu befestigen.

München den 6. September 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1811. LXII. Stück. Seite 1449—1473.)

CLXXXVIII.

CLXXXVIII.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Exekutions-Befugnisse der allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen des Königreiches in der Perzeption der Stiftungs-Renten betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Obgleich die allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen des Königreiches theils durch die zum Vollzuge des organischen Ediktes über die General-Administration des Stiftungs-Vermögens vom 1. Oktober 1807 erlassene Instruktion, theils durch das organische Reskript über die provisorische Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die Landgerichte vom 7. Jänner 1808 zur beschränkten Anwendung der exekutiven Zwangs-Mittel in der Perzeption der Stiftungs-Renten ermächtiget wurden: so sind doch Beschwerden theils wegen Ausdehnung der administrativen Exekutions-Befugnisse über die privatrechtlichen Verhältnisse, theils wegen verzögerter und verweigerter richterlicher Hilfe, und wegen gehemmter Renten-Perzeption, bei den beiden einschlägigen Staats-Ministerien eingereicht worden.

Eine genaue Würdigung der vorgebrachten Beschwerden, und der eingeholten Verantwortungen hatte die Ueberzeugung gewährt, daß diese Kollisionen zwischen den Justiz- und administrativen Stellen theils aus einer willkührlichen Beschränkung der administrativen Be-

Befugnisse von einer Seite, und aus einer willkührlichen Ausdehnung der Exekutions-Befugnisse von der andern Seite, und in Folge derselben aus einer willkührlichen Ueberschreitung der Kompetenz-Verhältnisse, theils aus übermässigen Foderungen von Exekutions-Gebühren entstanden sind.

Wir haben daher auf den Antrag der einschlägigen Staats-Ministerien den Entschluß gefaßt, nicht nur die Exekutions-Befugnisse der Stiftungs-Administrationen in der Perzeption der Stiftungs-Renten, und dadurch die Kompetenz-Verhältnisse der Justiz, und der erwähnten Administrativ-Behörden in diesem, für den öffentlichen Dienst, und für die rechtzeitige Befriedigung der Exigenz der Stiftungs-Zwecke gleich wichtigen Gegenstande näher zu bezeichnen, und zur Unterdrückung aller Kollisionen gesezlich festzustellen, sondern auch zur Beseitigung aller übermässigen Foderungen von Seite der zur Mahnung oder Exekution abgeordneten Amtsdiener die zulässigen Gebühren zu bestimmen, und dadurch die rentenpflichtigen Privaten gegen jede ungerechte Bedrückung zu schüzen.

Wir beschliessen zu diesem Ende, wie folgt:

I. Die Renten aus dem Vermögen der in Folge des organischen Ediktes vom 1. Oktober 1807 unter die königliche konsolidirte Verwaltung gesezten Stiftungen können bei Privaten auf dem Wege der Exekution erhoben werden, insofern die Liquidität der Foderung nicht widersprochen wird, in welchem Falle sie der richterlichen Entscheidung unterliegt.

II. Unter den Stiftungs-Renten sind begriffen:

a) Zinse von Aktiv-Kapitalien, welche bei Privaten und Gemeinden anliegen;

b) der

b) der Ertrag der in Pacht gegebenen Gebäude und Gründe;

c) Grund- und Bodenzinse von veräusserten Stiftungs-Realitäten;

d) Gattergilten und Ewiggeld-Zinsen;

e) grundherrliche Foderungen an Stiften, Gilten, Küchendiensten, Scharwerkgeldern, Laudemien, und grundherrlichen Taxen;

f) Lehenreiche und lehenherrliche Taxen;

g) Zehente, sie mögen in eigener Regie der Stiftungen oder in Verpachtungen benuzt werden;

h) Pachtschillinge von Gewerben, Jagden und Fischereien;

i) geheime Raths- und Expeditions-Taxen.

III. Die Gradationen des exekutiven Verfahrens sind:

a) wenn das rentenpflichtige Individuum die Zahlung an dem Verfall-Tage, welcher theils durch administrative Verordnungen, theils durch Verträge, theils durch bestehende Uebungen festgesezt ist, nicht leistet, so wird am 8ten Tage hierauf ein Mahnungsbot abgesendet, und ein neuerlicher Termin von 14 Tagen zur Zahlung gegeben;

b) wenn dieser Termin fruchtlos vorüber geht, so wird ein Strafbot abgeordnet, welcher bis zur Entrichtung der schuldigen Rente, jedoch nicht über 14 Tage, auf Exekution bleibt;

c) wenn auch der Strafbot nicht geachtet wird, so tritt entweder die Selbstpfändung oder die ordentliche Anrufung der einschlägigen Justiz-Behörden ein.

IV. Die

IV. Die Selbstpfändung findet nur in grundherrlichen Foderungen, und nur gegen solche Grundholden statt, worüber die Stiftungen zugleich die Gerichtsbarkeit, welche unterm 7. Jänner 1808 den Landgerichten provisorisch übertragen worden ist, auszuüben berechtiget sind.

V. Wegen allen Andern, unter dem vorstehenden Zifer 4 nicht bezeichneten Stiftungs-Renten muß nach fruchtloser Exekution die ordentliche Anrufung der einschlägigen Stadt- oder Landgerichte gewählt werden, und die Selbstpfändung wird den Administrationen dießfalls nicht zugestanden.

Diese Anrufung der ordentlichen Gerichtsstelle kann bei ganz liquiden Foderungen, nach fruchtloser Abordnung des Strafbotens, von den Stiftungs-Administrationen selbst, ohne Rücksprache an die königlichen Kronfiskale ergriffen werden, und es sind die bezeichneten Kronfiskale nur in dem Falle zur Vertretung der Stiftungen aufzufodern, wenn die Liquidität der Foderung von den rentenpflichtigen Privaten widersprochen wird.

VI. Die Mahnungsboten können nur das Laufgeld fodern, welches auf 36 kr. für die Meile festgesezt wird.

VII. Die Strafboten sind befugt, neben dem Laufgelde von 36 kr. für die Meile auch die Exekutions-Gebühr zu fodern, welche auf 48 kr. für jeden Tag regulirt wird.

VIII. Von mehreren rentpflichtigen Individuen eines Orts kann nur ein Laufgeld, und nur eine Exekutions-Gebühr gefodert werden.

IX. Das Laufgeld und die Exekutions-Gebühren werden von den Restanten nach Köpfen erhoben; die

Exe-

Exekutions-Gebühren treffen jedoch täglich nur diejenigen, welche an demselben Tage ihren Rückstand nicht berichtiget haben; und es muß die Exekutions-Gebühr von einem oder von mehreren Restanten eines Orts nur in dem Falle zu ganz bezahlt werden, wenn der Strafbot an demselben Tage, wofür die Gebühr gefodert werden kann, wirklich an einem Orte auf Exekution geblieben ist; ausser dessen bezahlen die Restanten mehrerer Orte zusammen nur eine Exekutions-Gebühr.

X. Das Laufgeld darf bei mehreren Orten, in welche der Mahnungs- oder der Strafbote abgeht, nicht immer nach der Entfernung vom Size der Administration, sondern nur nach der Entfernung von einem Orte auf den andern berechnet werden; z. B. der Mahnungsbot wird in 3 Orte abgesendet, wovon der erste 2 Stunden vom Size der Administrationen entfernt liegt, hier fodert er das Laufgeld mit 36 kr., nun begiebt er sich in den zweiten Ort, welcher 4 Stunden von dem ersten entfernt liegt, hier fodert er das Laufgeld mit 1 fl. 12 kr., und endlich fügt er sich in den dritten Ort, welcher eine Stunde von dem zweiten entfernt ist, hier fodert er das Laufgeld mit 18 kr.

XI. Für den Rückweg in den Siz der Administration wird durchaus kein Laufgeld bezahlt.

XII. Die Größe der Entfernung von einem Orte zum andern wird theils durch die Stundensäulen, theils durch den jeden Orts bekannten Maßstab bestimmt, und bei differenten Angaben soll es dem Orts-Vorsteher überlassen seyn, die Stundenzahl der Entfernung auszusprechen.

XIII. Die Exekutions-Gebühren können auf den Fall, daß inner den ersten 8 Tagen keine Zahlung geleistet

stet wird, für einen jeden der folgenden 8 Tage auf 1 fl. 12 kr. jedoch nicht höher gesezt werden.

XIV. Die Stiftungs-Administrationen sollen in den Vorweisen für die Mahnungs- und für die Strafboten die Gebühren, welche sie zu fodern ermächtiget sind, genau ausdrücken, gegen alle Exzesse unter persönlicher Verantwortlichkeit wachen, und strafbare Handlungen der abgeordneten Boten der obersten Stiftungs-Kuratel anzeigen.

Die äussern Justiz-Stellen, und die allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen des Königreiches werden angewiesen, sich nach dieser Reglementar-Verordnung in ihrem wechselseitigen Geschäfts-Benehmen zu achten, und dadurch alle dem öffentlichen Dienste, dem Zwecke der Stiftungen, und den rentenpflichtigen Privaten nachtheiligen Kollisionen in den Kompetenz-Verhältnissen zu entfernen.

München den 19. November 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas. Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1810. Stück LXIX. S. 1289 — 1295.)

CLXXXIX.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Rechts-Sachen der Stiftungen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Hinsicht auf die Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen, besonders bei Konkursen, der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Kapitel 19. Paragraph 4. Numer 1. folgende nähere Bestimmung zu ertheilen. Es werden nämlich die instruirenden Gant-Gerichte hiemit angewiesen, jederzeit, wo gerichtskundigermassen Kirchen oder Stiftungen interessirt sind, die einschlägigen Stiftungs-Administrationen (nicht die Stiftungs-Fiskale) durch Schreiben oder Zirkular-Patente von der ausgesprochenen Gant und den anberaumten Edikts-Tagen in Kenntniß zu sezen, und zwar so zeitig, daß die Administration noch im Stande ist, dem Kron- und Stiftungs-Fiskalate hievon Nachricht zu ertheilen, und die erfoderlichen Behelfe zur Liquidation zu übersenden; ferner den Stiftungs-Fiskalaten gleich nach geschlossener Liquidation, sowohl das Liquidations-Protokoll sammt dazu gehörigen Belegen, als auch alle übrigen vorhergehenden und einschlägigen Akten gegen Remission mitzutheilen, damit selbe hier-

aus den Exzeptions-Rezeß verfassen, und an das kompetente Gericht übersenden können.

München den 7. November 1811.

Max Joseph.

Graf von Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt 1811. LXXII. Stück. Seite 1676—1677.)

CLXXXX.

(Zu dem III. Titel. §. 1.)

Die neue Eintheilung der protestantischen General-Dekanate betreffend.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Auszug der unterm heutigen Dato in Betreff der neuen Eintheilung der protestantischen General-Dekanate an die königlichen General-Kreis-Kommissariate zu Baireuth, Ansbach, Regensburg, und München erlassenen allerhöchsten Entschliessung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 25. Oktober 1810.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

Da

Da Wir durch Unsere Verordnung vom 23. September l. J. beschlossen haben, das Königreich in neun Kreise abzutheilen, und da durch diese Einrichtung die Verhältnisse der protestantischen General-Dekanate selbst, so wie durch die vorgegangenen Länder-Abtretungen und neuen Erwerbungen wesentlich verändert werden, haben Wir Uns bewogen gefunden, über die Bildnng der Mittelstellen Unsers protestantischen General-Konsistoriums ferner zu beschliessen, wie folgt:

I. Die Mittel-Organe des protestantischen General-Konsistoriums bestehen künftig in vier General-Dekanaten, welche zu Baireuth, zu Ansbach, zu Regensburg und zu München ihre Size haben.

II. Das General-Dekanat Baireuth begreift den Main-Kreis; das General-Dekanat Ansbach den Rezat-Kreis, und die Stadt Nürnberg; das General-Dekanat Regensburg erstreckt sich über den Regen-Ober- und Unter-Donau-Kreis und die Stadt Augsburg; das General-Dekanat München über den Isar-Iller- und Salzach-Kreis.

III. Die neugebildeten General-Dekanate haben sich übrigens in Allem nach dem Edikte vom 17. März 1809 über die Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten zu benehmen.

IV. Sie treten zugleich mit den neuen Kreis-Stellen in den ihnen angewiesenen Geschäftskreis ein, und beginnen sofort ihre Funktionen mit dem 1. November gegenwärtigen Jahres.

V. Die protestantischen Konsistorien in Baireuth und Regensburg sind mit dem lezten Oktober aufgelöst. Das dabei angestellte Personal hat seine weitere Bestimmung zu erwarten.

VI. Die

VI. Die Examinations-Kommission für die theologischen Kandidaten bleibt mit dem dazu angestellten Personale in Nürnberg, mit Ausnahme jedoch des ersten geistlichen Kommissärs, über dessen weitere Verwendung besondere Entschliessung erfolgt. Sie steht aus Unserm besondern Auftrage unter der Leitung des Stadt-Kommissärs.

(Regierungsblatt 1810. LXII. Stück. Seite 1137—1139.)

CLXXXXI.

(Zu dem Titel III. §. 2.)

Die Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits in dem organischen Edikte vom 4. Juni 1808 die Bildung des geheimen Rathes betreffend Tit. II. Art. 6. (Regierungsblatt von 1808 Seite 1332) erklärt, daß sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, für welche Unser geheimer Rath die lezte Instanz bilden soll, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, Unsere näheren Bestimmungen nachfolgen werden.

Dieser Unserer Erklärung zufolge finden Wir Uns bewogen, sowohl

A. über die Kompetenz Unsers geheimen Rathes, als

B. über

B. über die in Fällen der Rekurse zu beobachtenden Fatalien von der ersten zur zweiten, und von der zweiten zur dritten Instanz, dann

C. in Bezug auf die weiteren dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten folgende Bestimmungen zu erlassen, und zu verordnen wie folgt:

I. Titel.

Von der Kompetenz des geheimen Rathes.

Art. 1. Zur Berufung an Unsern geheimen Rath sind, wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, geeignet:

1) die Kultursstreitigkeiten;
2) Gewerbsstreite über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten;
3) Beschwerden über verweigerte rechtliche Entschädigungen wegen Weg-, Straßen- und Brückenbauten;
4) über Polizei-Konfiskations-Strafen;
5) Postreklamationen;
6) Beschwerden über Erkenntnisse, die Dienstesvergehungen der Postbeamten betreffend, nach dem Regierungsblatt v. J. 1808. Seite 2265.
7) über Post-Beeinträchtigungen;
8) über Erkenntnisse in Kriegs-Konkurrenz-Sachen;
9) in Nachsteuer-Sachen;
10) Streitigkeiten der Stiftungen unter sich;
11) über Erkenntnisse in Aufschlags-Defraudationen
12) in Maut-Defraudationen;
13) in Salz-Defraudationen;
14) in Stempel-Defraudationen;

15) in

15) in Lotto-Defraudationen;
16) über Erkenntnisse in Forstpolizei-Sachen;
17) Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist.

Art. 2. Um aber in den obengenannten Gegenständen den Rekurs an Unsern geheimen Rath introduciren zu können, muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 Gulden erreichen.

Art. 3. In diese 400 Gulden werden bei den Aufschlag-Salz- und Maut-Defraudationen nicht nur der Betrag der Haupt- sondern auch jener der Nebenstrafe eingerechnet.

Art. 4. Einer Summa appellabilis bedarf es aber nicht:

a) bei Beschwerden über Erkenntnisse, welche Dienstesvergehungen der Postbeamten betreffen,
b) in Fällen, wo es sich um ein jus perpetuum handelt.

II. Titel.

Von den Appellations-Fatalien.

Art. 1. Das Berufungsfatale erweitern Wir hiemit durchgängig, sowohl für die Berufung von der ersten zur zweiten Instanz, das ist von den Erkenntnissen der Landgerichte, Rentämter, Postämter, Polizei-Direktionen u. s. w. an die General-Kreis-Kommissariate, Finanz-Direktionen, General-Postdirektion u. s. w. als auch von der zweiten zur dritten Instanz auf 30 Tage.

Art. 2. Bei Berufungen über gravirliche Erkenntnisse in Aufschlags-Salz- und Maut-Defraudationen soll für Ausländer, welche die Berufung ergreifen, das Fatale, wie bisher sich auf 60 Tage erstrecken.

Art. 3. Den Termin zur Abgabe der Appellations-Exception, oder Berufungs-Beantwortung, welche nur für die Berufungen von der ersten zur zweiten Instanz Plaz greift, wollen Wir hiemit durchgängig, jedoch als peremtorisch auf 30 Tage verlängern.

III. Titel.

Von den übrigen bei diesen Berufungen erfoderlichen Förmlichkeiten.

Art. 1. Alle jene Förmlichkeiten, welche Unsere noch geltende baierische Gerichts-Ordnung Kapit. 15. §. 6. sub poena desertionis für die zu introducirenden Berufungen an die ordentlichen Gerichtshöfe vorschreibt, sollen auch in Fällen der Berufungen über die, in den oben Tit. I. Art. 1. benannten, Gegenstände unter gleichem Rechtsnachtheile beobachtet werden.

München den 8. August 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1810. XXXVIII. Stück. Seite 642—646).

CLXXXXII.

CLXXXXII.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Die Formation der General-Kreis-Kommissariate betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge Unserer Verordnung vom 23. September dieses Jahrs, wodurch Wir die künftige Eintheilung Unsers Reiches in neun Kreise angeordnet haben, sezen Wir rücksichtlich ihrer Formation folgende Bestimmungen fest:

I.

Jedem Kreise bleibt nach den Bestimmungen Unsers organischen Edikts vom 17. Juli 1808

1. ein General-Kommissär vorgesezt, welchem
2. ein Kreis-Kanzlei-Direktor zugegeben, dann
3. vier Kreisräthe,
   ein Schulrath,
   ein Medizinalrath, und
4. als Unterpersonal:
   a. zwei Sekretäre,
   b. zwei Registratoren,
   c. vier Kanzellisten,
   d. ein Kanzleidiener, und
   e. zwei Kanzleiboten

untergeordnet werden, wobei Wir bewilligen, daß im Anfange, wo der Geschäftsdrang etwa stärker seyn wird, auch der fünfte Kanzellist verwendet, und aus dem quies-

zirten Kanzleipersonale Uns in Vorschlag gebracht werde; — wobei Wir aber zugleich erklären, daß nur 4 Kanzellisten statusmässig seyen, bei einer Erledigung dieser fünfte Kanzellist in den Status einrücken solle, und bis dahin eine Ausgabe auf Diurnisten in der Regel nicht gestattet werde.

II.

1. Das Standes = Gehalt eines General = Kommissärs bleibt auf . . . . 4000 fl.
   das Diensstes = Gehalt auf . . 3000 fl.
2. das Standesgehalt des Kanzlei = Direktors auf 2000 fl.
   das Dienstesgehalt auf . . 1000 fl.
   festgesezt.
3. Den Kreisräthen ꝛc. bewilligen Wir zum Gesamtgehalte und zwar dem Aeltesten im Dienste 2000 fl.
   dem zweiten . . . . 1800 fl.
   den beiden übrigen . . . 1600 fl.
   dem Kreis = Schulrathe . . 1600 fl.
   dem Medizinalrathe . . . 800 fl.
4. Das Unterpersonal erhält, und zwar
   a. der erste Sekretär . . . 1000 fl.
      der zweite „ . . . 800 fl.
   b. der erste Registrator . . 1000 fl.
      der zweite „ . . . 800 fl.
   c. der erste Kanzellist . . 600 fl.
      der zweite „ . . . 550 fl.
      die beiden übrigen . . . 500 fl.
   d. der Kanzleidiener . . . 450 fl.
   e. der erste Kanzleibote . . 400 fl.
      der zweite „ . . . . 350 fl.

5. Der

5. Das Standes- und Dienstesgehalt der Kreisräthe rc. wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 Art. VI. ausgeschieden.

III.

In Beziehung des Wirkungskreises und des Geschäftsganges der General-Kreis-Kommissariate bleiben die organischen Bestimmungen des II. und III. Titel des Ediktes vom 17. Juli 1808 in ihrer Wirkung.

Wir behalten indessen in dieser Hinsicht diejenigen Modifikationen Uns vor, welche aus andern gleichzeitigen höhern Anordnungen und aus den bisherigen Erfahrungen nothwendig hervorgehen werden, so wie Wir jezt schon im Allgemeinen festsezen, daß

a. in Beziehung auf das Stiftungsvermögen dieselbe Kompetenz der General-Kommissariate, welche Wir ihnen rücksichtlich des Kommunal-Vermögens durch das organische Edikt vom 1. Oktober 1807 Art. X. ad b. eingeräumt haben, eintreten solle, weßwegen Wir den General-Kommissariaten für diesen Zweig der Staatsverwaltung einen eigenen Rath beigeben werden, und daß Wir auch

b. rücksichtlich des Wasser-Brücken- und Strassenbaues die polizeilichen, rechtlichen Konkurrenz- und andere Gegenstände, welche nicht lediglich zum Gebiete der Technik oder der Verrechnung gehören, zunächst dem Ressort der General-Kommissariate unterstellen werden, worüber Wir die umständlichere Instruktion demnächst bekannt machen werden.

IV.

IV.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 23. September d. J. schon ausgesprochen, daß die Städte Augsburg und Nürnberg einen eigenen Kommissär erhalten werden, und Wir eröfnen hiedurch, daß diese Kommissäre in Beziehung auf die genannten Städte dasselbe seyn sollen, was die General-Kommissäre in Beziehung auf ihre Kreise sind, und ihnen folglich dieselben Verpflichtungen obliegen und die nämlichen Befugnisse eingeräumt seyn sollen, welche durch das organische Edikt vom 17. Juli 1808 für die General-Kreis-Kommissäre festgesezt sind.

Wir bestimmen das Gehalt eines jeden dieser Stadt-Kommissäre auf . . . 4500 fl.
wovon Wir 3000 fl. zum Standes- und 1500 fl. zum Diensteshalte erklären, und wollen denselben
einen Sekretär mit . . 900 fl.
zwei Kanzellisten mit . . 550 fl. und
einen Kanzleidiener mit . . 400 fl.
unterordnen.

V.

Die durch das Edikt vom 8. Dezember 1808 in München und Bamberg angeordneten Medizinal-Komiteen haben in ihren bisherigen Verhältnissen fortzubestehen, bis Wir diejenigen Abänderungen bestimmen werden, welche die neue Territorial-Eintheilung Unsers Reiches räthlich machen wird.

VI.

Um eines Theils den General-Kommissariaten eine Aushilfe in dem untergeordneten Geschäfts-Detail zu

ver-

verschaffen, theils eine vorzügliche Pflanzschule für den Staatsdienst zu bilden, wollen Wir die rücksichtlich der Accessisten unterm 15. August 1803 Art. VIII. erlassene Verordnung erneuern, und in Folge dessen jedem General-Kommissariate drei, jenem des Isarkreises aber vier Accessisten bewilligen, wobei die allegirte Verordnung in allen Punkten genau befolgt werden soll.

VII.

Wir werden unverzüglich die Nomination des verschiedenen Kreis-Kommissariats-Personals bekannt machen, und verordnen vorläufig:

a. daß diejenigen Individuen, welche eine Versezung treffen wird, rücksichtlich der Umzugskosten nach dem Normale vom 15. September 1808 und
b. diejenigen Individuen, welche Wir nicht mehr zur Activität berufen werden, rücksichtlich des ihnen zu bewilligenden Quieszenzgehaltes strenge nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 behandelt werden sollen.

VIII.

Wir erklären endlich, daß die Konstitution Unsers Königreiches, so wie alle den Organismus ihrer Anwendung bestimmenden Edikte zwar auf die neu erworbenen Gebiete, als jezige Bestandtheile des Reiches ohne Ausnahme übergehen sollen; die völlige Gleichstellung derselben mit dem übrigen Reichsgebiete bleibt jedoch rücksichtlich ihrer innern Einrichtung so lange ausgesezt, bis der Uebergang zu jener Gleichstellung durch die nähern Anträge, welche Wir hierüber von den treffenden General-Kreis-Kommissariaten erwarten, gehörig vorbereitet seyn wird.

Ge-

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

München den 7. Oktober 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1810. LII. Stück. Seite 899—904.)

CLXXXXIII.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß, nachdem seit der Errichtung der General-Kreis-Kommissariate, die von Uns angeordneten Dienstes- und Verwaltungs-Formen sich hinlänglich befestiget haben, diejenigen Gründe, aus welchen verschiedene untergeordnete Geschäfts-Gegenstände der innern Verwaltung Unserer allerhöchsten Kenntniß und Entscheidung vorbehalten waren, nicht mehr in ihrer vollen Stärke bestehen; und in der Absicht, die Nachtheile

theile zu beseitigen, welche bei längerer Fortdauer dieses Vorbehalts, für das Interesse des Dienstes überhaupt, für die rechtzeitige und zweckmäßige Thätigkeit der äussern vollziehenden Behörden, und für die Angelegenheiten Unserer Unterthanen entstehen könnten, haben Wir beschlossen, dem Wirkungskreise Unserer General- Kreis- und Lokal - Kommissariate, wie solcher durch die Instruktion vom 17. Juli 1808 im Allgemeinen bestimmt ist,*) eine weitere angemessene Ausdehnung zu geben, und diesemnach allergnädigst zu verordnen:

I.

Alle hiernach benannten Fälle und Gegenstände werden, mit den jedesmal beigesezten besondern Bestimmungen und Beschränkungen in den Geschäfts-Umfang der General-Kreis- und Lokal-Kommissariate überwiesen, nämlich:

A. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht.

1) Die Anstellung sämtlicher Schulgehilfen.

2) Die Anordnung der provisorischen Verwesung aller in Erledigung kommenden Schuldienste.

3) Die Besezung aller Schullehrer-Stellen, deren jährlicher Dienstertrag die Summe von 300 fl. nicht erreicht.

Die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate sind jedoch verbunden, nicht nur in dem Jahres-Berichte über den Stand des Schulwesens eine vollständige Uebersicht aller aufgestellten Schulgehilfen und Schulverweser, vorzüglich aber aller im Laufe des Schuljahres erledigten und wiederbesezten Schuldienste vorzulegen; sondern auch jeder-

*) Handbuch der Staatsverfassung ꝛc. III. Band S. LXXVIII.

jederzeit die Gründe der Wahl, mit Bezeichnung aller Bittesteller, welche sich um die erledigten Dienste gemeldet haben, in das vierteljährig einzusendende Schul-Geschäftsprotokoll einzutragen.

4) Die Begutachtung der Gehaltszulagen, Pensionen und Belohnungen für das Schuldienst-Personal, und in so weit solche zulässig sind, wie bisher; — die Vorschläge hiezu sollen jedoch nicht einzeln, und im Laufe des Jahres gemacht, sondern mit dem gesamten Exigenz-Etat am Ende des Jahrs vorgelegt, und mit in demselben aufgenommen werden.

Bei der Fertigung der Etats selbst sind die bereits erlassenen Vorschriften genau einzuhalten.

5) Die Aufsuchung und Ausmittlung geeigneter Lokal-Fonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der örtlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten. Die Resultate sind in dem Jahrs-Berichte anzuzeigen.

6) Die Anordnung aller dringenden, und aller derjenigen Schul-Baureparaturen, deren Kosten durch Lokal-Mittel gedeckt sind, oder gedeckt werden müssen.

Wenn Reparaturen dieser Art bei Fertigung der Exigenz-Etats sich schon voraus sehen lassen, so sind solche sogleich darin mit aufzunehmen.

7) Das Stipendienwesen bleibt zwar in seinen bisherigen Verhältnissen; doch sollen, statt der den Rektoraten zweimal im Jahre, ohne Bestimmung der Zeit, aufgetragenen Erinnerung der Schüler an die Stipendien-Verordnungen jährlich im Monate Mai die Prüfungen der Stipendienbewerber regelmässig vorgenommen, und durch die Kreisblätter noch zu rechter Zeit

mit

mit dem Präjudiz ausgeschrieben werden, daß diejenigen Studierenden, welche sich zu diesen Prüfungen nicht stellen, auf den Genuß eines Stipendiums im nächsten Studien-Jahre keine Rechnung zu machen haben.

B. In Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten.

A. Der Katholiken.

1) Die Ernennung zu den nicht stabilen geistlichen Stellen, auf welchen ein landesherrliches Nominations- oder Präsentations-Recht haftet.

Ueber alle vorkommenden Ernennungen dieser Art sind am Schlusse eines jeden Jahres tabellarische Uebersichten nach derjenigen Form einzusenden, welche in der Verordnung vom 30. Dezember 1810, in Bezug auf die Bestellung des subalternen Kirchen-Dienstpersonals, *) vorgeschrieben ist.

2) Die Entscheidung über die Entbehrlichkeit von Nebenkirchen und Kapellen, vorbehaltlich des Rekurses der betheiligten Gemeinden an die allerhöchste Stelle; und vorbehaltlich einer besondern die desfallsigen einzelnen Verordnungen zusammenfassenden und ergänzenden Instruktion.

Beide vorstehende Gegenstände sollen jederzeit deliberative behandelt und erledigt werden.

B. Der Protestanten.

3) Die Ertheilung der Heuraths-Bewilligungen an bereits stabile Geistliche.

4) Die Bewilligung der Haustaufen und Haustrauungen so wie die Bewilligung zur Abän-

*) S. Rggsbl. 1811 St. II. S. 17.

Abänderung der ordnungsmäßigen Zeit dieser Handlungen

5) Die Zulassung zu dem Katechumenen Unterrichte, und die Entlassung von demselben, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 13. August 1811, das gesezliche Alter der protestantischen Jugend zur Konfirmation betreffend. *)

6) Die Dispensationen von den verbotenen Verwandschafts- und Schwägerschafts-Graden gleicher Linie.

C. In Bezug auf die polizeilichen Verhältnisse.

1) Die Ertheilung der Reiselizenzen im Inlande auf vier Wochen für das Kreis- Polizei- und (benehmlich mit den Appellationsgerichten) für das Landgerichts - endlich für das übrige den General- Kreis- und Lokal - Kommissariaten untergeordnete Dienstes-Personale.

In denjenigen Fällen, wo die beabsichtigte Reise eine längere Zeit, als vier Wochen erfodert, oder in die Haupt- und Residenzstadt selbst, oder in das Ausland gerichtet ist, soll auch fernerhin die allerhöchste unmittelbare Genehmigung erholt werden, und die desfallsige Verordnung vom 19. April 1809 in voller Wirkung bleiben.

2) Die Ertheilung der Gewerbs- Konzessionen aller Art mit Ausnahme wirklicher Fabriken, Manufakturen und Brauereien, zu welchen die allerhöchste Bewilligung noch vorbehalten wird.

In

*) S. Rggsbl. 1811. St. LII. S. 1002.

In Bezug auf diesen Gegenstand werden die Kompetenz-Verhältnisse in folgender Art festgesezt:

a) Den Polizei-Direktionen, Polizei-Kommissariaten und Landgerichten, wird nicht nur, nach den Verordnungen vom 5. Jänner, und 16. März 1807 die Wiederbesezung der erledigten, sondern auch die Ertheilung ganz neuer Gewerbs-Konzessionen, mit Ausnahme der oben benannten grössern Gewerbe, in erster Instanz, vorbehaltlich der Berufung an das vorgesezte General-Kreis-oder Lokal-Kommissariat binnen 14 Tagen, und mit der Verbindlichkeit überlassen, vierteljährige Tabellen über die bewilligten oder abgeschlagenen Konzessionen an die obere Kreisstelle, oder an das betreffende Lokal-Kommissariat einzusenden, welche hinwiederum das Hauptresultat aller dieser Tabellen mit dem Jahrs-Berichte an die allerhöchste Stelle einzubefördern haben.

b) Die General-Kreis-und Lokal-Kommissariate entscheiden im Falle der ergriffenen Berufung als zweite Instanz.

c) Ein weiterer Rekurs an die allerhöchste Stelle findet, wenn die Resolutionen der ersten und zweiten Instanz im Resultate gleichförmig sind, nicht mehr, sondern nur bei zwei abweichenden und verschiedenen Beschlüssen binnen 30 Tagen statt; jedoch alles dieses

d) unbeschadet der Zuläßigkeit des durch die Verordnung vom 8. August 1810 Titel I. Art. 1.*) gesezlich vorbehaltenen Rekurses an den geheimen Rath in kontentiösen Fällen, nemlich in Gewerbs-

*) Sieh oben S. 160.

werbsstreiten über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten.*)

Uebrigens sollen

e) bis über das gesamte Gewerbs- und Konzessions-Wesen, nach der bereits eingeleiteten Beschreibung und Prüfung seines dermaligen Standes, ein allgemeines gesezliches Regulativ festgestellt werden wird, nachstehende unabänderliche Hauptnorm, für deren gewissenhafteste Beobachtung alle Behörden besonders verantwortlich sind, allenthalben zur Richtschnur dienen:

Erstens. Ganz neue Konzessionen, insbesondere solche, wodurch die Zahl der gegenwärtigen Konzessionisten gleicher Art an einem und demselben Orte vermehrt würde, sind vor der Hand nirgends mehr zu verleihen, den einzigen Fall ausgenommen, wo das wirkliche Bedürfniß der Verleihung evident und unwidersprochen vorliegt.

Zweitens. Auch die Wiederbesezung erledigter Gewerbs-Konzessionen findet nur dann statt, wenn sich, nach vorgängiger genauer Untersuchung aller Umstände, die Wiederverleihung ebenfalls evident und unwidersprochen als wirklich nothwendig darstellt.

Die allerhöchste Stelle selbst wird auf den vorbemerkten zwei Hauptregeln in allen denjenigen Fällen, wo an dieselbe entweder im Wege des Rekurses, oder im Wege des Vorbehaltes Konzessions-Gesuche und Anträge gebracht werden, unverrückt stehen bleiben, und durchaus keine Verleihungen zugeben oder genehmigen,

*) S. Rggsbl. v. J. 1810. St. XXXVIII. S. 643. 2)

migen, so fern nicht der Alles bedingende Punkt des Bedürfnißes und der Nothwendigkeit über allen Zweifel hinaus nachgewiesen, und von allen Behörden einhellig anerkannt ist.

Hiernach sind:

Drittens, alle einzelnen Konzessions-Gesuche mit der größten Sorgfalt zu instruiren, und insbesondere noch das Alter, die Geschicklichkeit, die Lehr- und Wanderjahre, und das Vermögen des Bittstellers mit allen für und gegen ihn sprechenden Verhältnissen genau zu erheben, und vor Allem auch sämtliche wirklich betheiligten Gewerbs-Genossen mit ihrer Erklärung zu vernehmen; sofort

Viertens die endlichen Beschlüsse in deliberativen Sizungen zu fassen, und in den Resolutionen die entscheidenden Motive bestimmt auszudrücken.

Alle bisher aufgestellten Grundsäze sowohl über die Kompetenz in den Gewerbs- und Konzessions-Sachen, als auch über die formelle und materielle Behandlung derselben, finden auch in der Haupt- und Residenzstadt München ihre volle Anwendung.

3) Die Erlaubniß zu den Wanderungen der Handwerker in das Ausland, unter den in der Verordnung vom 11. Oktober 1807 bestimmten Bedingungen und Vorsichts-Maßregeln *), so wie unter der fortdauernden Verbindlichkeit einer jährlich vorzulegenden Anzeige über die Handwerker, welchen die Wanderschaft in das Ausland bewilligt worden ist: und endlich mit Rücksicht auf das Paß-Reglement vom 16. März

*) S. Rggsbl. v. J. 1807. S. 1610 2c.

März 1808 §. 7. und 8. *) in den Fällen, wo der wandernde Handwerker, neben den durch die Verordnung vom 16. März 1808 eingeführten Wanderbüchern, noch eines von dem Ministerium visirten oder ausgestellten Passes bedürfen sollte.

4) Die Dispensationen von den Wanderjahren; dergestalt, daß hierüber die Polizei-Direktionen, Polizei-Kommissariate, und Landgerichte in erster Instanz zu erkennen, die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate aber, auf eingelegte Berufung, in zweiter Instanz zu enscheiden, und die deßfallsigen Rekurse an die allerhöchste Stelle nur in dem Falle, wenn die beiden Beschlüsse der ersten und zweiten Instanz sich im Resultate widersprechen, statt haben sollen. Die Fristen zur Berufung und zum Rekurse werden in eben der Art, wie bei den Gewerbs-Konzessionen, bestimmt.

5) Die Heuraths- und Niederlassungs-Bewilligungen für die jüdischen Unterthanen, mit der Beschränkung, daß, so lange nicht die bürgerlichen Verhältnisse der Juden durch eine neue umfassende Ordnung gesezlich bestimmt seyn werden:

Erstens: von allen denjenigen Orten, wo gegenwärtig keine Juden ansäßig sind, alle neuen jüdischen Niederlassungen gänzlich und unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Zweitens: in solchen Orten, wo dermal schon Juden ansäßig sind, doch die Zahl der gegenwärtig bestehenden jüdischen Familien unter keinem Vorwande überschritten und vermehrt: sonach

Drit-

*) S. Rggsbl. v. J. 1809. S. 1700 u. 1701.

Drittens. Alle Bewilligungen zur Niederlassung und Verheurathung, und alle Verleihungen des Schuzes durch die wirkliche Erlöschung einer Familie, und durch die wirklich eingetretene Erledigung eines schon bestandenen Schuzes, als das erste nothwendige und unabweisbare objektive Erfoderniß bedingt seyn sollen.

6) Die Bewilligung zur Errichtung von Getreidschrannen in den Städten und Märkten; einerseits mit Rücksicht auf das den General-Kreis-Kommissariaten in der Instruktion vom 17. Juli 1808 §. 27. Lit. h.*) zur Handhabung besonders anempfohlene Prinzip des freien Getreidhandels, und auf die desfalls bestehenden älteren Verordnungen, namentlich vom 27. Mai 1799, und 2. November, 3. September 1802; und 1. Junius 1805; anderseits mit Rücksicht auf die schon bestehenden Hauptschrannen, auf die Nüzlichkeit, oder das Bedürfniß neuer Märkte dieser Art, entweder für die Beförderung des Getreidhandels im Allgemeinen, oder für die leichtere Verproviantirung eines bestimmten Umkreises: so wie auf den Zug der Strassen, auf die Möglichkeit der Rückfrachten, und auf die Möglichkeit, die zur Errichtung und Unterhaltung einer Schranne nothwendigen Mittel, ohne drückende Beschwerde der betreffenden Gemeinde, aufzubringen; endlich mit Zugrundlegung der Schrannen-Ordnung für die Stadt Hall im Innkreise vom 27. Oktober 1807**) nach ihren wesentlichen Bestimmungen, vorbehaltlich, der durch die Lokal-Umstände gefoderten Modifikationen;

*) S. Rggsbl. v. J. 1808 . S. 1639.

**) S. Rggsbl. v. J. 1807. S. 1790.

nen; und mit Ausschluß alles Bann- und Zwangrechtes.

7) Die Bewilligung zur Errichtung der Viehmärkte; gleichfalls mit Rücksicht auf die Freiheit des Viehhandels im Inlande, nach der Verordnung vom 6. August 1799, mit Würdigung aller Lokal-Verhältnisse, und mit Beseitigung alles Zwanges.

Alle im Laufe eines jeden Jahres bewilligten neue Getreide- und Viehmärkte sind in genaue Verzeichnisse zu bringen, und diese mit dem Jahrsberichte zur allgemeinen Uebersicht einzusenden.

8) Die Regulirung der jährlichen Biertaxen in dem gesamten Umfange der Kreise, und in den einzelnen Distrikten derselben, nach Maßgabe der Verordnung vom 25. April 1811 *), und der daselbst vorgeschriebenen Tariffe. Jedoch sind die General- Kreis- und Lokal-Kommissariate verbunden, nicht nur die, nach dem Titel I., Artikel 16 bis 18 zu bildenden Bezirke, mit den Gründen, worauf die gemachte Eintheilung beruht, zur Kenntniß der allerhöchsten Stelle zu bringen, sondern auch in den durch Titel I., Artikel 22. bestimmten Terminen, die allenthalben vorschriftsmäßig ausgemittelten Gersten- und Hopfenpreise, und die hiernach, mit Rücksicht auf die Tariffe ausgesprochenen Biersäze jährlich anzuzeigen.

II.

Nachdem Wir auch wahrgenommen haben, daß diejenigen in Bezug auf den öffentlichen Unterricht, auf die kirchlichen Angelegenheiten, und auf die polizeilichen

*) S. Rggsbl. v. J. S. 1811.

zeilichen Verhältnisse vorkommenden Gegenstände, welche zugleich das Stiftungs- und Kommunal-Wesen berühren, isolirt, und durch eine Art von Korrespondenz zwischen den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten, und den Kreis- und Ober-Administrationen des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens behandelt werden; so wollen Wir, daß zur Beseitigung des hieraus entstehenden Geschäfts-Aufenthaltes und anderer Nachtheile künftig eine gemeinschaftliche Behandlung jener vermischten Gegenstände, mit Zuziehung beider dabei betheiligten Referenten am Kreise, eingeführt werde.

III.

Sämtliche vorstehende Bestimmungen treten sogleich in volle Wirkung; dergestalt, daß alle dermal bei der allerhöchsten oder bei den höhern Stellen anhängigen noch unentschiedenen Gegenstände, welche oben namentlich bezeichnet, und rücksichtlich welcher die Kompetenz-Verhältnisse geändert worden sind, unverzüglich ausgeschieden, und an die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate, und von diesen hinwiderum an die Unterbehörden, sofern sie vorerst noch zur Erledigung in erster Instanz geeignet sind, zurückgewiesen werden sollen.

IV.

Wir befehlen schlüßlich, diese Unsere allerhöchste Verordnung durch das allgemeine Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen; und gleichwie Wir Uns zu Unsern General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten, und zu den ihnen untergeordneten Behörden allergnädigst ver-

sehen, daß sie dem bei Erweiterung ihres Wirkungskreises in sie gesezten Vertrauen treu gehorsamst entsprechen werden; so wollen Wir auch Unsere Verordnung vom 23. April 1811, die ungeeigneten Eingaben an Uns und Unsere geheimen Ministerien, *) hiermit wiederholen, und dieselbe nachdrücklich vollzogen wissen.

München den 2. Oktober 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1811. LXIV. Stück. S. 1497—1510.)

CLXXXXIV.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Die Kompetenz der General-Kreis-Kommissariate.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 2. Oktober 1811 über die Kompetenz-Erweiterung der General-Kreis-Kommissariate erlassene allerhöchste Verordnung, wodurch die Ertheilung der

*) S. Rggsbl. v. J. 1812 St. XXVIII. S. 537.

der Gewerbs-Konzessionen mit Ausnahme der Fabriken und grössern Anstalten, den Landgerichten und Polizei-Behörden in erster Instanz überlassen worden ist, kann nur auf solche Gewerbs-Rechte angewendet werden, die bloß in dem Gerichts-Bezirke, worin der Konzessionist seinen Siz hat, in der Regel ausgeübt werden. Gewerbe, welche ihrer Natur und ihrem Zweke nach, auch zugleich im ganzen Umfange des Kreises, oder in andern Kreisen des Königreichs, zur Ausübung kommen, bleiben nach wie vor dem General-Kreis-Kommissariate, worunter der Berechtigte seinen Wohnsiz aufgeschlagen hat, zur ersten Verleihung vorbehalten.

Es hat daher bei der Verordnung vom 21. Mai 1810 (Rggsbl. Seite 432) über das Recht zum Zwischenhandel mit Lumpen für die Papier-Fabriken, und bei der Verordnung vom 8. Mai 1811 (Rggbl. S. 649) über das Recht zum Beziehen der Jahrmärkte dahin sein Bewenden, daß die Konzessionen hierzu nicht von den Lokal-Polizei-Behörden, sondern von den General-Kommissariaten selbst auch ferner ausgestellt werden sollen.

München den 17. Dezember 1811.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1811, LXXX. Stück. Seite 1869—1870.)

CLXXXXV.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Die Konkurs-Prüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch einige Uns zugegangene Anfragen über den Sinn Unserer allgemeinen Verordnung vom 20. September 1809, die Konkurs-Prüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste betreffend, haben Wir Uns bewogen gefunden, nachfolgende Erklärung nachzutragen.

Auch die Adspiranten zu Stadtgerichts-Wechselgerichts- und dergleichen Stellen, welchen nur Justizgeschäfte zugewiesen sind, haben sich der Konkurs-Prüfung zu unterwerfen, und eine ausschließende Prüfung derselben von den Justizstellen findet künftig nicht mehr statt.

Eben so werden die zu Advokatenstellen adspirirenden Subjekte zu diesen Konkurs-Prüfungen gewiesen, und die §. 1., 2. und 3. Unserer allgemeinen Verodnung vom 17. Oktober 1807, die Prüfungen und Begutachtungen für Justiz- und Administrativstellen betreffend, werden in dieser Hinsicht als nicht mehr anwendbar erklärt.

Wir

Wir haben befohlen, diese Beschlüße durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen zu lassen.

München den 4. Jäner 1810.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.

Graf v. Montgelas. Graf Morawizky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt 1811 II. Stück. S. 17—18.)

CLXXXXVI.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Die Konkursprüfungen der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zwar durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 20. September 1809. diejenigen Normen festgesezt, nach welchen die Konkursprüfungen der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten vorgenommen werden sollen. Da sich aber aus den seither vorgelegten Prüfungs-Resultaten gezeigt hat, daß in der Anwendung der gegebenen Vorschriften nicht allenthalben ein gleiches Verfahren eingehalten, und daß hiedurch sowohl als auch durch den sehr verschiedenartigen Gehalt der von Unsern General-Kreiskommissariaten und Appellationsgerichten gewählten Fragestücke und

Aus-

Ausarbeitungen, die Einheit des Maßstabes in der Beurtheilung und Würdigung der Geprüften gefährdet worden ist; so haben Wir, um diesem wesentlichen Mißstande abzuhelfen, nach Vernehmung einer hiezu niedergesezt gewesenen Kommission Unsers geheimen Rathes, beschlossen, und verordnen hiemit:

I.

In Unserer Haupt- und Residenzstadt soll an dem Size Unserer geheimen Ministerien eine eigne Zentral-Prüfungs-Kommission bestehen, welche die den konkurrirenden Rechtskandidaten vorzulegenden Fragen nnd Aufgaben zu entwerfen, die Ausarbeitungen der Geprüften zu zensiren, und hiernach die Klassifikation vorzunehmen hat.

Diese Kommission wird zusammengesezt: aus einem Unserer geheimen Räthe: als Vorstande, dessen Benennung Wir Uns selbst vorbehalten; und —

aus fünf Komissären, wovon drei, und zwar ein Rath von der Lehen- und Hoheits-Sektion, ein Rath von der Kirchen-Sektion, und ein Rath von der Polizei-Sektion durch Unsern Minister der auswärtigen und innern Angelegenheiten: dann zwei Individuen durch Unsern Justiz-Minister für jede einzelne Konkurs-Prüfung abgeordnet werden.

II.

Künftighin soll jährlich nur eine einzige Konkursprüfung statt finden, und jedesmal mit dem ersten November ihren Anfang nehmen.

Für das laufende Jahr wollen Wir jedoch ausnahmsweise die Zeit der Konkursprüfung auf den 1.

Juni

Juni festgesetzt haben; wonach der nächstfolgende Konkurs mit dem 1. November 1813 eröfnet werden soll.

III.

Der Akt der Prüfung selbst wird, wie bisher an dem Size Unserer General-Kreis-Kommissariate vorgenommen.

Jedem Kandidaten steht die eigene Wahl der Kreis-Hauptstadt, in welcher er sich zum Konkurse stellen will vollkommen frei.

IV.

In Bezug auf die Vorbedingungen der Admission zur Prüfung bleiben die Bestimmungen Unserer allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1809. Tit. I. §. 1—4. in voller Gültigkeit.

Auch hat es bei denjenigen Prüfungsgegenständen sein Verbleiben, welche in jener Verordnung Tit. III. bezeichnet sind.

V.

Zu jedem Konkurse haben Unsere General-Kreis-kommissäre einen Rath, und die Präsidenten Unserer Appellationsgerichte ebenfalls einen Rath zu bestimmen, welche den Kandidaten die Aufgaben vorlegen, die Ordnung handhaben, und insbesondere darüber wachen, daß jeder Kandidat seine Ausarbeitungen ohne fremde Beihülfe selbst verfertige. Der Gebrauch von Kompendien und Scripturen soll nicht geduldet werden, die Einsicht und Benüzung der Gesezbücher, Regierungsblätter und Generalien-Sammlungen hingegen gleichwohl gestattet seyn.

VI.

VI.

Die Zahl der Aufgaben wird dergestalt bestimmt, daß 6 Fragen aus dem Zivilrechte, 6 aus dem Zivilprozeße, 4 aus dem Kriminalrechte, und 4 aus dem Kriminalprozeße gegeben, und endlich ein lythographirter Akt zur Probrelation ausgetheilt; sofort weiters

5 Fragen aus dem baierischen Staatsrechte;
2 = aus dem Lehenrechte;
3 = aus dem Kirchenrechte;
10 = aus den übrigen administrativen Zweigen, und gleichfalls ein Thema zur praktischen Ausarbeitung vorgelegt werden sollen.

VII.

Die von der Zentral-Prüfungs-Kommission entworfenen Fragen und Aufgaben werden, und zwar jene aus den Justizfächern Unserm Minister der Justiz, jene aus den administrativen Fächern aber Unserm Minister des Innern zur Genehmigung übergeben, und von diesen unter Ministerialsiegel, an die Vorstände der Administrativ- und Justizstellen hinausgeschlossen; wo sie bis zu dem wirklich beginnenden Konkurse verwahrt, sodann erst eröfnet, und den Prüfungskommissären behändiget werden.

VIII.

Nach vollendeter Konkursprüfung legt der abgeordnete Kreisrath die sämtlichen Beantwortungen und Ausarbeitungen aus den administrativen Fächern dem vorgesezten General-Kreiskommissär, der abgeordnete Appellationsgerichtsrath aber die Beantwortungen und Ausarbeitungen aus den Rechtswissenschaften dem Präsidium

vor

vor, um die unverzügliche Einsendung an Unsere Ministerien des Innern und der Justiz zu verfügen, damit von diesen hiernach die Zentral-Prüfungs-Kommission zur Zensur und Klassifikation veranlaßt werde.

Demjenigen Theile der Akten, welche von Unsern General-Kreiskommissären eingesendet werden, ist das von beiden abgeordneten Räthen unterfertigte Prüfungs-Protokoll, und eine alphabetische Liste der Konkurrenten, mit Bemerkung ihres Geburtsortes, ihres Alters, ihrer Religion, der Zeit ihrer vollendeten Studien und Praxis, dann mit sämtlichen Original-Belegen, worauf ihre Admission zum Konkurse begründet worden ist, beizufügen.

IX.

Bei der Zensur und Klassifikation sollen sechs Noten und Klassen angenommen werden.

Diejenigen Kandidaten, welche sich in die 5te Klasse reihen, werden zu einer weitern Prüfung verwiesen; diejenigen hingegen, welche in die 6te Klasse fallen, ganz rejicirt.

Das Gutachten über das Resultat der Prüfung jedes einzelnen Kandidaten ist mit bestimmten Worten auszudrücken, und überall zu bemerken: in welchen Fächern und Gegenständen er sich vorzüglich empfehle, oder zurückstehe? wie die Beurtheilungskraft, Darstellungsgabe, Styl, und Rechtschreibung beschaffen seyen? Auch den nachgewiesenen praktischen Kenntnissen, und den Zeugnissen über Studien, Fleiß und Sitten ist die gehörige Rücksicht zu widmen. Zur Darstellung des allgemeinen Resultats der Prüfungs-Revision, und um die Folgenreihe anzugeben, in welche die Kandidaten jeder Klasse gestellt zu werden verdienen, sollen die in Unserer mehr-

mals

mals angeführten Verordnung vom 20. September 1809. Tit. IV. §. 27. und folgende enthaltenen Vorschriften benüzt werden.

Bei der vorzüglichen Wichtigkeit der praktischen Ausarbeitungen, sollen dieselben bei der Komputation eben so hoch, wie fünf Fragen angeschlagen werden.

Dem gemeinsamen Haupt-Resultate unbeschadet, sind wie bisher so auch in Zukunft, die Qualifikations-Noten für die Justiz- und Administrativ-Gegenstände abgesondert zu entwerfen und auszusprechen.

X.

Die Prüfungs-Akten werden von dem Vorstande der Zentral-Prüfungs-Kommission, je nach den verschiedenen Fächern, an die abgeordneten Kommissäre zum Gutachten vertheilt; die Bestimmungen der endlichen Qualifikationsnoten aber, und die Klassifikation der Kandidaten wird in kollegialen Sizungen durch Stimmenmehrheit entschieden. Ueber diese Sizungen ist ein Protokoll abzuhalten, die sich allenfalls ergebende Verschiedenheit der Meinungen mit ihren Gründen einzutragen, und das Ganze mit einer detaillirten Klassifikationstabelle Unsern Ministerien des Innern und der Justiz zur Genehmigung und weiteren Verfügung vorzulegen, damit die Resultate theils in den Dienst-Qualifikationsbüchern vorgemerkt, theils den General-Kreiskommissariaten und Appellationsgerichten, zur Eröfnung an die Kandidaten uud zur Ausstellung der geeigneten Prüfungszeugnisse mitgetheilt werden.

XI.

Wir werden auch fernerhin bei allen neuen Ernennungen zu solchen öffentlichen Diensstesstellen in den Fächern der Rechtspflege und der innern Verwaltung,

bei

bei welchen die Vollendung akademischer Studien nothwendig ist, auf die durch die Prüfungs-Revisionen ausgemittelten Qualifikationsnoten die erste und vorzüglichste Rücksicht nehmen lassen.

Zugleich bestimmen Wir das Verhältniß zwischen den Kandidaten früherer und späterer Konkurse, in Bezug auf die Reihenfolge, nach welcher sie zum Einrücken in den wirklichen Dienst vorzuschlagen sind, dahin: daß die dießfallsige Priorität in der Regel vor Allem durch den Vorrang der Klasse, dann aber in einer und derselben Klasse, durch die Zeit der Prüfung entschieden werden soll.

XII.

Wir versehen Uns zwar allerdings, daß die Adspiranten zum Staatsdienste auch nach erstandenem Konkurse bis zur Zeit ihrer Anstellung, sich von selbst ihre weitere Ausbildung, und ein ihrem Berufe angemessenes Betragen angelegen seyn lassen. Um Uns jedoch hierüber die erfoderliche nähere Ueberzeugung zu verschaffen, befehlen Wir, daß bei der Einsendung der jährlichen Berichte und Tabellen über die Qualifikation der im Dienste des Staates angestellten und verwendeten Individuen, auch die bei den verschiedenen Stellen und Aemtern in Praxis stehenden geprüften Adspiranten, mit Bemerkung der Zeit ihrer erstandenen Prüfung und des Ortes derselben verzeichnet und karakterisirt, auch diese Verzeichnisse an Unsere geheime Ministerien des Innern und der Justiz zum sachdienlichen Gebrauche mit vorgelegt werden sollen.

Ueberdieß wird hiemit jeder um Anstellung supplizirende Kandidat verbindlich gemacht, zugleich mit seinem Gesuche und bis zur wirklichen Anstellung jährlich

ein Zeugniß einzureichen, daß, und wie er sich seit der bestandenen Konkursprüfung in seinem Fache nüzlich beschäftiget habe.

München den 21. März 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas. Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1812. Stück XX. S. 541 — 548.)

CLXXXXVII.

(Zu dem Titel III. §. .4)

Die Korrespondenz-Form zwischen den Administrativ- und Gerichtsbehörden betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Unserer allgemeinen Verordnung vom 17. Juni des verflossenen Jahres haben Wir im Betreffe der Korrespondenz-Form zwischen den Administrativ- und Gerichtsbehörden bestimmt, daß die General-Kreis-Kommissariate und Finanz-Direktionen gleich den Appellations-Gerichten an die Stadt- und Land- dann andere Untergerichte im Befehlsstyle zu rescribiren, diese lezten Behörden aber in Form der Berichte ihrer Erlasse an die erstern zu richten haben.

Da

Da nun Unsere General-Zoll- und Maut-Direktion mit den Finanz-Direktionen in gleichem Dienstes-Ansehen steht, so muß sich obige Verordnung von selbst auch auf diese erstrecken, und es haben sich sämtliche Gerichtsbehörden hiernach schuldigst zu achten.

Wir lassen dieses durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 13. Jänner 1810.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Graf Morawizky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt 1810. IV. Stück. S. 49 — 50.)

CLXXXXVIII.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Die Korrespondenzform zwischen den Gerichts-Behörden und der General-Forst Administration betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da sich über die Korrespondenz-Form zwischen Unsern Gerichtsbehörden, dann Unserer General-Forst-Admini-

ministration neuerdings Anstände ergeben haben, so erklären Wir, daß es in Betreff dieser Form mit Unserer General-Forst-Administration eben so, wie mit den Finanzdirektionen und mit der General-Zoll- und Maut-Direktion gehalten werden solle.

Wir haben befohlen, dieses durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Nachachtung kund machen zu lassen.

München den 6. Juni 1811.

Max Joseph.

Graf von Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

CLXXXIX.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Die Unterzeichnung der Polizei-Kommissäre und Aktuare betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir verordnen hiemit, daß die unterm 19. November 1809 (Reggsbl. desselben Jahres St. LXXXII. Seite 1859) erlassene Verordnung, in Betreff der Unterzeichnung der von den Landgerichts-Assessoren und Aktuaren verfaßten Berichte an vorgesezte Stellen, auch bei den städtischen Polizei-Behörden rücksichtlich der Polizei-Kommissäre und Aktuare in analoge Anwen-

wendung gebracht werde. Die General-Kommissariate werden angewiesen, diese Verordnung in Vollzug bringen zu lassen.

München den 28. Jänner 1810.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

v. Krempelhuber.

(Regierungsblatt 1810. V. Stück. Seite 66.)

CC.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Die Ertheilung der Bräu-Konzessionen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Bewilligung der Bräu-Konzessionen ist nach der bestehenden Verfassung und nach allgemeinen Gesezen, Unserer unmittelbaren landesherrlichen Genehmigung vorbehalten, und den Kreis-Behörden stehet bloß das Recht und die Verpflichtung zu, solche Gesuche vollständig zu instruiren, und Uns mit gutachtlichem Berichte zur Entscheidung vorzulegen.

Da Wir diese Norme gleichförmig in allen Theilen Unseres Reiches beibehalten wissen wollen: so weisen Wir sämtliche General-Kreis-Kommissariate, so

wie die Stadt-Kommissariate zu Nürnberg und Augsburg hiemit ausdrücklich zur Beobachtung derselben an.

München den 4. Mai 1811.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt. 1811 XXXI Stück. S. 594—595)

CCI.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Die Entscheidung der administrativ-kontentiosen Gegenstände bei den Stadt-Kommissariaten betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da nach Unserer Verordnung vom 7ten Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 902,) den Stadt-Kommissariaten zu Nürnberg und Augsburg, die nämlichen Funktionen übertragen sind, welche den General-Kreis-Kommissariaten nach der Instruktion vom 17. Juli 1808 zustehen, unter welche auch die Entscheidung der administrativ-kontentiosen Gegenstände, wesentlich mitgehört; so bestimmen Wir hiermit, daß, um dem gesezlichen Erfodernisse der Anwesenheit und Delibera-

tion

tion dreier Mitglieder zu genügen, der Stadt-Kommissär verbunden seyn solle, in jeder bei ihm anhängig werdenden administrativ-kontentiosen Rechtssache, auch den Stiftungs-Administrations-Rath, und den ersten oder zweiten Stadtgerichts-Assessor des Orts, wo das Stadt-Kommissariat seinen Sitz hat, beizuziehen, mit ihnen die Sache gemeinschaftlich zu deliberiren, und nach der Stimmen-Mehrheit die erfoderliche Entscheidung zu fällen.

Hiernach ist sich allenthalben zu achten.

München den 13. Juli 1811.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1811 LXVI Stück S. 890—891)

CCII.

CCII.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Die Kompetenz bei Kultur-Sachen in grösseren Städten betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf die vorgekommene Anfrage, ob in den Städten, welche eigene Gerichts- und Polizei-Behörden haben, die Behandlung und Entscheidung der Kultur-Gesuche und Streitigkeiten den Stadtgerichten, oder den Polizei-Kommissariaten zustehen, — in Erwägung, daß bei der Vereinigung von rechtlichen und staatswirthschaftlichen Kenntnissen und Ansichten, welche ihre Verhandlungen erfodern, keine der beiden gedachten Behörden sich zu deren Erledigung eignet, beschlossen, daß alle Kultur-Verhandlungen innerhalb der den Stadtgerichten angewiesenen Gerichts-Bezirke von den in diesen Städten oder zunächst an denselben bestehenden Landgerichten vorgenommen werden sollen.

München den 30. Jänner 1810.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Regierungsblatt 1810. XIII. Stück. S. 209.)

CCIII.

(Zu dem III. Titel §. 5.)

Instruktion für die Landgerichte: das Formelle der Geschäftsführung und die wechselseitigen Verhältnisse des Landrichters und der Assessoren betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zwar schon in Unserer am 28. Junius des verflossenenen Jahres (Regierungsblatt v. J. 1809 St. LIV. S. 1227—1230) erlassenen allgemeinen Verordnung mehrere nähere Bestimmungen über den Geschäftskreis der Landgerichts-Assessoren ertheilt, zugleich aber Uns im Eingange derselben vorbehalten, eine Haupt-Diensteinstruktion für die Landgerichte zu erlassen. Da Wir nun seit der Bekanntmachung der erwähnten Verordnung vom 28ten Juni öfters wahrnehmen mußten, daß ungeachtet der Vorschriften derselben sich bei mehreren Landgerichten Irrungen zwischen den Landrichtern, nnd den ihnen untergeordneten Assessoren ergeben haben, deren vorzügliche Veranlassung meist in dem Mangel an Thätigkeit und Kraft jener Landrichter lag, wo diese dienstwidrige nud ahndungswürdige Verhältnisse eingetreten sind, so haben Wir beschlossen, dermals schon vorbehaltlich der Haupt-Diensteinstruktion die gegenwärtige Instruktion für die Landgerichte zu erlassen, welche nicht so fast das ohnehin allgemein bekannte Geschäfts-Ressort der Landgerichte, qua Justiz und polizeilicher Unterbehörden bezeichnen,

als

als vielmehr die eigentliche Dienstpflicht der Landrichter in ihrer Eigenschaft des einzigen und ausschließlichen Vorstandes des ihnen anvertrauten Amtes bestimmen, und ihnen die Geschäfts-Attributionen genau vorschreiben wird, deren persönliche Ausübung sie sich ohne Dienst-Vergehen, ausser im Falle der Abwesenheit mit höherer Bewilligung, oder der wirklichen und bedeutenden Erkrankung, nie entheben, und daher sie nie weder zu ganz noch zum Theile irgend einem der Assessoren übertragen können.

Wir verordnen demnach in diesem Anbetrachte, wie folgt:

Titel, I.

Von dem Wirkungskreise des Landrichters.

Abschnitt 1.

Von dessen Pflichten in Bezug auf die bei dem Landgerichte vorkommenden Geschäfte.

Artikel 1.

Von der Vertheilung derselben.

§. 1. Der Landrichter ist in seiner Eigenschaft des einigen und ausschließlichen Vorstandes des Landgerichts, verpflichtet, den täglichen Einlauf selbst zu erbrechen, und zu durchgehen.

§. 2. Nach dessen Durchgehung hat er jene Gegenstände, welche er sich nicht zur selbstigen Bearbeitung vorbehält, unter die Assessoren und den Aktuar, theils nach Hauptgegenständen des Geschäfts-Ressort, theils vorzüglich, was einzelne Rechtsfälle anbelangt, nach Gutbefinden zu vertheilen.

§. 3. Aber selbst da, wo einem Assessor vou dem Landrichter irgend eine Hauptmaterie zur Bearbeitung

zu-

zugetheilt ist, muß demselben das eingelaufene neuere hierauf einschlägige Exhibitum zugetheilt werden: was sehr leicht bei Durchgehung des Einlaufes mittels eines nach Belieben gewählten Zifers, der den Namen des Assessors bezeichnet, geschehen kann. Ohne dieser vorläufigen Repartition kommt es dem Assessor nicht zu, das eingelaufene Produkt zu bearbeiten.

§. 4. Wir versehen Uns zu Unseren Landgerichten, daß sie bei dem Repartitions-Geschäfte, soviel möglich, ein gleichheitliches Verhältniß zwischen dem ihnen untergeordneten Amtspersonale beobachten, zugleich aber auch die größeren Fähigkeiten oder Geschäfts-Gewandheit des einen Assessors oder Aktuars vor dem andern, des einen vorzüglichere Kenntniße und Uebung in irgend einem Geschäftsfache zu berücksichtigen, und gehörig zu benuzen wissen werden.

§. 5. Ferners erwarten Wir von Unsern Landrichtern, daß jeder derselben auch wichtigere Akten über Rechtsfälle sich nicht nur zur Beförderung der Geschäfte, sondern auch aus dem ferneren Grunde zur Ausarbeitung vorbehalten werde, um die Assessoren und Aktuare in der Kunst des wohlgeordneten schriftlichen und mündlichen Vortrages immer mehr auszubilden.

Artikel 2.

Von der Leitung der Geschäfte.

§. 6. Die Arbeiten der Landgerichts-Assessoren und Aktuare, ihre Konzepten von Beschlüssen und Berichten aller Art, haben an und für sich gar keine Giltigkeit, so lange sie nicht mit dem Expediatur des Landrichters versehen sind.

§. 7.

§. 7. Alle Aufsäze, wie sie immer Namen haben mögen, müssen daher dem Landrichter entweder sogleich nach dem Entwurfe derselben, oder zur Stunde, welche er hiefür bestimmt, zum Expediatur vorgelegt werden.

§. 8. Jenen Entwürfen, die er genehmiget, hat er noch an eben demselben Tage, wo sie bearbeitet wurden, sein Expediatur beizufügen.

§. 9. Wenn er dem Aufsaze seine Genehmigung nicht ertheilen zu sollen glaubt, so steht es ihm frei, die benöthigten Abänderungen entweder sogleich selbst auf dem Konzepte zu treffen, oder wo er eine gänzliche Abänderung für nöthig erachtet, den Aufsaz dem betreffenden Assessor zur ungesäumten Umarbeitung nach der ihm hiezu gegebenen mündlichen Anleitung zuzustellen. Dieß gilt auch von den Signaturen in der Instruktion der bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Es versteht sich von selbst, daß dieses Befugniß sich auf jene Rechtssprüche nicht erstrecke, welche nur nach vorläufiger kollegialer Berathung gefaßt werden dürfen.

§. 10. Der Landrichter ist verpflichtet, auf die Beförderung der Geschäfte sein vorzügliches Augenmerk zu richten. Er ist demnach befugt und verpflichtet, erfoderlichen Falls.

a) dem Assessor das obhabende Geschäft, welches vorzüglich befördert werden soll, bestimmt zu bezeichnen,

b) ihm zur Vollendung desselben einen angemessenen Termin anzuberaumen,

c) den Saumsal ungesäumt höheren Orts einzuberichten.

Arti=

Artikel 3.

Von der Ausfertigung der landgerichtlichen Beschlüsse, und Schreiben.

§. 11. Jede landgerichtliche Ausfertigung, welche nicht mit der Unterschrift des Landrichters versehen ist, ist ungiltig.

§. 12. Nur im Falle seiner Abwesenheit oder Erkrankung kommt dem ersten Assessor die Unterschrift zu; jedoch muß dießfalls am Ende des Beschlusses, oberhalb der Unterschrift des Assessors bemerkt werden:

In Abwesenheit oder
wegen Erkrankung des Landrichters.

§. 13. Eine fernere Ausnahme hat statt, in dem Falle, wo einem Landgerichts-Assessor von irgend einem Unserer Ministerien ein ausschliessendes Kommissorium übertragen worden seyn sollte, als z. B. in Steuerrektifikations-Sachen. Dießfalls müssen jedoch oberhalb der Unterschrift des betreffenden Assessors die Worte stehen:

Aus speziellem allerhöchstem Auftrage delegirt.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß in einem solchem Beschluße über keinen fremdartigen Gegenstand irgend etwas verfügt werden kann, widrigen Falls Wir diesen Theil des Beschlusses hiemit im Voraus ungiltig erklären, und Uns besondere Strafe gegen den Fälligen zu verhängen vorbehalten.

§. 14. Exponirte Assessoren können weder definitive, noch interlokutorische Bescheide unterzeichnen. Sie können einfache Resolutionen ausfertigen, wie auch polizeiliche Verhaftsbefehle, wenn Gefahr auf dem Verzuge

droht

droht, jedoch muß dieser Umstand oberhalb der Unterschrift mit den Worten;

Wegen Gefahr auf dem Verzuge

bemerkt werden.

Abschnitt 2.

Von den Pflichten und Befugnissen der Landrichter in Bezug auf das amtliche und Privat-Betragen der Assessoren und Actuare.

§. 15. Der Landrichter hat als Vorstand sowohl über das amtliche als über das Privat-Betragen der ihm untergeordneten Assessoren und Aktuare zu wachen.

§. 16. Hinsichtlich des erstern hat er nachdrücklich darauf zu bestehen, daß die Assessoren die hiemit in der Regel von 8—12 Vor- und von 2—6 Uhr Nachmittags vorgeschriebenen Amtsstunden fleißig einhalten, und ihre Arbeiten in dem hiezu bestimmten Lokale des Landgerichtes unter seiner Aufsicht besorgen. Nur größere und volumniöse Civil-Relationen kann er ihnen gestatten, mit seiner vorgängigen Bewilligung in ihren Privat-Wohnungen auszuarbeiten, jedoch darf dieß in der Regel nicht mit Versäumung der Amtsstunden in dem Geschäfts-Lokale des Landgerichts geschehen.

§. 17. Der Landrichter hat auf das Betragen der Assessoren gegen die bei dem Landgerichte vorkommenden Parteien fleißig acht zu haben, und an denselben nicht nur zu ahnden, was er davon Unanständiges und Ungeeignetes wahrnimmt, sondern auch in seinem Berichte über die Dienstqualifikation der Assessoren hievon, wie von dem rühmlichen Betragen bei Selbstverantwortlichkeit die erfoderliche Erwähnung zu thun.

§. 18.

§. 18. So wie Wir nunmehr den Landrichtern durch gegenwärtige Vorschriften das ihnen zur Ausübung ihres Amtes erfoderliche Ansehen und die Macht über das ihnen untergeordnete Personale noch bestimmter eingeräumt haben, versehen Wir Uns zu ihnen, daß sie selbe nur znr getreuen Erfüllung ihrer Amtspflichten verwenden, und das hie und da zu Unserer Kenntniß gekommene unbescheidene und ausgeartete Betragen ihres Schreibpersonals gegen die Landgerichts-Assessoren, welchen die Schreiber stets mit gebührender Achtung zu begegnen haben, nicht gestatten, auch die fälligen Schreiber nach Umständen ohne höhere Auffoderung entlassen werden.

Titel II.

Von dem Wirkungskreise, den Pflichten und Befugnissen der Landgerichts-Assessoren.

§. 19. Der Landgerichts-Assessor ist nur in dem Falle eine selbstständige und vom höheren Einflusse unabhängige richterliche Person, wenn es sich darum handelt, nach Vorschrift des §. 14. des organischen Edikts über die Gerichts-Verfassung seinen Vortrag in einem bürgerlichen Rechtsfalle, über ein in den vereinigten Sizungen des Landgerichts-Personals zu erlassendes End-Urtheil zu erstatten, oder sein Votum darüber abzugeben.

§. 20. In allen übrigen Verhältnissen ist er dem Landrichter subordinirt, und hat dessen Aufträge, da der Landrichter allein dafür verantwortlich bleibt, ohne Widerrede zu vollziehen.

§. 21. Jedoch ist es ihm unbenommen, auf den Fall, wo er diese Aufträge nicht für gesezlich hält,

seine

seine abweichende Meinung, nebst den allenfallsigen Gründen derselben, in seiner Rechtfertigung vor den oberen Behörden ad acta zu legen, und wenn der Fall eintritt, es ad marginem des Konzeptes zu merken.

§. 22. Er kann ohne specielle Bewilligung des Landrichters den Siz des Landgerichts nie dergestalt verlassen, daß er dadurch ausser Stand gesezt würde, die Kanzlei-Stunden einzuhalten.

Wir erwarten von Unsern sämtlichen Landrichtern und Landgerichts-Assessoren und Aktuaren, daß nunmehr, wo ihre wechselseitigen Dienstes-Verhältnisse so genau bestimmt sind, nicht nur alle fernere Uneinigkeiten zwischen ihnen gehoben seyn sollen, sondern sowohl erstere, als leztere sich beeifern werden, durch vereintes Zusammenwirken zum Besten Unseres und des Staatsdienstes sich Ansprüche auf Unsere Zufriedenheit und auf Beförderung im Dienste zu erwerben.

Zu Unsern sämtlichen General-Kreis-Kommissariaten und Appellationsgerichten versehen Wir Uns, daß sie mit der bisher bewiesenen Sorgfalt auf die genaue Handhabung der gegenwärtigen Instruktion, welche Wir durch Unser Regierungsblatt bekannt geben lassen, strenge wachen, und Uns sowohl jene Landrichter, die etwa aus Nachlässigkeit einen Theil ihrer Amtsbefugnisse und Pflichten widerrechtlich an die Assessoren zu übertragen sich beigehen lassen würden, als auch die widerspenstigen und übergreifenden Landgerichts-Assessoren, sobald sie derlei Dienst-Vergehen wahrnehmen, ungesäumt, ohne den zur Erstattung der Dienst-Qualifikations-Berichte bestimmten Zeitpunkt zu erwarten, namhaft machen werden, damit Wir gegen die Schul-

digen

digen die geeigneten Maßregeln sogleich eintreten lassen können.

München den 18. Juni 1810.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Graf von Montgelas. Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1810. XXX. Stück. Seite 505—513.)

CCIV.

(Zu dem III. Titel. §. 5.)

Die Abstimmungen bei den Land- und Mediat-Untergerichten in Justiz-Gegenständen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die verschiedenen Bedenken, welche mehrere Untergerichte für die Abstimmungen in Justiz-Gegenständen erhoben, und die berichtlichen Gutachten, welche Unsere Appellationsgerichte deßhalb erstattet haben, veranlassen Uns zu folgenden Bestimmungen und Erläuterungen der in dem organischen Edikte über die Justiz-Verfassung des Königreichs hierauf sich beziehenden Verfügungen.

1tens

1tens. Der Vorstand des Land- und Mediat-Untergerichts, welchem die Stimmen zu sammeln obliegt, hat seine Stimme abzugeben, sobald das Mitglied des Gerichts, welches den Vortrag führt, hierüber gestimmt hat.

2tens. Wenn schon dem Vorstande des Gerichts der Regel nach nur eine Stimme gebührt, so soll demselben doch eine zweite Stimme in den Fällen zustehen, wo die sämtlichen Mitglieder der erwähnten Untergerichte einer verschiedenen Meinung sind, und eine Stimmen-Mehrheit nicht hergestellt werden kann.

3tens. Die gleichen Befugnisse kommen in Abwesenheit des Gerichts-Vorstandes dem ersten Assessor zu.

Wir wollen, daß diese Unsere Verordnung der Kenntniß und Nachachtungswillen Unserm Regierungsblatte einverleibt werde.

München den 10. Juni 1810.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt 1810. Stück. XXIX. Seite 489—490.

CCV.

(Zu dem III. Titel §. 5.)

Die Landgerichts-Verfassung im Inn- und Eisack-Kreise betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns aus den Berichten Unserer Hofkommission in Innsbruck vom 29. Juni und 7. Juli l. J., so wie aus den frühern Berichten Unserer ehemaligen General-Kommissäre des Inn- und Eisack-Kreises, und den Uns hierüber durch die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz erstatteten Vorträgen von der großen Schwierigkeit überzeugt, mit der im Gebirgs-Lande die bisher suspendirt gewesene Einführung der Landgerichts-Verfassung, wie dieselbe nach Maßgabe des organischen Ediktes vom 24. Juli in den übrigen Theilen Unsers Reiches besteht, verbunden ist.

In der Wechselwahl, entweder die Bewohner des Inn- und Eisack-Kreises der Wohlthat einer bereiten Rechtshilfe und strengen Polizei-Aufsicht, deren sich Unsere übrigen Unterthanen erfreuen, zu berauben, oder aber bei der Einführung jener Verfassung Modifikationen eintreten zu lassen, welche auf der einen Seite wesentliche Abänderungen in derselben zur Folge gehabt, auf der andern aber den Unterthanen doch die beabsichteten Vortheile nie in vollem Maße gewährt haben würden, haben Wir vielmehr vorgezogen, und nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes beschlossen,

die

die Wirkung Unsers organischen Edikts über die Gerichts-Verfassung, so weit es die Landgerichte betrifft, vorläufig in dem Inn- und Eisack-Kreise zu suspendiren, und über diesen Gegenstand folgende Normen festzusezen.

§. 1. Die Landgerichte des Inn- und Eisack-Kreises sollen vorzüglich nach der verschiedenen Bevölkerung ihrer Bezirke in drei Klassen getheilt werden, von denen die erste die Landgerichte mit mehr als 11000 Einwohnern, die zweite die Landgerichte von 7 — 11000, die dritte die Landgerichte von weniger als 7000 Einwohnern umfaßt. Es sollen jedoch bei dieser Klassifikation nebst der Bevölkerung, auch der Umfang des Bezirkes, die Wohlhabenheit der Einwohner und andere auf die Menge und Wichtigkeit der Geschäfte einfliessenden Umstände beachtet werden.

§. 2. Die Klassifikation hat keinen Einfluß auf den Wirkungskreis derselben, oder auf den Rang der Landrichter, welcher vielmehr, so wie die Uniform, bei allen gleich seyn soll, sondern nur auf die Besezung des Landgerichts und auf den Gehalt, so wie auf die Nebenbezüge des Landrichters.

§. 3. Ein Landgericht der ersten Klasse besteht aus dem Landrichter, und einem Adjunkten, welcher den Rang und die Uniform eines Landgerichts-Assessors hat, die Rechte eines Staatsdieners, wie dieselben durch die Konstitution des Reiches (Tit. 3. §. VII.) bestimmt sind, genießt, aber keineswegs auf die den reinen Justiz-Beamten zugesprochene Ständigkeit des Gehaltes einen Anspruch hat.

Ein Landgericht zweiter Klasse besteht aus dem Landrichter und einem Aktuare, welcher zwar die zum

Staats-

Staatsdienste nöthige Qualifikation nachweisen muß, übrigens aber auf die Vortheile und Vorzüge eines Staatsdieners keinen Anspruch zu machen hat; die Uniform desselben ist die nämliche, wie dieselbe für die Landgerichts-Aktuare in den übrigen Theilen des Königreichs bestimmt worden ist.

Die Landgerichte dritter Klasse werden bloß durch den Landrichter verwaltet, welcher jedoch einen verpflichteten Schreiber, der wenigstens die Gymnasial-Studien gemacht haben muß, zu halten, und sich darüber bei dem General-Kommissariate auszuweisen verbunden ist.

§. 4. Zur Vollstreckung der landgerichtlichen Verordnungen wird den Landgerichten erster Klasse ein Gerichtsdiener mit zwei Knechten, den Landgerichten zweiter Klasse ein Gerichtsdiener mit einem Knechte, und den Landgerichten dritter Klasse ein Gerichtsdiener beigegeben.

§. 5. Den Gehalt der Landrichter sezen Wir bei den Landgerichten erster Klasse auf zwölf hundert, bei den Landgerichten zweiter Klasse auf neun hundert, bei den Landgerichten dritter Klasse auf sechs hundert Gulden fest.

§. 6. Die Nebenbezüge der Landrichter bestehen

a) in einem Drittheile des Gehalts als Beitrag zum Unterhalte der Schreiber;

b) in der Tax-Quota, wie Wir solche durch Unsere Verordnung vom 16. Juni vorigen Jahres (Regierungsbl. St. XLIV. S. 107) bestimmt haben;

c) im Bezuge eines Aversums von 300 fl. zum Unterterhalte zweier Pferde bei den Landgerichten erster

 und

und zweiter Klasse, und eines Aversums von 150 fl. zum Unterhalte eines Reitpferdes bei den Landgerichten dritter Klasse;

d) in freier Wohnung, oder einem Miethzins Aversum, welches bei der 1. Klasse auf 120 fl., bei der zweiten auf 90 fl., und bei der dritten auf 60 fl. festgesezt wird;

e) in einem Aversum für Beholzung, welches bei der ersten Klasse in 100 fl., bei der zweiten in 75 fl., und bei der dritten in 50 fl. bestehen soll;

f) in einem Aversum für Schreibmaterialien, welches das General-Kommissariat benehmlich mit der Finanz-Direktion nach dem bestehenden Regulative zu bestimmen hat.

§. 7. Die Landgerichts-Adjunkten und Aktuare erhalten den Gehalt, welchen Wir in der Verordnung vom 14. März vorigen Jahrs den Landgerichts-Assessoren bestimmt haben.

§. 8. Die Landgerichts-Diener der ersten Klasse erhalten einen fixen Geldgehalt von 300 fl.,

für Unterhalt eines Reitpferdes 100 fl.,

für Kleidung 30 fl.;

die Landgerichts-Diener zweiter Klasse erhalten einen Gehalt von 200 fl., und für Kleidung 25 fl.; die Landgerichts-Diener dritter Klasse erhalten 200 fl. als Besoldung, und für Kleidung 25 fl.;

für Haltung eines Knechts werden den Landgerichts-Dienern 120 fl., und für dessen Kleidung 20 fl. abgereicht.

§. 9.

§. 9. Der Diätenbezug des Landgerichts = Personals richtet sich bei allen Landgerichten ohne Unterschied nach dem durch Unser Finanz = Ministerium am 9. Mai vorigen Jahrs bekannt gemachten Regulative, wobei die Landgerichts = Adjunkten den Landgerichts = Assessoren gleich gestellt werden.

§. 10. Da bei dieser Besezung die in Unserm organischen Edikte vom 24. Juli 1808 für die Schöpfung von Endurtheilen vorgeschriebene kollegiale Berathung sich von selbst aufhebt, so sind die Adjunkten wie die Aktuare, auch in den Justiz= so wie in den Polizeigeschäften, als Mitarbeiter und subordinirte Gehilfen des Landrichters zu betrachten, und es modifiziren sich hiernach die von Uns am 28. Juni vorigen Jahrs, und 18. Juni laufenden Jahrs über die Verhältnisse des Landgerichts = Personals erlassenen Verordnungen, welche im übrigen auch rücksichtlich der Landgerichte des Inn = und Eisack = Kreises in Wirkung bleiben.

§. 11. Nachdem bei der eintretenden Vermehrung der Landgerichte die Size von mehreren derselben in Orte hinkommen, wo die zur Aufbewahrung von Kriminalverbrechern nöthigen Gefängnisse nicht vorhanden sind: so haben Wir sowohl in dieser als auch in der ferneren Erwägung, daß bei dem Drange der administrativen Geschäfte, welche den Landgerichten zu besorgen obliegen, die Kriminal = Rechtspflege nicht immer mit der Genauigkeit und Schnelligkeit gehandhabt wird, welche die öffentliche und Privatsicherheit fodert, beschlossen, den Inn = und Eisack = Kreis in mehrere Kriminal = Gerichtsbezirke einzutheilen, in denselben die Ausübung der Kriminal = Gerichtbarkeit, so wie sie nach

dem organischen Edikte über die Gerichtsverfassung Unsern Untergerichten zukommt, einem mit den nöthigen Gefängnissen versehenen Stadt- oder Landgerichte zu übertragen, und demselben eigene Kriminalgerichts-Adjunkten beizugeben, die unter der Aufsicht und Leitung des Stadt- oder Landrichters, lediglich mit Untersuchung der eines Kriminalverbrechens Beschuldigten, und mit Besorgung der darauf Bezug habenden Geschäfte sich befassen sollen.

Hierüber erwarten Wir vordersamst nähere Vorschläge, welche Unser Hofkommissär benehmlich mit Unserm Appellationsgerichte des Inn- und Eisack-Kreises zu erstatten hat.

§. 12. Da in einigen Gegenden des Inn- und Eisack-Kreises die Gewohnheit bestanden hat, daß in den weiter entlegenen Thälern die Kontrakte und Verlassenschafts-Verhandlungen von den Vorstehern (Anwälten) der Gemeinden aufgenommen, und von Zeit zu Zeit der Gerichtsbehörde zur Sanktionirung und Eintragung in das Gerichts-Protokoll vorgelegt wurden, daß ferner die Gerichtsbehörden von Zeit zu Zeit an die entferntern Orte ihres Gerichtes Reisen machten, und dort auf eigenen Gerichtstagen oder bei sogenannten Thätigungen die geringern Justiz- und Polizei-Geschäfte der Unterthanen erledigten: so wollen Wir dieses dort, wo nicht durch die Nähe des Landgerichts-Sizes dem Bedürfnisse der Unterthanen abgeholfen wird, noch ferners beobachtet wissen; es versteht sich indeß von selbst, daß das bei Haltung von dergleichen Gerichtstagen verwendete Landgerichts-Personal, die Diäten, welche es in Parteisachen zu beziehen hat, nur einmal anzurechnen be-

befugt sey, und dieselben unter die verschiedenen Parteien zu vertheilen habe.

München den 31. August 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas. Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1810. LIII. Stück. Seite 913 — 919.)

CCVI.

(Zu dem III. Titel §. 5.)

Formation der Kriminal-Behörden im Inn- und Hausruck-Viertel betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei der Organisation des Unserm Reiche einverleibten Inn- und Hausruck-Viertels haben Wir festgesezt, daß die Instruktion der peinlichen Rechtsfälle aus dem Ressort der neuerrichteten einzelnen Landgerichte ausgeschieden und für mehrere Landgerichte zusammen bei einem derselben konzentrirt werden solle.

Zur Vollziehung dieses Beschlußes verweisen Wir vorläufig, und bis zu der demnächst erfolgenden näheren instruktiven Bestimmung hierüber, auf den §. 11. Unserer Verordnung vom 31. August dieses Jahres, Re-

gie-

gierungsblatt LIII. Stück, als auf die Hauptnorme, welche nun auch im vormaligen Inn- und Hausruck-Viertel in Anwendung zu bringen ist. In dessen Folge erklären und konstituiren Wir hiemit in jenen Gebietstheilen die Landgerichte zu Ried, Braunau, Burghausen, Schärding, als einzige Behörden für alle peinlichen Untersuchungen in ihren eigenen sowohl, als in den andern ihnen zugetheilten Landgerichts-Sprengeln, und überweisen denselben die ausschliessende Instruirung der vorkommenden Kriminal-Rechtssachen, vorbehaltlich der Entscheidung durch Unsere Appellationsgerichte.

Zugleich aber bestimmen Wir für die nachfolgenden zu Kriminal-Adjunkten ernannten Individuen gegenwärtige vorläufige Instruktion.

I.

Der Kriminal-Adjunkt steht zum vorgesezten Landrichter in keinem andern Verhältnisse, als jenem der Subordination, in welchem auch die übrigen Civil-Adjunkten stehen, und welches bereits durch Unsere schon allegirte Verordnung vom 31. August bestimmt ausgesprochen ist.

II.

Es bleibt Uns vorbehalten, den ernannten Kriminal-Adjunkten, wenn er seiner Bestimmung nicht genügen sollte, oder sonst bewegende Ursachen vorlägen, von den Kriminal-Geschäften wieder zu entfernen, und ihn in die Stelle eines Civil-Adjunkten oder Landgerichts-Assessors wieder eintreten zu lassen.

III.

III.

So lange er die Funktionen eines Kriminal-Adjunkten versieht, ist derselbe zwar vorzugsweise dazu zu gebrauchen, er ist aber auch gehalten, so oft er in diesem Fache nicht hinlängliche Beschäftigung findet, oder sonstige sehr dringende Geschäfte zu besorgen sind, sich auch in der Eigenschaft eines Civil-Adjunkten gebrauchen zu lassen, so wie er selbst, wenn seine Geschäfte sich häufen, durch das übrige Personal unterstüzt werden soll.

IV.

Zur näheren Bestimmung der ihm nach dem neuesten Diäten-Reglement gebührenden Taggelder sezen Wir fest:

a) Bei jedem visum repertum ausserhalb seines Sizes, sofern der Ort, wo die Handlung vorgenommen werden soll, noch in der Grenze des mit der Kriminal-Jurisdiktion besonders beauftragten Landgerichts liegt, hat er 3 fl.;

b) in soferne aber der Ort, wo das visum repertum aufgenommen wird, in einem andern dieser extendirten Kriminal-Jurisdiktion einverleibten Landgerichte gelegen ist, 5 fl. Diäten zu verrechnen.

V.

In Erwägung endlich der besonders schwierigen und lästigen Arbeiten, welche mit der Kriminal-Inquisition verbunden sind, in Erwägung der besondern Qualifikation, welche diese Arbeiten erfodern; bestimmen Wir demselben eine Funktions-Zulage von 150 fl. auf so lange, als er die Stelle eines Kriminal-Adjunkten bekleiden wird.

VI.

Rücksichtlich des übrigen Gehaltes ist der Kriminal-Adjunkt, so wie des Standes und Ranges, dem Civil-Adjunkten gleichgestellt.

München den 24. Dezember 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas. Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1811. III. Stück. Seite 33 — 37.)

CCVII.

(Zu dem III. Titel §. 5.)

Das Vermittlungs-Amt der Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der durch das Edikt über das Gemeinde-Wesen vom 24. September 1808 vorgeschriebenen Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher, ist es im V. Titel derselben, §. 29—31. (Reg. Bl. von 1808. S. 2429.) dem Gemeinderath zur Pflicht gemacht worden: die in der Dorfsgemeinde zwischen den Gemeinde-Gliedern entstehenden Streitigkeiten aller Art durch gütliche Vermittelung, so viel möglich, zu schlichten, jedoch ohne daß Advokaten oder Prokuratoren, oder schriftliche Verhandlungen dabei zuläßig wären.

Da

Da Zweifel entstanden sind: ob nicht wenigstens die hiedurch zu Stande gebrachten Vergleiche von dem Gemeinderath schriftlich aufgenommen werden, und welche rechtliche Wirkung überhaupt dergleichen Vergleiche haben sollen; so ertheilen Wir hierüber folgende nähere Bestimmung:

I.

Das den Dorfs-Vorstehern in angeführter Instruktion übertragene Vermittlungs-Amt soll sich bloß auf eine mündliche Aussöhnung beider strittiger Theile beschränken, und dabei durchaus keine schriftliche Verhandlung, folglich auch keine schriftliche Aufnahme des gestifteten Vergleichs durch den Gemeinderath in der Regel statt finden.

II.

Es haben dergleichen Vergleiche daher auch bloß die Wirkung einer mündlichen aussergerichtlich getroffenen Uebereinkunft, und in denjenigen Fällen, wo die Geseze den mündlich aussergerichtlichen Vergleichen verbindende Kraft beilegen, gilt dieses auch von den durch das Vermittlungs-Amt der Gemeinde-Vorsteher geschlossenen Verträgen; wollen die verglichenen Parteien diese Uebereinkunft aber dennoch von den Dorfs-Vorstehern zu Papier bringen lassen, so bleibt ihnen dieses zwar unverwehrt, allein auch in diesem Falle hat solches nur die Kraft einer bloßen Privat-Scriptur. Bei wichtigen und folgenreichen Vergleichen haben die Dorfs-Vorsteher jedoch den von ihnen ausgesöhnten Parteien ausdrücklich den Rath zu ertheilen: daß sie ihren Vergleich sofort bei der kompetenten Gerichtsbehörde gerichtlich niederschreiben und demselben dadurch die Wirkung eines gerichtlichen Transakts beilegen lassen.

III.

III.

Da sich die Zweckmäßigkeit und der Nuzen des den Dorf=Vorstehern aufgetragenen Vermittlungs=Amtes schon in verschiedenen Distrikten bewährt hat, so wollen Wir, daß dasselbe von nun an in allen Rural=Gemeinden Unsers Königreichs unverzüglich in Wirkung trete, und von keinem Landgerichte eine Klage oder ein Prozeß zwischen Gemeinde=Gliedern und ihren Familien mehr angenommen werde, ehe und bevor das Zeugniß der Dorfs=Vorsteher beigebracht ist, daß in der strittigen Angelegenheit von ihnen die vorschriftmäßige Vermittlung möglichsten Fleißes versucht worden sey.

München den 31. Mai 1810.

Max Joseph.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

v. Krempelhuber.

(Regierungsblatt 1810. Stück XXVI. Seite 441—443.)

CCVIII.

(Zu dem III. Titel §. 5.)

Weitere Erläuterung des Edikts über das Vermittlungs=Amt der Gemeinde=Vorsteher betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die Anfrage des Appellationsgerichts des Pegniz= und des Nab=Kreises, im Betreff verschiedener Anstände bei Vollziehung des den Dorfs=Vorstehern

durch

durch das Edikt über das Gemeinde-Wesen vom 24. September 1808. und Unsere Verordnung vom 31. Mai l. J. übertragenen Vermittlungs-Amtes, ertheilen Wir folgende Erläuterung.

I. Das Vermittlungs-Amt der Vorsteher der Rural-Gemeinden tritt nach dem deutlichen Ausdrucke des Gemeinde-Edikts Titl. V. §. 20. nur dann in Wirkung, wenn ein Streit zwischen Gliedern oder Einwohnern der nämlichen Gemeinde entstanden ist; hat folglich nicht statt, wenn der Kläger und Beklagte sich in verschiedenen Gemeinden befinden. Will jedoch der Dorfs-Vorsteher des Ortes, wo der Beklagte wohnt, auf Ansuchen des Klägers freiwillig die gütliche Vereinigung beider Theile versuchen, so bleibt ihm dieses, insoferne der Beklagte dazu bereit ist, unbenommen.

II. In den Fällen, wo Streitigkeiten zwischen Einwohnern der nämlichen Gemeinde zu vermitteln sind, sind sowohl der Kläger, als der Beklagte vor dem Vorsteher ihres Ortes auf dessen Vorladung unweigerlich zu erscheinen schuldig. Die Vorladung geschieht auf die nämliche Weise, wie in andern Gemeinde-Angelegenheiten. Im ersten Ausbleibensfalle muß der nicht Erscheinende dreißig Kreuzer Strafe in die Gemeinde-Kasse entrichten, wenn nicht gültige Entschuldigungs-Ursachen vorhanden sind. Bleibt bei der zweiten Bestellung der Beklagte wieder aus, so wird angenommen, daß er sich der gütlichen Aussöhnung beharlich weigere, und der Kläger hat mit dem hierüber von den Dorfs-Vorstehern auszustellenden Atteste seine Klage vor dem gehörigen Gerichte anzubringen. Erscheint der Kläger auf die zweite Ladung nicht, so wird seine Klage als zurückgenommen angesehen, und er kann sich

nur

nur gegen eine Gebühr von dreißig Kreuzern zur Gemeinde-Kasse, wieder bei den Dorfs-Vorstehern um die Vermittlung in der nämlichen Sache melden.

III. Das Vermittlungs-Amt gehört mit zu den allgemeinen Pflichten der Gemeinde-Vorsteher, und sie haben dafür keine Gebühren zu fodern. Wir behalten Uns jedoch bevor, die Verdienste derjenigen Dorfs-Vorsteher, welche sich durch häufige und geschickte Vermittlung der Streitigkeiten in ihren Gemeinden vorzüglich auszeichnen werden, auf andere Weise zu belohnen.

IV. Zu dem, über die fruchtlos versuchte Aussöhnung von den Orts-Vorständen, auszustellenden Zeugniße ist, wie zu andern in Prozessen zu produzirenden aussergerichtlichen Schriften, ein drei Kreuzer Stempel zu verwenden; und dieser nebst der Auslage für das Papier, von dem Kläger vorzuschiessen.

Hiernach ist sich allgemein zu achten.

München den 20. Oktober 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1810. Stück LX. Seite 1091 — 1093.)

CCIX.

(Zum III. Titel §. 6.)

Edikt über die Reklamationen wider das allgemeine Steuer-Provisorium.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Das allgemeine Steuer-Provisorium, welches Wir in Unserem Edikte vom 13. Mai 1808 *) einzuführen angeordnet haben, wird mit dem nächstkommenden Finanz-Jahre in Ausführung und Anwendung gebracht werden.

Ungeachtet der Sorgfalt, mit welcher man auch schon diesem Provisorium die möglich-größte Vollkommenheit zu geben bemüht war, möchten doch mehrere Reklamationen der Steuerpflichtigen sich gegen die Resultate der dieses Provisorium begründenden Vorarbeiten erheben.

Um nun einerseits allen ungegründeten und muthwilligen Reklamationen den Eingang zu verschliessen, und andererseits den rechtmäßigen Beschwerden das Mittel einer gründlichen Würdigung und gerechten Hebung zu sichern, finden Wir Uns bewogen, zur Hebung solcher eintretenden Reklamationen folgende gesezliche Bestimmungen zu erlassen.

I. Ab-

*) S. Regbl. v. J. 1808. St. XXVI. S. 1089 rc.

I. Abschnitt.
Von der Ausscheidung und Abtheilung der Reklamationen.

§. I.

Nur eine unrichtige Anwendung jener Grundsäze und Vorschriften, welche Wir für das allgemeine Steuer-Provisorium in Unserem Edikte vom 13. Mai 1808 ausgesprochen haben, auf einzelne steuerbare Gegenstände oder Personen — kann Reklamationen begründen.

§. II.

Reklamationen finden also nicht statt

a) wider jene Grundsäze, Instruktionen und Vorschriften selbst;

b) in blossen Verstossen bei der Katastrirung, welche ohne Reklamationen nur jedesmal den Finanz-Direktionen angezeigt zu werden brauchen, um von diesen nach genommener Einsicht gehoben zu werden. — Hieher rechnen Wir alle Kalkul-Fehler, alle Fälle, wo Jemanden ein ihm nicht zugehöriges Objekt zugeschrieben, oder ein Objekt zu katastriren ganz übersehen oder öfters katastrirt worden ist, — so auch alle Verwechslung der steuerpflichtigen Subjekte ꝛc. Endlich

c) bei fortwährenden Schmälerungen eines steuerbaren Objektes, welche sich erst nach der Katastrirung ergeben haben, z. B. Grundabrisse ꝛc. ꝛc. oder bei vorübergehenden Beschädigungen; indem Fälle dieser Art nicht in der Form der Reklamationen, sondern als Steuer-Moderations- und Steuer-Nachlaß-Gesuche nach den hierüber bereits bestehenden oder noch erfolgenden besondern Verordnungen einzuleiten und zu behandeln sind.

§. III.

Reklamationen, welche nach dem §. I. wirklich statt finden, können geführt werden von

A. ganzen Landgerichten,

B. ganzen Steuer-Distrikten,

C. einzelnen Steuer-Pflichtigen

gegen

a) das Haus-Steuer-Kapital,

b) das Rustikal-Steuer-Kapital,

c) das Dominikal-Steuer-Kapital,

d) die Gewerbe-Klassifikationen.

§. IV.

Nicht nur die Steuer-Pflichtigen können gegen eine unverhältnißmäßige hohe Besteuerung reklamiren, sondern auch gegen eine unverhältnißmäßig niedere Besteuerung können Reklamationen oder Anzeigen ex Officio statt haben, worüber unten im VII. Abschnitte das Weitere vorkommen wird.

II. Abschnitt.

Von dem Erfodernisse zu einer Reklamation wider zu hohe Besteuerung überhaupt.

§. V.

Peremptorischer Termin.

Für die Eingabe einer Reklamation gegen zu hohe Besteuerung bestimmen Wir die peremtorische Zeitfrist eines Jahres von dem Tage an gerechnet, wo den Steuer-Pflichtigen nach geendigtem Bezuge des ersten Steuer-Ziels sein Steuer-Kapital, und seine Steuer-Quote in sein Steuer-Buch durch das Rentamt eingetragen worden ist.

Nach

Nach Abfluß dieser Frist darf eine solche Reklamation weder bei den Rentämtern, noch bei den Kreis-Finanz-Direktionen mehr angenommen werden.

Die peremtorische Frist fängt in Falle einer Besiz-Veränderung für den neuen Besizer nicht neuerdings zu laufen an.

Hingegen bei einer ganz neuen Steuer-Belegung, oder wenn die Besteuerung wegen eines aufgedeckten Verstosses ꝛc. eine Aenderung erlitten hat, kann die Frist erst vom Tage der bekannt gemachten neuen Besteuerung oder Abänderung zu laufen anfangen.

§. VI.

Prägravirung im Verhältnisse zu mehreren andern Steuer-Pflichtigen.

Da der Kurrent-Werth der Häuser- und Grund-Besizungen das Häuser- und Rustikal-Steuer-Kapital und der Umfang und die Ertrāglichkeit der Gewerbe ihre Klassifikation bestimmt, so muß derjenige Reklamant, welcher gegen ein zu hohes Steuer-Kapital oder gegen eine zu hohe Klasse sich beschwert, nachweisen können, daß sein Haus oder seine Grundbesizung oder sein Gewerbe höher im Werthe angeschlagen oder klassifizirt worden sey, als die Häuser oder Grundbesizungen oder Gewerbe derselben Werths- oder Erwerbs-eigenschaft in derselben Gegend.

Hiebei ergiebt sich aber von selbst,

a) daß der Reklamant bei dieser Nachweisung nicht auf seine individuelle Unvermögenheit oder Verarmung sich berufen kann, weil die Besteuerung nicht auf das parate Vermögen, sondern auf das im Haus- oder Grundbesize oder in dem Gewerbe be-

dingte

dingte örtliche mittlere Einkommen gerichtet ist, dann

b. daß Reklamant sein Kapital, seine Klasse nicht bloß mit eines oder des andern Nachbars Kapital und Klasse vergleichen kann, weil nur eine beträchtliche Reihe von Häusern, Grundbesizungen und Gewerben den Kurrentwerth ꝛc. ausspricht, und einzelne Beispiele von vielleicht zu geringer Besteuerung dem Dritten nicht nützen, sondern vielmehr Reklamationen ex officio gegen zu niedrige Besteuerung (§. IV.) begründen können.

§. VII.

Gewisses Maß der Prägravirung.

Da die künftige Steuer nur in einem geringen Perzent-Verhältnisse zu dem Steuer-Kapital sich ausspricht, folglich nur bedeutende Differenzen bei dem Steuer-Kapital von eigentlich prägravirenden Folgen für die Besteuerung seyn können, so erscheint die Nothwendigkeit, die (§. VI.) nachzuweisenden Prägravirungen nach gewissen Summen zu bestimmen und zu beschränken, von sich selbst.

Für diese Bestimmung und Beschränkung finden Wir in der bisherigen Besteuerung einen (zumal bei einer nur provisorischen Steuer) um so unbedenklicheren Anhaltspunkt, als alle Verhältnisse, unter denen die Steuer-Pflichtigen ihr steuerbares Vermögen bisher erworben und besessen haben, wenigstens großen Theils auf dieselbe radizirt sind.

Hiernach verordnen Wir, wie folgt:

a) Gegen das Häuser-Steuer-Kapital kann in dem Falle, wenn die neue Häuser-Steuer

mehr als die bisherige ordinäre Häuser-Steuer beträgt, nur dann reklamirt werden, wenn der Reklamant nachweisen kann, wenigstens um den siebenten Theil gegen die übrigen Häuserbesizer gleicher oder besserer Lokalität zu hoch berechnet worden zu seyn.

In dem Falle hingegen, wenn die neue Häuser-Steuer eben so viel oder weniger als die bisherige abwirft, so muß der Reklamant eine Prägravirung von wenigstens einem Fünfttheile auf obige Art nachweisen.

b. Gegen das Rustikal-Steuer-Kapital, welches in seinem Anschlage auf weit zusammen gesezteren Verhältnissen beruht, kann in dem Falle, wenn die neue Rustikal-Steuer mehr, als die bisherige beträgt, nur dann reklamirt werden, wenn der Reklamant nachweisen kann, wenigstens um den sechsten Theil gegen die übrigen Grundbesizer seiner Lokalität zu hoch angesezt worden zu seyn. In dem Falle hingegen, wenn die neue Rustikal-Steuer eben so viel, oder noch weniger, als die bisherige ausmacht, muß eine Prägravirung wenigstens von dem vierten Theil nachgewiesen werden.

c) Was ad a und b von den Reklamationen einzelner Häuser- und Rustikalbesizer gesagt worden, gilt ganz in der nämlichen Weise von den Reklamationen ganzer Steuer-Distrikte und ganzer Landgerichte.

d. Gegen die Gewerbe-Steuer, für welche nach ihrer Natur, wie sie ehehin bestand, und jezt neu regulirt worden ist, in der ehemaligen Besteue-

rung

rung ein Anhaltspunkt mit viel weniger Verlässigkeit sich auffinden läßt, kann nur dann eine Reklamation statt haben, wenn der Reklamant darthun kann, daß sein Gewerb gegen andere Gewerbe mit einem gleichen oder höheren Gewerbs-Verdienste um wenigstens eine ganze Steuer-Klasse zu hoch gestellt worden sey: wobei sich von selbst versteht, und hier wiederholt wird, daß hier nicht von dem individuellen und momentanen Betriebe, von dem Resultate vorzüglicher Industrie und Kentnisse, sondern nur von dem gewöhnlichen Verdienste eines gewöhnlichen Betriebs bei den gegebenen gleichen Lokalitäts- und Absaz-Verhältnissen die Rede seyn kann.

III. Abschnitt.

Von der Begründung der Reklamationen über zu hohe Besteuerung.

§. VIII.

Instanz für die Begründung.

Ehe eine Reklamation vor dem Richter angebracht werden darf, muß solche als gründlich veranlaßt, vorerst durch eine Informations-Instanz geprüft werden.

§. IX.

Zweck, Verfassung und Geschäftsgang dieser Informations-Instanz.

Hierüber verordnen Wir, wie folgt:

a) In jedem Steuer-Distrikte soll unter dem Namen Steuer-Geschworne aus fünf beeidigten, rechtlichen und sachkundigen Güterbesizern durch das ein-

schlägige Landgericht, in den grösseren Städten durch die Polizei-Direktion eine Instanz gebildet werden, welche, wenn gegen die Häuser und Grundbesiz-Steuer reklamirt wird, in Dörfern und Märkten aus drei Groß-Begüterten, und zwei Klein-Begüterten; in Städten aber aus zwei Groß-Begüterten, einen Klein-Begüterten und zwei Baumeistern, jedoch durchaus mit Ausschluß solcher Individuen, welche bei der ersten eidlichen Güter-Schätzung gebraucht wurden, zusammengesezt wird, und sich während des zur peremtorischen Frist für die Reklamationen bestimmten Jahres wenigstens monatlich einmal unter der Leitung des Steuer-Vorgehers zu versammeln hat.

b) Dieser Informations-Instanz der Steuer-Geschwornen, welchen die bei dem Rentamte befindlichen Steuer-Kataster jedesmal zur Einsicht offen stehen, hat jeder Reklamant zuförderst seine Beschwerde vorzutragen. — Sie hat die Angabe der Prägravirung durch Vergleichung der angeführten Besizungen und Steuerkapitalien in den Katastern zu untersuchen, und hiernach nicht als Gericht, sondern als Informations-Instanz auszusprechen: Ob sie Kraft ihrer Pflichten dafür halte, daß bei den Reklamanten eine Prägravirung nach den obigen Bestimmungen §. VI. und VII. Lit. a, b, und d. vorhanden sey, oder nicht.

c) Dieser Ausspruch wird durch Stimmenmehrheit geschöpft, und den Reklamanten hierüber ein von sämtlichen Steuergeschwornen unterschriebenes und von dem Steuervorgeher kontrasignirtes Zertifikat zuge-

zugestellt, welches mit bestimmter Bezeichnung des Objekts das Resultat der Abstimmung kurzgefaßt enthält.

d) Ueber die Verhandlungen eines jeden Sizungstages führt der Steuervorgeher nach dem mit Lit. A. angelegten Formulare ein tabellarisches Protokoll, welches er alle Monate dem vorgesezten Amte zur Einsicht vorzulegen hat.

e) Wenn nicht gegen die Häuser- oder Rustikal-Steuer, sondern gegen die Gewerbe-Klassifikation reklamirt wird, so wird diese Informations-Instanz der fünf Steuer-Geschwornen aus fünf beeidigten rechtlichen Gewerbleuten zusammengesezt, welche übrigens ganz nach den oben Lit. b, c, und d. gegebenen Bestimmungen zu verfahren haben.

f. Wenn nicht einzelne Steuerpflichtige, sondern ein ganzer Steuer-Distrikt reklamirt, welches nur in dem Falle angenommen werden darf, wenn wenigstens $\frac{4}{5}$tel der Steuerpflichtigen eines Distrikts der Reklamation ausdrücklich beitreten, so wird die Informations-Instanz durch das einschlägige königliche Landgericht aus den dem reklamirenden Steuer-Distrikte nächstgelegenen fünf Steuer-Distrikten dergestalten zusammengesezt, daß aus jedem der vier zunächst angrenzenden Distrikten zwei, und aus dem fünften minder angrenzenden Ein, im Ganzen also Neun rechtliche und verständige Landeigenthümer aus der Zahl der Steuergeschwornen gewählt werden, welche unter dem Vorsize des königlichen Landrichters die

vor-

vorliegende Reklamation ganz nach den oben bereits aufgestellten Bestimmungen behandeln.

g) Wenn ein ganzes Landgericht reklamirt, welches nur in dem Falle angenommen werden darf, wenn wenigstens $\frac{4}{5}$tel aller Steuerdistrikte eines Landgerichts der Reklamation unbedingt beitreten, so wird die Informations-Instanz dergestalten gebildet, daß die königliche Kreis-Finanz-Direktion auf unmittelbar und schriftlich bei selber zu stellendes Anmelden des reklamirenden Landgerichts einen Spezial-Kommissär in den Siz dieses Landgerichts abordnet, welcher aus den fünf nächstgelegenen Landgerichten, den Landrichter und zwei der verständigsten Güterbesizer aus der Zahl der Steuergeschwornen zusammen beruft. — Vor dieser Instanz hat der Landrichter des reklamirenden Landgerichts im Beiseyn eines Ausschusses von Landbegüterten desselben die Beschwerden des Landgerichts auseinander zu sezen. — Die Stimmen der sechs Landrichter gilt jede für sich; die besonders aufzunehmende Stimmenmehrheit der zehn Geschwornen wird aber nur für drei Stimmen gezählt. — Uebrigens treten auch hier analog alle jene Bestimmungen und Vorschriften ein, welche für die Behandlung dieser Reklamation bereits gegeben worden sind; — nur wird noch beigefügt, daß eine solche Verhandlung jederzeit in einem Tage unfehlbar zu erledigen sey.

h) Da schon oben (Lit. b.) erklärt worden ist, daß diese Informations-Instanzen nicht als Gerichte, sondern bloß zur Information der Betheiligten

ligten, und der künftigen eigentlichen Richter zu sprechen haben, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß ihre Aussprüche schlechterdings als keine Definitiv-Erkenntniße gelten, folglich auch gegen ihren Ausspruch den Reklamanten das Recht zu reklamiren, und seine Beschwerde bei der betreffenden Amtsbehörde zu verfolgen keineswegs entzogen sey. — Doch soll keiner Amtsbehörde Beschwerden ohne Beibringung des Zertifikats der Informations-Instanz anzunehmen erlaubt seyn: auch soll derjenige, welcher gegen den Ausspruch und das Zertifikat der Informations-Instanz die Reklamation verfolgt, und mit seiner Beschwerde auch von dem Richter abgewiesen wird, als muthwilliger Reklamant angesehen, und auf die weiter unten bestimmte Weise gestraft werden.

IV. Abschnitt.

Von der weitern Untersuchung der Reklamationen.

§. X.

Die weitere Untersuchung der Reklamationen einzelner Steuer-Pflichtigen oder ganzer Steuer-Distrikte wird den Lokal-Rentämtern, jene eines ganzen Landgerichts, eigenen Spezial-Kommissarien dergestalt übertragen, daß einzelne Steuer-Pflichtige und ganze Steuer-Distrikte, (leztere durch einen ordentlich bevollmächtigten Ausschuß) um diese Untersuchung mit Vorlage des Zertifikats der Informations-Instanz sich

bei

bei dem königlichen Lokal-Rentamte gleich unmittelbar und mündlich zu melden, ein ganzes Landgericht aber diese Untersuchung mit Vorlage des Zertifikats der Informations-Instanz schriftlich in duplo bei der königlichen Kreis-Finanz-Direktion nachzusuchen habe, welche dann erst einem in dieses Landgericht abzuordnenden Spezial-Kommissär die Untersuchung überträgt.

§. XI.

Die Lokal-Rentämter, und diese Spezial-Kommissäre sind in dieser Beziehung nur untersuchende, und begutachtende Behörden, welchen kein Definitiv-Erkenntniß zukommt, und welche also auch nie als eine erste Instanz in Sachen betrachtet werden können.

§. XII.

Ueber Art und Weise, wie diese Untersuchung zu pflegen sey, verordnen Wir, wie folgt;

a) Von dem Zeitpunkte anfangend, an welchem das neue Steuer-Provisorium von den Rentämtern publizirt wird, hat jedes Rentamt für die allenfalls einkommenden Reklamationen, und zwar für jeden Steuer-Distrikt abgesondert, zwei Protokolle, eines für die Häuser- und Rustikal-Steuer, und das andere für die Gewerb-Steuer bereit, und so lange offen zu halten, bis der für die Reklamation festgesezte, gleich am Eingange der Protokolle mit Anfang und Auslauf vorzumerkende peremtorische Termin vorüber seyn wird.

b) Wenn das von den Reklamanten produzirte Zertifikat der Informations-Instanz seine Reklamation als ungegründet verwirft, und der untersu-

chende

chende Beamte nach eingesehenem Kataster solche ebenfalls ungegründet findet, so ist der Reklamant noch einmal gütlich zurecht zu weisen, und zu befragen: ob er demohngeachtet und bei der Gefahr als muthwilliger Reklamant bestraft zu werden, auf der Untersuchung bestehen wolle? Beharrt der Reklamant auf seiner Klage, so ist mit der Untersuchung nach den in der Folge vorkommenden Vorschriften fortzufahren, nimmt er aber seine Klage sogleich zurück, so ist dieses nur kurz in dem Protokolle zu bemerken, und solches von dem Beschwerdeführer eigenhändig unterschreiben zu lassen.

c) Wenn hingegen durch das Informations-Zertifikat eine Reklamation als gegründet angegeben wird, so hat der Beamte ohne weiters die Beschwerde umständlich zu Protokoll zu nehmen, dem Reklamanten seine von ihm übergebene Besitz-Fassion vorzulegen, und von demselben, ob und was er dagegen einzuwenden habe, rekognosziren zu lassen, zugleich aber auch diejenigen besonderen Verhältnisse, auf die Reklamant sich bezieht, so wie den Quottheil des Steuer-Kapitals oder der Gewerbs-Klasse, um welche er sich prägravirt glaubt, zu erheben, und diesem Protokolle einzuverleiben. Diesem Protokolle ist das Informations-Zertifikat anzulegen, und zu adnumeriren, sofort das Protokoll von den Reklamanten eigenhändig zu unterschreiben, und er selbst vor der Hand zu entlassen.

d) Diese Erhebungen begründen nun die eigentliche nähere Untersuchung oder Revision der Kataster, nämlich die Untersuchnng oder Revision

1.

1. der eidlichen Schätzung,
2. des landgerichtlichen Werth-Gutachtens,
3. des ausgeworfenen Steuer-Kapitals, welche der Beamte mit Hinsicht auf alle von dem Reklamanten angeführten besonderen Umstände und Verhältnisse, dann mit besonderer Beachtung der jedem Kataster angefügten Mittelwerths-Tabelle sorgfältig zu pflegen, und die Resultate derselben in einem besonderen auf die Reklamations-Protokolle sich beziehenden Vormerkungsbuche zu notiren hat.

e) So wie die peremtorische Reklamations-Frist vorüber, und die Untersuchung der angezeigten Beschwerden auf obige Weise vollendet ist, so beruft der Rentbeamte ein Schätzungs-Gremium auf folgende Weise zusammen.

1. Bei den Reklamationen einzelner Steuer-Pflichtigen beruft er aus dem betreffenden Steuer-Distrikte sechs rechtliche und verständige Güterbesitzer, nämlich vier Groß- und zwei Kleingüter-Besitzer, und aus dem nächstangrenzenden Steuer-Distrikte drei solcher Männer, nämlich zwei Groß- und einen Kleingüter-Besitzer, (bei Gewerbe-Reklamationen von beiden Distrikten eben so viele gewerbtreibende Individuen), und sezt aus solchen (für die Rustikalbesitzungen und die Gewerbe abgesondert) erwähntes Schätzungs-Gremium dergestalt zusammen, daß drei aus den betheiligten, und zwei aus den angrenzenden Distrikten für das Gremium selbst bestimmt, und die übrigen vier Subjekte auf Verwandschafts-Fälle in

Reser-

Reserve vorbehalten, auch in Städten und Märkten noch zwei Bauverständige für die Gebäude aus dem betreffenden Distrikte beigegeben werden.

2. Bei den Reklamationen von ganzen Steuerdistrikten hingegen wird dieses Schätzungs-Gremium aus den fünf nächstgelegenen Steuer-Distrikten dergestalt ausgewählt, daß aus jedem der vier nächstangrenzenden Steuer-Distrikte Zwei, aus dem fünften entferntern aber Ein großbegüterter Schätzmann, zusammen also Neun großbegüterte Schätzmänner einberufen werden.

f) Diese Schätzungs-Gremien (welche in jedem einzelnen Falle wegen allenfalls eintretender Verwandschaften besonders zu bestätigen oder durch die in Reserve behaltenen Individuen zu ergänzen sind) hat der Beamte die bisher verhandelten Reklamationen bestimmt vorzutragen, seine eigene Meinung für oder wider mit seinen Gründen zu eröffnen, sofort durch Stimmenmehrheit den Ausspruch dieses Gremiums über den vorgetragenen Fall zu erheben. — Dieser Ausspruch wird mit den von den Gliedern des Gremiums angegebenen wichtigsten Entscheidungsgründen unter der Rubrike: „Ausspruch des Schätzungs-Gremiums" dem Protokolle angereihet, und von erwähnten Gliedern eigenhändig unterschrieben. — Auf diese Weise wird von einer Reklamation zur andern der Reihe nach fortgefahren, so, daß über sämtliche Reklamationen eines und des nämlichen Distriktes, wo nur immer möglich, in einem

Tage

Tage abgesprochen, und hienach die Schätzleute als Glieder des Gremiums wieder entlassen werden.

g) Sobald diese Verhandlung beendigt ist, hat der Beamte jedem Schätzungsspruche jedes einzelnen Reklamations-Falles sein pflichtmässiges motivirtes Gutachten beizufügen, worin er auch darüber sich bestimmt zu äußern hat, ob und in wieferne Reklamant als muthwilliger Kläger zu betrachten, und zu bestrafen sey.

h) Hiernach ergiebt es sich von selbst, daß in dem Protokolle nach jeder Reklamation so viel Raum zu lassen ist, um den Spruch des Schätzungs-Gremiums und das åmtliche Gutachten überall beifügen zu können.

i) Ueber jedes dieser abgeschlossenen immer einen ganzen Steuer-Distrikt begreifenden Reklamations-Protokolle wird endlich von den Beamten nach dem hier sub Lit. B. angefügten Formular eine tabellarische Uebersicht, worin die definitiven Beschlüsse der Kreis-Finanz-Direktion eingetragen werden sollen, hergestellt, und dieselben in duplo mit einem Begleitungsberichte an erwähnte Finanz-Direktion eingesendet.

k) Das Verfahren bei Reklamationen eines ganzen Landgerichts ist analog ganz das nemliche, und nur dahin modifizirt, daß die von den Finanz-Direktionen (§. X.) abzuordnenden Spezial-Kommissäre mit Drei verständigen und rechtlichen Güterbesizern aus den nächst gelegenen Land-

gerich-

gerichten die Steuer-Distrikte des reklamirenden Landgerichts zu bereisen, und nach einer von den Finanz-Direktionen erhaltenen bestimmten Instruktion diejenigen Momente zu erheben haben, welche die reklamirte Minderung des Steuer-Kapitals vorzüglich begründen sollen. Das über diese Recherchien aufgenommene und von den für diesen Zweck beeidigten Güterbesizern mit zu unterschreibende Protokoll wird von dem Kommissär der Finanz-Direktion mit erläuterndem Gutachtens-Berichte vorgelegt.

V. Abschnitt.

Von Entscheidung der Reklamationen.

§. XIII.

Zu Entscheidung der Reklamationen bestimmen Wir als Instanzen:

1. Unsere Kreis-Finanz-Direktionen,
2. die Steuer- und Domänen-Sektion Unsers geheimen Finanz-Ministeriums,
3. Unsern geheimen Rath.

§. XIV.

Erste Instanz.

Zu Unsern Kreis-Finanz-Direktionen, welchen Wir die wichtige Entscheidung dieser Reklamationen in erster Instanz übertragen, versehen Wir Uns, daß sie diese Entscheidungen nach genauer formeller und materieller Würdigung aller in den Protokollen, und dem ganzen Akten-Verlauf vorkommenden Verhältnisse motivirt, nach den allgemeinen gesezlichen Vorschriften schöpfen.

Da Unsere Kreis-Finanz-Direktionen als Steuer-Rektifikations-Kommissionen eine gereifte Uebung in

Beur-

theilung dieser Gegenstände sich erworben haben, und ihnen hiebei fünf Momente der Verhandlung, nämlich die Fassion des Besizers, die erste eidliche Schäzung, das Gutachten der Steuerrektifikations-Behörde, der Ausspruch des Schäzungs-Gremiums, und das lezte Gutachten des Rentamts zu Anhaltspunkten dienen, so sind Wir berechtigt, von denselben erschöpfende gleichmässige und gerechte Urtheile mit Zuversicht zu erwarten. — Wir begnügen Uns daher für ihre Definitiv-Beschlüsse hier nur den einzigen Grundsaz festzusezen, daß in keinem Falle eine Minderung des Steuer-Kapitals oder der Gewerbs-Klassifikation statt haben könne, wenn nicht wenigstens die oben §. VII. Lit. a, b, und d bestimmte Prägravirung dargethan ist.

In formeller Hinsicht wird noch verordnet, wie folgt:

a) Die Finanz-Direktionen haben ihre Erkenntnisse in die rentämtliche Reklamations-Tabelle mit Anfügung der Hauptmotive einzusezen, und zugleich auch über den Nebenpunkt, ob, und in wieferne Reklamant als muthwillig bestraft werden soll, und die Untersuchungs-Kosten zu tragen habe? zu entscheiden.

b) Das eine Duplikat der auf diese Weise ergänzten Reklamations-Tabelle bleibt bei der königlichen Finanz-Direktion; das andere aber wird zuvörderst an die Steuer- und Domänen-Sektion zur Einsicht eingesendet. Sobald dieses Duplikat von der Sektion zurück kommt, wird dasselbe mit dem Reklamations-Protokolle an das einschlägige Rent-

amt

amt remittirt, welches dann erst die Entscheidung der Finanz-Direktion auf die vorgeschriebene gesezliche Weise dem Reklamanten zu publiziren hat.

c) In Reklamations-Fällen ganzer Landgerichte, wobei das Kommissions-Protokoll des Spezial-Kommissärs zum Grunde liegt, gilt analog ganz die nämliche Verhandlung.

§. XV.

Appellation.

Ueber die Appellations- und Revisions-Gesuche der Reklamanten an Unsere Steuer- und Domänen-Sektion, und an Unsern geheimen Rath verordnen Wir, wie folgt:

a) Für den zur Steuer- und Domänen-Sektion, als zweite Instanz zu ergreifenden Rekurs besteht vom Tage der Publikation eine peremptorische Zeitfrist von dreissig Tagen. Um sich über das Einhalten dieser Frist zu überzeugen, hat das Rentamt das Publikations-Protokoll an die Finanz-Direktion, und diese nach genommener Abschrift an Unsere Steuer- und Domänen-Sektion einzusenden.

b) Keine Rekurs-Schrift darf angenommen werden, wenn die Anmeldung des Rekurses in gehöriger Zeit nicht durch ein Zertifikat des Rentamts von den Reklamanten mit Uebergabe der Rekurs-Schrift dargethan wird.

c) Für den weiteren Rekurs an Unseren geheimen Rath als dritte Instanz besteht vom Tage der Publikation der Sektions-Erkenntniß ebenfalls eine peremptorische Zeitfrist von dreissig Tagen. Die Rekurs-Schrift muß nach obigen Bestimmungen mit dem Zertifikat über die Anmeldung belegt seyn,

und

und bei den Reklamationen ganzer Steuer-Distrikte, oder ganzer Landgerichte müssen die Rekurrenten ihren Bevollmächtigten eine landgerichtliche vidimirte Vollmacht ertheilen, welche der Rekurs-Schrift ebenfalls anzufügen ist.

d) Alle Reklamanten, welche das Zertifikat der Informations-Justanz und die Erkenntniß der ersten Definitiv-Instanz gegen sich haben, können den Rekurs an die zweite Instanz, die Steuer- und Domänen-Sektion nicht mehr ergreifen.

e) Der Rekurs von Unserer Steuer- und Domänen-Sektion an Unsern geheimen Rath als dritte Instanz findet nur bei Reklamationen ganzer Landgerichte statt.

f) Geschieht dieser Rekurs zur dritten Instanz gegen zwei vorausgegangene durchaus gleichlautende Beschlüsse, so hat das rekurrirende Landgericht ein Succumbenz-Geld von Fünfhundert Gulden bei dem einschlägigen Landgerichte zu deponiren, und die Bescheinigung hierüber der Rekurs-Schrift anzufügen.

VI. Abschnitt.

Von den Folgen und Wirkungen der Entscheidung.

§. XVI.

Strafe der muthwilligen Reklamationen und Rekurse.

Da Wir durch die Anordnung der Informations-Instanzen nicht nur jedem Steuer-Pflichtigen zur reifen Prüfung seiner vorhabenden Beschwerden gesezlich verbunden, sondern ihn auch zugleich zu dieser Prüfung der gesezlichen Mitwirkung rechtlicher

und

und verständiger Männer versichert haben, so nehmen Wir um so weniger Anstand, über Bestrafung muthwilliger Reklamanten Folgendes zu verordnen:

a) jeder Reklamant, der das Zertifikat der Informations-Instanz gegen sich hat, und doch bei dem vorgesezten Rentamte, oder (wenn es ein ganzes Landgericht betrifft) bei der Finanz-Direktion seine Beschwerde nicht bloß anmeldet, sondern bis zur förmlichen Untersuchung verfolgt, wird, wenn er in der Definitiv-Entscheidung unterliegt, als muthwilliger Reklamant angesehen und gestraft;

b) diese Strafe besteht bei jedem einzelnen Reklamanten in dem einfachen Betrage seiner neuen jährlichen ordinären Steuer von demjenigen Objekte, über welches die Reklamation eingelegt wurde; bei einem reklamirenden Steuer-Distrikte oder Landgerichte aber in dem ganzen jährlichen Ertrage des neuen Steuer-Provisoriums von dem ganzen Steuer-Distrikte oder dem ganzen Landgerichte;

c) der Rekurs eines ganzen Landgerichtes gegen zwei durchaus gleichlautende Beschlüsse zum geheimen Rathe ist in dem Falle, wenn die vorausgegangenen Beschlüsse zu seinen Gunsten nicht modifizirt werden, mit dem Verluste des deponirten Succumbenz-Geldes verbunden.

§. XVII.

Kosten, welche durch die Reklamationen veranlasset werden.

Um ein Uebermaß im Ansaze der Kosten zu beseitigen, verordnen Wir:

a) bei der Informations = Instanz erhält jeder der Steuer=Geschwornen für jede Sizung im Steuer= Distrikte selbst 40 kr., und der Steuer = Vorgeher selbst 1 fl. — Wegen der Sizung ausser dem Steuer = Distrikte in Betreff der Reklamation eines benachbarten Steuer= Distrikts erhält jeder berufene Steuer=Geschworne 1 fl. 30 kr., und der Landrichter die gesezliche Tag = Gebühr, jedoch ohne Gefährt = Geld; endlich bei einer Instanz, in Betreff der Reklamation eines ganzen Landgerichts erhält jeder einberufene Steuer = Geschworne 2 fl., — die auswärtigen Landrichter, und der Spezial=Kommissär aber die gesezlichen Tag=Gebühren nebst dem regulativmässigen Gefährt = Gelde;

b) alle bei einem Rentamte anzuordnenden Schäzungs= Gremien erhalten ihre Deputate nach der Entfernung vom Size des Amtes von 40 kr. bis zu 1 fl. 30 kr. täglich für den Mann.

Den Ersaz der Kosten selbst betreffend, verordnen Wir:

a) die Kosten werden von den Rentamts=Kassen gegen Vormerkung vorgeschossen;

b) die Kosten für die rein zum Besten der Reklamanten angeordneten Informations = Instanzen werden allemal ganz allein von den Reklamanten getragen, doch dergestalt, daß diese Kosten bei einem reklamirenden Landgerichte durch eine Landgerichts = Umlage, bei einem reklamirenden Steuer= Distrikte durch eine Distrikts = Umlage nach dem Steuer = Fuße erholt werden;

c) jene Steuer-Pflichtigen, welche der Reklamation eines ganzen Steuer-Distriktes oder Landgerichts ihren Beitritt versagen, können auch wegen der Kosten nicht angegangen werden;

d) alle übrigen Kosten werden, wenn der Reklamant Abstellung seiner Beschwerde durch die Definitiv-Erkenntniß findet, Unserem Aerar aufgerechnet, im entgegengesezten Falle aber von den Reklamanten (wie oben Lit. b. näher bestimmt wurde) bezahlt;

e) wenn ein Steuer-Pflichtiger seine wirklich gegründet gefundene Prägravirung durch eine von ihm übergebene unrichtige Besiz-Fassion selbst veranlasset hat, ersezt er alle Kosten, wenn er gleich durch die Definitiv-Erkenntniß Abstellung seiner Beschwerde erhält;

f) die Steuer-Geschwornen und Schäzleute des Gremiums haben in keinem Falle die Bezahlung unmittelbar von den Reklamanten anzunehmen, sondern erhalten dieselbe jedesmal durch das einschlägige Rentamt;

g) alle Schriften und Expeditionen ꝛc. in Beziehung auf diese Reklamationen sind Stempel- und Taxfrei.

§. XVIII.

Wirkung der Reklamationen.

a) Keine Reklamation oder kein Rekurs hat eine suspensive Wirkung in Beziehung auf Entrichtung der neuen Steuer. — Dagegen kann der Reklamant nach einer erhaltenen ihm günstigen Definitiv-Sentenz das zuviel Bezahlte bei dem nächsten Ziele in Abzug bringen;

b) nach definitiver Entscheidung der Reklamationen und nach Ablauf der gesezlichen Appellations-Fristen trägt das einschlägige Rentamt die Resultate jener Beschlüsse, wodurch eine Minderung der vorigen Steuer-Kapitalien und Klassen ꝛc, eintritt, in die Steuer-Umschreibe-Bücher ein, und von diesen in die Bezugs-Register über.

VII. Abschnitt.

Von der ex officio zu verfügenden Erhöhung der zu niedrigen Steuer-Kapitalien und Gewerbs-Steuern.

§. XIX.

Da Wir eine verhältnißmässige Erhöhung der zu niedrig stehenden Steuer-Kapitalien und Gewerbs-Steuern Unseren Finanzen sowohl als den Ansprüchen der Unterthanen auf Gleichstellung der Abgaben schuldig sind; so wird diesem gemäß hiemit verordnet, wie folgt:

a) Wenn ein königliches Rentamt durch Reklamationen, oder auch auf andere Weise zur Kenntniß gelangt, daß irgend ein Steuer-Kapital, oder eine Gewerbe-Steuer zu niedrig regulirt sey, so machen Wir es diesem Rentamte zur Pflicht, die Rechte des Fiskus wider einen solchen Fall zu vertreten, und mit der erfoderlichen Untersuchung unverweilt ex officio einzuschreiten.

b) Die oben §. VII. aufgestellten Reklamations-Erfodernisse werden hier dahin modifizirt, daß eine Erhöhung des neuen Steuer-Kapitals nicht in Antrag kommen soll, wenn dasselbe bei den Häusern nicht wenigstens um $\frac{1}{6}$tel, und bei den Rustikal-

stikal-Besizungen nicht wenigstens um ⅕tel zu niedrig erscheint.

c) Die Erholung des Zertifikats der Informations-Instanz, die hiernach erfolgende rentämtliche Untersuchung, die rentåmtliche Kompetenz, überhaupt die formelle Behandlung des Gegenstandes geschieht auch hier mutatis mutandis wie oben §. XII. im Allgemeinen verordnet ist. Auch hier müssen die §. XII. Lit. a etc. verordneten abgesonderten Protokolle geführt, und mit der nach der Form vorgeschriebenen Reklamations-Tabelle (§. XII. Lit. i) einzurichtende Steuer-Erhöhungs-Tabelle bei Abfluß der peremtorischen Frist an die einschlägige Finanz-Direktion zur Definitiv-Entscheidung eingesendet werden.

d) Auch das Verfahren der königlichen Finanz-Direktionen ist bei diesen Reklamationen ex officio ganz das nämliche, wie es für andere Fälle oben verordnet worden ist, und soll hier gleichfalls als allgemeiner Grundsaz gelten, daß keine Erhöhung des Steuer-Kapitals, oder der Gewerbe-Steuer statt finden darf, wenn diese Erhöhung nicht wenigstens bei dem Häuser-Steuer-Kapital ein volles ⅛tel, bei dem Rustikal-Steuer-Kapital ein volles ⅕tel desselben, und bei der Gewerbe-Steuer eine ganze Klasse beträgt.

e) Die peremtorische Zeitfrist für diese Reklamationen gegen zu niedrige Steuer ist, wie bei den Reklamationen gegen zu hohe Steuer auf ein Jahr festgesezt. Nach Abfluß dieses Termins kann eine Steuer- oder Klassen-Erhöhung nur dann statt haben, wenn neue Akquisitionen, Zuwachs des

Grund-

Grundbesitzes, einzelne Gewerbs-Erweiterung ꝛc., welche nach der Regulirung der ersten Steuer sich ergeben haben, diese Erhöhung nöthig machen, oder wenn sich späterhin entdeckte, daß die unrichtige Bestimmung des Steuer-Kapitals ꝛc. durch eine unrichtige Fatirung des Steuer-Pflichtigen veranlasset worden sey.

f) Die auf Untersuchungen zu Erhöhung des Steuer-Kapitals oder der Gewerbe-Steuer erlaufenden Kosten trägt Unser Aerarium, ausser wenn die Untersuchung durch unrichtige Fatirung des Steuer-Pflichtigen verursacht worden ist. In diesem Falle, wenn die Schuld ganz oder zum Theile auf den Steuer-Pflichtigen fällt, hat derselbe neben der gesezlichen Strafe über die unrichtige Fatirung im ersten Falle die sämtlichen Untersuchungs-Kosten, im zweiten Falle hingegen ein von dem Rentamte in der Erhöhungs-Tabelle zu begutachtendes, und von der Finanz-Direktion zu bestimmendes Ratum derselben zu übernehmen.

Wir erwarten, daß diese durch das Regierungsblatt bekannt zu machende Verordung von Unsern Amtsstellen, und sämtlichen Staats-Bürgern mit gleichem Interesse für ihren wichtigen Zweck aufgenommen, uud allenthalben genau nnd gewissenhaft befolgt werde.

Gegeben in Unserer königl. Haupt- und Residenzstadt München den dreißigsten September im Jahre Eintausend achthundert und Eilf.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Reggsblatt v. J. 1811. Stück LXV. S. 1521—1550.)

For-

Formular A.

Tabellarisches Protokoll
der Informations=Instanz des Steuer=Distrikts N.

Fortlaufender Numer der Reklamationsfälle.	Jahr, Monat und Tag des Erscheinens.	Namen, Stand und Wohnort des Reklamanten.	Inhalt der Beschwerde desselben wider das allgemeine Steuer=Provisorium.	Ausspruch der Informations=Instanz nach Stimmen=Mehrheit.	Numer der ausgestellten Zertifikate.	Namens=Unterschriften der Steuer=Geschwornen bei jedem einzelnen Reklamations=Fall.

Formular B.

Tabellarische Darstellung und Finanz=Direktions=Beschlüsse
über die Reklamations=Fälle wider das allgemeine Steuer=Provisorium im Steuer=Distrikte N.

Fortlaufender Numer der Reklamanten.	Citation der Steuer=Kataster.		Folium des Reklamations=Protokolls.	Namen und Wohnort des Reklamanten.	Genaue Bemerkung des Gegenstandes seiner Beschwerde.	Betrag des Steuer=Kapitals von diesem Gegenstand.		Betrag der eingeklagten Prägravirung.		Ausspruch der Informations=Instanz.	Ausspruch des Schäzungs Gremiums.	Betrag der Prägravirung nach diesem Spruche.	
	Steuer=Haus=Numer.	Besiz=Numer.				fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.

Moti=

Motivirtes Gutachten des Rentamts über die Reklamation resp. die Bestrafung und Theilnahme an den Untersuchungs=Kosten.							Beschlüsse der königlichen Finanz=Direktion über die Reklamation, resp. die Bestrafung derselben, und über die Theilnahme des Reklamanten an den Untersuchungskosten.						
Motive.	Begutachtete Minderung des Steuer=Kapitals.		Ad Aerarium zu erlegende Reklamations=Strafe.		Ad Aerarium zu vergütende Untersuchungs=Kosten.		Beschlüsse.	Betrag der Minderung des Steuer=Kapitals.		Ad Aerarium zu vergütende Reklamations=Strafe.		Ad Aerarium zu vergütende Untersuchungs=Kosten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

CCX.

(Zu dem III. Titel §. 6.)

Die Ausschreibung und Erhebung der Kriegs- und Kommunal-Umlagen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wenn gleich die Ausschreibung und Erhebung ausserordentlicher Geldumlagen Unsern Unterbehörden niemals ohne Unsere ausdrückliche allerhöchste Bewilligung zustand, und wenn Wir gleich den dießfalls in den Kriegszeiten eingeschlichenen Unfug durch strenge wiederholte Verbote abzustellen bemüht waren, so haben Wir doch mit Mißfallen vernehmen müssen, daß auch im Laufe des lezten Krieges vielfältige Umlagen zu Gemeinds- und Kriegsbedürfnissen von untergeordneten Stellen eigenmächtig veranstaltet wurden, welche die Ueberschreitung Unserer Verordnungen durch den Drang der Umstände zu rechtfertigen, und hiemit der verdienten Ahndung zu entgehen glaubten.

Da Wir indeß jene gegründeten Beschwerden, welche Unsere Unterthanen mit Recht über dieses willkührliche und einseitige Verfahren der Beamten, und über die Unbestimmtheit und Ungleichheit ihrer ausserordentlichen Beiträge zu Kriegs- und Kommunal-Lasten führen, ein für allemal gehoben wissen wollen, so haben Wir bereits durch Unsere Verordnung vom 13. v. M. die Vorsorge getroffen, daß Uns alle zu Kriegsbedürf-

bedürfnissen ohne Unsere allerhöchste Bewilligung durch die Landgerichte und Kreisstellen erhobene Konkurrenzen genau angezeigt werden, damit Wir auch diese auf Unsere Unterhanen so ungleich und unverhältnißmässig vertheilte Last neben den statt gehabten Natural-Lieferungen in die Berechnung der peräquabeln Kriegskosten aufnehmen lassen können. Um aber für die Zukunft ähnliche Uebergriffe zu vermeiden, und zugleich Unsere Unterthanen in den Stand zu sezen, zu beurtheilen, ob Unsere Beamte zur Einfoderung einer Extra-Umlage befugt seyen, oder nicht, verordnen Wir wie folgt:

1) Vom heutigen Tage anfangend ist keine Ausschreibung einer ausserordentlichen Geld-Umlage, sie sey zur Bezahlung von Kriegs-Auslagen, oder der aus dem Kommunalvermögen zu bestreitenden Kosten der bestehenden Sicherheits-, Armen- oder anderen Anstalten bestimmt, gültig, wenn sie sich nicht auf Unsere spezielle allerhöchste Bewilligung gründet, und diese Unsere Bewilligung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht ist.

2) Eben dieses versteht sich von der Ablösung ausgeschriebener Natural-Konkurrenzen in Geld, welche Natural-Konkurrenzen übrigens von den Landgerichten nie ohne Bewilligung der vorgesezten General-Kreis-Kommissariate verfügt, und von diesen, sobald sie von geringerem Belange sind, Uns mit Bemerkung der Veranlassung und des Grundes der ertheilten Bewilligung angezeigt, — sobald ihr Betrag aber den Werth von 500 fl. übersteigt, eben so wenig ohne Unsere ausdrückliche allerhöchste Genehmigung bewilligt werden dürfen.

3) Alle Lieferungs= und Anlehens=Kontrakte, welche von Gemeinde=Vorstehern, von Unseren Beamten und Unterbehörden unter dem Vorwande dringender Kriegs= und Gemeinde=Bedürfnisse abgeschlossen werden, ohne daß solche hierzu von Uns besonders autorisirt sind, erklären Wir hiemit in Beziehung auf das Vermögen der Gemeinden und Konkurrenten für unverbindlich, und werden die hieraus entstehenden Ansprüche lediglich denjenigen zur Last legen, welche unbefugt Kontrakte abgeschlossen und Schulden kontrahirt haben.

4) Jede Konkurrenz=Ausschreibung ohne Unsere Bewilligung, es mag hierauf wirklich etwas erhoben seyn oder nicht, soll mit einer unerläßlichen Strafe von funfzig Dukaten geahndet werden, und wenn eine wirkliche Gelderhebung statt gefunden hat, soll der doppelte Ersaz an die Unterthanen aus dem Vermögen des Beamten, der hiedurch diese Unsere Verordnung übertreten hat, geleistet werden, ohne Rücksicht ob eine, und welche Verwendung der erhobenen Gelder vorher gegangen ist.

Wir werden die Strenge dieser Strafen um so weniger mildern, und auf die gewöhnlichen Entschuldigungen mit der Dringenheit der Auslagen um so weniger Rücksicht nehmen, als es die Pflicht Unserer Unterbehörden ist, die Kommunal= und Kriegs=Geldbedürfnisse zeitig anzuzeigen, und wegen deren Befriedigung Unsere allerhöchste Entschliessung zu erholen; für den äussersten Fall aber, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ihnen bekannt ist, daß Wir lieber die beträchtlichsten Vorschüsse aus Unserem Finanz=Vermögen leisten

las=

lassen, als Unsere Unterthanen der willkührlichen Besteuerung Unserer Beamten Preis geben.

München den 16. August 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General=Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1810 XXXX Stück S. 678—681)

CCXI.

(Zu dem III. Titel §. 6.)

Den Konkurrenz=Fuß zu Kriegs= und Kommunal=Umlagen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus den von Unsern sämtlichen Finanz=Direktionen erhobenen Darstellungen der Steuer=Kapitalien, welche der dermaligen ordentlichen Steuer zum Grunde liegen, und der hieraus angefertigten vergleichenden Uebersicht die Ueberzeugung geschöpft, daß diese Kapitalien in den verschiedenen Bezirken Unseres Rei=

Reiches nicht allein in Beziehung auf die steuerbaren Objekte, sondern auch an und für sich nach äußerst abweichenden Normen angeschlagen, und daß eben daher die Percente der ordinären Steuer mit sehr ungleichen Quoten regulirt seyen.

Da demnach die bisher gewöhnlich mit gleichen Percenten für alle steuerpflichtigen Individuen nach dem Steuer-Kapitale bemessenen ausserordentlichen Kriegs- und Kommunal-Umlagen keineswegs eine gleiche Vertheilung der Last auf sämtliche Kontribuenten hervorbringen konnten; —

Und da auch für die Zukunft, wenn gleich das allgemeine Steuer-Provisorium das Steuer-Kapital nach gleichen Grundregeln hergestellt haben wird, doch die Quotisirung desselben nicht bei allen Objekten nach einem und demselben Maaßstabe statt finden kann;

So finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, daß künftig alle ausserordentlichen Kriegs- und Kommunal-Umlagen, welche auf das steuerbare Vermögen Unserer Unterthanen unmittelbar gelegt werden, nicht als Percente des Steuer-Kapitals, sondern als eigentliche Beischläge der ordinären Jahres-Steuer mit einem aliquoten Theile derselben ausgesprochen werden sollen.

In Folge dieses Unseres allerhöchsten Beschlusses ist statt jener $\frac{3}{32}$tel Prozent des Steuer-Kapitals, welche Unsere Verordnung vom 13. April l. J. zur Dotation der Kriegs-Kosten-Peräquations-Kassen mit dem Jahre $18\frac{11}{12}$ anfangend, zu erheben befiehlt, ein Beischlag von 6 kr. für jeden Steuer-Gulden, oder ein Zehenttheil der ordinären Jahres-Steuer zu erhe-

ben

ben. Wornach sich Unsere sämtlichen Finanz-Direktionen zu achten haben.

München den 21. Juni 1811.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Graf v. Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt. 1811 XLVII. Stück. S. 905—907)

CCXII.

(Zu dem III. Titel. §. 6.)

Die Natural-Konkurrenz für die Bedürfnisse der Armee betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß Unsern Unterthanen die baare Entrichtung der öffentlichen Abgaben in dem Maaße beschwerlich fallen müsse, in welchem der Markt für den Absaz ihrer Erzeugnisse beschränkt, und der Geldwerth dieser Erzeugnisse bei der durch Zeitverhältnisse herbeigeführten Verminderung der baaren Tauschmittel herabgesunken ist, — daß ihnen daher eine Einrichtung erwünscht seyn müsse, die ihnen gestattet, einen Theil ihrer Abgaben mit selbst erzeugten Naturalien abzu-

tra-

tragen; haben Wir vorerst für den Rest des laufenden, und für das nächste Etasjahr eine Natural-Konkurrenz für die Bedürfnisse Unserer Armee auf folgende Art anzuordnen beschlossen:

I.

Der vollständige Bedarf sämtlicher Garnisonen an Korn, Haber, Heu und Stroh, in so ferne die beiden ersten Artikel nicht von Unseren Rentämtern abgegeben werden können, soll mit dem 15. Juli d. J. anfangend durch Natural-Konkurrenz Unserer Unterthanen beigeschaft werden, und mit diesem Zeitpunkte anfangend hat die Abschliessung von Lieferungs-Akkorden für die bezeichneten Naturalien zu unterbleiben.

II.

Unsere General-Kreis-Kommissariate werden zu diesem Ende ein Verzeichniß der in ihren Bezirken befindlichen Mannschaft und Pferde, und die Anzeige des für dieselben vorerst vom 15. Juli bis Ende Oktober d. J. berechneten, künftig aber jederzeit für ein volles Jahr zum voraus zu bestimmenden approximativen Bedarfes an Korn, Haber, Heu und Stroh durch Unser Finanz-Ministerium erhalten.

III.

Von dem in diesen Anzeigen nachgewiesenen Getreidbedarf ist vorerst dasjenige abzurechnen, was durch die den Garnisons-Stationen zunächstliegenden Rentämter für oben bemerkten Zeitraum von Aerarial-Vorräthen abgegeben werden kann, der Rest hingegen ist auf die im Umkreise der Garnisonen liegende Landgerichte zu repartiren, wobei Wir von der Geschäfts- und Lokal-Kenntniß Unserer General-Kreis-Kommissariate erwarten, daß sie die Produktionsfähigkeit der verschiedenen

Di-

Distrikte, und die Entfernung und mehr oder minder beschwerliche Kommunikation mit den Garnisons-Stationen gehörig berücksichtigen werden.

IV.

Sobald den Landgerichten die ihnen zurepartirte Quantität von Naturalien bekannt gemacht ist, haben dieselben die Subrepartition ebenfalls mit gewissenhafter Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse für die einzelnen Steuer-Distrikte zu entwerfen, solche den Distrikts-Vorgängern zu insinuiren, und zu gleicher Zeit an das vorgesezte General-Kreis-Kommissariat einzusenden.

V.

Wenn ein Steuer-Distrikt durch die Subrepartition des Landgerichts sich beschwert findet: so hat er seine Einwendungen binnen 10 Tagen nach erfolgter Insinuation bei dem General-Kommissariate einzureichen, welches den Grund oder Ungrund der Beschwerde würdigt, und die Abhilfe, oder die Zurückweisung derselben verfügt.

Nach Ablauf von 10 Tagen werden keine Einwendungen mehr gehört, und das General-Kreis-Komissariat ertheilt der Subrepartition, wenn es hieran nicht nach seinen eigenen Ansichten etwas zu ändern findet, die Genehmigung.

VI.

Für das laufende Jahr ist mit der Ablieferung der repartirten Naturalien in den ersten Tagen des Monats Juli der Anfang zu machen, damit bis zum 15. desselben Monats wenigstens die Hälfte des bis Ende Oktober erfoderlichen Bedarfs in die Magazine komme, wogegen der Ablieferungs-Termin für die zweite Hälfte noch näher, und zeitig voraus bestimmt werden soll.

Ob übrigens bei der Abtheilung des zu liefernden Natural-Bedürfnisses in zwei Hälften, und bei künftiger Abtheilung eines ganzen Jahres-Bedarfes in drei bis vier Theile, die Unterabtheilung sich auf die einzelnen Konkurrenz-Quoten der Steuer-Distrikte erstrecken, oder diese Abtheilung durch einen für die Landgerichte und Steuer-Distrikte zu bestimmenden Turnus bewirkt werden solle, stellen Wir dem pflichtmässigen Ermessen Unserer General-Kreis-Kommissariate anheim, welche jene Vertheilung verfügen werden, die für Unsere Unterthanen die angemessenste ist.

VII.

Da häufig während dem Laufe des Jahres Truppen-Dislokationen eintreten, und der Stand der Garnisonen wegen mehr oder minder thunlicher Beurlaubung der Mannschaft veränderlich ist, so haben die Kasern- und Proviant-Verwaltungen jederzeit 14 Tage vor dem Ablieferungs-Termin unmittelbar an das einschlägige General-Kreis-Kommissariat die Anzeige zu machen, ob sich im Stande der Garnisonen keine Veränderung ergeben habe, und die repartirte Natural-Lieferung nach der früheren Berechnung erfolgen könne. — Nach Einlauf dieser Anzeige erst, ist die wirkliche Ablieferung anzuordnen, und haben hiebei die durch Veränderungen im Bedarf nöthig gewordenen Erhöhungen oder Minderungen einzutreten.

VIII.

Damit von Unsern Kasern-und Proviantverwaltungen, welche die Lieferungen Unserer Unterthanen unmittelbar zu empfangen haben, — einerseits keine unbrauchbaren Naturalien übernommen, anderseits aber auch keine annehmbare Waare ausgestossen werde, so

befeh-

befehlen Wir, daß bei den Ablieferungen jederzeit ein Mitglied der Oekonomie-Kommission des am Ablieferungs-Orte garnisonirenden Regiments oder Bataillons, und zugleich auch ein Individuum des an diesem Orte befindlichen Landgerichtes gegenwärtig seyn solle, welche beide über die Annehmbarkeit der gelieferten Artikel zu entscheiden haben.

IX.

Wenn einer Unserer Unterthanen sich durch den Ausspruch dieser Kommission beschwert, und durch die Zurücknahme seiner gelieferten Naturalien unverdient in Kosten versezt glauben sollte; so hat derselbe ein schriftliches Zeugniß über die geschehene Zurückweisung seiner Lieferung zu verlangen, welches ihm unverweigerlich auszustellen ist, und nicht allein die Gattung und Quantität der zurückgewiesenen Naturalien, sondern auch die Ursache der Nichtannahme enthalten muß, welches er sodann mit einem in seiner Gegenwart von der Kommission zu obsignirenden Muster dem einschlägigen General-Kreis-Kommissariate zur weiteren Untersuchung seiner Beschwerde, und zur Vorlage der Resultate bei Unserem geheimen Finanz-Ministerium zu übergeben hat.

X.

So wie die aufgestellten Magazins-Kommissionen, nnd Unsere Kasern- und Proviant-Verwaltungen Unserem Aerar für die Uebernahme unbrauchbarer Naturalien verantwortlich sind; so haben dieselben auch für alle Kosten und Schäden zu haften, welche sie Unseren Unterthanen durch Zurückweisung kastenmässigen Getreides, und annehmbarer rauher Futterei verursachen.

XI.

Da bei der vorliegenden Anordnung Unsere vorzügliche Absicht darin besteht, Unsern Unterthanen die Berichtigung ihrer Abgaben durch Annahme ihrer Erzeugnisse an Zahlungsstatt zu erleichtern, und Wir daher nie gestatten können, daß sie die abzuliefernden Naturalien anderwärts anzukaufen, und hiemit baare Vorschüsse für Unser Aerar zu leisten gezwungen werden; so erwarten Wir, daß Unsere General-Kommissariate durch zweckmässige Subrepartitionen, und Auswahl der Ablieferungszeit jeden Anlaß zu derlei Ankäufen beseitigen werden, und wollen daher die Aufstellung von Lieferanten für einzelne Steuerdistrikte, oder für ganze Landgerichte, so wie den Ankauf der Naturalien durch die Unterthanen am Orte der Ablieferung, durchaus, und für jeden Fall hiemit strengstens untersagt haben.

XII.

Da der Geldwerth der Naturalien im Laufe eines Jahres häufig der Veränderung unterliegt, und Wir Unseren Unterthanen jederzeit den laufenden Werth ihrer Naturalien vergütet wissen wollen; so ist der Vergütungspreis für jeden Lieferungs-Termin besonders, und zwar jederzeit 14 Tage vor dessen Eintritte dergestalt festzusezen, daß der in diesem Zeitpunkte bestehende mittlere Schrannenpreis, oder dort, wo keine Schrannen bestehen, und für Naturalien, die auf den Schrannen nicht zum Verkaufe kommen, der legal erhobene mittlere Marktpreis von Unseren Finanz-Behörden bei Unserm geheimen Finanz-Ministerium angezeigt, und von diesem an Unseren Kriegs-Oekonomie-Rath zur

Anweisung der Kasern- und Proviant-Verwaltungen ausgeschrieben werde.

XIII.

In so ferne nach dem Zwecke der hiemit angeordneten Natural-Konkurrenz ohnehin nur jene Unterthanen in die Militärmagazine abliefern dürfen, welche nach ihrer geographischen Lage den vorzüglichen Markt ihrer Erzeugnisse an dem Orte der Garnison finden, für welche sie konkurriren, werden dieselben auch durch den mittleren Marktpreis die Kosten des Transportes vergütet erhalten, und hiefür eine besondere Entschädigung nicht in Anspruch nehmen können.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß das grössere Bedürfniß einer Garnison eine mehr ausgedehnte Konkurrenz nothwendig machen würde, und deßhalb entferntere Unterthanen zur Natural-Lieferung angehalten werden müßten, welchen der Transport besonders beschwerlich fiele; so bestimmen Wir hiemit, daß bei Getreidelieferungen von Orten, die mehr als 8 Stunden, und bei Heu- und Stroh-Lieferungen von Orten, die mehr als 6 Stunden von dem Magazine entfernt sind, eine besonders von Unseren General-Kreis-Kommissariaten zu begutachtende Vergütung der Transportkosten statt finden soll.

XIV.

Für den Fall, daß für eine oder die andere Garnisons-Station die erfoderlichen Naturalien nur zum Theil, oder gar nicht durch die umliegenden Landgerichte sollten geliefert werden können, und aus dieser Ursache eine unmittelbare Konkurrenz in die Militär-Magazine von den Unterthanen weitentfernter Landgerichte mit zu grossen Beschwerden verbunden seyn würde, verordnen

Wir,

Wir, daß für solche Lieferungen ein besonderer den Unterthanen gelegener Absazplaz bestimmt, und von dort der zu sammelnde Vorrath auf Kosten Unseres Aerars in die betreffenden Garnisonen abgeführt werde.

XV.

Wir haben bereits oben Artikel XII. die Art bestimmt, auf welche die Vergütungs-Preise der zu liefernden Naturalien regulirt werden sollen; was hingegen die Vergütung anbelangt, soll dieselbe durch Aufrechnung an den von den Konkurrenten zu entrichtenden Staats-Abgaben dergestalt statt finden, daß sie gleich bei der Ablieferung durch die Kasern- und Proviant-Verwaltungen mittels Aushändigung von Scheinen geleistet wird, welche von allen Rentämtern bei Entrichtung der Staats-Abgaben statt baar Geld anzunehmen sind.

XVI.

Diese Scheine, von welchen Wir Unseren Proviant-Verwaltungen vor den eintretenden Ablieferungs-Terminen jederzeit eine hinreichende Quantität gegen Verrechnung durch Unsere Militär-Hauptkasse werden zusenden lassen, damit sie die Vergütung nach den regulirten Preisen unaufgehalten leisten können, werden

a) von Unserer Zentral-Staats-Kasse ausgefertigt, und Unserer Militär-Haupt-Kasse statt baar Geld hinübergegeben,

b) für jeden Kreis-Bezirk mit einem besondern Abzeichen versehen;

c) auf fünf, zehen, und zwanzig Gulden lauten, und

d) müssen vor ihrer Hinausgabe an Zahlungsstatt von den einschlägigen Proviant-Verwaltungen kontrasignirt werden.

Wenn

Wenn übrigens die kleinen Zahlungsreste den Betrag von 2 fl. 30 kr. nicht erreichen, haben sie die Proviant-Verwaltungen baar zu vergüten; erreichen, oder übersteigen sie aber diesen Betrag, so haben die Unterthanen den Ueberschuß eines Scheines von fünf Gulden baar hinaus zu bezahlen.

XVII.

Unsere Rentämter haben, wie ad Art. XV. verordnet ist, diese Scheine an allen Staats-Abgaben staat baar Geld anzunehmen: allein da es möglich ist, daß einzelne Unterthanen während dem Laufe eines Jahres einen grösseren Werth an Naturalien abzuliefern hätten, als ihre schuldigen Staats-Abgaben betragen, so wollen Wir, daß sie, um nicht in die Nothwendigkeit versezt zu werden, ihre Scheine an andere nicht in gleicher Lage befindliche Unterthanen zu verkaufen, die baare Vergütung des ihre Abgaben übersteigenden Betrages vom einschlägigen Rentamte erhalten sollen; jedoch muß für diesen Fall hergestellt seyn, daß derjenige, welcher auf eine solche Vergütung Anspruch macht, den, oder die Scheine wirklich für selbst geleistete Lieferungen erhalten, und nicht von andern Unterthanen eingetauscht habe.

XVIII.

Die eingesammelten Scheine senden Unsere Rentämter mit Konsignationen, welche die Numern derselben enthalten, und nach den Proviant-Verwaltungen, von welchen sie kontrasignirt sind, ausgeschieden, vierteljährig an die Kreiskassen, und diese eben so zur Zentral-Staatskasse ein, welche dieselben kassirt.

Wir erwarten von Unseren Kreis-Behörden, daß sie durch pünktliche Befolgung dieser Unserer allerhöchsten

Ver-

Verordnung Unseren Unterthanen sowohl, als Unserm Aerar jene Vortheile nnd Erleichterungen zu verschaffen suchen werden, welche aus ihrer zweckmäßigen Anwendung fliessen müssen.

München den 11. Mai 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1811. Stück XXXVI. Seite 705—714.)

CCXIII.

(Zu dem III. Titel §. 6.)

Reglement über Vorspanns- und Quartiers-Anweisungen für Militär-Individuen und Detachements betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Uns angezeigt worden ist, daß eine für den Friedensstand sehr bedeutende Menge reisender Militär-Individuen, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowohl von Unserer als von fremden Armeen, von welchen offenbar der größere Theil gar nicht, oder nur in sehr unbedeutenden Dienst-Angelegenheiten kommandirt sey, in Dörfern und Städten einquartiert und mit

Vor-

Vorspann versehen werden; so haben Wir, um einer Seits Unsere Unterthanen von einem Drucke, zu welchem sie nach den bestehenden Vorschriften nicht verbunden sind, und der ihnen nur durch eine sträfliche Willkühr oder Nachsicht der Behörden auferlegt werden kann, zu bewahren, anderer Seits aber Unsere Kassen gegen alle hieraus abzuleitenden Entschädigungs-Foderungen zu sichern, ein neues Reglement über Vorspanns- und Quartiers-Anweisungen für einzelne Militär-Individuen sowohl als Detachements, als Nachtrag und Ergänzung der unterm 19. Junius und 12. August 1808 bekannt gemachten Normen über Militär-Einquartierung, Verpflegung und Vorspanns-Leistung, im Inlande und zur Friedenszeit, entwerfen lassen, dessen strenge pünktiche Befolgung nicht nur Unseren Militär-Behörden zur Pflicht gemacht wird, sondern welches auch zur Wissenschaft und genauen Beachtung aller einschlägigen Zivil-Behörden, namentlich der Ober- und Unter-Marsch-Kommissariate, Gemeinde-Obrigkeiten und Orts-Vorstände, durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt zu machen ist, und zu solchem Ende hier folget.

München den 13. Juni 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Regle-

Reglement
über
Vorspanns- und Quartiers-Anweisungen für Militär-Individuen und Detachements.

I.

Bei künftigen Abordnungen von Detachements, einzelnen Offizieren, Unteroffizieren oder Soldaten, hat das beordernde Regiments-, Bataillons- oder Kompagnie-Kommando, oder die Militär-Administrativ-Behörde einen Marsch-Vorweis nach dem beikommenden Schema Lit. A. auszustellen, in welchem das beorderte Individuum, oder bei Detachements der Kommandant derselben mit Charge und Namen, der Ort wohin die Beorderung geschieht, der Zweck der Beorderung (das Dienst-Geschäft), wenn nicht ganz besondere Umstände dessen Geheimhaltung nöthig machen sollten, die Zahl der zu bequartierenden und reglementsmässig zu verpflegenden Mannschaft und Pferde, endlich die nöthigen schweren und leichten Fourage-Rationen, dann Vorspann, bestimmt und deutlich angeführt seyn müssen.

II.

Der Kommandant des beorderten Detachements oder das beorderte Individuum hat sich sodann bei der Militär-Kommandantschaft des Orts, von welchem aus die Abordnung geschieht, zu melden, und den nach dieser Vorschrift ausgestellten Marsch-Vorweis zur Revision und zum Visa vorzulegen, sofort

III.

Wenn diese erfolgt sind, sich mit dem Marsch-Vorweis bei dem einschlägigen Marsch-Kommissariate zu präsentiren, welches unter dem Vorweise die Marsch-Route bis zu dem nächsten Marsch-Kommissariate zu entwerfen, und die angefoderte im Marsch-Normale bestimmte Vorspann anzuweisen hat.

IV.

Bei dem nächsten Marsch-Kommissariate hat der Kommandant des Detachements oder das einzeln kommandirte Militär-Individuum die Einzeichnung der Fortsezung seiner Marsch-Route zu gesinnen, in jeder Garnison aber den Marsch-Vorweis mit dem Visa der Kommandantschaft versehen zu lassen, sofort

V.

Die verabfolgte Verpflegung, Fourage und Vorspann, auf dem von dem betreffenden Marsch-Kommissariate oder dem Gemeinde-Vorsteher nach dem Schema Lit. B. zu verfertigenden legalen Auszuge aus dem produzirten Marsch-Vorweise ordnungsmässig zu quittiren.

VI.

Das Regiments-, Bataillons- oder Kompagnie-Kommando, oder die Militär-Behörde, von welcher die Abordnung geschehen ist, haben sich diese Marsch-Vorweise bei der Rückkunft des Detachements oder des einzeln kommandirt gewesenen Individuums, oder wenn eine solche Rückkehr nicht mehr erfolgen sollte, von dem Orte, wohin die Beorderung geschehen ist, und wo die Kommandirten zu verbleiben haben, sogleich rückliefern zu lassen, und am Schlusse eines jeden Quartals, nämlich Ende Dezember, März, Juni und Sep-

tem-

tember, mit einer darüber herzustellenden Konsignation unmittelbar an die Kriegs-Haupt-Buchhalterei einzusenden, wo sie bei der Revision der eingehenden Marsch-Rechnungen zur Kontrolle dienen sollen.

VII.

Da die auf solche legale Marsch-Vorweise von den Marsch-Stationen geleistet werdende Verpflegung und Vorspann nach §. 8. und 9. des Marsch-Normals vom 19. Juni 1808 (Regierungsbl. S. 1401. ff.) und nach §. 1. 2. und 3. des Nachtrags vom 12. August 1808 (Regierungsbl. S. 1766. ff.) durch die Militär-Haupt-Kasse bezahlt werden muß, so sind alle Militär-Behörden für jene Kosten verantwortlich, welche sie durch Ausstellung ungeeigneter, von jenen Marsch-Verordnungen abweichender Marsch-Vorweise dem Aerar mehr veranlassen, als nöthig, und in den Normal-Bewilligungen begründet sind.

Die Kriegs-Haupt-Buchhalterei hat zu diesem Ende bei Justifizirung der vierteljährigen Marsch-Rechnungen solche ungeeignete Kosten in ein besonderes Verzeichniß auszuheben, und zur weiteren Vorkehr gegen die Veranlasser jedesmal vorzulegen, wobei sich übrigens die Bestrafung der fehlenden Militär-Behörden nicht bloß auf den Ersatz der Aufrechnungen beschränken soll, sondern zur Sicherung der Unterthanen gegen jeden willkührlichen Druck nach Umständen vorbehalten wird, die Bezahlung der Vorspann nach der Post-Taxe aussprechen zu lassen.

Dem zu Folge ist unter andern auch die Abschickung der Offiziere oder anderer Individuen zu Geld-Abholungen bei auswärtigen Kassen nur auf den äussersten Nothfall zu beschränken, und der motivirende Grund

zu

zu einer solchen Abweichung von der General-Verordnung vom 30. Oktober 1810, nach welchem die bei den Kreis-Kassen angewiesenen Gelder in der Regel nur durch den Postwagen oder Boten erholt werden sollen, bei der vorgeschriebenen Einsendung der Marsch-Routen ausführlich zu bemerken, auch bei Dislokation eines Regiments in mehrere Garnisonen die dienstliche Kommunikation durch Abordnung von Offiziers und Mannschaft gleichfalls nur auf das dringendste Erfoderniß zu beschränken, und selbst in solchen Fällen in dem Garnisons-Orte für die Mannschaft keine Einquartirung zu fodern, sondern diese Mannschaft immer in den Kasernen unterzubringen, und der übrigen Regiments-Mannschaft zur Menagirung zuzutheilen.

VIII.

Die Marsch-Kommissariate oder Gemeinde-Vorsteher in den Orten, wo Einquartirung, Verpflegung und Vorspann geleistet wird, haben nach dem beigefügten Schema Lit. B. legale Auszüge aus den ihnen produzirten Marsch-Vorweisen zu verfertigen, und unter denselben von dem Detachements-Kommandanten oder dem einzelnen Individuum die genossene Einquartirung und Verpflegung, dann die verabfolgte Fourage und Vorspann quittiren zu lassen.

IX.

Den sämtlichen Marsch-Kommissariaten wird anmit zur vorzüglichen Pflicht gemacht, bei eigener Haftung und Verantwortlichkeit, keine Einquartierung, Verpflegung und Vorspann mit Ausnahme der unten näher bestimmten Fälle, ohne den hiernach vorgeschriebenen Marsch-Vorweis anzuweisen, und jede Aufrechnung an Verpflegung und Vorspann welche nicht mit

einem

einem legalen Auszuge aus dem produzirten Marsch-Vorweise und unten beigefügter Quittung des Empfängers belegt ist, soll in den vierteljährigen Marsch-Rechnungen als unpassirlich ohne weiters gestrichen werden.

X.

Eben so werden sämtliche Behörden und respektive Gemeinde-Vorsteher unter schwerster Verantwortung angewiesen, jedem ohne oder mit Marsch-Vorweis ankommenden Militär-Individuum, welches sich beigehen lassen würde, Quartier, Verpflegung oder Vorspann zu fodern, wozu dasselbe nach dem Marsch-Vorweise, oder in den unten näher bestimmten Krankheitsfällen nicht berechtiget wäre, diese Anforderungen standhaft zu verweigern, und die Unterthanen vor Erpressungen zu schüzen, sofort auf den Fall, wenn von einem Militär-Individuum sich hierüber thätliche Exzessen erlaubt werden sollten, und dessen Arretirung auf der Stelle nicht statt finden könnte, dasselbe dem nächsten Militär-Kommando zur geeigneten weitern Verfolgung in Anzeige zu bringen.

XI.

Da es sich übrigens öfters ereignet, daß ein Soldat in Urlaub, oder ein kommandirtes Militär-Individuum so erkrankt, oder beschädiget wird, daß die Ablieferung desselben in ein Militär-Spital nöthig wird, oder daß lezteres seine Route zu Fuß oder beritten nicht mehr fortsezen könnte, in welchen Fällen nach der Verordnung vom 1. Juli 1808 ein einspänniger Wagen oder Schlitten verabfolgt werden darf, so ist in diesen Fällen an dem Orte der Erkrankung jedesmal ein Zeugniß von dem Gerichts-Arzte, Wundarzte, oder in deren Abwesenheit von der Orts-Obrigkeit oder dem Orts-

Vor-

Vorsteher dem Marsch-Vorweise beizufügen, und der Marsch-Rechnung, wo die Aufrechnung dieser Vorspann geschieht, in vidimirter Abschrift anzulegen, in welchem Falle die Aufrechnung als legal anzusehen und zu vergüten, ausserdem aber durchaus unpassirlich ist.

München den 13. Oktober 1811.

Lit. A.

Marsch-Vorweis.

für den (Charge) des königl. baierischen (Regiments, Bataillons ꝛc.) der {Kompagnie / Eskadron} (Vor- und Zuname) welcher von hier nach (deutliche Bezeichnung des Ortes) mit . . . . Mann... Pferde beordert ist, um (Angabe des Zwecks, oder Beorderung, Dienstgeschäft ꝛc.) (Hiezu) sind stastionatim erfoderlich . . . . spännige Wägen, ... schwere . . . . . . leichte Fourage-Rationen.

Königlich baierisches

N. N.

Gesehen bei der königl. Kommandantschaft zu . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

N. N.

Marsch-Route

Geht von hier nach . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Dach

Dach und Fach ist frei, die Verpflegung wird nach der General=Verordnung vom 19. Juni 1808 verabreicht, und auf jeder Station . . . spännige Wägen, . . schwere . . . leichte Fourage=Rationen nach der Verordnug vom 22. August desselben Jahrs abgegeben.

. . . . . den . ten . . . . 18 . .

Königlich baierisches Marsch=Kommissariat.

N. N.

Lit. B.

Marsch=Station N. N.

Legaler Auszug

aus dem produzirten Marsch=Vorweise für den (Charge) des königl. baierischen (Regiments, Bataillons) der {Kompagnie / Eskadron} (Vor= und Zuname) dito . . .

In demselben sind . . . . . Mann, ... Pferde, zur Verpflegung, sodann . . . . . schwere . . . . . leichte Fourage=Rationen, und . . . . spännige Wägen stationatim angewiesen.

. . . . . den . ten . . . . 18 . .

Königlich baierisches Marsch=Kommissariat.

N. N.

Daß die obige für . . . . . Mann angewiesene Verpflegung nebst . . . . schweren . . . . leichten Fourage=Rationen, und . . . . . spännigen Wägen von vorstehender Marsch=Station richtig abgegeben wurden, bescheinet . . . . . den . ten . . . . 18 . .

N. N.

(Regierungsblatt 1811. LXIX. Stück. Seite 1617—1626).

CCXIV.

CCXIV.

(Zu dem III. Titel §. 7.)

Die Pensionirung der Wittwen der Landgerichtsärzte betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da schon öfter der Zweifel erhoben worden ist, ob die Wittwen der Landgerichtsärzte nach der bei ihrer ersten Institution erlassenen Special-Norme vom 28. Oktober 1803, oder nach den allgemein gleichen Normen der späterhin am 1. Jänner 1805 erlassenen Dienstespragmatik pensionirt werden sollen, so entscheiden Wir hiemit im Allgemeinen, daß die Wittwen und Kinder jener Landgerichtsärzte, welche vor dem 1. Jänner 1805 angestellt worden sind, nach der Spezial-Norme vom 28. Oktober 1803, die Wittwen und Kinder jener Landgerichtsärzte aber, welche nach dem 1. Jänner 1805 angestellt worden sind, nach der allgemeinen Dienstespragmatik pensionirt werden sollen, wie Wir dieses Leztere für die Wittwen und Kinder der neu ernannten Stadtgerichtsärzte bereits unterm 19. Juni l. J. (Regierungsblatt St. XXXI. S. 526) erklärt haben.

München den 7. August 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1810. Stück XXXVIII. S. 641—642)

CCXV.

(Zu dem III. Titel §. 7.)

Die Erklärung der Professoren bei den höhern Lehr-Anstalten als Staatsdiener betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da es billig ist, daß dem Stande, welchem die höhere National-Bildung anvertraut ist, auch die Vortheile zu Theil werden, welche in der Konstitution Unsers Reiches den wirklichen Staatsbeamten zugesichert sind, so verordnen Wir

daß nebst den Universitäts-Professoren auch die Professoren bei den höhern Lehr-Anstalten, nämlich bei den Lyceen, Gymnasien und Real-Instituten, wenn sie volle 6 Jahre ein ordentliches Lehramt bei einem der genannten Studien-Institute ununterbrochen und zu Unserer Zufriedenheit versehen haben, den übrigen Staatsbeamten gleich geachtet, und nach der Dienstes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 behandelt werden sollen.

Auch erneuern Wir, was zum Vortheile der geistlichen Professoren in der Verordnung der Konkurse zur Besezung der Pfarreien am 30. December 1806. §. 10. (Regierungsblatt 1807. St. VII. S. 271) dann in der Instruktion über die Prüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung im 4. Abschnitte §. V. d. h. i. (Regierungsblatt

1809. St. X. S. 232 u. 233) bereits enthalten ist, und wollen, daß dieses künftig streng eingehalten werde.

Wir werden Uns überdieß angelegen seyn lassen, auch das Schicksal der übrigen öffentlichen Lehrer seiner Zeit nach Möglichkeit zu verbessern; dagegen erwarten Wir, daß die bei den verschiedenen Unterrichts-Anstalten Unsers Königreiches angestellten Lehrer durch diese ehrenvolle Auszeichnung von neuem Eifer für die sorgfältigste Erfüllung ihrer wichtigen Amtspflichten werden belebt, und bei den Studirenden, besonders in den jungen Geistlichen, ein größeres Interesse, als man seither wahrzunehmen Gelegenheit hatte, für den Lehrstand werde geweckt werden.

München den 14. August 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

F. Kobell.

(Regierungsblatt 1810. XLI. Stück. Seite 689—690.)

CCXVI.

Zu dem V. Titel §. 1.

Organisches Edikt über die gutsherrliche Gerichtbarkeit.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir die Verbesserung der Gerichtsverfassung Uns zum besondern Augenmerk genommen, und hiebei der gutsherrlichen Gerichtbarkeit um so mehr Aufmerksamkeit gewidmet, als einerseits mannigfaltige Mängel eine wirksame Abhilfe erfoderten, anderseits Wir den Gerichtsholden den bisherigen Vortheil naher Rechtshilfe eben so wenig als den Gutsbesizern wohlerworbene, zum Theil auf Staatsverträge sich gründende Rechte zu entziehen gemeint waren.

Diese Unsere Gesinnungen haben Wir durch Unsere Deklarationen und Verordnungen vom 31. Dez. 1806. (Reg. Bl. 1807. 5. St. S. 193—218) vom 19. März 1807. (Reg. Bl. 1807. 13. St. S. 465—490) vom 6. Juni desselben Jahrs (Reg. Bl. 1807. 26. St. S. 1001—1006) und vom 7. Nov. 1807. (Reg. Bl. 1807. 49. St. S. 1723—1727) dann durch das Edikt über die Lehen-Verhältnisse vom 7. Juli 1808. (Reg. Bl. 1808. 48. St. S. 1893—1932.) durch das Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. desselben Monats und Jahrs (R. Bl. 1808. 43. St. S. 1785—1800.) durch das Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808. (Reg. Bl. 1808. 45. St. S. 1833—1852.) durch das Edikt über

die

die Patrimonial-Gerichtbarkeit vom 8. Sept. desselben Jahrs (Reg.Bl, 1808. 57. St. S. 2245—2257.) endlich durch das Edikt über die Majorate vom 22. Dez. 1811. (Reg.Bl. 1812. St. 1. S. 5—67. von Zeit zu Zeit bekannt machen lassen.

Da hiedurch die Verhältnisse allmählich festgesezt worden sind, unter welchen die gutsherrliche Gerichtbarkeit ausgeübt werden kann; so haben Wir Uns bewogen gefunden, die Vorschriften über die verschiedenen Klassen derselben, nemlich die

1) der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, so wie derjenigen, welche Wir denselben gleich zu stellen für gut finden werden;

2) der zu Herrschafts-Gerichten berechtigten Majorats-Besizer, und der ihnen gleich gehaltenen adelichen Vasallen; endlich

3) der übrigen, zu einem geringeren Grade der Gerichtbarkeit befugten Gutsherren,

in ein umfassendes, künftig über die gutsherrlichen Gerichtbarkeits-Verhältnisse allein gültiges Gesez zusammenstellen, und gehörig vervollständigen zu lassen.

Diesemnach haben Wir nach Vernehmung Unseres Geheimen Raths beschlossen und beschließen hiemit wie folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen über die Bildung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 1. Die gutsherrliche Gerichtbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtbarkeit im Reiche, dem Souverain ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung ausgeübt.

§. 2. Diese besondere Ermächtigung gründet sich entweder

a) auf allgemeine königliche Deklarationen und Edikte, oder

b) auf besondere Lehenverleihungen, oder

c) auf den von dem Souverain anerkannten Besizstand.

§. 3. Die gutsherrliche Gerichtbarkeit kann nur in einem geschlossenen und zusammenhängenden Bezirke ausgeübt werden.

§. 4. Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtbarkeit derselben Art darin statt findet.

Zusammenhängend ist er, wenn die Gerichtsgewalt von ihrem Size zu allen ihr untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichts-Antheil zu durchschneiden.

§. 5. Ueber zerstreut gelegene einzelne Hintersassen kann die gutsherrliche Gerichtbarkeit nicht ferner ausgeübt werden.

§. 6. Es wird jedoch den Gutsherren gestattet, die Gerichtbarkeit über ihre zerstreut liegenden Hintersassen, deren Besiz sie auf obige Art, oder wenigstens nach der königlichen Erläuterung vom 4. Okt. 1810.

Reg.

(Reg.Bl. 1810. St. 56. S. 1001.) ruhig hergebracht haben, zu dem Ende gegenseitig zu verkaufen, oder zu vertauschen, damit vermittels derselben geschlossene gutsherrliche Gerichts-Bezirke gebildet werden.

§. 7. Jene Grundholden, worüber nur einzelne, aus dem Grundvertrage hergeleitete Rechte der willkührlichen Gerichtbarkeit, z. B. Besieglung rc. ausgeübt worden, können zur Bildung gutsherrlicher Gerichte nicht eingerechnet werden.

§. 8. Zum Behufe der Purifikation gutsherrlicher Gerichte kann auch die Gerichtbarkeit über Familien, welche unmittelbar unter den königlichen Landgerichten gesessen sind, entweder mittels eines Tausches, oder durch Infeudation erworben werden.

§. 9. Da jener Zweck der Purifikation der Gerichts-Bezirke keine Rücksicht auf die Begüterung der Hintersassen, sondern nur auf das Verhältniß der Familien-Zahl erfodert, so ist, wenn solche Tauschverhandlungen eingegangen werden, auch nur das Lezte in Anschlag zu bringen.

§. 10. Die Bedingungen, unter welchen die Gerichtbarkeit über unmittelbare Unterthanen zu Lehen verliehen wird, werden in den Lehenbriefen bestimmt. Im besondern soll den Gutsherren, welche die bisher in allodialer Eigenschaft besessene Gerichtbarkeit über ihre Hintersassen zur Bildung eines Herrschafts-Gerichts dem Staate zu Lehen auftragen, dagegen die Gerichtbarkeit über eine der Anzahl ihrer bisherigen Hintersassen, und dem Zwecke der Arrondirung entsprechende Anzahl unmittelbarer Unterthanen mit verliehen werden.

§. 11. Bei dem Tausche, und bei der Infeudation bleiben von den abgetretenen königlichen Gerichts-Gesessenen

fenen dem Staate alle bisher von ihm bezogenen gutsherrlichen Renten vorbehalten, welche im Falle des Erfodernisses von den königlichen Rentämtern nach der Verordnung vom 12. Sept. 1809. Reg. Bl. 1809. St. 66. S. 1537.) beizutreiben sind.

§. 12. Damit die Bildung der gutsherrlichen Gerichts-Bezirke nach der gegebenen Vorschrift ausgeführt werde, haben die Gutsherren die deßfallsigen Vorschläge mit möglichster Rücksicht auf die bestehenden Steuer-Distrikte, und mit Beobachtung der Vorschriften über die Bildung der Gemeinden zu entwerfen.

§. 13. Wenn sie ihren Gerichtsbezirk wenigstens durch eventuelle Uebereinkunft mit andern bisherigen Jurisdiktions-Inhabern purifizirt und arrondirt haben werden, so sind die Beschreibungen der Gerichtsbezirke mit topographischen Plänen, die Nachweisung der Familienzahl mit landgerichtlicher Beglaubigung, und die Belege, daß ihnen die Gerichtbarkeit aus einem der §. 2. angeführten Titel zustehe, oder daß sie dieselbe von einem Jurisdiktions-Berechtigten erworben haben, bei dem einschlägigen General-Kreis-Kommissariate längstens bis 1ten Okt. 1813 vorzulegen. Ist zur Bildung dieser gutsherrlichen Gerichte die Erwerbung der Gerichtbarkeit über unmittelbare landgerichtliche Unterthanen durch Tausch oder Belehnung erfoderlich, so sind die geeigneten Gesuche hierüber bei dem nämlichen General-Kreis-Kommissariate frühzeitig genug zu übergeben.

§. 14. Die königlichen General-Kreis-Kommissariate haben nach geeigneter Prüfung längstens bis 1. Jänner 1814 über die instruirten Vorschläge zur Formirung gutsherrlicher Gerichte, die mit Belegen begleiteten Berichte und Gutachten an das Ministerium der auswärtigen

gen

gen Angelegenheiten, als Hoheits-Departement zur Einholung der königlichen Genehmigung einzusenden.

§. 15. Nach vollendeter Bildung der gutsherrlichen Gerichte jeder Art werden dieselben in das offizielle Verzeichniß sämtlicher Gerichts-Bezirke des Königreichs aufgenommen, und mit diesem öffentlich bekannt gemacht.

§. 16. Die gutsherrlichen Gerichte theilen sich in zwei Hauptgattungen, nemlich

I. Herrschafts-Gerichte, und zwar

a) erster Klasse, die der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren;

b) zweiter Klasse, die der Majorats-Besizer und adelichen Kronvasallen.

II. Orts-Gerichte.

§. 17. In Ansehung der Herrschafts-Gerichte erster Klasse hat es in der Hauptsache bei der Deklaration vom 19. März 1807, oder so ferne die Mediatisirten auf die mittlere Instanz verzichtet haben, bei den Vorschriften über ihre Untergerichte sein Verbleiben; jedoch muß gegenwärtige Verordnung in Ansehung der Gerichts-Purifikation befolgt werden.

§. 18. Für die Bildung der Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse wird wenigstens eine Anzahl von 300 gerichtsgesessenen Familien erfodert, welche mehrere zusammenhängende, ediktsmäßig gebildete Gemeinden ausmachen.

§. 19. Die Ortsgerichte müßen wenigstens aus einer geschlossenen Gemeinde von nicht weniger als 50 Familien bestehen.

§. 20. Ein Ortsgericht kann auch aus mehreren zusammenhängenden Gemeinden bestehen, jedoch dürfen

die

die entferntesten Hintersassen nicht über 4 geometrische Stunden von dem Gerichts-Size entlegen seyn.

§. 21. Im entgegengesezten Falle bilden die ausserhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien, so ferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, und eine geschlossene Gemeinde bilden, ein eigenes Ortsgericht.

Sind sie hiezu nicht hinreichend, und sind sie nicht vor dem 1. Okt. 1813 einem andern Guts-Inhaber zur Bildung eines gutsherrlichen Gerichtes überlassen worden, so fällt die Gerichtbarkeit dem Staate heim.

§. 22. Familien, welche mit der gutsherrlichen Gerichtbarkeit verschiedenen Gutsherren untergeben sind, können nicht zusammengerechnet werden, um ein gemeinschaftliches Gericht zu bilden.

Zweiter Titel.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte.

I. Kapitel.

Von dem Wirkungskreise der Herrschafts-Gerichte erster Klasse.

I. Von diesen Gerichten als gesezvollziehenden Behörden im Allgemeinen.

§. 23. Diese Gerichte sind in Folge der königlichen Deklaration vom 19. März 1807 die den Kreisstellen un-

unmittelbar untergeordneten Organe zur Verwaltung der Justiz und Polizei, und zur allgemeinen Vollziehung der königlichen Geseze und Verordnungen in ihren Bezirken.

Sie sind daher von den königlichen Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen solche im Namen der höheren Stellen aus besondern Aufträgen derselben handeln.

§. 24. Die königlichen Verordnungen werden diesen Gerichten unmittelbar durch die königlichen Stellen mitgetheilt.

II. Von der Rechts-Pflege.

§. 25. Die Herrschafts-Gerichte erster Klasse üben in ihrem Bezirke die Rechts-Pflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtbarkeit in erster Instanz aus. Diejenigen mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, welche auf die durch die königliche Deklaration vom 19. März 1807 bewilligten Justiz-Kanzleien nicht Verzicht geleistet haben, behalten auch die Gerichtbarkeit in zweiter Instanz.

§. 26. In peinlichen Fällen steht denselben, wenn sie im Besize der Kriminal-Gerichtbarkeit sind, die Untersuchung zu.

Die geschlossenen Akten werden nach der Verordnung vom 18. Febr. 1809 (Reg. Bl. 1809. 15. St. S. 369. 370) an das einschlägige Appellations-Gericht zur Aburtheilung eingeschickt.

§. 27. In Ansehung der Oberaufsicht über die Justiz-Verwaltung sind diese Gerichte den königlichen Appellations-Gerichten durchgehends untergeordnet; jedoch ist dem Gutsherren gestattet, von der Verwaltung der Justiz

im

im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

III. Von der Polizei-Verwaltung.

§. 28. Unter der unmittelbaren Oberaufsicht der einschlägigen General-Kreis-Kommissariate haben diese Gerichte die Lokal- und Distrikts-Polizei in ihren Bezirken gleich den königlichen Landgerichten zu verwalten.

Die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn können jedoch ihre Beamten über Gegenstände der untern Polizei mit Bericht vernehmen, und denselben, ohne daß hiedurch die Erledigung der Polizei-Gegenstände verzögert werde, hierauf verbindende Resolutionen (mit Ausnahme der Administrativ-Justiz-Sachen) nach dem Sinne der allgemeinen Landes-Geseze ertheilen.

§. 29. Den erwähnten Gutsbesizern steht das Recht zu, neue Hintersassen jeder Glaubens-Konfession aufzunehmen.

In allen erfoderlichen Fällen ist jedoch nach den Verordnungen die Genehmigung von dem königlichen General-Kommissariate einzuholen.

§. 30. In Auswanderungs-Sachen haben diese Gerichte an die General-Kreis-Kommissariate vorschriftsmäßig zu berichten.

§. 31. In Gegenständen der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts steht denselben als Organ der General-Kreisstellen die unmittelbare Aufsicht und Polizei-Handhabung nach den bestehenden Gesezen zu.

Sie können auch diejenigen Rechte verwalten, wel-

welche den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren theils durch die königliche Deklaration vom 19. März 1807 theils durch das Edikt über die gutsherrlichen Rechte §§. 12. 16. 17. in Beziehung auf die Unterrichts-Polizei zugestanden worden, und sie vollziehen ihre deßfalls erlassenen Entschließungen.

§. 33. Alle Gegenstände der Lokal- und Distrikts-Polizei zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit, werden durch diese Behörden nach den königlichen Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

§. 34. Sie stehen aber hiebei unter der Oberaufsicht und Leitung der General-Kreis-Kommissariate, wohin die Appellation in Administrativ-Justiz-Sachen von ihren Erkenntnissen nach den gesezlichen Bestimmungen statt findet.

§. 35. Es hängt von den Gutsherrn ab, wie ferne sie die denselben nach dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte §. 20 zukommenden, und §. 21 beschränkten Bewilligungen der Volksunterhaltungen sich vorbehalten, oder solche ihren Polizei-Behörden übertragen wollen.

§. 36. Die Gemeinde-Polizei mit der Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde-Guts, auf die Einrichtung und Erhaltung der Armen-Anstalten, auf die Leitung der Gemeinde-Versammlungen, und auf die öffentliche Ordnung, so wie die Feld-Polizei mit der Aufsicht auf die Gemeindewege wird mit Rücksicht auf die besonderen Verordnungen über das Gemeinde- und Armenwesen durch diese Gerichte verwaltet.

Die Gutsherrn können von dieser Verwaltung auch ihres Orts nach dem §. 28 Einsicht nehmen.

§. 37.

§. 37. Die Unteraufsicht auf die bestehenden Zünfte, und die Entscheidung über Gewerbs-Beeinträchtigungen, und andere Gewerbs-Streitigkeiten nach den vom Souverain bestätigten Handwerks-Ordnungen, kommt diesen Gerichten in erster Instanz, vorbehaltlich der Appellation an die General-Kreis-Kommissariate zu.

§. 38. Bei der Annahme der Handwerker, bei Verleihung neuer, oder Wiederbesezung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten, haben sie diejenigen Befugnisse, welche den Laudgerichten durch die Verordnung vom 2. Okt. 1811 (Reg. Bl. 1811. St. 64. S. 1502 u. folg.) eingeräumt worden sind.

§. 39. In Ansehung der Ertheilung der Konzession zu Bräuereien, Fabriken und Manufakturen ist das Gesuch blos zu instruiren, und mit Gutachten dem General-Kommissariate zum weiteren Berichte vorzulegen.

Die Aufnahme neuer Handelsleute wird in der Regel auf dem nemlichen Wege bei den General-Kommissariaten in Folge der Verordnung vom 8. Mai 1811 (Reg. Bl. 1811. St. 33. S. 651) nachgesucht.

Jedoch sind in Beziehung auf den Tabak-Handel die Verordnungen über die Tabaks-Regie als besondere Normen zu beobachten.

§. 40. Diese Behörden führen die Unteraufsicht nach den bestehenden Verordnungen auf den Handel in ihren Bezirken; sie handhaben den freien Verkehr der gutsherrlichen Hintersassen mit den übrigen königlichen Unterthanen und die Polizei auf den Jahrmärkten; wachen über die Beobachtung der Verordnungen in Ansehung des richtigen Gebrauches von Elle, Maaß

und

und Gewicht, dann über die Beobachtung der festgesezten Taxen der Lebensmittel und des Arbeitslohnes, so wie über die Güte der Arbeiten und der Feilschaften.

In ihrem Wirkungs-Kreise liegen alle polizeilichen Beschau-Anstalten.

§. 41. Ihnen gebührt die Aufsicht auf die Brücken und Wege, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unterhalten, und welche nicht in der Kategorie jener öffentlichen Anstalten stehen, worüber der General-Direktion des Wasser- Brücken- und Straßen-Baues die besondere unmittelbare Aufsicht anvertraut ist.

Diese Polizei-Behörden haben übrigens alle Funktionen der Distrikts-Polizei auch in Ansehung der öffentlichen Flüsse, Brücken und Straßen zu besorgen, und die Verfügungen der General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf die höhere Straßen- und Wasserbau-Polizei in Vollzug zu bringen.

§. 42. Es liegt ihnen ob, die allgemeinen Kulturs-Verordnungen zu vollziehen, und die erste Instanz in Kulturs-Streitigkeiten ist ihnen überlassen.

§. 43. Die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forstgerichtbarkeit haben sie nach den königlichen Forst- und Jagdordnungen zu verwalten. Was die in ihren Bezirken gelegenen Staats-Waldungen betrifft, werden ihnen die, den königlichen Landgerichten durch die Verordnung vom 1. Okt. 1808. Tit. II. §. 7. Lit. e. über die Organisation der General-Forst-Administration vorgeschriebenen Funktionen übertragen.

§. 44. Diesen Behörden steht die Vollziehung der höheren Anordnungen über die Sanitäts-Polizei zu.

§. 45. Unter der Aufsicht der obern Polizei-Stelle gebührt ihnen die gesamte niedere Gesundheits-Polizei;

zei;

zei; im besondern die Polizei der Nahrungsmittel, die Sorge für die öffentliche Reinlichkeit, dann die Ausführung der Anstalten gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten und Seuchen.

§. 46. Den Gutsherren gebührt die Nomination des in ihren Gutsbezirken anzustellenden ärztlichen Dienstpersonals, dessen Bestätigung jedoch von der einschlägigen Medizinal-Ober-Behörde abhängt.

§. 47. Dieses ärztliche Dienstpersonal steht im analogen Verhältnisse zu den Herrschafts-Gerichten, wie dieses nach der Organisation des Medizinalwesens zwischen den königlichen Stadt- und Landgerichten, und dem, mit denselben in Beziehung stehenden ärzlichen Personale der Fall ist.

IV. Von der Verwaltung in Kirchen- und Stiftungs-Sachen.

§. 48. Die Herrschaftsgerichte haben die in Kirchen-Polizei-Sachen von dem Souverain erlassenen Verordnungen zu vollziehen, und sind hierin der unmittelbaren Aufsicht der einschlägigen General-Kreis-Kommissariate unterworfen.

§. 49. Die nicht gerichtlichen Konsistorial-Sachen der Protestanten werden nach der Deklaration vom 19. März 1807. Lit. f. und nach dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808. §§. 43 und 44 durch Mediat-Konsistorien, wenn der mediatisirte Herr nicht darauf renuncirt, forthin behandelt.

§. 50. Die Konsistorial-Gerichtbarkeit wird von den förmlich gebildeten Justiz-Kanzleien der Mediatherren, oder wenn diese auf das Recht der höhern Instanz Ver-

zicht

zicht geleistet haben, von den königlichen Appellationsgerichten ausgeübt.

§. 51. Das Recht der Besieglung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften wird von den Herrschafts-Gerichten, wie von den königlichen Landgerichten ausgeübt.

§. 52. Das Installations-Recht wird auf die nämliche Weise von denselben nach erfolgtem königlichen Possessions-Befehl im Namen des Souverains ausgeübt.

§. 53. Was die Patronatsrechte und die Ehrenrechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren nach dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte §. 48 betrifft; so haben diese Behörden ihre diesfallsigen Aufträge zu befolgen.

§. 54. In Ansehung der Verwaltung des Patrimonial-Stiftungs-Vermögens, des Kultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit sind diese Behörden den einschlägigen General-Kreis-Kommissariaten nach den Bestimmungen des organischen Ediktes vom 1. Oktober 1807 (Reg. Bl. 1808. 5. St. S. 209 folg.), und des in dieser Beziehung inhäsiven Ediktes vom 16. Okt. 1810 (Reg. Bl. 1810. 63. St. S. 1148 folg.) unmittelbar untergeordnet.

Die Kreis-Stiftungs-Oberkuratel hat daher die Befugniß, wenn aus der Einsicht der eingesendeten Rechnungs-Duplikate der Verdacht einer unstatthaften Verwendung oder unordentlichen Verwaltung des Stiftungs-Vermögens geschöpft worden, die einschlägigen Rechnungs-Belege und näheren Aufschlüsse zu fodern.

§. 55. Da die Gutsherren mit der niedern Kuratel des ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungs-Vermögens gegen eigene Haftung bekleidet sind, so unterbleibt

die Einsendung der monatlichen Kassebuchs-Extrakte, der Anlehens-Tabellen, der Bau-Anschläge u. dgl. an die Kreis-Stiftungs-Administration.

Vielmehr haben darüber, so wie über die Ausleihung der Kapitalien die Herrschafts-Beamten von ihren Herren die erfoderlichen Entschließungen zu erholen, und Leztere werden über die ordentliche Verwaltung des Stiftungs-Vermögens von selbst zu wachen wissen.

Zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Konservation des Fonds der Stiftungen bleiben die Gutsherren übrigens verpflichtet.

§. 56. Die Ueberschüsse des der Verwaltung der Gutsherren anvertrauten Vermögens werden auf keine Weise mit dem unter der königlichen Administration stehenden Vermögen vermischt.

Die Gutsherren haben jedoch die in Beziehung auf dieses leztere Vermögen festgesezten Prinzipien der Verwendung in analoge Anwendung zu bringen.

V. Von der Verwaltung in Finanz-Sachen.

§. 57. Die Herrschafts-Gerichte stehen rücksichtlich der zu beobachtenden königlichen Stempel-Ordnung mit dem Kreis-Siegel-Amte in dem vorschriftmäßigen unmittelbaren Verhältnisse.

§. 58. Die Erhebung der Steuern richtet sich nach den gegenwärtig schon bestehenden oder noch erfolgenden Normen. Was die Erhebung der Nebenbeischläge betrifft, sind die Vorschriften des Edikts über das Konkurrenz-Wesen vom 6. Febr. 1812 (Reg. Bl. 1812. 11. St. S. 321 folg.) zu beobachten.

§. 59. Da den Gutsherren nach dem organischen

Edikte

Edikte über die gutsherrlichen Rechte §§. 62 und 63 die bei den gutsherrlichen Gerichten anfallenden Geldstrafen und Taxgelder gebühren, so sind diese an dieselben zu verrechnen.

§. 60. Daß den Gerichts-Beamten zugleich die Besorgung der gutsherrlichen Gefälle und Oekonomien gestattet werde, findet in der Regel nicht statt; jedoch kann in einzelnen Fällen, wenn die General-Kreis-Kommissariate diese Geschäfts-Verwaltung kompatibel finden, eine Ausnahme zugegeben werden.

§. 61. In jedem Falle haben die Herrschafts-Gerichte auf Verlangen des Gutsherrn die liquiden gutsherrlichen Gefälle in ihrem Bezirke im Wege der gesezlichen Exekution beizutreiben. Die nämliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Dominikalrenten der übrigen Gutsherren zu, vorbehaltlich der den königlichen Rentämtern nach der Verordnung vom 12. Sept. 1809 (Reg.Bl. 1809. St. 66. S. 1537) zustehenden Befugnisse.

VI. Von Militär-Sachen.

§. 62. Bei der Militär-Konskription liegen den Herrschafts-Gerichten in ihrem Bezirke die nämlichen Pflichten ob, wie den Landgerichten nach den bestehenden, oder noch erfolgenden Verordnungen.

§. 63. Denselben steht die Aufsicht zu, auf die beurlaubten Soldaten, und auf sowohl diesseitige als fremde Deserteurs, dann auf königliche Unterthanen, welche in fremde Kriegsdienste treten.

§. 64. Diese Behörden vertreten die Stelle der Unter-Marschkommissariate in ihren Bezirken, in Marsch-Vorspanns, und Einquartierungs-Angelegenheiten.

Sie entscheiden über Kriegs-Konkurrenz-Gegenstände in erster Instanz.

§. 65. In Beziehung auf die Nazional-Garde, auf den Polizei-Kordon, und auf die einzuführende Gensd'armerie haben sich diese Gerichte überhaupt nach den Befugnissen und Obliegenheiten zu verhalten, welche den königlichen Landgerichten zukommen.

II. Kapitel.

Von dem Wirkungskreise der Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse.

§. 66. Den Herrschafts-Gerichten zweiter Klasse ist in ihrem ganzen arrondirten Umfange die Ausübung der Polizei und der vollen bürgerlichen Gerichtbarkeit, eben so wie den Landgerichten anvertraut; zugleich sind sie in allen sowohl Justiz- als Polizei- und sonstigen administrativen Gegenständen nur den königlichen höheren Landesstellen, nämlich den General-Kreis-Kommissariaten, Appellationsgerichten und Finanz-Direktionen untergeben, jene Fälle ausgenommen, in welchen die Landgerichte oder Rentämter aus besonderen Aufträgen, und im Namen der genannten höheren Landesstellen handeln.

§. 67. Es ist demnach der Wirkungskreis der Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse größtentheils der nämliche, welcher im vorhergehenden Kapitel in Ansehung der Herrschafts-Gerichte erster Klasse bestimmt worden ist.

Folgende Vorzugsrechte der Leztern kommen jedoch den Herrschafts-Gerichten zweiter Klasse nicht zu.

I.

I. Die Gerichtbarkeit bei Verbrechen und Vergehen.

§. 68. Bei Verbrechen und Vergehen gebührt ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Detention der Angeschuldigten. Sie sind gehalten, diese spätestens binnen 48 Stunden an den Siz des einschlägigen Untersuchungs-Gerichtes auszuliefern, und alles weitere Verfahren in diesen Fällen bleibt ihnen gänzlich untersagt.

II. Das Recht der zweiten Instanz.

§. 69. Da die Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse in der höhern Instanz unmittelbar den königlichen Appellationsgerichten untergeordnet sind, so sind die Vorzüge der Justiz-Kanzleien in dieser Hinsicht auf jene nicht anwendbar.

III. Die Konsistorial-Rechte.

§. 70. Die Konsistorial-Gerichtbarkeit gebührt den Herrschafts-Gerichten zweiter Klasse nicht, wie denn auch die nicht gerichtlichen Konsistorial-Sachen vor die königlichen General-Kommissariate, als General-Dekanate gehören.

III. Kapitel.

Von dem Wirkungskreise der Orts-Gerichte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 71. Die Ortsgerichte sind bloße Vollziehungs-Behörden, welche den königlichen Landgerichten,

oder

oder den ihnen gleichgestellten Herrschafts-Gerichten auf eine bestimmte Weise untergeordnet sind.

§. 72. Da jenen Distrikts-Gerichten die unmittelbare Aufsicht über diese Ortsgerichte zusteht, so übergeben Leztere die über ihre Justiz- und Polizei-Verwaltung abgesondert geführten Protokolle alle drei Monate an obige Behörden, von welchen sie mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen, so viel die Justizsachen betrifft, an das Appellationsgericht, und in Polizeisachen an das General-Kreis-Kommissariat eingesendet werden. Diese Stellen erlassen, wenn die Fälle dazu eintreten, die Zurechtweisungen.

§. 73. Wenn den königlichen Land- oder Herrschafts-Gerichten Anzeigen gemacht werden, daß bei den untergeordneten Ortsgerichten die ihnen obliegenden Amtspflichten versäumt werden, so sollen jene Gerichte desfalls Erinnerungen an Leztere erlassen; bleiben diese ohne Erfolg, so ist die Anzeige bei den königlichen General-Kreis-Kommissariaten oder Appellationsgerichten zu machen.

§. 74. Die königlichen Verordnungen, das Regierungsblatt, und die allgemeinen Verfügungen der oberen Stellen werden den Ortsgerichten von den königlichen Land- oder Herrschafts-Gerichten mitgetheilt.

§. 75. Die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Geseze verfügt das Ortsgericht in seinem Bezirke.

§. 76. Der Ortsbeamte kann in dem Orte, wo er wohnt, das Amt eines Gemeinde-Vorstehers übernehmen.

II.

II. Verwaltung bestimmter gerichtlicher Handlungen.

§. 77. Den Ortsgerichten steht die Gerichtbarkeit weder in peinlichen Fällen noch in streitigen Zivil-Gegenständen zu. Nur bestimmte gerichtliche Handlungen, welche in der Folge näher bezeichnet werden, sind vor diese Ortsgerichte in ihrem Bezirke geeignet.

§. 78. So bald das Ortsgericht von einem begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat es an das vorgesezte Land- oder Herrschafts-Gericht die unverzügliche Anzeige zu machen, bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde aber Sorge zu tragen, daß an den physischen Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§. 79. Die landgerichtlichen Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Ortsgerichte insinuirt werden.

§. 80. Auf gleiche Weise werden die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von den Ortsgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt.

§. 81. Das Ortsgericht ist befugt, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, aber keineswegs die aus Darlehen oder anderen dergleichen Titeln entspringenden Foderungen des Gutsherrn bei den Gerichts-Hintersassen aus einem perpetuirlichen Auftrage unmittelbar auf Veranlassung des Gutsherrn beizutreiben.

Die nämliche exekutive Verfügung haben sie auch bei liquiden Dominikalrenten anderer Grundherrschaften, welche in ihrem Bezirke grundherrliche Gefälle besizen:

vor-

vorbehaltlich der den königlichen Rentämtern nach §. 61 zustehenden Befugnisse.

§. 82. Damit diese exekutive Beitreibung eintreten könne, muß die Liquidität der gutsherrlichen Gefälle aus dem Einschreibbüchlein der Hintersassen deutlich erhellen. Wo diese Büchlein nicht eingeführt sind, soll dieses unverzüglich geschehen. In denselben soll die Schuldigkeit der Hintersassen an Taxen, Stiften, Gilten, Mayrschafts-Fristen, Bodenzins, Scharwerks-Leistungen u. dgl. und die bestimmten Termine zur Zahlung umständig vorgetragen werden. So bald die Zahlung wirklich erfolgt, muß auch alsobald die Quittirung daselbst eingeschrieben werden, und der Empfänger darf dieses bei Vermeidung von 20 Gulden Strafe nicht verweigern. Die Uebertretung dieser Verordnung ist von dem königlichen Landgerichte dem vorgesezten General-Kreis-Kommissariate anzuzeigen.

§. 83. In der Art dieser Exekution darf das gesezliche Maaß nicht überschritten werden. Wenn es auf die Beitreibung ausständiger liquider Fruchtgilten ankommt, so ist den gutsherrlichen Hintersassen die schuldige Quantität und Qualität der Fruchtgilt in der Natur abzunehmen, und wenn es nöthig ist, das Ausdreschen der Frucht auf dessen Kosten zu verfügen.

Eben so ist der Natural-Küchendienst in der Natur zu erholen; doch darf hiebei nicht das Beste, sondern nur das mittlere Stück ausgepfändet werden. Wenn der Grundhold nicht notorisch in guten zahlungsfähigen Umständen ist, darf durch diese Auspfändung nicht mehr als eine alte rückständige — nebst der neuen Jahresgilt auf einmal beigetrieben werden. Die li-

liquiden Frohnen sind auf Kosten des säumigen Frohnpflichtigen um Lohn leisten zu lassen.

§. 84. Bei der exekutiven Beitreibung schuldiger gutsherrlicher Geld-Prästationen an Taxen, Stiften, Zinsen und Laudemien ꝛc. tritt gegen den säumigen Hintersassen die Auspfändung an dessen Fahrnissen ein.

Das dem Landmanne nöthige Ackergeräth und unentbehrliche Vieh, oder sonst gesezlich ausgenommene Fahrniß, darf jedoch niemals als Pfand abgenommen werden.

Von dem Gerichtsverwalter soll das Pfand nach vorgehenden öffentlichen Bekanntmachungen an den Meistbietenden versteigert, und nach Abzug der schuldiden Summe der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

§. 85. Wenn die erwähnte Exekutions-Vorschrift überschritten worden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Geseze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungs-Fristen zu ertheilen erlaubt ist, kann sich der Gerichts-Hintersaß mit seiner Beschwerde an das königliche Land- oder Herrschafts-Gericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesezen erkennt, und das in der Exekution allenfalls vorgegangene Uebermaaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersaß durch die Untergeordneten des Ortsgerichtes an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern unerlaubt beschädiget wird.

§. 86. Jene Handlungen der Gerichtbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruktion zum Behufe einer richterlichen

Ver-

Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Dekrete selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils bloß auf die gerichtliche Beurkundung ankommt, liegen in dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

§. 87. Darunter sind begriffen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, (jene Urkunden mögen im Geseze selbst, oder in der Privat-Uebereinkunft ihren Grund haben) die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versieglung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn über diese kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die im Ressort dieser Amts-Behörden liegenden Gegenstände.

§. 88. Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudikationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so giebt das Land- oder Herrschafts-Gericht dem Ortsgerichte von dem ergangenen Erkenntnisse Eröffnung, damit das Leztere die Verkaufs-Urkunde errichte, und davon eine beglaubigte Abschrift zu den Judicial-Akten einsende.

§. 89. Den Ortsgerichten steht die Befugniß zu, über Privat-Rechts-Sachen, es mag hierüber ein Streit bereits gerichtlich anhängig gemacht worden seyn, oder nicht, giltige Vereinigungen, oder Vergleiche der Theile mit den nämlichen Wirkungen, welche die Geseze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zum Protokoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen.

§. 90. Es sind hiebei folgende wesentliche Bedingungen zu beobachten:

a)

a) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsiz in dem Bezirke des Ortsgerichtes haben;

b) beide Theile müssen sich freiwillig und ohne Zwang bei jenem Gerichte zu diesem Zwecke einfinden;

c) es müssen alle in den Gesezen zur Gültigkeit eines Vergleiches vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten hiebei genau beobachtet werden.

§. 91. Die Ortsgerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 92. Den Ortsgerichten steht in ihren Bezirken die Führung der Hypotheken-Bücher zu.

§. 93. Sie besorgen auch das Vormundschaftswesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Kuratoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§. 94. Diese Handlungen der willkührlichen Gerichtbarkeit können auf Seite des Ortsgerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden. Im Besondern darf derselbe bei den Gegenständen, worüber das Ortsgericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiliget seyn.

§. 95. Das Ortsgericht ist verpflichtet, wenn die bei demselben begonnene Jurisdiktions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das kompetente Gericht

richt zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Aktenstücke alsobald mit der Anzeige des Streit-Gegenstandes dahin zu übergeben.

III. Bestimmte Funktionen der Orts-Polizei-Verwaltung.

§. 96. Den Ortsgerichten liegen die bestimmten Funktionen der Orts-Polizei-Verwaltung ob.

Im Allgemeinen haben sie darüber zu wachen, daß die königlichen Polizei-Verordnungen genau befolgt werden.

Sie stehen deshalb in der Regel unter der unmittelbaren Oberaufsicht der königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte, an welche sie in erfoderlichen Fällen die Anzeige machen.

§. 97. Besonders haben sie diese Anzeige in Ansehung der in ihrer Markung vorfallenden Polizei-Vergehen und größeren Polizei-Uebertretungen zu beobachten, und wenn es die Geseze verordnen, gegen die Angeschuldigten mit dem Arreste oder anderen Sicherheits-Maaßregeln und hierauf nach der §. 78 gegebenen Vorschrift zu verfahren.

§. 98. Uebertretungen der Polizei-Verbote, welche die in den polizeilichen Wirkungskreise der Ortsgerichte einschlagenden Gegenstände betreffen, werden von diesen leztern bestraft, wenn die gesezlichen Strafen in dem Polizei-Arreste, in Geldstrafen, und in der Konfiskation der Mittel zu polizeilichen Uebertretungen bestehen, unter den nachfolgenden Beschränkungen.

§. 99. Wenn eine Geldstrafe von mehr als 5 fl. oder ein Polizei-Arrest von mehr als 8 Tagen verhängt wird, so muß das Ortsgericht vor der Bekanntmachung

die

die Bestätigung des Land- oder Herrschafts-Gerichts erholen.

Die Berufung an das General-Kreis-Kommissariat bleibt in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten.

§. 100. Ueber die Handlungen, welche entweder als Polizei-Vergehen, oder als Polizei-Uebertretungen zu bestrafen sind, wird das künftige allgemeine Straf-Gesezbuch die nähern Bestimmungen enthalten.

Bis dahin ist nach den bestehenden besondern Strafgesezen zu verfahren.

Für den Fall, daß einige derselben keine deutlichen und bestimmten Vorschriften darüber ertheilen, ist in der Folge bei den einzelnen Zweigen der Lokal-Polizei-Verwaltung näher angegeben worden, welche Polizei-Uebertretungen einsweil und provisorisch bis zur allgemeinen Gesezgebung der Strafgewalt der Ortsgerichte unterliegen.

§. 101. In jedem Falle bleibt die Bestrafung jener Polizei-Uebertretungen den Land- und Herrschafts-Gerichten vorbehalten, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweiseführung hergestellt werden muß.

102. An die Land- und Herrschafts-Gerichte gehen alle streitigen Polizei-Gegenstände über, wenn kein Vergleich desfalls nach den §. 89 u. f. enthaltenen Bestimmungen zu Stande kommt.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

103. Die Gegenstände der Distrikts-Polizei gehören zum ausschließenden Ressort der königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte.

§. 104.

§. 104. Die Ortsgerichte sind in der Regel die vollziehenden Organe der Land- und Herrschafts-Gerichte, wenn diese gegen die Gerichts-Eingesessenen jener Lokal-Behörden polizeiliche Verfügungen anordnen, oder Erkenntnisse erlassen.

§. 105. Die Anstalten zur vorläufigen Verhinderung der Polizei-Vergehen und der Polizei-Uebertretungen, dann die specielle Polizei-Aufsicht über die aus den Straforten Entlassenen liegen durchgehends in dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruhestörer oder Widerspenstige sind sie befugt, sich der Uebertreter zu bemächtigen, und sie zu Verhaft zu bringen.

§. 106. Die Ortsbeamten sind verbunden, in Polizei-Sachen Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und besonders, wenn derselbe am Size des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge darüber zu erholen, im Falle nicht der Gegenstand dem landgerichtlichen Ressort vorbehalten ist.

§. 107. Wenn die Gutsherren Hintersassen auf neue Ansiedlungen aufnehmen, haben die Ortsgerichte durch das Land- oder Herrschafts-Gericht die Genehmigung des General-Kreis-Kommissariats zu erholen.

§. 108. Auf dem nämlichen Wege werden die Entschließungen über die Auswanderungs- und Vermögens-Exportations-Gegenstände nachgesucht.

Die vorschriftmäßige Ertheilung der Reisepässe an die Hintersassen der Ortsgerichte kommt den Land- und Herrschafts-Gerichten zu.

§. 109. Den Ortsgerichten steht das Polizei-Strafrecht unter der §. 100 erwähnten Voraussezung wegen

der

der unterlassenen Anmeldung fremder Personen zu, welche von den Einwohnern aufgenommen worden. An die Landgerichte sind auf Betreten zur Bestrafung zu überliefern:

1) Fremde, deren Reisepässe unregelmäßig befunden worden;

2) die gemeinen und gefährlichen Landstreicher.

§. 110. In Ansehung des öffentlichen Unterrichtes nehmen die Ortsgerichte an der Lokal-Schul-Inspektion Antheil, und handhaben die Polizei.

Sie verhalten sich nach der darüber bestehenden allgemeinen Instruktion von 1808, und stehen in der Unterordnung unter dem königlichen Land- oder Herrschafts-Gerichte und unter der Distrikts-Schul-Inspektion.

§. 111. Dazu kommt die Lokal-Aufsicht gegen die Verbreitung verbotener Schriften und dieser Art sinnlicher Darstellungen, dann gegen den unberechtigten Handel mit Büchern, Kupferstichen und Bildern nach der Verordnung über die Freiheit der Presse vom 13. Juni 1803.

§. 112. Die Ortsgerichte bestrafen die Ueberschreitungen der Geseze des Unterrichtes. Dagegen ist den Land- und Herrschafts-Gerichten bei eintretenden Fällen die Anzeige zur geeigneten Verfügung zu machen:

a) bei den §. 111 bemerkten Uebertretungen, und

b) in Ansehung der aufgefundenen Winkelpressen.

§. 113. Uebrigens vollziehen die Ortsgerichte die Aufträge des Gutsherrn, hinsichtlich der demselben nach dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte zustehenden persönlichen Befugnisse in Beziehung auf die Unterrichts-Polizei.

§. 114.

§. 114. Die Handhabung der Orts-Polizei in Rücksicht auf öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit ist eine wesentliche Pflicht der Ortsgerichte.

In ihrem Wirkungskreise liegen die Lokal-Anstalten gegen schädliche Menschen und Thiere, so wie gegen Unglücksfälle. Ihnen gebühret die Aufsicht auf die Belustigungen des Volkes.

§. 115. Allgemeine Sicherheits-Anstalten werden ihnen durch die Land- oder Herrschafts-Gerichte bekannt gemacht, und es liegt ihnen ob, die Anweisungen derselben in Vollzug zu bringen.

§. 116. Die Polizei-Straf-Gewalt der erwähnten Lokal-Polizei-Aemter erstreckt sich provisorisch

a) über muthwillige Ruhestörungen;
b) über den Bettel;
c) über thätliche Beleidigungen und geringe Raufhändel, wobei keine Verwundungen unterlaufen;
d) über die Veranlassungen zu Unglücksfällen und Gefahren, an Leib, Leben und Eigenthum;
e) über die Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 117. Ueber die Bewilligungen der Volks-Belustigungen haben die Ortsgerichte die Entschließungen der Gutsherren nach Maaßgabe des §. 106 zu erholen, besonders wenn diese am Sitze des Gerichtes anwesend sind.

§. 118. Die schon §. 36 bemerkten Ausflüsse der Gemeinde- und Feld-Polizei treten bei den Ortsgerichten als Orts-Polizei-Behörden ebenfalls in Ausübung. Die Gutsherren können die eben auch daselbst bemerkte Einsicht hievon nehmen.

Nur ist die Armenpflege davon ausgenommen, wel-

che nach der Verordnung vom 22. Februar 1808 der Leitung der Land- und Herrschafts-Gerichte als Distrikts-Polizei-Stellen vorbehalten bleibt.

Uebrigens haben die Ortsgerichte sich hinsichtlich der Kommunal-Verwaltung an diejenigen Vorschriften zu halten, welche wegen der unmittelbaren Landgerichts-Gemeinden ertheilt sind.

§. 119. Diesen Ortsbehörden liegt ob, die Uebertretungen

a) der Gesinde-
b) der Gemeinde-
c) der Bau-Ordnung,
d) der Flur-Ordnungen, dann
e) der Ordnung in Ansehung des Zuchtviehes zu bestrafen.

§. 120. Die Aufsicht auf das Zunftwesen, und die Entscheidung der Zunft-Streitigkeiten vorbehaltlich des Rekurses an das General-Kreis-Kommissariat steht der Distrikts-Polizei-Behörde, nämlich den Land- und Herrschafts-Gerichten zu.

§. 121. Bei der Annahme der Handwerker, bei der Verleihung, oder bei der Wiederbesezung der nicht radizirten Gewerbs-Gerechtigkeiten, bei der Annahme neuer Handelsleute, und bei der Ertheilung der Fabrik- und Manufaktur-Konzessionen haben die Ortsgerichte die Gesuche bloß zu instruiren, und den Land- und Herrschafts-Gerichten die weiteren gesezmäßigen Verfügungen zu überlassen.

In Ansehung des Tabakshandels sind die bestehenden besondern Normen zu beobachten.

§. 122. Alle §. 40 bemerkten Polizei-Funktionen, so wie alle örtlichen Beschau-Anstalten hinsichtlich

der Feilschaften der Lebensmittel und der Gewerbe liegen auch in der Amts=Sphäre der Ortsgerichte als Orts=Polizei=Aemter.

§. 123. Diese Behörden bestrafen

a) die Verlezung der Marktgeseze;

b) die Uebertretungen der Verordnungen wegen des richtigen Gebrauches von Elle, Maaß und Gewicht;

c) die Ueberschreitung der festgesezten Taxen der Lebensmittel und des Arbeits=Lohnes, wozu die Normen von den Land= und Herrschafts=Gerichten mitgetheilt werden;

d) die Uebertretungen gegen die bestimmte Güte der Feilschaften und der Arbeiten;

e) die ordnungswidrige Vertheuerung der Lebensmittel;

f) die vernachlässigte Bewirthung oder Uebervortheilung der Fremden;

g) die Uebertretungen der Postverordnungen in Fällen, wo eine augenblickliche Abhilfe erfodert wird.

§. 124. Die Orts=Polizei hat für den guten Zustand der Brücken und Wege zu wachen, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unter sich unterhalten. Die untere Polizei=Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vizinal=Wege steht den Land= und Herrschafts=Gerichten, als Distrikts=Polizei=Aemtern zu; doch haben die Ortsgerichte hiebei nach den Anordnungen obiger Distrikts=Gerichte zu verfahren.

§. 125. Die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen= Brücken= und Wasserbaues sind in der Regel von den Land= und

Herr=

Herrschafts-Gerichten zu bestrafen, und es sind die Ortsgerichte nur zur Anzeige der in ihrer Gemarkung vorgefallenen Verlezungen des Gesezes verbunden. Jedoch haben sie gegen übertretende Reisende und Fuhrleute bei dringenden Fällen im Namen der Land- oder Herrschafts-Gerichte zu verfahren.

Die Mängel der Erhaltung der Gemeinde-Wege und Brücken haben die Ortsgerichte selbst zu rügen und abzustellen.

§. 126. Die Entscheidung der Kultur-Streitigkeiten ist zwar den königlichen Land- und Herrschafts-Gerichten vorbehalten, jedoch können die Ortsgerichte Vergleiche im Sinne der Kulturs-Verordnungen mit Beobachtung der vorgehenden Verordnungen §. 89 u. f. vermitteln.

Diese Lezten haben auch alle diejenigen Polizei-Uebertretungen zu bestrafen, wodurch die Sicherheit der Kultur des Bodens verlezt wird.

§. 127. Die Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei ist nach den königlichen Forst- und Jagd-Ordnungen zu beobachten, und gehört in den Waldungen, welche in der Gemarkung der Ortsgerichte gelegen sind, jedoch mit Ausnahme der allenfalls daselbst befindlichen Domanial-Waldungen zum Ressort dieser Orts-Gerichte mit der Straf-Gerichtbarkeit über alle in dem Gerichtsbezirke begangenen Frevel, ohne Rücksicht auf das Domizil des Uebertreters.

Die Uebertretungen der Gutsherren selbst gegen die Forst- und Jagd-Ordnung werden von den Distrikts-Gerichten gemeinschaftlich mit den königlichen Forstämtern gerüget.

Die Oberaufsicht, welche der königlichen General-

Forst=Administration nach dem organischen Edikte vom 1. Okt. 1808 zusteht, bleibt derselben vorbehalten.

§. 128. In Rücksicht auf allgemeine Anstalten der Sanitäts=Polizei sind die Ortsgerichte den königlichen Land= und Herrschafts=Gerichten untergeordnet; sie haben alle von denselben empfangenen Anordnungen pünktlich zu erfüllen.

§. 129. Als Orts=Polizei=Behörde haben sie die Pflicht der Aufmerksamkeit auf die Gesundheit der Nahrungsmittel und auf die öffentliche Reinlichkeit.

Sie sind zu allen örtlichen Anstalten verbunden, welche auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehen, und die Verbreitung ansteckender Krankheiten und Seuchen abhalten.

Sie stehen jedoch hiebei unter der Leitung des königlichen Land= oder Herrschafts=Gerichtes, an welches sie von den Spuren ansteckender Krankheiten sogleich schleunige Anzeige zu machen haben.

§. 130. Ueberhaupt haben die Ortsgerichte in den Gegenständen der Medizinal=Polizei sich unmittelbar an das königliche Land= oder Herrschafts=Gericht zu wenden, von welchem die Erinnerungen und Gutachten des betreffenden Gerichts= und Thier=Arztes nach Beschaffenheit der Sache veranlaßt werden.

Dringende Fälle machen hievon eine Ausnahme. Jedoch ist das Land= oder Herrschafts=Gericht von der Kommunikation mit dem medizinischen Personal jedesmal in Kenntniß zu sezen.

§. 131. Die Uebertretungen gegen die Gesundheits=Polizei werden in der Regel von den königlichen Land= und Herrschafts=Gerichten bestraft.

Nur

Nur die Vernachlässigung der Sanitäts-Vorschriften in Beziehung auf die Lebensmittel, und in Hinsicht auf die öffentliche Reinlichkeit unterliegen der Strafgewalt der Ortsgerichte.

IV. Von der Verwaltung in Kirchen- und Stiftungs-Sachen.

§. 132. Die Ortsgerichte können weder gutsherrliche Konsistorial-Rechte ausüben, noch mit einer Konsistorial-Gerichtbarkeit bekleidet seyn. Das gutsherrliche Patronats-Recht kann nur aus Auftrag des Gutsherrn durch diese Ortsgerichte mit Beobachtung der gesezlichen Bestimmungen ausgeübt werden.

§. 133. Das Recht der Besieglung und Beschreibung der geistlichen Verlassenschaften, so wie der Verhandlung derselben, in so ferne über diese kein Streit entstehet, kommt den gutsherrlichen Gerichten in dem arrondirten Umfange zu.

Das Installations-Recht liegt künftig nur in dem Wirkungskreise der Land- und Herrschafts-Gerichte.

§. 134. Dem Ortsgerichte verbleibt die Verwaltung des Patrimonial-Stiftungs-Vermögens des Kultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit, jedoch unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des General-Kreis-Kommissariats als Patrimonial-Stiftungs-Kuratel durchgehends nach den §. 54 u. f. vorkommenden Bestimmungen.

§. 135. Dazu kommt die niedere Kirchen-Polizei mit der zum Zwecke derselben erfoderlichen Aufsicht.

Die Orts-Polizei-Aemter haben die Störungen des Gottesdienstes und die Uebertretungen der diesfalls bestehenden Anordnungen zu rügen.

V.

V. Von der Verwaltung in Finanz-Sachen.

§. 136. Die Ortsgerichte haben die Stempel-Ordnung genau zu beobachten, und den Betrag des Stempels von den errichteten Urkunden auf die vorschriftmäßige Weise alle Viertel-Jahre an das Kreis-Siegelamt einzuliefern.

§. 137. Die bei diesen niedern Gerichten anfallenden Taxen und Sporteln sind dem Gutsherrn zu verrechnen, mit Ausnahme jener Strafen, welche nicht von den Land- oder Herrschafts-Gerichten bloß bestätiget, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt und von den Ortsgerichten nur in der Eigenschaft exekutiver Behörden beigetrieben werden.

§. 138. Die Gutsherren können ihren Gerichten auch die Erhebung anderer Gutsrenten, oder die Oekonomie-Verwaltung übertragen, jedoch unbeschadet der Justiz- und Polizei-Pflege, auf welchen Fall die Landgerichte den General-Kreis-Kommissariaten die Anzeige zur Abstellung der inkompatiblen Geschäfts-Verbindung zu machen haben.

§. 139. Uebrigens sind diese Gerichte verbunden, die Eröffnungen zu befolgen, welche von den königlichen Rentämtern in den Geschäften der Finanz-Verwaltung an dieselben erlassen werden.

VI. Von Militär-Sachen.

§. 140. In Gegenständen der Militär-Konskription und des Marsch-Kommissariats haben die Ortsgerichte sich nach den Aufträgen der Land- und Herrschafts-Gerichte zu verhalten.

Die schon §. 63 bemerkte Aufsicht auf die Beurlaubten, und die Wachsamkeit gegen widerspenstige Kon-

skribirte und Deserteurs wird in der nämlichen Unterordnung ausgeübt.

Sie realisirt sich in eintretenden Fällen durch die Anzeige bei den Land- und Herrschafts-Gerichten, und durch die nöthige vorläufige Arretirung.

§. 141. Eben so ist in allen auf die Nazional-Garde, auf den Polizei-Kordon, und seiner Zeit auf die Gens'd'armerie sich beziehenden Fällen die erfoderliche Verfügung von der Lokal-Behörde bei dem Land- oder Herrschafts-Gerichte als der Distrikts-Behörde zu veranlassen.

Nur dringende Fälle können die Lokal-Behörde berechtigen, sich an den zunächst befindlichen Kommandirenden selbst zu wenden.

Dritter Titel.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 142. Damit die in dem vorgehenden Titel angeführten Funktionen der gutsherrlichen Gerichte giltig ausgeübt werden können, müssen sie auf eine verordnungsmässige Weise besezt seyn. Dazu wird eine bestimmte Zahl, die gehörige Qualifikation, die landesfürstliche Bestätigung, und der gegen den Souverain abgelegte Dienstes-Eid von Seite der von dem Gutsherrn ernannten Gerichts-Beamten erfodert.

II.

II. Kapitel.

Von der Bestellung der Herrschafts-Gerichte erster Klasse.

§. 143. Die Inhaber der Herrschafts-Gerichte erster Klasse, welche die Gerichtbarkeit in zweiter Instanz haben (§. 25.) sollen die Justiz-Kanzleien, als förmlich konstituirte Kollegien bilden, und wenigstens mit einem Direktor und zwei Kanzlei-Räthen besezen.

§. 144. Die Herrschafts-Gerichte erster Klasse richten sich nach dem analogen Verhältnisse der neueren Landgerichts-Verfassung im Inn- Salzach- und Unterdonau-Kreise, und nach der Verordnung vom 31. Aug. 1810. (Regierungsblatt 1810 Stück LIII. Seite 913 u. f.) und sollen mit der erfoderlichen Zahl der Beamten dergestalt besezt seyn, daß die mehr als 11,000 Einwohner enthaltenden Gerichts-Bezirke mit einem Herrschafts-Richter, einem Adjunkten und einem Aktuar, jene, welche eine Einwohner-Zahl von 7 — 11,000 umfassen, neben dem Herrschafts-Richter mit einem Aktuar, und die weniger als 7000 Einwohner begreifenden Bezirke mit einem Herrschafts-Richter, welchem ein verpflichteter Schreiber beizugeben ist, bestellt werden.

Bei jenen Herrschafts-Gerichten, wo die Kriminal-Gerichtbarkeit ausgeübt wird, (§. 26.) muß neben obigen auch ein eigener Kriminal-Adjunkt angestellt werden.

§. 145. Die Beamten der sämtlichen Herrschafts-Gerichte können nur bei einem Gerichte für beständig angestellt seyn; bei andern gutsherrlichen Gerichten können sie die Funktion eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen.

In

In diesen Fällen müssen die bestätigenden Behörden hievon sogleich in Kenntniß gesezt werden.

Mit Genehmigung dieser Stellen können jene gutsherrlichen Beamten für obige Fälle auch vorläufig einander substituirt werden.

§. 146. Die Besorgung eines Herrschafts-Gerichts kann einem Landgerichte nicht übertragen werden.

§. 147. Wenn bei einem Herrschafts-Gerichte der beigegebene Zivil-Adjunkt, oder Aktuar verhindert ist, das Protokoll zu führen, oder wenn diese Stellen augenblicklich erledigt sind, so kann ein Skribent zur Führung des Protokolls verwendet, und hiezu in das besondere Handgelübd genommen werden.

§. 148. Die Qualifikazion der für die Justiz-Verwaltung bei den Justiz-Kanzleien angestellten Individuen wird bei dem einschlägigen Appellazions-Gerichte gewürdigt.

Die königliche Genehmigung erhalten sie durch den Weg des Justiz-Ministeriums.

Die Subalternen in den Kanzleien werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat die Justiz-Kanzlei die Listen über ihre Qualifikation jährlich dem königlichen Appellazions-Gerichte vorzulegen.

§. 149. Bei den Herrschafts-Gerichten wird die persönliche Qualifikation der Beamten gemeinschaftlich durch das königliche General-Kreis-Kommissariat, und durch das Appellazions-Gericht wie bei den Landgerichten untersucht. Beide Stellen ertheilen auf diese Weise die Bestätigung.

§. 150. Um bei den Herrschafts-Gerichten angestellt werden zu können, müssen die ernannten Indivi-

duen

duen alle Eigenschaften nachweisen, welche in analogen Fällen bei Besezung der unmittelbaren königlichen Gerichtsstellen erfodert werden. Der Gutsherr ist jedoch bei der Auswahl aus den für den Staats-Dienst geprüften Kandidaten an die Ordnung der Klassifikation nicht gebunden.

§. 151. Der Gutsherr kann zwar bei dem Herrschafts-Gerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse gleich andern Adspiranten unterwerfen.

Nur dann würde eine Ausnahme statt finden, wenn etwa seine vorherigen Dienste im Staate seine Tauglichkeit bereits ohnehin ausser Zweifel sezen.

§. 152. Es versteht sich hiebei von selbst, daß der Gutsherr in seinen eigenen Rechts-Angelegenheiten keine richterliche Funktion gültig ausüben könne, sondern in diesen Fällen soll derselbe die Anzeige an die vorgesezte Behörde machen, damit diese das Richteramt einem benachbarten Land- oder Herrschafts-Gerichte übertrage.

§. 153. Die Beitreibung liquider Gefälle, so ferne die bestimmte Ordnung nicht überschritten wird, bleibt dem Gutsherrn nach den oben §. 81. bis 85. enthaltenen Vorschriften unbenommen.

§. 154. Die Verpflichtung der Mitglieder der Justiz-Kanzleien geschieht durch einen königlichen Kommissär des betreffenden Appellazions-Gerichts; jene der Subalternen in der Justiz-Kanzlei durch diese selbst, aus Auftrag, welche das Verpflichtungs-Protokoll an das Appellazions-Gericht einzusenden hat.

Bei

Bei dem General = Kreis = Kommissariate werden hingegen die Beamten der Herrschafts = Gerichte unmittelbar verpflichtet.

Dieses tritt auf gleiche Weise bei dem Gutsherrn ein, wenn er das Richteramt selbst übernimmt.

§. 155. Die Herrschafts = Beamten leisten ihrem Gutsherrn einen Eid, daß sie alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige organische Edikt und die Geseze des Reichs gegen den Gutsherrn auflegen.

§. 156. Die Mitglieder der Justiz = Kanzleien, und die Herrschafts = Richter haben gemäß der Verordnung vom 30. Sept. 1809 ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, in welchem das Herrschafts = Gericht liegt, und in zweiter Instanz bei dem Appellazions = Gerichte des Kreises.

Denselben Gerichtsstand haben die Adjunkten und Aktuare.

§. 157. Die Mitglieder der Justiz = Kanzleien, die Herrschafts = Richter und die Kriminal = Adjunkten haben mit den Staatsdienern von ähnlicher Dienstes = Kathegorie gleiche Ansprüche auf denselben Stand und Dienstes = Gehalt, auf eine gleiche Perpetuität des Gehaltes, und auf die Pensionirung ihrer Hinterlassenen.

Sie können nur wegen Vergehen nach vorgängiger Untersuchung und in Folge eines richterlichen Erkenntnisses von ihren Stellen entlassen werden. Die Zivil = Adjunkten und Aktuare dieser Herrschafts = Gerichte sind in Beziehung auf den Gehalt und dessen Ständigkeit mit den Landgerichts = Adjunkten und Aktuaren in einem gleichen Verhältnisse. Die Bestallun-

gen

gen der Herrschafts-Beamten sind mit dem Gesuche um die Bestätigung jedesmal vorzulegen.

Die Gutsherrn können diese Anstellungen auch provisorisch verfügen, in welchem Falle ihnen die Entlassung unbeschränkt überlassen ist.

§. 158. Die Heuraths-Bewilligungen haben die Herrschafts-Beamten bei dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reise-Lizenzen ertheilen den Mitgliedern der Justiz-Kanzleien die Appellazions-Gerichte, und den Herrschafts-Beamten die General-Kreis-Kommissariate nach vorläufig beigebrachter Bewilligung der Gutsherren.

§. 159. Alle diese Beamten konkurriren mit den in gleicher Kathegorie stehenden unmittelbaren königlichen Beamten bei der Beförderung in dem Staatsdienst.

§. 160. Der Gutsherr hat für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem Maße, wie der königliche Fiskus für seine unmittelbaren Beamten, zu haften.

Wenn er die Gerichtbarkeit selbst zum Nachtheile der Unterthanen ausübt, oder den zu entlassenden Gerichts-Beamten gegen die empfangenen Aufträge noch beibehält, so wird er nebstdem von der einschlägigen Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bei fernerem Verzuge auf dessen Kosten eine bessere Bestellung verfügt.

§. 161. Der Gutsherr, welcher die Dienstes-Gebrechen seiner Gerichts-Beamten wahrnimmt, hat hievon das General-Kreis-Kommissariat in Kenntniß zu sezen, damit die erfoderliche Untersuchung veranlaßt,

und

und nach Umständen die Dienstes-Suspension erkannt werde.

Die Quieszirung der Herrschafts-Beamten kann von dem Gutsherrn nach den für die unmittelbaren königlichen Beamten bestehenden Verordnungen verfügt werden; jedoch hat er solches sogleich dem General-Kreis-Kommissariate anzuzeigen.

Die Zivil-Adjunkten, wenn sie ihr Amt noch nicht 6 Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben, und die Aktuare können von dem Gutsherrn nach vorläufiger Anzeige an das General-Kreis-Kommissariat, entlassen werden.

Die Renten-Verwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 162. Da dem Gutsherrn in Justiz-Sachen ausser der bloßen Einsichtsnahme keine Konkurrenz mit seinem Gerichte zusteht, so hat er sich auch aller Einmischung bei Vermeidung der Nullität und des Schaden-Ersazes, nebst weiterer angemessener Bestrafung hiebei zu enthalten.

In administrativen Gegenständen hingegen, wo ihm ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichts-Beamten allenfalls durch Geldstrafen zu Befolgung seiner Aufträge, wofür er zu haften hat, zu zwingen.

Den beharrlichen Ungehorsam des Beamten, wenn er nicht amovibel ist, hat nach Beschaffenheit der Umstände das General-Kreis-Kommissariat oder das Appellazions-Gericht auf erhaltene Anzeige zu bestrafen.

§. 163. Die Herrschafts-Gerichte führen bei ihren ämtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen

pen

pen des Gutsherrn und der Umschrift: K. (öniglich) B. (aierisches) Fürstl. oder Gr. (äflich) oder Fr. (eiherrlich) N. N. Herrschafts-Gericht
N. N.

III. Kapitel.

Von der Bestellung der Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse.

§. 164. Bei Bestellung der Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse treten die nämlichen Verhältnisse ein, welche in dem nächst vorhergehenden Kapitel in Ansehung der Herrschafts-Gerichte erster Klasse festgesezt werden, nur mit der Ausnahme, daß bei jenen keine Kriminal-Adjunkten angestellt werden.

§. 165. Eben so finden hiebei jene Verordnungen keine Anwendung, welche sich im Besondern auf die Justiz-Kanzleien beziehen.

IV. Kapitel.

Von der Bestellung der Ortsgerichte.

§. 166. Die Ortsgerichte werden bloß mit einem Beamten besezt.

Als Aktuar kann ein Skribent in das Handgelübd genommen werden; in dessen Ermanglung sind nach der Gerichts-Ordnung zwei männliche großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen.

§. 167. Ein und das nämliche Individuum kann bei mehreren Ortsgerichten als Orts-Beamter bestellt werden; er darf jedoch nicht über 4 geometrische Stunden von dem entlegensten Gerichts-Hintersassen ent-

entfernt wohnen; auch soll der Siz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 168. Für den Fall der Verhinderung können mehrere Orts=Beamten mit Bewilligung des General=Kreis=Kommissariats einander vorläufig substituirt werden.

Die Reise=Lizenzen haben die Orts=Beamten von dem Gutsherrn zu erholen, und von der, für die Dauer ihrer Abwesenheit getroffenen Bestellung ist das einschlägige Land= oder Herrschafts=Gericht in Kenntniß zu sezen.

§. 169. Die Gutsherren können die Verwaltung ihrer Ortsgerichte auch den Land= und Herrschafts=Gerichten gegen Ueberlassung der Taxen und Sporteln zeitlich übertragen.

§. 170. Den General=Kreis=Kommissariaten steht die Untersuchung der Fähigkeit, und die Bestätigung der Orts=Beamten ausschlüssig zu.

§. 171. Die Adspiranten zu diesen Stellen müssen wenigstens die Gymnasial=Studien, und eine gerichtliche Praxis von mehreren Jahren nachweisen, dann bei der Prüfung über die Kenntnisse der Dienstes=Funktionen eines Orts=Beamten hinlängliche Fähigkeits=Zeugnisse erhalten haben.

§. 172. Advokaten können nicht zugleich Orts=Beamte seyn.

§. 173. Wegen Uebernahme der Gerichts=Verwaltung auf Seite des Gutsherrn treten die Verordnungen §§. 151. und 152. in Anwendung. In den Fällen, wo der Gutsherr selbst betheiligt ist, hat jedoch ohne weiters auf erhaltene Anzeige das einschlägige Land= oder Herrschafts=Gericht einzuschreiten.

§. 174. Die Orts-Beamten werden aus Auftrag des General-Kreis-Kommissariats bei den Land- oder Herrschafts-Gerichten verpflichtet; ihrem Gutsherrn leisten sie den oben §. 155. vorgeschriebenen Eid.

§. 175. Die Orts-Beamte, welche ihren Wohnsiz in dem nämlichen Landgerichts-Bezirke haben, wo das von ihnen verwaltete Ortsgericht liegt, werden in Ansehung des Gerichts-Standes den Landgerichts-Aktuaren gleich gehalten. Haben sie ihren Wohnsiz ausserhalb des Landgerichts, ohne daselbst mit einer lokalen Gerichts-Verwaltung bekleidet zu seyn, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnortes unterworfen.

§. 176. Die Bestimmung des Gehaltes wird der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Orts-Beamten überlassen; auf Stabilität hat der Orts-Beamte keine Ansprüche. Die Heuraths-Bewilligung hängt von dem Gutsherrn ab.

§. 177. Alles was §. 160. von den Haftungen der Gutsherren, und §. 162. von dem Zwangsrechte gegen die Herrschafts-Beamten verordnet worden, findet auch in Ansehung der Orts-Beamten seine Anwendung.

Von jeder Entlassung der Orts-Beamten hat der Gutsherr die Anzeige an das General-Kreis-Kommissariat zu machen.

§. 178. Die Ortsgerichte führen in ihren ämtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrife:

Ortsgericht N. N.
im Land- (Herrschafts-) Gerichte
N. N.

Vier-

Vierter Titel.

Von dem Aufhören der gutsherrlichen Gerichte.

§. 179. In Beziehung auf die Person des Gutsherrn hört dessen Gerichtbarkeit auf:

1) mit dem Tode; wenn er Erben hinterläßt, so sezen diese die Gerichtbarkeit mit den übrigen gutsherrlichen Rechten fort.

Sie sind verbunden, sogleich nach dem Antritte der Erbschaft davon Anzeige bei dem General-Kommissariate zu machen, und wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

2) Bei Veräußerung des Gutes, auf welchem die Gerichtbarkeit konstituirt ist.

Der neue Erwerber muß dem General-Kommissariate alsbald angezeigt werden, damit er in dem Verzeichnisse der gutsherrlichen Gerichte angemerkt werde. Dahin gehört auch jeder Uebergang eines Gutes mit der Gerichtbarkeit an einen andern Besizer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses.

3) Bei der Einziehung der gutsherrlichen Gerichtbarkeit auf Seite des Staates, welche zur Strafe verfügt ist.

§. 180. Lezteres kann sich ergeben:

a) wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zu Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen.

Die Suspension der Gerichtbarkeit dauert in diesem Falle so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

b) Ingleichen wird der Gutsherr durch Ausspruch der Gerichte wegen schweren Mißbrauches der Gerichtbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechts-Nachfolger.

§. 181. Rücksichtlich des Gutes selbst geht die gutsherrliche Gerichtbarkeit verloren:

a) bei Majorats-Herrschafts-Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht;

b) bei lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört;

c) bei den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Zerstückelung, oder andere Veränderung vorgeht, daß die organischen Bedingungen der Bildung eines gutsherrlichen Gerichtes nicht mehr fortdauern können;

d) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtbarkeit ausdrücklich, oder stillschweigend geleistet wird.

Dahin ist der Fall zu rechnen, wenn der Gutsherr binnen des §. 13 bestimmten Termins die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachten würde.

§. 182. Uebrigens haben die Land- und Herrschafts-Gerichte den Gutsherren auch nach dem Verlust ihrer Gerichtbarkeit in Beibringung ihrer gutsherrlichen Foderungen auf Anrufen schleunige Amtshilfe zu leisten.

Un-

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Hoheits-Departements und Unser Justiz-Minister sind beauftragt, für die Vollziehung gegenwärtigen Edikts Sorge zu tragen.

München, den 16. August 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1812. Stück XXXXVIII. S. 1505—1556.)

Nachtrag zu dem V. Bande.

(Zu dem I. Titel §. 4.)

Im Isarkreise.

Die Vereinigung des Rentamts Teisbach mit dem Rentamte Vilsbiburg betr.

Seine Majestät der König haben unterm 6. März l. J. allergnädigst beschlossen, daß das bisherige Rentamt Teisbach für das künftige mit dem Rentamte Vilsbiburg definitiv vereiniget werden, und das Landgericht Vilsbiburg nur mehr einen einzigen Rentamts-Bezirk bilden soll.

München, den 23. September 1812.

(Regierungsblatt 1812. St. LII. S. 1642.)

Zu dem I. Titel §. 5.

Die Familien-Verträge und Successions-Verordnungen der Mediatisirten betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Unserer, über die Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt, unterm 19. März 1807 erlassenen Deklaration wird die Vorlegung der Familien-Verträge und Successions-Ordnungen zur Bestätigung befohlen. Mehrere der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren haben bisher unterlassen, dieser Verordnung Folge zu leisten. Wir befehlen daher, daß alle bestehenden Familien-Verträge und Successions-Ordnungen spätestens bis lezten Dezember dieses Jahres Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, und wollen, daß nach Verlauf dieses Termins dergleichen nicht vorgelegte Urkunden, als nicht bestehend, angesehen werden.

München den 21. Juli 1812.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1812. Stück XLI. Seite 1359.)

(Zu

(Zu dem I. Titel §. 5.)

Authentische Erklärung einiger Stellen des Edikts vom 22. Dezember 1811, die Fideikommisse und Majorate betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns durch einige an Uns gebrachte Gesuche bewogen gefunden, über die in Unserem Edikte vom 22. Dezember v. J. die bisherigen adelichen Fideikommisse und künftigen Majorate im Königreiche betreffend, enthaltenen §§. 3. 4. und 5. (ersten Theils Titel I.) dann über den §. 9. (ersten Theils Titel II.) nachfolgende authentische Erläuterung zu erlassen.

Unter den in den §§. 4. 5. und 6. (ersten Theils Titel I. obigen Edikts) gedachten umgehenden Aktiv-Lehen der adelichen Familien sind keineswegs die After-Lehen, wovon Uns das Obereigenthum selbst zusteht, verstanden, sondern Leztere nach dem Lehens-Edikte ferner zu behandeln.

Die ehemaligen Fideikommiß-Massen gehen Kraft des §. 9. (ersten Theils Titel II. des obigen Edikts) nur alsdann in ganz freies Eigenthum der lezten Besizer über, wenn sie nicht zugleich auch Lehen sind; in welchem lezten Falle zwar die Fideikommiß-Eigenschaft derselben aufgelöst wird, die Lehens-Eigenschaft aber fortdauert, und die Lehen-Geseze ferner ihre Anwendung finden.

Diese Unsere authentische Erklärung wird zur allge-

gemeinen Wissenschaft durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Salzburg den 24. August 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1812. Stück XLVII. Seite 1481.)

Nachtrag zu dem VI. Bande.

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Die Exekutions-Befugnisse der Kommunal-Administrationen in der Perzeption der Kommunal-Renten betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, auf den Antrag der einschlägigen Staats-Ministerien, und nach Vernehmung Unseres geheimen Raths, allergnädigst zu beschließen:

daß die allgemeine Verordnung vom 19. November 1810 *), wodurch die Exekutions-Befugnisse der allge-

*) Siehe Reggbl. 1810. S. 1289.

gemeinen und besondern Stiftungs = Administrationen festgestellt worden sind, auch von den Kommunal-Administrationen in der Perzeption der Kommunal-Renten zur analogen Anwendung gebracht werden soll, jedoch mit Ausnahme der im IV. Artikel der Verordnung vom 19. November 1810 den Stiftungs = Administrationen zugestandenen Selbstpfändung*), welche in der Beitreibung der grundherrlichen Foderungen der Gemeinden, wegen dem unterm 3. Dezember 1808 erfolgten Einzuge ihrer Gerichtbarkeit, nicht statt finden kann.

Die äussern Justiz = und Administrativ = Behörden werden angewiesen, sich dieser neuerlichen Bestimmung gemäß zu achten.

München den 21. Juni 1812.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezial = Vollmacht.

Graf v. Montgelas. Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General = Sekretär

F. Kobell.

(Regierungsblatt 1812. XL. Stück. Seite 1337 — 1338.)

*) S. oben Seite 153 dieses Bandes.

(Zu

(Zu dem III. Titel §. 1.)

Den Tabak-Aufschlag betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um desto sicherer und vollständiger die Absichten Unserer beiden unter dem 20. August und 14. Oktober v. J. über die Tabaks-Regie erlassenen Verordnungen zu erreichen, wodurch Wir nicht nur Unserer Staatsschulden-Tilgungs-Kommission eine mit der Tabaks-Konsumtion im Verhältniß stehende ergiebige Rente zu sichern, sondern auch so viel möglich von dem Konsumenten alles Drückende und Lästige des Tabaks-Aufschlags zu entfernen suchten, haben Wir Uns bewogen gefunden, mit der Erhebung desselben nachfolgende veränderte Einrichtung zu treffen.

I. Der bisher an der Grenze des Königreichs von jedem Zentner aller eingehenden ausländischen Tabakssorten und Karroten erhobene Zoll- und Konsumtions-Aufschlag, von 2 fl. Maut, und 24 fl. Aufschlag, hat noch ferner zu bestehen.

II. Alle vom Auslande eingehenden Tabaksblätter zahlen von der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, nicht allein 1 fl. Maut, sondern auch noch besonders 6 fl. Konsumtions-Aufschlag für jeden Zentner. Tabaksmehl einzuführen wird in Zukunft ganz verboten.

III. Der Aufschlag auf den im Inlande erzeugten Schnupf- und Rauch-Tabak wird mittels Komposition erhoben.

IV.

IV. Kompositionspflichtig sind die sämtlichen Tabakspinner und Tabakhändler im Königreiche, welche bei Unserer General-Zoll- und Maut-Direktion in Tabaks-Regie-Gegenständen eigene Patente, worin ihr jährlicher Kompositions-Beitrag ausgedrückt ist, unverzüglich, und zwar längstens bis Ende September dieses Jahres zu lösen haben, widrigenfalls von dem ersten Oktober l. J. anfangend, ihr Geschäft als aufgehoben zu betrachten ist.

V. Den Maßstab zur Kompositions-Reichniß giebt im Falle eines Widerspruches die Bevölkerung der Städte, Märkte und Dörfer, nach den dermal bestehenden Polizei-Abtheilungen. Bei Städten und Märkten wird der Tabaks-Kompositions-Aufschlag jährlich zu drei Gulden, in Dörfern zu zwei Gulden auf jede sechste Seele der Bevölkerung gerechnet.

VI. Die Zeit der Dauer für diese Komposition sezen Wir einstweilen auf drei Jahre fest.

VII. Was diejenige Reichniß betrifft, welche die Fabrikanten zu leisten haben, so behalten Wir Uns darüber die nähere Bestimmung vor.

VIII. Unsere General-Zoll- und Maut-Direktion, als Tabaks-Regie, leitet das Geschäft der Komposition mit Zuziehung der königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kommission, und hat sich deswegen unverzüglich mit Unsern General- Kreis- und Stadt-Kommissariaten in das Benehmen zu sezen.

IX. Unsere General- Kreis- und Stadt- Kommissariate haben durch die Polizeibehörden Unsere Tabak-Regie in allen Gegenständen, welche sowohl auf die allgemeine und spezielle Berichtigung dieses Geschäfts, als überhaupt auf den Tabaksbau und die Tabaks-Fabrikation Bezie-

hung

hung haben, mit Nachdruck und aller Thätigkeit zu unterstüzen.

X. Den Polizeibehörden darf zum Vollzug der ihnen hienach obliegenden Verrichtungen kein längerer Termin als von 14 Tagen nach erhaltener General-Kommissariats-Weisung zugestanden werden. Im Ausstandsfalle sind sie nach Verlauf dieses Termins mittels Exekution dazu anzuhalten.

XI. Würden in Städten oder Märkten, wo mehrere Tabakhändler sich befinden, wegen Vertheilung der jährlich zu bezahlenden Tabaks-Komposition sich Anstände ergeben, so sollen dieselben durch ein Kompromiß von Handelsleuten unter Leitung der königlichen General-Zoll- und Maut-Direktion in Tabaks-Regie-Gegenständen und unter Einfluß der königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kommission gehoben werden.

XII. Niemand soll zum Tabakhandel berechtigt seyn, als wer es schon dermal ist, und wer zugleich auf der Stelle das Patent dazu nach obigen §. IV. von Unserer General-Zoll und Maut-Direktion löset. Selbst inländische Tabaks-Fabrikanten dürfen ihre Fabrikate nur an solche patentisirte Tabakshändler verkaufen. Das Hausieren ist schon im Allgemeinen auf das strengste verboten, und die hierauf Bezug habenden Verordnungen sollen in Zukunft mit allem Nachdrucke gehandhabt werden. Insbesondere ist das Hausieren mit Tabak unbedingt verboten; auch auf öffentlichen Jahrmärkten soll kein Tabak verkauft werden, als von den Tabakshändlern des Ortes aus ihren gewöhnlichen Magazinen.

XIII. Wir haben in obigen Bestimmungen die möglichste Schonung des dermaligen Kommerzial-Bestandes, so wie der Handelsfreiheit im Innern Unsers Königrei-

ches

ches vor Augen gehabt, und hegen die Erwartung, daß sämtliche Tabaks-Fabrikanten, Tabaksspinner und Tabakshändler dadurch sich aufgefodert fühlen werden, den Absichten dieser Unserer Verordnung ganz zu entsprechen. Im entgegengesezten Falle würden Wir Uns gezwungen sehen, in Ansehung des Tabakshandels und der Tabaks-Fabrikation andere, sie in eine ausgedehntere und unmittelbare Abhängigkeit von der Tabaks-Regie sezende, Verfügungen zu treffen. München den 26. Juli 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1812. Stück XLII. Seite 1369—1373.)

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Die Beisezung der Entscheidungs-Gründe in den Beschlüssen der General-Kreis-Kommissariate betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf die an Uns gestellte Anfrage: ob die General-Kreis-Kommissariate verbunden seyen, ihren Resolutionen und Beschlüssen auch zugleich die Entscheidungs-Gründe beizufügen?

beschlossen, und verordnen:

daß

daß den **definitiven** Entscheidungen der General-Kreis-Kommissariate über solche Gegenstände, welche nach dem §. 45. ihrer Instruktion, und nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober vorigen Jahrs, die Erweiteruug ihrer Kompetenz betreffend, einer **kollegialen** Behandlung unterliegen, die Haupt-Entscheidungs-Gründe zur Kenntniß und Maßnahme der Parteien allerdings beigefügt werden sollen.

München den 10. Mai 1812.

Max Joseph.

Graf von **Montgelas.**

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. **Kobell.**

(Regierungsblatt 1812. XXX. Stück. Seite 881.)

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Die Schifffahrts-Gerechtigkeiten, und die Gewerbs-Streitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen, nachträglich zu Unserer Verordnung vom 2. Oktober v. J. über die Kompetenz-Erweiterung der General-Kreis-Kommissariate *), hiemit noch Folgendes festzusezen:

I.

*) Siehe Regierungsblatt 1811. St. LXIV. S. 1497.

I. Die Erneuerung alter, ingleichen die Verleihung neuer Schifffahrts-Gerechtigkeiten, gebührt, wenn sich die Ausübung des Schifffahrts-Gewerbes nur auf die Grenzen des Landgerichts beschränkt, in erster Instanz dem treffenden Landgerichte zur polizeilichen Entscheidung, und in zweiter dem General-Kreis-Kommissariate. Erstreckt sich aber das Schifffahrts-Gewerbe über den Bezirk mehrerer Landgerichte, oder auch auf die Schifffahrt außerhalb des Kreises, so hat das General-Kommissariat des Wohnorts des Berechtigten, in erster Instanz, Entschließung zu ertheilen.

II. Die Streitigkeiten der Schiffer, Boten und Lehenrößler unter sich, über das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes, oder über die wechselseitigen Grenzen ihrer Befugnisse sind, wie andere Gewerbs-Streitsachen, in erster Instanz bei der Lokal-Polizei-Behörde, in zweiter bei dem General-Kreis-Kommissariate, und auf erfolgten Rekurs bei Unserm geheimen Rathe zu verhandeln und zu entscheiden.

Es soll jedoch zur Wahrung des Post-Interesse bei solchen Gewerbs-Streitigkeiten in erster Instanz die Erinnerung des treffenden Ober-Postamtes, und in zweiter Instanz die Erinnerung Unserer General-Post-Direktion, jedesmal vor der Entscheidung vernommen und gehörig gewürdiget worden.

München den 1. Juli 1812.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1812. XXXIX. Stück Seite 1305 — 1306.)

(Zu

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Die Besezung der niedern Kirchendienste des protestantischen Religionstheils durch die General-Kommissariate betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zwar in Folge Unserer Verordnung vom 30. Dezember 1810 die Besezung der niedern Kirchendienste des protestantischen Religionstheils Unsern General-Dekanaten zugewiesen. Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß die dadurch veranlaßten Kommunikationen zwischen den Kreis-Kommissariaten und General-Dekanaten nothwendige Verzögerungen herbeiführen, die bei der minderen Wichtigkeit des Gegenstandes vermieden werden können, und da es in Fällen, wo diese niedern Kirchendienste mit den Schullehrerstellen zu vereinigen sind, doch hauptsächlich auf die Beurtheilung des betreffenden Kreis-Kommissariates ankommt; so wollen Wir, daß von nun an auch die protestantischen niedern Kirchendienste, gleich den katholischen, von den einschlägigen Kommissariaten, unter Beobachtung der oben angeführten Verordnung, besezt werden sollen, und befehlen, daß diese Verfügung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München den 3. September 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1812. XLIX. Stück. Seite 1561 — 1562.)

(Zu

(Zu dem III. Titel §. 4.)

Die Bewilligung der örtlichen Niederlagen der Professionisten betreffend.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da durch die allerhöchste Verordnung vom 2ten Okt. vorigen Jahrs über die Kompetenz-Erweiterung der General-Kreis-Kommissariate, das Gewerbswesen der Professionisten, in erster Instanz den Landgerichten, und Lokal-Polizei-Behörden, in zweiter Instanz aber den General-Kreis-Kommissariaten ganz übertragen worden ist; so sind die Gesuche der Professionisten um Bewilligung örtlicher Niederlagen, in gleicher Art zu behandeln; folglich in erster Instanz von den Lokal-Polizei-Stellen, und erst im Fall der Berufung in zweiter Instanz von dem General-Kommissariat zu erörtern, und durch polizeiliche Entschließung zu entscheiden.

München den 13. September 1812.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1812. L. Stück. Seite 1591.)

Berichtigung.

Seite 180. In der Note muß es heißen: v. J. 1811.

Berichtigung.

Seite 186. In der Note muß es heißen, u. J. 1812.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 6.

München (1812)

Bavar. 1193-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374213-9